<36610054330016

<36610054330016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

<36610054330016

<36610054330016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Eilfter Band.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1821.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Eilfter Band. Erstes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1821.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

1821.

Erste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 11. Januar 1821.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn v. Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Geheimen Raths u. Kammerherrn, Herrn v. Globig;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Bundestagsgesandten und Kammerherrn, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier.

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des von dem Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben, substituirten Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Digitized by Google

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Marschall;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsministers, Herrn von Pentz;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Oberappellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus, Dr. Gries;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors Freiherrn von Handel.

§. 1.

Substitution des Herzoglich-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Marschall, für den Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Bundestagsgesandten, Herrn Grafen von Eyben.

Präsidium zeigt an: der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Bundestagsgesandte, Herr Graf von Eyben, habe den Herzoglich-Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Marschall, substituirt.

§. 2.

Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster.

(22. Sitz. §. 122 v. J. 1820.)

Oesterreich. Zufolge des in der 28. Sitzung vom Jahre 1818 von dem Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten, in Betreff der Vertheilung einer von dem Johanniterorden aus einem gedoppelten Anlehen bei dem Handlungshause Lindenkampf und Olfers zu Münster contrahirten Schuld, abgelegten, umfassenden gutachtlichen Vortrags, ist es zum Behuf der ordnungsgemäßen Erledigung dieses Gegenstandes vor Allem nöthig, daß die hierbei betheiligten Höfe sich bereit erklären:

1) die Auseinandersetzung der fraglichen Angelegenheit unter sich gemeinschaftlich in Frankfurt zu bewirken,

2) bei der Vertheilung selbst, die von dem Ordens-Secretär Riedmüller in den Jahren 1808 und 1810 aufgestellten Berechnungen zur Grundlage anzunehmen.

Digitized by Google

Von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, bei jeder Gelegenheit privatrechtliche Ansprüche nach Möglichkeit zu berücksichtigen, haben Seine Majestät der Kaiser diesem Gegenstand Ihre vollste Aufmerksamkeit geschenkt, und es ist mir nunmehr der angenehme Auftrag zugekommen, zu erklären, daß Seine Majestät die durch den Besitz einiger Parcellen der vormaligen Johanniter-Ordens-Commende Frankfurt Allerhöchst Ihnen an dieser Auseinandersetzung zustehende Theilnahme mit Vergnügen benutzen, beiden, so wohl begründeten Anträgen des Herrn Referenten beizutreten, und zwar vermöge folgender Betrachtungen:

Bei beiden Anlehen, welche die in Berathung zu nehmende Schuldvertheilung betrifft, kommt es wohl vor Allem darauf an, ob die Abschliessung des Contracts, so wie die Errichtung der Hypothek von Seite des Großpriorats, rechtmäßig statt fand, und mit Beobachtung aller gesetzlichen Förmlichkeiten geschah; denn ist in keiner dieser Hinsichten etwas zu erinnern, so ist die obligatio ex contractu et nexu hypothecario rechtlich begründet, und dann sind folglich auch alle Besitzer der Hypothekar-Gegenstände zur Zahlung verbunden; der Zweck der Capital-Aufnahme, deren Verwendung, die versio in rem, sind für den Gläubiger ganz gleichgültig, und es ist die Sache der Schuldner und Besitzer der Hypotheken und Vermögens-Objecte, die Ausgleichung und allfällige Regressirung unter einander vorzunehmen.

Diese rechtlichen Prämissen finden sich nun bei den, von dem Herrn Referenten abgelegten, gutachtlichen Vorträgen gehörig berücksichtigt. Es wird sich demnach, in Ansehung des ersten Anlehens vom Jahre 1800, bei den zu haltenden Liquidations-Conferenzen zeigen, ob und in wie fern die, von der Königlich-Würtembergischen Bundestagsgesandtschaft in der 32. Sitzung vom Jahre 1818 angeregte, genauere Abrechnung mit Baden zu bewirken sey; in Ansehung des zweiten Anlehens vom Jahre 1802 aber, wobei eine allgemeine Verpflichtung der Hypotheken- oder Vermögens-Besitzer sich nicht bezweifeln läßt, gehören die angeregten Fragen über den Zweck dieses Anlehens, und der durch die erfolgte Incammerirung der von dem Orden im Jahre 1803 erworbenen Besitzungen für Einzelne erlangten Vortheile, zur Erörterung und Regreß-Ausgleichung der Schuldner unter sich; doch wird übrigens, nachdem die obligatio pro rata unter die mehreren Schuldner, in so fern nicht eine solidarische und Correalverpflichtung gegen jeden Einzelnen eintreten kann, für die Gläubiger von Interesse ist, zur billigen Beförderung der letztern, die von dem Ordens-Secretär Riedmüller im Jahre 1808 entworfene Repartition, bei dem Abgang eines andern Material, als Grundlage der Liquidation bei den dießfalls zu eröffnenden Conferenzen zu benutzen seyn, bei welchen es dann hingegen auch jedem der Schuldtheilhaber frei stehen wird, allfällige Compensations-Ansprüche gegen die Gläubiger vorzubringen.

Digitized by Google

Diesen allgemeinen Bemerkungen glaubt mein allerhöchster Hof aber noch den Wunsch beifügen zu sollen, daß es sämmtlichen Theilhabern der hier vorliegenden Schuld, in Erwägung der seit vielen Jahren stockenden Verzinsung derselben, gefällig seyn wolle, vor Allem, in dieser Beziehung wenigstens, und zwar um so mehr eine provisorische Vereinigung zu berathen und zu treffen, da der Reichsdeputations-Schluß vom Jahre 1803 uns, bei getheilten Reichslanden, so wie bei vertheilten Reichskreisen, auch in dieser Hinsicht, bis zur definitiven Ausgleichung unter die mehreren Landes- und Kreis-Theilhaber, in den §§. 78, 79 und 82 ein rühmliches analoges Beispiel der gerechten Fürsorge für schuldlose Gläubiger gewährt.

Man kam überein, diese Erklärung an die Reclamations-Commission abzugeben.

§. 3.

Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des deutschen Ordens.

(37 Sitz. §. 215 v. J. 1820.)

Preussen. Der Gesandte ist auf den zur Instructions-Einholung gestellten Commissionsvortrag, die Pensionsregulirung für die Mitglieder und Diener des deutschen Ordens betreffend, zu erklären beauftragt, wie sich jetzt, als Vorbedingung einer möglichen Erledigung dieses Gegenstandes, aus der eigenen Erörterung der Commission ergebe, daß von einer Anziehung des linken Rheinufers zur Pensionirung der Mitglieder und Diener der Balleien jenseit des Rheins gar nicht die Rede seyn könne, und wie, da dieses stets die Ansicht gewesen, von welcher die Preussische Regierung ausgegangen sey, dieselbe nun

1) dem Vorschlage der Commission beitrete, in Hinsicht der Balleien Coblenz und Altenbiesen, die Pensionen nach dem im Jahre 1805 vorhanden gewesenen Ballei-Dotationsstande zu reguliren. Um hierbei die möglichste Nachgiebigkeit zu beweisen, und zur baldigen Herbeiführung einer definitiven Pensionsregulirung beizutragen, ist Preussen auch bereit, von dem durch Bundesbeschluß zum terminus a quo der Pensionsbewilligung festzusetzenden Zeitpuncte an, zur Befriedigung

a) sämmtlicher Pensionsberechtigten von der Ballei Coblenz, die Summe von 3,487 fl. jährlich,

b) sämmtlicher Pensionsberechtigten von der Ballei Altenbiesen, die Summe von 4,856 fl. jährlich,

jedoch, unter Abzug dessen, was bereits hierauf an berechtigte Ordens-Angehörige jener Balleien von der Preussischen Regierung gezahlt ist, oder wird, in dem Falle anzuweisen, wenn auch die übrigen Regierungen die nach dem Commissions-Vorschlage auf sie fallenden Summen übernehmen wollen. Die nähere Regulirung der Pensionen würde

Digitized by Google

demnächst, nach der Absicht der Preussischen Regierung, am kürzesten wohl durch Einvernehmen zwischen den Gesandten der betheiligten Regierungen, in ähnlicher Art geschehen, wie in Hinsicht der Ballei Sachsen vorgelegtermaßen statt gehabt hat. Vorläufig muß der Gesandte nur in Hinsicht des erwähnten Abzugs schon erfolgender Leistungen in denselben Balleien bemerken, daß allerdings, wiewohl solches in den zur Kenntniß der Commission gelangten Nachrichten nicht vorlag, selbst auf Vorstellen der Landcommenthure der zwei Balleien, verschiedene diesseitige Zahlungen bewirkt oder angeordnet sind, über deren Betrag und Bewandniß die näheren Berichte der Behörden eingezogen werden; so wie denn auch Preussischer Seits die an Mitglieder oder Diener dieser Balleien von hier aus gelangten Antheile an den vorläufig gezahlten 9,000 fl. in gleichmäsigen Abzug kommen müssen.

II) Was die Pension des Landcommenthurs Freiherrn von Zweyer betrifft, in Hinsicht deren die von Seiten Preussens, wie von verschiedenen andern Regierungen, ermangelnde Zahlung bemerkt worden; so beabsichtigt die diesseitige Regierung keine solche Abänderung der zu Mergentheim geschehenen Vertheilung, die der einmal statt gehabten Uebernahme dieser Pension auf das Meisterthum und die Balleien entgegen wäre. In wie fern aber die Preussische Regierung, nach den seit 1805 vorgegangenen Besitzveränderungen, auch jetzt noch bei den einzelnen Quoten in Anspruch genommen werden könne, und wie es sich in Hinsicht einiger bemerkten Ungenauigkeiten in der Anwendung jener allgemeinen Anordnung verhalte, darüber sucht die Preussische Regierung jetzt die erforderliche Aufklärung, so weit solches an ihr liegt, zu bewirken, und wird auch bei diesem Geschäft, durch Einvernehmen mit den übrigen zugleich in Anspruch kommenden Regierungen, einer baldigen bestimmten und genügenden Erledigung gern förderlich seyn.

III) Sobald die wegen der Balleien Coblenz, Altenbiesen und Lothringen vorgeschlagenen Feststellungen, so wie es von Seiten Preussens nunmehr geschehen, auch von den übrigen betheiligten Regierungen genehmigt sind, scheint kaum noch ein Gegenstand übrig, für welchen noch ein Ausspruch von allgemeinen Grundsätzen dieser Pensionsregulirung, so wie solche in Bezug auf die frühere Lage des Gegenstandes angedeutet worden, erforderlich wäre; indem alles bei der Bundesversammlung zur Erörterung gelangte Detail sich lediglich auf jene drei Balleien und die Ballei Sachsen, wegen welcher von den betheiligten Regierungen eine besondere Uebereinkunft bereits geschlossen worden, beschränkt.

Wenigstens scheinen auf diese Weise die Fragen:

1) ob die in der Bundesacte nicht genannten Ordensdiener gleichen Anspruch haben sollen?
2) von welchem kleinern oder grössern Inbegriff von Ordensgütern,
3) nach welchem Maße, so wie

Digitized by Google

4) ob nur von unveräußerten oder auch von veräußerten Ordensgütern pensionirt werden, deßgleichen

5) ob ein Ascensionsrecht statt finden solle?

practisch beseitigt, indem bei jenen zum Abschlusse vorliegenden Feststellungen die Einbegreifung der Diener überall ohne Anstand geschieht, die Pension von der Commende oder Ballei, auf welcher sie gehaftet, gezahlt, ein Unterschied zwischen veräußerten oder unveräußerten Ordensvermögen nicht gemacht, das Maas der Pension bereits näher bedingt oder bestimmt, ein Ascensionsrecht aber nicht zugegeben wird.

Nur allein die Bestimmung des terminus a quo könnte vielleicht noch für unerledigt gehalten werden, in so fern nicht angenommen werden kann, daß die Mehrheit, welcher Preussen auch in dieser Beziehung sich anschließt, sich für den Termin der errichteten Bundesacte bereits ausgesprochen hat.

IV) Als eines, in den Beschluß wegen der Instructions-Einholung nicht ausdrücklich aufgenommenen, jedoch noch gesondert vorhandenen Gegenstandes, ist in dem Commissionsberichte des auf einen besondern Paragraphen des Mergentheimer Vertrags gegründeten Anspruchs derer ꝛc. von Zelling, Tils, von Ulrich und Polzer gedacht. In dieser Hinsicht kann die völlige Bereitwilligkeit diesseitiger Eingehung nur noch im Allgemeinen erklärt werden, da es noch an dem Vorschlag einer Subrepartition auf die einzelnen in Anspruch kommenden Commenden der Balleien ermangelt. Auch in den Vorschlag, einzelne geringe Beiträge durch ein Aversionale zu tilgen, ist man diesseits einzugehen bereit.

§. 4.

Rechnungen der Bundescasse.

(37. Sitz. §. 225 v. J. 1820).

Der Königlich-Hannöversche Bundestagsgesandte, Herr von Martens, verliest einen Vortrag der in der 37. vorjährigen Sitzung erneuerten und ergänzten Commission für die Revision der zwei Bundes-Canzlei-Rechnungen, vom 1. November 1818 bis dahin 1820, worin

1) ausgeführt wird, daß beide Jahresrechnungen, unter der Leitung des Herrn Canzleidirectors, Freiherrn von Handel, von dem Hrn. Cassier Fuchs mit eben der Ordnung und Pünctlichkeit wie jene der frühern Jahre geführt worden, daß in dem schon revidirten Calcul keine Erinnerungen zu machen vorgefallen, und alle berechneten Ausgaben mit behufigen Quittungen belegt, auch mit diesen übereinstimmend befunden worden sind.

Digitized by Google

2) Enthält der Vortrag eine Beurtheilung des Inhalts dieser Rechnungen, wo gelegenheitlich der Einnahmen erwähnt wird, daß, da für die zwölfte Stimme der Beitrag nicht, wie vorhin, gemeinschaftlich eingeschossen, sondern von den Theilhabern derselben nach einem zwischen ihnen festgesetzten Verhältniß eingezahlt worden, der einzige Beitrag für Sachsen-Hildburghausen, welcher $\frac{4}{8}$tel von 2,000 fl. betrage, noch mit 166 fl. 40 kr. im Rückstande sey.

Der Herr Bundestagsgesandte, Graf von Beust, bemerkte, daß dieser Rückstand lediglich einem, durch das immittelst erfolgte Ableben des vorigen Bundestagsgesandten von Hendrich entstandenen Irrthum zuzuschreiben sey, und ehestens berichtigt werden würde.

Bei den Ausgaben wird die Vergleichung mit den früheren Jahren angestellt, woraus sich ergiebt, daß die Durchschnitts-Summe dieser letzteren Jahre in vielen Puncten geringer, in wenigen unbedeutend höher sey, und daß sie allenthalben von dem möglichsten Bestreben zeige, Ersparungen zu machen, die jedoch in der Hauptausgabe, der Druckkosten, nicht von der Direction der Canzlei abhänge.

3) Nach vorausgeschickten Bemerkungen über einige, auf der Bundes-Canzleicasse haftenden, ständigen Ausgaben, und unter Beziehung auf ihren Vortrag in der 28. Sitzung des Jahrs 1819, erachtet die Commission, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung, welche die Verwaltung des Cassiers Fuchs verdiene, daß sich die schicklichste Gelegenheit hierzu bei der noch erwarteten Rechnung über die Matrikular-Einnahmen und Ausgaben darbieten dürfte; sie stellt demnach gegenwärtig ihre Anträge lediglich

a) auf die Decharge des Rechnungs-Ablegers,

b) auf neue Zuschüsse zu Bestreitung der Bundes-Canzlei-Bedürfnisse und

c) auf Abführung des Rückstandes vom Herzogthum Sachsen-Hildburghausen.

Der Vortrag wurde dem Protokolle unter Zahl 1 angefügt.

Bei dieser Gelegenheit wurde angezeigt, daß von Oesterreich, Preussen, Königreich Sachsen, Hannover, von Kur- und Großherzogthum Hessen, von Sachsen-Weimar, Nassau, dann der freien Stadt Frankfurt, die Beiträge zur Deckung der Bundes-Canzleibedürfnisse theils schon abgeführt, theils angewiesen worden sind.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit den Commissions-Anträgen, und es wurde dem vorgelegten Entwurfe gemäß

beschlossen:

1) daß, unter Anerkennung des Fleisses und der Pünctlichkeit, mit welcher die dritte und vierte Jahresrechnung, vom 1. November 1818 bis 31. October 1819, und vom

Digitized by Google

1. November 1819 bis 31. October 1820, geführt worden sey, dem Rechnungs-Ableger die völlige Decharge ertheilt werde;

2) daß, bei dem aus der Vorlegung des Cassenzustandes sich ergebenden Bedarf eines neuen Einschusses, die Herren Bundestagsgesandten sich bei ihren Regierungen dahin verwenden möchten, daß, so fern dieses von ihnen nicht schon geschehen sey, ein neuer Zuschuß von 2,000 fl. für jede Stimme im engern Rathe bewilligt und baldmöglichst eingezahlt werde; endlich

3) daß der Herr Bundestagsgesandte, Graf von Beust, ersucht werde, sich bei dem Herzoglich-Sachsen-Hildburghausischen Hofe dahin zu verwenden, daß dessen Rückstand an dem vorigen Beitrage mit 166 fl. 40 kr. baldigst eingezahlt werden möge.

§. 5.

Gesuch des Registrators, der Canzlisten und Pedellen der Bundes-Canzlei um Besoldungsvermehrung.

Ebenderselbe trägt vor: Der Bundesregistrator Rottwitt und die Canzlisten der Bundes-Canzlei hätten für sich und Namens der beiden Canzleidiener dem hohen Präsidio ein an die Bundesversammlung gerichtetes Gesuch um einige Vermehrung ihrer bisherigen Besoldung übergeben, unter Anführung, theils der Unzulänglichkeit der letztern, um, ausser der Anschaffung der Lebensmittel, auch Wohnung, Heitzung und Licht zu bestreiten, theils der Unverhältnißmäßigkeit derselben mit der Besoldung anderer hiesigen Canzleipersonen, die doch zum Theil ausser ihrem Gehalte mancher Nebenverdienste genössen.

Da Seine Excellenz der präsidirende Herr Gesandte die Commission ersucht habe, über diesen mit dem Gegenstande ihres Geschäfts nahe verwandten Antrag ihre gutachtliche Meinung zu äussern; so trage sie kein Bedenken, diese dahin abzugeben, daß dieses Gesuch im Allgemeinen in Hinsicht der Canzleibeamten ihr nicht unbillig scheine, da zu der Zeit, wo sie vor vier Jahren auf dem bisherigen Fuß angestellt worden, weder der Bundesversammlung, noch ihnen, genau bekannt gewesen, was für sie hier erforderlich sey, um mit Anstand, und ohne Schulden zu machen, durchkommen zu können.

Daß dieses für den bisherigen Gehalt nicht wohl möglich sey, schienen manche der hiesigen Gesandten gefühlt zu haben, indem sie ihren Canzlisten bald eine höhere Besoldung, bald freie Wohnung zu verschaffen, bemüht gewesen wären; es sey auch nicht zu läugnen, daß einige dieser Canzleibeamten weniger Einnahme hätten, als manche in Diensten der Stadt stehende Canzlisten, deren feste Einnahme durch Neben-Accidenzien vermehrt werde, die bei der Bundescanzlei ganz wegfallen müßten.

Digitized by Google

Die Commission glaube, daß man ihrem Bedürfnisse für Wohnung, Feuerung und Licht dadurch auf eine billige Weise in etwas zu Hülfe kommen würde, wenn man ihren Gehalt, vom 1. November 1820 an, um Ein Fünftel erhöhte. Alsdann erhalte

der Registrator Rottwitt	1,440 fl.
" erste Canzlist Schmitt	1,320 "
" zweite " Brodmann	1,200 "
" dritte " Leutheusser	1,080 "
Total im 24fl. Fuß	5,040 fl.,

mithin würde sich die Ausgabe um 840fl. erhöhen.

Für die beiden Canzleidiener, welche jeder 600 fl. hätten, schienen keine solche dringenden Erhöhungsgründe einzutreten, daher auch die Commission nicht einstimmig darauf antrage. Wollte man sie nicht ganz leer ausgehen lassen, so dürfte doch eine Erhöhung von 25 bis 30 fl. für jeden hinreichen; im letzten Falle würde dadurch die Erhöhung der Ausgabe auf 900 fl. gebracht.

In der hierauf gepflogenen Berathung wurde das Bedürfniß einer billigen Erhöhung des bisherigen Gehalts der Canzlei-Individuen einhellig, als durchaus billig, anerkannt, und vorgeschlagen, die Erhöhung des Gehalts für die Canzleibeamten auf Ein Viertel, die der Canzleidiener aber auf Ein Zehntel ihres bisherigen Gehalts zu erstrecken; einige Gesandtschaften erachteten jedoch, daß sie nicht ermächtigt seyen, in eine ständige Erhöhung der Besoldungen, ohne vorgängige Instructions-Einholung, zu willigen; — der Kurfürstlich-Hessische Herr Gesandte äusserte insbesondere, daß er es auch nicht auf sich nehmen könne, zu einer einstweiligen Gratification, ohne Bewilligung seines Hofes, zu stimmen, und wolle daher vordersamst Bericht erstatten.

Die Mehrheit hat hierauf

beschlossen:

1) für das Rechnungsjahr vom 1. November 1820 bis 1. November 1821 zu den Besoldungen des Registrators, der Canzlisten und Pedellen der Bundescanzlei, als einjährige Gratification so viel zuzulegen, daß

der Registrator Rottwitt	1,500 fl.
" erste Canzlist Schmitt	1,375 "
" zweite Canzlist Brodmann	1,250 "
" dritte Canzlist und Corrector Leutheusser . .	1,125 "
und jeder der Pedellen 660 fl., beide zusammen also . .	1,320 "

für erwähntes Jahr erhielten, wozu die Bundescasse zu ermächtigen wäre; hiernächst aber sey

2) bei den Regierungen darauf anzutragen, daß diese Zulage, welche im Ganzen 1,170 fl. jährlich ausmache, auch für die Zukunft und als ständige Zulage bewilligt werden wolle.

§. 6.

Forderung verschiedener Staatsgläubiger an den ehemaligen Kurstaat Mainz.

(14. Sitz. §. 58 v. J. 1819.)

Der Herzoglich-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Herr Gesandte von Berg verliest folgenden Vortrag der in der 44. Sitzung vom Jahr 1817 (§. 370) gewählten Commission:

Die hohe Bundesversammlung hat verschiedene Reclamationen, wegen Forderungen an den ehemaligen Kurstaat Mainz und die jetzigen Besitzer ehemals Mainzischer Landestheile, an die in der 44. Sitzung von 1817 (§. 370) ernannte Commission, rücksichtlich der Forderungen mehrerer Kurmainzischen Staatsgläubiger wegen Hypotheken auf die Rente Lohneck und den Zoll Bilzbach, verwiesen.

Diese Reclamationen betreffen:

1) Eine Forderung des Pfandhauses zu Mainz von 222,400 fl., wofür eine Hypothek auf die Aemter Rüdesheim und Krautheim bestellt war. Diese Schuld ist auf die Großherzogthümer Frankfurt und Hessen, auf das Herzogthum Nassau und auf die Fürstenthümer Leiningen und Salm-Krautheim vertheilt worden. Durch nachherige Territorial-Veränderungen sind wegen ihrer Verzinsung und Berichtigung Schwierigkeiten entstanden, welche die Liquidations-Commission des Mainzer Pfandhauses bewogen haben, sich an diese hohe Versammlung zu wenden.

Dem Großherzogthum Frankfurt waren von der ganzen Schuld 14,000 fl. zugewiesen worden, wovon im Jahre 1806 das Großherzogthum Hessen 6,500 fl. übernommen hat. Die Capitalschuld betrug also noch 7,500 fl.; Zinsen sind nicht entrichtet worden. Die Liquidations-Commission hält dafür, daß diese Schuld mit dem Fürstenthum Aschaffenburg auf die Krone Baiern übergegangen sey. Bekanntlich hat der neue Kurstaat, welcher durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 für den Kurfürsten Erzkanzler gebildet wurde, nur einen kleinen Theil der alten Mainzischen Lande diesseits Rheins erhalten, welche in dem Oberamt Aschaffenburg, den Aemtern Aufenau, Lohr, Orb, Prozelten und Klingenberg (von diesem jedoch nur, was auf der linken Mainseite liegt) bestand. Auf diesen ehemals Mainzischen Landestheilen haftet also die befragte Schuld. Ob sie sämmtlich im Besitze der Krone Baiern sich befinden? ist unbekannt.

Digitized by Google

Es möchte daher der Königlich-Baierische Herr Gesandte zu ersuchen seyn, die Erklärung seines allerhöchsten Hofes hierüber beizubringen, und, falls die Voraussetzung der Liquidations-Commission richtig ist, dahin zu wirken, daß dieselbe baldmöglichst ihre Befriedigung erhalte.

In Ansehung des Schuldentheils des Großherzogthums Hessen finden keine Schwierigkeiten statt. Desto bedeutender sind dagegen diejenigen, welche sich wegen des Herzoglich-Nassauischen Antheils ergeben haben. Einige walten auch in Betreff des Fürstlich-Leiningischen Antheils ob.

Die Commission wird sich bestreben, sie möglichst zu beseitigen.

Dem Fürstlichen Hause Salm-Krautheim sind 12,400 fl. zugetheilt worden. Dasselbe steht theils unter Königlich-Würtembergischer, theils unter Großherzoglich-Badischer Hoheit. Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte hat nun in der 29. Sitzung des Jahrs 1818

Protokoll, Seite 494

angezeigt, daß, nach einem von der Krone Würtemberg mit dem Großherzoglich-Badischen Hofe unterm 11. Juli 1816 abgeschlossenen und von beiden Theilen längst ratificirten Staatsvertrage, bei der Vertheilung der auf das ehemalige Oberamt Krautheim von dem in Frankfurt ehedem bestandenen Congresse repartirten Mainzer Landesschulden zwischen Würtemberg und Baden, das Pfandhaus mit zwei Posten von resp. 8,000 fl. und 4,400 fl., nebst den bis zum 1. Juli 1807 rückständigen Zinsen, an das Großherzogthum Baden überwiesen worden sey.

Wegen dieser Forderung möchte der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte zu ersuchen seyn, für deren Berichtigung bei seinem höchsten Hofe sich zu verwenden, und die Bundesversammlung von dem Erfolg in Kenntniß zu setzen.

2) Ein Gläubiger des aufgehobenen St. Victorstiftes zu Mainz hat wegen einer Forderung von 8,000 fl., wofür eine General-Hypothek bestellt ist — und mit welcher er auf die linke Rheinseite verwiesen wurde, die Dazwischenkunft dieser hohen Versammlung nachgesucht.

3) Eine Reclamation eines Canonicus dieses Stiftes, seine Pension betreffend, gab Veranlassung zu Erörterungen über die Pensionsregulirung der Stiftsangehörigen überhaupt gegeben.

Beide Gegenstände sind genau verbunden, in so fern es dabei auf die Vertheilung der Schulden der auf beiden Rheinseiten possessionirt gewesenen Stifter ankommt.

Die Commission wird nun unverweilt zur Vollziehung der ihr ertheilten Aufträge die angemessene Einleitung treffen. Zu diesem Ende muß sie aber bitten, sie durch die

Digitized by Google

Wahl eines neuen Commissions-Gliedes, an die Stelle des Herrn Staatsministers Freiherrn von Plessen, vordersamst zu ergänzen.

Dem Antrage gemäß wurde hierauf zur Wahl eines neuen Commissions-Mitgliedes geschritten, welche auf den Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Bundestagsgesandten, Staatsminister von Pentz, fiel, und zugleich

beschlossen:

1) den Königlich-Baierischen Herrn Gesandten um Beibringung der gewünschten Erklärung von Seiten seines allerhöchsten Hofes, und

2) den Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten um seine Verwendung wegen Berichtigung des dem Fürstlich-Salm-Krautheimischen Hause zugetheilten Schuldantheils zu ersuchen.

§. 7.

Reichskammergerichts-Archiv.

(37. Sitz. §. 216 v. J. 1820.)

Der Herr Bundestagsgesandte der freien Stadt Frankfurt, Syndicus Danz, verliest einen Vortrag der in der 47. Sitzung vom Jahr 1817 (§. 380) gewählten Commission, das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts und die Ausscheidung desselben betreffend, worauf man übereinkam, den Vortrag dem Protokolle unter Zahl 2 anzufügen und loco dictaturae drucken zu lassen.

Präsidium erklärte, es wolle sich in den Abstimmungen näher ersehen, und hiernächst den Entwurf Beschlusses vorlegen.

§. 8.

Reichskammergerichtliche Depositen.

(35. Sitz. §. 199 v. J. 1820)

Braunschweig und Nassau: tritt in Betreff der Depositen des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts den Anträgen der Commission in der 35. Sitzung vom 20. September 1819 bei.

§. 9.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und beschlossen, die Eingaben, Num. 109 bis 113 vom vorigen Jahre, dann 1 bis 3 von diesem Jahre, den betreffenden Commissionen zuzustellen.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, von Num. 109 bis 113 bis zum Schlusse des Jahrs 1820.

Num. 109. Eingereicht den 22. December.

Dr. Euler zu Frankfurt, als Bevollmächtigter des Grafen von Hallberg: bittet um huldvolle Beförderung der Entscheidung der so höchstwichtigen Angelegenheit seines Committenten, die auf die vormalige Abtei Schussenried radicirte jährliche Rente betr.

Num. 110. Eingereicht den 23. December.

Dr. Ehrmann, als Special-Bevollmächtigter des Michael Müller und Conf. zu Fulda: bittet, die hohe Vermittelung eintreten lassen zu wollen, damit den acht unglücklichen Reclamanten der rückständige Gehalt und Dienst-Emolumente oder Pension mit 19,765 fl. 52½ kr. nach- und resp. ausgezahlt werde, oder im Entstehungsfalle über die Ansprüche durch ein Austrägalgericht entscheiden zu lassen.

Num. 111. Eingereicht den 23. December.

Ebenderselbe: als Anwalt des Schiffers Jacob Hauck: überreicht eine Forderung an die vormalige Reichs-Operationscasse von 615 fl., welche seine Schwiegermutter, des Brückenmeisters Georg Rumels Witwe in Heidelberg, zu vergüten bittet.

Num. 112. Eingereicht den 28. December.

Ebenderselbe: überreicht, als Anwalt des Herzogthums Sachsen-Coburg-Meiningen, seine Vollmacht in Betreff der Ausgleichung der Succession in die Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Lande, und bittet um Einsicht der bisherigen Commissions-Verhandlungen.

Num. 113. Eingereicht den 28. December.

Dr. Hiepe, im Namen des Advocaten Opitz: bittet, mit Beziehung auf die (unter Num. 62) gemachte Anfrage, wegen Erläuterung des 29. und 30. Artikels der Schlußacte um eine baldige hohe Entschließung.

Von Num. 1 bis 3 vom Jahr 1821.

Num. 1. Eingereicht den 2. Januar.

Dr. Ehrmann, als Anwalt des Peter Blatscheck, ehemaligen Hoflakai und Hofmusici zu Fulda: bittet wiederholt, die geeignete Einschreitung zur Erledigung seiner Bitten vom 25. September vorigen Jahrs (Num. 70) gnädigst eintreten zu lassen.

Digitized by Google

Num. 2. Eingereicht den 8. Januar.

Dr. Martin, geheimer Justizrath zu Jena, als Gesammtanwalt der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger lit. D: bittet nunmehr um baldige Beendigung dieser Angelegenheit im Wege der Execution, keineswegs aber, dieselbe erst wieder an eine Austrägal-Instanz zu verweisen.

Num. 3. Eingereicht den 9. Januar.

Dr. Ohlenschlager, als Bevollmächtigter der Kurfürstlich-Trierischen Testaments-Executoren: bittet um baldige Erledigung der von den betreffenden Testaments-Erben unterm 5. Juli 1820 (Num 35) überreichten Vorstellung, in Ansehung der zwischen den hohen Besitzern der Bestandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt bestehenden Differenzen.

Digitized by Google

Zweite Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 18. Januar 1821.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 10.

Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze.

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin: Nach der bisherigen Geschäfts-Erfahrung haben sich bereits öfters die Fälle ereignet, daß man sich die in den Bundesstaaten geltenden Gesetze, deren Einsicht bei einzelnen Veranlassungen nothwendig war, nur mit Weitläufigkeiten und Zeitverlust verschaffen konnte.

Dieß Bedürfniß zeigt sich am häufigsten bei Bearbeitung der Reclamationsfälle, und eben so ist, nach der beschlossenen Einrichtung im Austrägal-Verfahren, die Kenntniß sämmtlicher, in den verschiedenen Bundesstaaten eingeführten Gerichtsordnungen der hohen Bundesversammlung fast unentbehrlich.

Ich glaube daher auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen zu müssen, daß uns diese nöthigen Hülfsmittel baldmöglichst verschafft werden möchten.

Hierzu kann man vorzüglich auf zwei Wegen gelangen; durch den Buchhandel, und unmittelbar durch die Regierungen selbst.

Die auf den Ankauf sich ergebenden Kosten würden der gemeinschaftlichen Casse keine sehr bedeutende Last verursachen. Die unmittelbare Mittheilung von den Regierungen würde auch diese ersparen, und eine richtigere und vollständigere Sammlung hoffen lassen. Unter einer zweckmäßigen Ausscheidung können vielleicht beide Wege am füglichsten verbunden werden.

Ich erlaube mir daher, den Vorschlag zu machen, daß man

1) durch das hiesige Oberpostamt sämmtliche, in allen Staaten des deutschen Bundes erscheinenden Gesetz- und Regierungsblätter, durch welche die Verordnungen zur officiellen Kenntniß gebracht werden, von dem laufenden Jahre anfangend, sich verschaffe;

2) an sämmtliche Regierungen durch die Bundestagsgesandtschaften die Bitte stelle, daß sie baldmöglichst vollständige Exemplarien der, gegenwärtig in jedem Bundesstaate gel-

Digitized by Google

tenden, bürgerlichen Gesetzbücher und Gerichtsordnungen mittheilen möchten. Selbst die Strafgesetzbücher können manchmal zur Einsicht nothwendig werden, und sehr wünschenswerth wäre es, da, wo gesetzliche oder halbofficielle Commentare über die Rechtsbücher bestehen, auch diese zu besitzen. Würden dann noch die in den meisten Staaten vorhandenen Sammlungen von Landesverordnungen und systematischen Handbüchern, ferner die Gesetz- und Regierungsblätter von den Jahren 1800 bis 1820 einschließlich, endlich die gedruckten landständischen Verhandlungen beigefügt, so würden die Hülfsquellen vermehrt, und man sich zum verdoppelten Danke verpflichtet fühlen.

3) Sämmtliche Werke wären in der Bibliothek der Bundesversammlung aufzustellen und in vorkommenden Fällen an die derselben bedürfenden Bundestagsgesandten gegen Bescheinigung zum zeitlichen Gebrauche abzugeben.

Unter einhelliger Zustimmung zu diesem Antrage wurde

beschlossen:

1) daß sämmtliche, in den Staaten des deutschen Bundes erscheinenden Gesetz- und Regierungsblätter, durch welche die Verordnungen zur officiellen Kenntniß gebracht werden, von dem laufenden Jahre anfangend, durch das hiesige Oberpostamt zu bestellen und die Bundes-Canzleicasse zur Bestreitung dieser Auslagen zu ermächtigen; sodann

2) an sämmtliche Regierungen durch die Bundestagsgesandtschaften die Bitte zu stellen sey, daß sie baldmöglichst vollständige Exemplarien der, gegenwärtig in jedem Bundesstaate geltenden, bürgerlichen und peinlichen Gesetzbücher, dann der Gerichtsordnungen, etwa auch der gesetzlichen und halbofficiellen Commentare über die Rechtsbücher, mittheilen möchten; die Bundesversammlung würde es überdieß mit besonderem Dank erkennen, wenn die Regierungen noch die in den meisten Staaten vorhandenen Sammlungen von Landesverordnungen und systematischen Handbüchern, ferner die Gesetz- und Regierungsblätter von den Jahren 1800 bis 1820 einschließlich, endlich die gedruckten landständischen Verhandlungen hinzufügen wollten.

3) Sämmtliche Werke wären dereinst in der Bibliothek der Bundesversammlung aufzustellen und in vorkommenden Fällen an die derselben bedürfenden Herren Bundestagsgesandten gegen Bescheinigung abzugeben.

§. 11.

Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend.

(37. Sitz. 218 v. J. 1820.)

Der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte von Globig verliest einen Vortrag der in der 58. Sitzung (§. 418) vom Jahre 1817 gewählten, und in der

Digitized by Google

37. vorjährigen Sitzung (§. 218) ergänzten Commission, die Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und namentlich der Besitzer der Partial-Obligationen lit. D betreffend.

Zuerst wird darin des in der 32. Sitzung (§. 180) vom Jahre 1820 gefaßten Beschlusses, dann der Erklärungen der Königlich-Baierischen und Großherzoglich-Badischen Bundesgesandtschaften (in der 37. Sitz. §. 218) und hiernächst einer, unterm 27. December vorigen Jahrs eingekommenen, weitern Vorstellung des Gesammtanwalts der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger (Einr. Prot. Num. 2 v. J. 1821) erwähnt.

In dieser neuesten Eingabe — bemerkt die Commission — werde zuvörderst der Bundestagsbeschluß vom 17. October vorigen Jahrs (32. Sitz. §. 180) dankbar anerkannt, und zugleich angezeigt, daß für Befriedigung der Gläubiger noch überall nichts geschehen sey, daher — unter Beziehung auf den 31. Artikel der Wiener Schlußacte, nach welcher der Bundesversammlung das Recht und die Verbindlichkeit zustehe, für den Vollzug der, in Gemäßheit ihrer Competenz, von ihr gefaßten Beschlüsse, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen Garantien zu sorgen, deßgleichen auf den 15. Art. der deutschen Bundesacte, welcher eine solche Garantie der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 in Betreff des Schuldenwesens getroffenen Verfügungen ausspreche, so wie endlich auf die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 11. December 1817 und 17. October 1820 — die Hoffnung auf baldige Befriedigung der Gläubiger und auf Gewährung der in einer früher eingereichten ausführlichen Vorstellung vom 15. April 1818 enthaltenen Anträge ausgedruckt. Durch die eben erwähnte frühere Vorstellung vermeinten die Staatsgläubiger, nachgewiesen zu haben, daß ihre rechtskräftig bereits entschiedenen, bis zur Vollziehung der schon im Jahre 1804 angedrohten Execution gediehenen Ansprüche keineswegs erst wieder an eine Austrägal-Instanz verwiesen werden könnten.

Die Commission äussert hierauf gutachtlich:

Wenn es der Commission obliege, über das von der hohen Bundesversammlung in dieser Sache einzuleitende Verfahren ihr Dafürhalten vorzutragen, so finde sie sich zuvörderst, der eben referirten Ansicht der betheiligten Staatsgläubiger beizutreten, um so weniger im Stande, je lebhafter sie selbst den Wunsch theile, diesen durch so vieljährige Capital- und Zinsentbehrung ungemein beeinträchtigten Gläubigern auf dem angemessensten und kürzesten Wege zu ihren Forderungen zu verhelfen; denn nur ein in dem bundesgesetz- und verfassungsmäßigen Verhältnisse begründeter Weg könne zu diesem Ziele führen und als der einzig geeignete angesehen werden. Die Bundesversammlung — fährt die Commission fort — ist, nach diesen verfassungsmäßigen Verhältnissen, mit den Attributionen einer richterlichen, selbst Recht sprechenden Behörde nicht begabt; und wenn dieselbe, wie in der erwähnten Vorstellung

Digitized by Google

richtig bemerkt wird, zwar eben so berechtigt, als verpflichtet ist, für die Vollziehung der von ihr gefaßten Beschlüsse, für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen Garantien, zu sorgen, so liegen zur Zeit in der befraglichen Angelegenheit solche von ihr gefaßten Beschlüsse noch nicht vor, und der Gegenstand der hier in Frage seyenden, von ihr übernommenen Garantie, befindet sich nicht in einer solchen Lage, daß (wenn dahin die Absicht der Gläubiger gehen sollte) von, durch die Bundesversammlung selbst schon jetzt zu verfügenden Executions-Maasregeln die Rede seyn könnte; in so weit aber von den Gläubigern, in dieser oder in der angezogenen ältern Vorstellung, auf frühere reichsgerichtliche Erkenntnisse und auf Decrete der zu Vollziehung einiger Bestimmungen in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse beauftragten Subdelegations-Commission Bezug genommen wird, da würden, wenn — abgesehen von den, Seiten der Badischen Regierung gegen diese Entscheidung, und selbst gegen die Competenz der entscheidenden Behörde, gemachten und zunächst vor einer richterlichen Behörde zu erörternden Einwendungen — es auf wirkliche Vollstreckung derselben ankäme, die Betheiligten sich wegen dieses Punctes zuvörderst an die competente Badische Landes-Justizbehörde zu wenden, zu diesem Ende aber dieser Gegenstand von dem, mit Rücksicht auf den 30. Artikel der Wiener Schlußacte einzuleitenden, Austrägalverfahren gänzlich abzusondern seyn, und, indem solchenfalls die Entscheidung des den Gläubigern vorzüglich angelegenen Streitpuncts von dem Erfolge der Entschliessungen jener Landesbehörde abhängig gemacht würde, die von den Gläubigern selbst gewünschte Einschreitung der Bundesversammlung weit minder umfassend und durchgreifend statt finden können.

Zweckmäßiger und dem allseitigen Interesse der Betheiligten angemessener erscheint der Commission, daß zu der, auch von den beiden betreffenden Bundesregierungen selbst als der einzige Ausweg angesehenen, Entscheidung durch ein Austrägalgericht, wegen der hier in Frage seyenden Streitpuncte, die Einleitung getroffen werde; und für den Fall, daß diese Ansicht von der Bundesversammlung getheilt werden sollte, hat die Commission noch folgende hier in Frage kommenden Puncte zu erwähnen, und deren Erwägung und Entschliessung anheim zu stellen.

1) Die ausdrücklichen Bestimmungen in der Bundesacte, Artikel 11, in den Bundesbeschlüssen vom 16. Juni 1817, §. 231, und vom 3. August 1820, Artikel 1, ingleichen in der Wiener Schlußacte, Artikel 21, nach welchen vor Einleitung des Austrägalverfahrens jedesmal die gütliche Ausgleichung der Streitsache versucht werden soll, könnten zu der Frage führen, ob diesen Bestimmungen in der vorliegenden Sache schon vollständige Genüge geleistet worden sey, oder ob hierunter annoch erneuerte Versuche dem einzuleitenden Austrägalverfahren vorauszugehen haben möchten, zumal, da früherhin mehrmals Geneigtheit

Digitized by Google

zu einer gütlichen Auseinandersetzung geäussert worden ist; da jedoch bereits mehrfache dießfallsige Versuche fruchtlos ausgefallen sind (vergl. unt. a. den commissar. Bericht in der 32. Sitz. v. J. 1820, §. 180), und die neuesten Erklärungen, vermöge deren von der einen der betheiligten Bundesregierungen zu einer Vergleichsverhandlung ausdrücklich nur unter der Bedingung der Compensation mit gewissen Gegenforderungen sich bereit erklärt, von der andern aber diese Bedingung abgelehnt, von beiden Regierungen auch selbst, indem sie auf Austrägal-Entscheidung antragen, die Hoffnung auf eine Vereinigung aufgegeben worden zu seyn scheint; so dürfte in dieser Lage der Sache die Ansicht begründet seyn, daß den bundesgesetzlichen Bestimmungen, wegen der in dergleichen Fällen zu versuchenden gütlichen Ausgleichung, hinreichend genügt worden, und eine Erneuerung des dießfallsigen Versuchs, ohne Hoffnung auf einen gewierigen Erfolg, nur zur Verzögerung der Sache dienen möchte.

2) Da, nach dem Bundesbeschlusse vom 16. Juni 1817 sub Nr. III. 2, bei Einleitung der Austrägal-Entscheidung der Beklagte dem Kläger drei unparteiische Bundesglieder vorzuschlagen, und dieser daraus zu wählen hat, so ist eine Bestimmung darüber nöthig, wer in dem vorliegenden Falle als Kläger, wer als Beklagter zu betrachten seyn werde? die seitherigen Verhandlungen weisen, der Form nach, diese Bezeichnung nicht nach; und in Fällen, wo auf den Grund des 30. Artikels der Wiener Schlußacte Austrägalverfahren eintritt, kann es sich allerdings leicht und öfter ereignen, daß keiner der in Streit befangenen Bundesstaaten bestimmt, und, nach den gewöhnlichen Bezeichnungen, als eigentlicher Kläger anzusehen ist, da in solchen Fällen, bei Zugrundlegung der in privatrechtlichen Streitigkeiten gewöhnlichen Benennungen, die mehreren betheiligten Regierungen weit öfter bald als Beklagte und Mitbeklagte, bald als Litisdenuncianten und Litisdenunciaten sich darstellen dürften. Ob aber dieß in dem vorliegenden Falle eintrete, so wie, ob die Commission der von Baden in dessen Gegenerklärung in der 37. Sitzung vorigen Jahrs aufgestellten Behauptung, nach welcher Baiern als Kläger zu betrachten sey, beistimme? darüber wird es einer näheren Begutachtung und Anzeige dann nicht bedürfen, wenn die Bundesversammlung für angemessen erachten sollte, den Antrag zu genehmigen: daß den beiden betheiligten Bundesregierungen, Baiern und Baden, selbst überlassen werde, sich binnen einer, mit Rücksicht auf den nurangezogenen §. des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1817, von der Bundesversammlung zu bestimmenden Zeitfrist, darüber zu vereinigen, wer die drei Höfe vorzuschlagen und wer das Gericht auszuwählen habe; in so fern aber binnen dieser Frist die getroffene Vereinigung, verbunden mit Vorschlagung der drei Höfe selbst, nicht angezeigt werden sollte, in der vorliegenden Sache die Anwendung derjenigen sehr zweckmäßig scheinenden Modalität durch besondern Beschluß schon eintreten zu lassen, welche in dem, in der 37. Sitzung vorigen Jahrs der Bundesversammlung von der dießfalls bestehenden Commission überreichten, zur Instruc-

Digitized by Google

tionseinholung dermalen vorliegenden neuen Entwurf eines Bundestagsbeschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, §. 11 dahin vorgeschlagen worden ist, daß, wenn es zweifelhaft, wer als Kläger oder Beklagter zu betrachten sey, die Bestimmung des Austrägalgerichts der Bundesversammlung zustehen solle.

3) Die Frage: welcher der hier vorliegenden Streitgegenstände, nämlich der definitiven Capital- und Zinszahlung, ingleichen der provisorischen Leistung der letztern, an das Austrägalgericht zu verweisen sey? glaubt die Commission dahin beantworten zu müssen, daß die Entscheidung, sowohl wegen des Hauptstamms, als wegen der Zinsen, vor das Austrägalgericht gehöre, wo dann dem letztern ohnehin unbenommen bleiben wird, in so fern es dasselbe für angemessen findet, auch wegen der provisorischen Zinsleistung, bis zum Austrag der Sache, ein Erkenntniß zu fassen.

4) Die Commission hält es noch zu vollständiger Behandlung des Gegenstandes nicht überflüssig, die Frage zu berühren: in wie fern auch die Großherzoglich-Hessische Regierung, als Besitzerin von Theilen der vormaligen Rheinpfalz, und da, den in öffentlichen Blättern erschienenen Bekanntmachungen vom Jahre 1808 zufolge, die, Badischer Seits erfolgte Uebernahme der Großherzoglich-Hessischen Rata der Rheinpfälzischen Schulden nicht unbedingt statt gefunden hat, nurgedachte Regierung auch, sowohl nach eben diesen Bekanntmachungen, als nach seinen Erklärungen in der 44. und 55. Sitzung vom Jahre 1817, noch nicht ganz ex nexu bei der vorliegenden Sache zu seyn schien; da jedoch als streitende Theile dermalen eigentlich nur Baiern und Baden in der vorliegenden Sache handeln, und es hiernächst im Laufe der Verhandlung vor dem Austrägalgericht noch zu jeder Zeit, eben so wohl den letztgedachten beiden Regierungen und dem Austrägalgericht, als der Großherzoglich-Hessischen Regierung selbst, frei bleiben wird, ihre Zuziehung, falls sie nothwendig gefunden würde, einzuleiten; so scheint keine hinreichende Veranlassung vorhanden zu seyn, eine Einleitung hierzu schon jetzt bei der Bundesversammlung zu machen.

Die Commission hält es übrigens

5) nicht für erforderlich, daß der, Königlich-Baierischer Seits in der 37. Sitzung vorigen Jahrs angeführten, Gegenforderungen in dem zu fassenden Beschlusse ausdrücklich Erwähnung geschehe, da es sich von selbst zu verstehen scheint, daß, wenn in dem Laufe der Verhandlung bei dem Austrägalgericht Gegenforderungen angebracht werden sollten, darüber von dem Austrägalgericht ebenfalls zu entscheiden seyn werde.

Auf den Grund der vorstehend entwickelten Ansichten findet sich die Commission, in Beziehung auf den von der Bundesversammlung dermalen zu fassenden Beschluß, zu dem

A n t r a g e

bewogen:

Digitized by Google

daß, da aus den in der 37. vorjährigen Sitzung von den Königlich-Baierischen und Großherzoglich-Badischen Herren Gesandten, Namens ihrer Höfe, abgegebenen Erklärungen, und dem darüber von der ernannten Commission abgestatteten Bericht, hervorgeht, daß der dieser Commission übertragene Versuch einer gütlichen Ausgleichung zwischen beiden gedachten Höfen, über die Frage: ob und in wie fern Baiern zu Befriedigung der Gläubiger der Rheinpfälzischen Obligationen an rückständigen und laufenden Zinsen, so wie an Ersatz des Capitals, zu concurriren habe? weder bis jetzt einen günstigen Erfolg gehabt, noch denselben fürs Künftige verspreche,

1) der in dem 30. Artikel der Wiener Schlußacte vorgesehene Fall eintrete, daß die zwischen mehreren Bundesgliedern streitige Vorfrage: welches derselben eine Forderung von Privatpersonen zu befriedigen habe, zur Entscheidung einer Austrägal-Instanz zu bringen, zu diesem Ende

2) zunächst der beklagte Theil schuldig sey, drei bei der Sache nicht betheiligte Bundesglieder zu benennen, aus welchen der Kläger eines zu erwählen berechtigt ist;

3) in dem vorliegenden Falle aber, wo es zwischen den Parteien zweifelhaft ist, wer von ihnen als Kläger oder als beklagter Theil anzusehen sey, die Bundesversammlung nunmehr die Herren Bundestagsgesandten von Baiern und Baden auffordere, sich bei ihren allerhöchsten Höfen dahin zu verwenden, daß sie sich binnen vier Wochen darüber gütlich vereinigen wollen, wer von ihnen in dieser Sache den Theil des Klägers und wer den Theil des Beklagten übernehme? davon auch binnen dieser Frist die Bundesversammlung vermaßen in Kenntniß setzen mögen, daß, im Falle der gütlichen Vereinigung, der Beklagte zugleich von der von ihm geschehenen Benennung von drei unbetheiligten Bundesgliedern zur Wahl des Klägers, die Anzeige der Bundesversammlung machen möge, worauf

4) diese sodann die fernere Einleitung des Austrägal-Verfahrens verfügen, auch, in Entstehung obiger Vereinigung, zur Wahl eines Austrägalgerichts schreiten wird;

5) von diesem Beschlusse sind die Bevollmächtigten der Gläubiger aus den Obligationen lit. D, welche sich mit ihren Beschwerden an die Bundesversammlung gewendet haben, in Kenntniß zu setzen; zugleich ist denselben zu erkennen zu geben, daß ihnen, bei der demnächst anzuordnenden Austrägal-Instanz, das Interesse ihrer Committenten in Ansehung des Capitals und der Zinsen zu wahren, unbenommen bleiben.

Hierauf vereinigte man sich, nach dem Antrage der Commission, zu dem

B e s c h l u s s e:

daß, da aus den in der 37. vorjährigen Sitzung von den Königlich-Baierischen und Großherzoglich-Badischen Herren Gesandten, Namens ihrer Höfe abgegebenen Erklärungen, und dem darüber von der ernannten Commission abgestatteten Bericht hervorgeht,

Digitized by Google

daß der dieser Commission übertragene Versuch einer gütlichen Ausgleichung zwischen gedachten beiden Höfen über die Frage: ob und in wie fern Baiern zu Befriedigung der Gläubiger der Rheinpfälzischen Obligationen an rückständigen und laufenden Zinsen, so wie an Ersatz des Capitals, zu concurriren habe? weder bis jetzt einen günstigen Erfolg gehabt, noch denselben fürs Künftige verspreche,

1) der in dem 30. Artikel der Wiener Schlußacte vorgesehene Fall eintrete, daß die zwischen mehreren Bundesgliedern streitige Vorfrage, welches derselben eine Forderung von Privatpersonen zu befriedigen habe, zur Entscheidung einer Austrägal-Instanz zu bringen, zu diesem Ende

2) zunächst der beklagte Theil schuldig sey, drei bei der Sache nicht betheiligte Bundesglieder zu benennen, aus welchen der Kläger eines zu wählen berechtigt ist;

3) in dem vorliegenden Falle aber, wo es zwischen den Parteien zweifelhaft ist, wer von ihnen als Kläger oder als beklagter Theil anzusehen sey? die Bundesversammlung nunmehr die Herren Bundestagsgesandten von Baiern und Baden auffordere, sich bei ihren allerhöchsten Höfen dahin zu verwenden, daß sie sich binnen vier Wochen darüber gütlich vereinigen wollen, wer von ihnen in dieser Sache den Theil des Klägers und wer den Theil des Beklagten übernehme? davon auch binnen dieser Frist die Bundesversammlung dermaßen in Kenntniß setzen mögen, daß, im Falle der gütlichen Vereinigung, der Beklagte zugleich von der von ihm geschehenen Benennung von drei unbetheiligten Bundesgliedern zur Wahl des Klägers, die Anzeige der Bundesversammlung machen möge, worauf

4) diese sodann die fernere Einleitung des Austrägal-Verfahrens verfügen, auch, in Entstehung obiger Vereinigung, zur Wahl eines Austrägalgerichts schreiten wird;

5) von diesem Beschlusse sind die Bevollmächtigten der Gläubiger aus den Obligationen lit. D, welche sich mit ihren Beschwerden an die Bundesversammlung gewendet haben, in Kenntniß zu setzen; zugleich ist denselben zu erkennen zu geben, daß ihnen, bei der demnächst anzuordnenden Austrägal-Instanz, das Interesse ihrer Committenten in Ansehung des Capitals und der Zinsen zu wahren, unbenommen bleibe.

§. 12.

Reclamation des ehemaligen Kreis-Postdirectors Pierre zu Lingen, gegen die Königlich-Preussische Regierung, Dienst-Entlassung betreffend.

Der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Wangenheim, erstattet Vortrag über die, nach Abgang des Herrn Staatsministers Freiherrn von Plessen übernommene, Reclamation des H. Pierre aus Mainz (Zahl 84 v. J. 1818), worin Bittsteller ausführt:

Digitized by Google

Er sey im Jahre 1813 von der französischen Regierung als Kreis-Postdirector in Lingen an der Ems angestellt worden, und habe der vor dem Rückzuge der französischen Armeen ergangenen Aufforderung, sich mit der Armee hinter den Rhein zurückzuziehen, keine Folge geleistet, sondern sich kurz zuvor nach Hamburg, und, sobald Lingen von den französischen Truppen verlassen gewesen, wieder auf seinen Posten begeben, allwo ihn die daselbst einrückenden Königlich-Preussischen Truppen angetroffen hätten.

Nachdem er aber diesen ungefähr acht Tage verwaltet habe, sey er von der provisorischen Königlich-Preussischen Localbehörde angewiesen worden, sein Amt einem, wenige Jahre vorher auf demselben Posten angestellt gewesenen, Königlich-Preussischen Beamten zu übergeben, wodurch er um Amt und Besoldung gekommen wäre.

Der Reclamant erzählt hierauf, welche Schritte er zur Wiedererlangung dieser oder einer andern Anstellung, oder einer angemessenen Entschädigung, bei den Königlich-Preussischen Behörden gemacht, und welche abweisende Entschliessungen er hierauf erhalten habe. Seine Bitte geht dahin:

daß die hohe Bundesversammlung geruhen möge, ihn der Gnade Sr. Majestät des Königs von Preussen, in seiner Eigenschaft eines ehemaligen Beamten des Großherzogthums Berg, zu empfehlen, und diesem Monarchen seine besondern Verhältnisse darzulegen, welche ihn der Theilnahme an den Begünstigungen des Königlichen Patents vom 1. August 1817 würdig machen könnten.

Der Herr Referent äussert hierauf in seinem Gutachten:

Eine Verwendung an die Gnade Sr. Majestät des Königs von Seiten dieser hohen Versammlung eintreten zu lassen, könne wohl, nachdem die Competenz derselben genauer, als in früheren Zeiten, bestimmt worden sey, in einer Angelegenheit, wie die vorliegende, weder in ihren Befugnissen, noch in ihren Pflichten liegen.

Nachdem Referent die Verhältnisse des Reclamanten, wie sie sich aus seinen Angaben darstellten, vorgetragen habe, käme es nur noch darauf an, dessen Beschwerde in ihrem Verhältnisse zu der Competenz der Bundesversammlung zu betrachten.

Der Reclamant stelle zwar mit Recht verschiedene Fragen auf, welche gründlich zu erörtern ein unparteiischer Richter sich zur Pflicht machen müsse; allein eben weil sie der Richter aufzustellen und zu erörtern habe, die Functionen der Bundesversammlung aber keine richterlichen seyen, müsse ihr auch die Erörterung jener, das materielle Recht des Reclamanten berührenden, Fragen fremd bleiben.

Es sey weder der Fall vorhanden, daß ein Privatmann um deßwillen nicht zur Geltendmachung eines Anspruchs vor Gericht gelangen könne, weil dieser Anspruch an mehrere Gouvernements, welche vor Gericht kein Recht geben könnten, indem sie kein

Digitized by Google

gemeinschaftliches Gericht hätten, zugleich gemacht werden müßte, noch handle es sich von dem Falle, daß die an sich unbestrittene Forderung eines Privatmannes um deßwillen nicht befriedigt werde, weil derselbe damit von einem Gouvernement an das andere verwiesen werde; es könnte also nur davon die Rede seyn, ob hier der Fall einer Justizverweigerung eingetreten sey und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden könne?

Diese Frage wird von dem Herrn Referenten verneinend begutachtet, indem er darthut

1) daß von dem Reclamanten keine Beschwerde über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege angebracht, noch weniger

2) wenn derselbe eine solche angebracht haben sollte, seine Beschwerde als eine durch die Verfassung und die bestehenden Gesetze des Preussischen Staates gegründete erwiesen habe.

Der Fürst Staatskanzler hätte in der Resolution vom 15. März 1818 den Grund angegeben, warum ein gerichtliches Verfahren in dieser Sache als unzulässig erscheine, deßwegen nämlich, weil Pierre's Angelegenheit nach französischen Gesetzen beurtheilt werden müsse.

Sache des Reclamanten wäre es nunmehr gewesen, nachzuweisen, entweder, daß seine Angelegenheit nicht nach französischen Gesetzen beurtheilt werden dürfe, oder daß diese französischen Gesetze den obersten Verwaltungs-Behörden die angegebene Befugniß nicht einräumen, und daß, in dem einen, wie in dem andern Falle, ein an sich competentes Gericht dem ungeachtet gehindert worden wäre, seine Klage anzunehmen, darüber zu verhandeln und richterlich zu entscheiden. Eine solche Nachweisung zu liefern, habe aber der Reclamant nicht einmal versucht, noch weniger bewirkt.

Der Herr Referent trägt, in Erwägung dieser Umstände, dahin an:

daß die hohe Versammlung den Reclamanten, wegen ihrer Incompetenz über den Grund seiner Beschwerde, in der Art, wie er dieselbe angebracht habe, zu urtheilen, ab- und lediglich auf die verfassungsmäßigen Wege des Preussischen Staates hinweisen möge.

Sämmtliche Stimmen traten dem Herrn Referenten bei; daher

Beschluß:

daß H. Pierre aus Mainz mit seiner Beschwerde gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen Entlassung von der Stelle eines Kreis-Postdirectors zu Lingen, von der Bundesversammlung wegen ihrer Incompetenz über den Grund seiner Beschwerde, in der Art, wie er dieselbe angebracht hat, zu urtheilen, ab- und lediglich auf die verfassungsmäßigen Wege des Königlich-Preussischen Staates verwiesen wird.

Digitized by Google

§. 13.

Erstreckung des Auftrags der bestehenden Reclamations-Commission bis Ostern dieses Jahres.

Auf Antrag des Präsidiums wurde die Reclamations-Commission, welche in der 12. Sitzung vom 15. Juni vorigen Jahres auf die Zeit bis zur nächsten Vertagung der hohen Bundesversammlung gewählt worden ist, und wegen noch nicht eingetretener Vertagung ihre Arbeiten bisher fortgesetzt hat, ersucht, sich denselben noch ferner, bis Ostern laufenden Jahres, zu unterziehen; worauf die Herren Commissions-Mitglieder sich bereitwillig äusserten, diesem Wunsche der hohen Versammlung zu entsprechen; — daher

Beschluß:

daß der in der 12. Sitzung vom Jahre 1820 gewählten Commission noch ferner die bis Ostern laufenden Jahres eingehenden Privat-Reclamationen zum Vortrage zuzustellen seyen.

§. 14.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben von Zahl 4 bis incl. 7 wurden der betreffenden Commission zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, von Num. 4 bis 7.

Num. 4. Eingereicht den 12. Januar.

Dr. Ehrmann, als Bevollmächtigter der Frankfurter Inhaber Kurpfalzbaierischer Obligationen lit. D: bittet um definitive Erledigung dieser Schuldangelegenheit, und um hohe Verfügung wegen einstweiliger Zahlung der rückständigen und laufenden Zinsen.

Num. 5. Eingereicht den 17. Januar.

Dr. Rapp, als Bevollmächtigter der Erben der Witwe des Carl Anton Molinari: bittet um hohe Verfügung wegen Rückzahlung einer Capitalforderung von 2,000 fl., sammt Zinsen vom 3. October 1795, an das ehemalige Collegiatstift zu St. Peter in Mainz,

Num. 6. Eingereicht den 17. Januar.

Carl Leopold Hagemann, vormals Amtsschreiber bei dem verstorbenen Rheingrafen zu Salm-Grumbach: bittet um hohe Verwendung, daß ihm von der Gräflichen Familie seine Pensionsrückstände mit 468 fl. ausbezahlt werden.

Num. 7. Eingereicht den 17. Januar.

Die Boten des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar: bitten um Pensions-Ergänzung und um den Rückstand von Taglohnsgeldern.

Digitized by Google

Dritte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 25. Januar 1821.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 15.

Reichskammergerichts-Archiv.
(1. Sitz. §. 7 v. J. 1821.)

Präsidium trägt vor, es habe sich in den Abstimmungen in Betreff des Archivs des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts und der Ausscheidung desselben ersehen, und schlage vor, den diesen Abstimmungen vollkommen entsprechenden Commissionsantrag in der ersten dießjährigen Sitzung (§. 7) zum Beschluß zu erheben.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden; daher

Beschluß:

1) Das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts verbleibt eine Reihe von wenigstens zwanzig Jahren unter der Direction der Bundesversammlung, in der von dieser angeordneten Verwahrung; während dieses Zeitraums werden aus demselben einzelne Acten, jedoch nur auf besonderes Verlangen, nach festgesetzten Bestimmungen ausgeliefert; zugleich soll die gänzliche Auseinandersetzung vorbereitet werden.

2) Zur Aufbewahrung des Archivs werden die, dem Königlich-Preussischen Hofe eigenthümlich zustehenden, ehemaligen Cameralgebäude, dessen Anerbieten gemäß, ferner benutzt, und derselbe wird auch das erforderliche Local zu der Actenausscheidung und Auslieferung neben dem Archivgebäude anweisen lassen.

3) Zur Verwahrung des Archivs, Auslieferung der Acten, und zur Vorbereitung der Auseinandersetzung, ist eine eigene Commission angeordnet, welche aus zwei sachkundigen, zu Wetzlar wohnenden Männern besteht. Das eine Mitglied der Commission wird von Seiten der Bundesversammlung ernannt, die Ernennung des andern Mitglieds wird der Königlich-Preussischen Regierung überlassen. Die ernannten Commissarien stellen der

Digitized by Google

Bundesversammlung eidliche Reverse wegen treuer und gewissenhafter Besorgung dieses ihnen aufgetragenen Geschäfts aus, und wählen sich zur Hülfleistung pensionirte ehemalige Kammergerichts-Canzleipersonen, welche, nach erfolgter Genehmigung der Bundesversammlung, auf den hierüber zu erstattenden Bericht, von ihnen selbst mittelst Handgelübte verpflichtet werden.

Die Commission führt die Benennung:

Zu dem reichskammergerichtlichen Archive von der deutschen Bundesversammlung verordnete Commission —

und bedient sich eines mit gleicher Inschrift versehenen Siegels.

4) Diejenigen Acten, welche nach dem kammergerichtlichen Verfahren zu Extrajudicial-Sachen gehören, mithin durch die Reproduction noch nicht gemeinschaftlich geworden, vielmehr alleiniges Eigenthum des exhibirenden Theils verblieben sind, können dem letzteren, oder dessen Nachfolger selbst, verabfolgt werden.

5) Acten in noch nicht entschiedenen Judicial-Sachen zwischen Privaten, mithin solche, welche durch die Reproduction gemeinschaftliches Eigenthum der Parteien geworden sind, können weder an den einen, noch an den andern Theil, noch an beide zugleich, auf deren alleiniges Anmelden ausgeliefert werden, sondern es ist hierzu ein Ersuchen desjenigen Gerichts, welches jetzo in der Sache zu erkennen haben würde, erforderlich. Die Interessenten haben sich also zunächst an dieses Gericht zu wenden, von welchem dann die Beurtheilung und erforderliche Berichtigung der Legitimation, so wie die nöthige Benachrichtigung aller Theilhaber, gewärtigt wird.

6) Werden Acten in bereits abgeurtheilten Sachen verlangt, so ist eben das zu beobachten, was in dem nächstvorhergehenden Paragraphen festgesetzt ist.

7) Ist die Competenz eines Gerichts zweifelhaft oder streitig, oder concurriren mehrere Gerichte, so hat die Commission an die Bundesversammlung gutachtlichen Bericht zu erstatten, und Entschliessung zu gewärtigen.

8) Wenn ehemalige Reichslande, welche bei dem Kammergerichte mit einander in Streitigkeiten verwickelt waren, jetzo unter einem und dem nämlichen Souverain vereinigt sind, so können die deßfallsigen Acten an das oberste Gericht des letztern, auf dessen Verlangen, sofort ausgeantwortet werden.

9) Acten, welche Streitsachen von Privaten gegen Souveraine betreffen, können an die Gerichte dieser, vor welchen jetzo Recht genommen werden muß, nur mit Vorwissen jener oder ihrer Nachfolger, ausgeliefert werden, welchen daher das Ansuchen um Auslieferung, bevor diese geschiehet, von der Commission kund gemacht, oder daß solches in andere Weise geschehen, nachgewiesen werden muß.

Digitized by Google

10) In Streitsachen unter den Souverainen selbst, ist die Auslieferung der Acten von einem Uebereinkommen der in Streit befangen gewesenen oder noch befangenen Regierungen abhängig.

11) Werden Acten, zu welchen Depositen gehören, ausgeliefert, so sind diese zugleich mit auszuantworten.

12) Testamente, wenn der Testator noch am Leben ist, werden an diesen, wenn derselbe aber mit Tode abgegangen ist, an das oberste Gericht des Landes, wo derselbe gewohnt oder die Erbschaft gelegen, — Verträge und Schuldverschreibungen werden an die contrahirenden Theile oder deren Nachfolger, unter wechselseitiger Einwilligung, — übergebene Privilegien und Statuten, an die Exhibenten oder deren Nachfolger, ausgehändigt.

13) Sind die beiden Commissarien in einem einzelnen Falle verschiedener Meinung, oder scheint ihnen die Sache sonst zweifelhaft, so haben dieselben an die Bundesversammlung Bericht zu erstatten und Entschliessung abzuwarten. Gegen Verfügungen der Commission kann der Recurs an die Bundesversammlung mit suspensiver Wirkung ergriffen werden.

14) Die Judicial-Acten, welche ausgeliefert werden sollen, werden vorher gehörig inrotulirt; der Inrotulation können die Interessenten, welchen überlassen bleibt, wegen der Zeit Erkundigung einzuziehen und deßfalls keine besondere Vorladung zu erwarten haben, selbst oder durch legitimirte Stellvertreter beiwohnen, auch Abschrift des Actenrotuls verlangen.

Die Gerichte werden bei ihrem Ersuchen zugleich die Art der Empfangnahme bemerklich machen; in andern Fällen kann eine Ausantwortung nur an die Interessenten selbst, oder an deren mit Specialgewalt zu versehende Bevollmächtigte geschehen. Ueber eine jede Auslieferung muß Empfangsbescheinigung ertheilt werden.

15) Während dieses Auslieferungsgeschäfts hat die Commission alle diejenigen, ihr zur Hand kommenden Acten, deren Aufbewahrung im Ganzen oder zum Theil nach ihrem Dafürhalten ohne allen Nutzen seyn würde, besonders zu reponiren, und solche, mit dienlicher Erläuterung, in ein, von Zeit zu Zeit an die Bundesversammlung einzuschickendes, Verzeichniß zu bringen.

16) Die Commission führt über ihre Verrichtungen ein eigenes Protokoll, zu welchem auch die Bescheinigungen über geschehene Auslieferungen registrirt werden, und erstattet von sechs zu sechs Monaten Bericht über den Fortgang des Geschäfts an die Bundesversammlung.

17) Inspection der Acten ist nur den bei einer Sache Interessirten, die sich als solche gehörig legitimirt haben, oder deren mit Specialgewalt versehenen Bevollmächtigten, in Gegenwart eines Mitgliedes der Commission, oder eines Gehülfen derselben, verstattet. Für

Digitized by Google

die Inspection der Acten sind die rückständigen Protokollar-Gebühren so wenig, als die sonst von den Archivarien privativ bezogenen Aufsuchungs-Gebühren zu bezahlen, dagegen, und statt aller Gebühr, sind für eine jede Sitzung, in so fern solche nicht länger als drei Stunden dauert, ein Gulden und dreissig Kreuzer im 24 fl. Fuße zu entrichten.

18) Bis zur endlichen Auseinandersetzung des Archivs sind als Aushändigungs-Gebühr für die in einer einzelnen Sache verhandelten Acten überhaupt, und ohne Berücksichtigung deren Größe, fünf Gulden im vier und zwanzig Gulden Münzfuße, für einzelne Stücke, als Testamente, Verträge ꝛc., welche nicht einen Theil von Acten — als von welchen solche nie getrennt werden dürfen — ausmachen, 1 fl. 30 kr. zu entrichten. Die Ausantwortung übergebener Privilegien, Landesproceß-, Polizei-Ordnungen und Statuten ist von jeder Gebühr befreit.

Rückständige Protokollar-, Urtheils- und Foliirungs-Gebühren können nicht gefordert werden.

19) Ueber die also bestimmten Aushändigungs-Gebühren ist von der Commission besondere Rechnung zu führen, und diese von sechs Monaten zu sechs Monaten, neben dem §. 16 gedachten Berichte, an die Bundesversammlung einzuschicken. Die bereits vorhandenen Canzlei-Targelder hat die Commission ebenmäßig in Verwahrung zu nehmen, und eine abgesonderte Berechnung derselben der ersten Rechnung über die neue Einnahme beizulegen.

20) Aus dem Ertrage dieser Einnahme wird die Remuneration der Commissarien und derjenigen, welche Hülfe leisten, sammt den Kosten für Feuerung, Schreib-Materialien u. d. gl. bestritten; die Bestimmung der Art der Vertheilung, nach Abzug der genannten Kosten, bleibt vorbehalten.

21) Wegen der kammergerichtlichen Bibliothek wird die Bundesversammlung dereinst besondere Entschliessung fassen.

Hiernächst machte Präsidium den weitern Antrag, die zur Erstattung des Vortrages über das Reichskammergerichts-Archiv ernannte Commission, welche aus den Herren Bundestagsgesandten von Martens, von Berg und Synd. Danz besteht, zu ersuchen, ihre Verrichtungen in der Art fortzusetzen, daß sie mit der in Wetzlar niederzusetzenden Commission der hohen Bundesversammlung die Correspondenz übernehme, dieselbe instruire und die erforderlichen Vorträge an die Versammlung erstatte, — zu diesem Ende schlage Präsidium vor, die erwähnte Commission mit noch zwei Mitgliedern zu vermehren.

Digitized by Google

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten diesem Antrage bei, und in der hierauf angestellten Wahl wurden der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte,

Graf von Buol-Schauenstein,

und der Königlich-Preussische Herr Gesandte,

Graf von der Goltz,

zu Mitgliedern ausersehen.

§. 16.

Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte.

(32. Sitz. §. 178 v. J. 1820.)

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr von Globig, hielt Namens des wegen Vollziehung des 14. Art. der Bundesacte bestellten Ausschusses folgenden Vortrag:

Die bei der Bundesversammlung von Seiten der Fürstlichen Häuser Löwenstein-Freudenberg, Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Leiningen in dem verflossenen Jahr eingereichten, auf Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte sich beziehenden Vorstellungen, auf der einen Seite, und die in der 15. Sitzung vom Jahre 1819 von Seiten Badens der Bundesversammlung erfolgte Vorlegung eines zu Berichtigung der Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände in gedachtem Großherzogthum erlassenen Edicts vom 16. April nurgedachten Jahres, auf der andern, veranlaßten die Bundesversammlung in der 32. Sitzung vorigen Jahres, am 17. October, zu dem Beschlusse:

1) daß die Großherzoglich-Badische Bundestagsgesandtschaft zu veranlassen sey, innerhalb der Zeit einer gewöhnlichen Verlaßnahme von sechs bis acht Wochen, die Instruction ihres höchsten Hofes einzuholen, um über den Grund der vorliegenden Reclamationen und über die zur Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte darin noch angeregten streitigen Puncte, in Folge und Gemäßheit der durch den Bundesbeschluß vom 24. Mai vorigen Jahrs getroffenen Einleitung, die erforderliche Erklärung zu geben, um die vorbehaltene Entscheidung der Bundesversammlung zu bewirken, auch besonders auf die mitangebrachte Beschwerde wegen der entzogenen Zölle zugleich jene Erklärung auszudehnen; inzwischen aber
2) sey die Großherzoglich-Badische Regierung zu ersuchen, die reclamirenden vormaligen Reichsstände zuvörderst in die Ausübung und in den Genuß aller der in dem letzten betreffenden Edict vom 16. April 1819 ihnen unbestritten zugestandenen Gerechtsame und Vorzüge, ohne längern Anstand, setzen zu wollen.

Digitized by Google

Die Großherzoglich-Badische Gesandtschaft übernahm, Inhalts des Protokolls, die Instructions-Einholung, mit der Aeusserung, wie sie im Voraus die Möglichkeit bezweifeln müsse, daß binnen sechs bis acht Wochen diese Verhältnisse geordnet werden könnten.

Da die, nach dem nurgedachten Beschlusse zu erwartende Erklärung der Badischen Regierung bis jetzt noch nicht eingegangen ist, so würde die Commission schon in dem seit jener Aufforderung abgelaufenen, mehr als vierzehnwöchentlichen, Zeitraum, verbunden mit der wichtigen Rücksicht, zu Beseitigung der annoch vorwaltenden Irrungen, die Bestimmungen der Bundesacte baldigst erfüllt zu sehen, sich zu Anregung dieser Angelegenheit verpflichtet fühlen, wenn sie auch nicht hierzu noch überdieß durch zwei ganz neuerlich eingereichte, der Commission zugestellte, Eingaben besonders veranlaßt würde.

Es hat nämlich a) der Fürstlich-Löwensteinische Geheime Rath Stephani, als Bevollmächtigter des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, in einer Eingabe vom 22. dieses Monats (Num. 11 des Einr. Prot.), im Wesentlichen vorgestellt: daß auf den Bundesbeschluß vom 17. October vorigen Jahrs und zu dessen Vollziehung von der Großherzoglich-Badischen Regierung, zu Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte, noch gar nichts geschehen sey, alle hierüber vorgebrachten Beschwerden der Standesherren in ihrem vollen Umfange fortwährend beständen und inzwischen selbst noch neue hinzugekommen seyen, auch die entzogenen Zölle (einer der Gegenstände der früheren Beschwerden) weder restituirt worden, noch Entschädigung dafür gegeben, oder irgend eine Aeusserung darüber erfolgt sey; dabei wird erwähnt, daß die Großherzogliche Regierung selbst bei einem der übrigen Standesherren, dem Grafen von Leiningen-Billigheim, ihre Verbindlichkeit, für entzogene Zölle volle Entschädigung zu geben, längst anerkannt und wirklich erfüllt habe, und hierin eine neue Bestätigung des Grundes der die Zölle betreffenden Löwensteinischen Reclamation gefunden.

Die Reclamanten wiederholen endlich, unter der Bemerkung, daß sie durch fortdauernde Entziehung der Zollgefälle eines bedeutenden Theils ihrer frühern Cameral-Einkünfte beraubt würden, ihre in den Denkschriften vom 28. September 1818 und 5. October 1820 vorgetragenen Bitten, verbinden damit das Gesuch um Vollziehung der gefaßten Bundesbeschlüsse, und schliessen sich im Uebrigen den sogleich näher zu erwähnenden Anträgen des Fürstlich-Löwenstein-Rosenbergischen Bevollmächtigten ausdrücklich an.

b) Der letztere, der Fürstlich-Löwensteinische geheime Justizrath Jagemann, hat nämlich in einer besondern Eingabe vom 23. dieses (Num. 10 des Einr. Prot.) ein doppeltes Gesuch angebracht; einmal wird darin, unter dem Anführen, daß die befraglichen Bundestagsbeschlüsse von Seiten der Badischen Regierung unbeachtet geblieben und zu deren Vollziehung nichts eingeleitet worden sey, gebeten: das Fürstliche Haus in bundesver-

Digitized by Google

fassungsmäßigem Vollzugswege in den Besitz jener Rechte und Vorzüge, welche in der deutschen Bundesacte und Königlich-Baierischen Declaration von 1807 genannt und im Großherzoglichen Edict vom 16. April 1819 zum Theil anerkannt worden, daher aber unstreitig und liquid seyen, einzusetzen, hiernächst aber über die, in einer Beilage VII. der frühern Denkschrift vom 6. October vorigen Jahrs verzeichneten, streitigen Rechte und Verhältnisse zu entscheiden; hiermit werden sodann noch neue Beschwerden, wegen der im Großherzogthum Baden unter dem 5. October vorigen Jahrs publicirten Gesetze über Ablösung der Leibeigenschaftsrechte, der Frohnden, Zinsen und Gülten, ingleichen über eine, durch das Großherzogliche Directorium des Main- und Tauberkreises unterm 23. October vorigen Jahrs verkündete Verfügung wegen Recherchirung der gutsherrlichen Einkünfte verbunden. Es wird näher bemerkt, mit welchen bedeutenden Nachtheilen diese, den Vorstellungen in Abschrift beigelegten, gesetzlichen Verfügungen für die Standesherren verbunden seyen, und wie sehr sie sowohl der Baierischen Declaration vom Jahre 1807 als der Wiener Schlußacte Artikel 63 entgegenliefen; da selbige gleichwohl gegen die standesherrlichen Häuser stracks in Vollzug gesetzt und in einem erst vor wenig Tagen von dem Großherzoglichen Kreisdirectorium zu Wertheim ergangenen Erlasse, in dem Falle verweigerter Ablösung, auf Entbindung der Unterthanen von den betreffenden Gefällen und Rechten hingewiesen worden sey; so gründet man hierauf den zweiten Antrag: daß, durch geeignete Provisorial-Verfügung an die Großherzoglich-Badische Regierung, der Vollzug der vorerwähnten, unterm 5. October vorigen Jahrs publicirten Gesetze abgewendet werden möge.

Die Commission hat, indem sie der Bundesversammlung über diese neuerlich wiederholten Anregungen Vortrag erstattet, deren Erwägung und Beschluß anheim zu stellen:

1) ob, vor weiterer Entschliessung auf die angebrachten Beschwerden und auf die damit verbundenen Anträge, die Großherzoglich-Badische Regierung durch deren Herrn Bundestagsgesandten zuvörderst aufzufordern sey, in Folge des Beschlusses vom 17. Oct. die rückständige Erklärung über die darin erwähnten Gegenstände bei der Bundesversammlung nunmehr nächstens abgeben zu lassen, diese Erklärung auch auf den Inhalt der, oben vorgetragenen, neuerlichen Eingaben mit auszudehnen; auch

2) dem übrigen Inhalt des gedachten Beschlusses nachzukommen, oder die Hindernisse, welche hierbei vorwalten, und die unerläßliche Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte vor der Hand noch aufhalten, zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen, damit die letztere alsdann

3) nach erlangter vollständiger Kenntniß über die Lage der Sache, diejenigen weiteren Einleitungen und Verfugungen treffe, zu welchen der 14. Art. der Bundesacte, der 63. Art.

Digitized by Google

der Wiener Schlußacte, und die auf den Grund dieser bundesgesetzlichen Bestimmungen gefaßten Beschlüsse, sie eben so unzweifelhaft berechtigen als verpflichten.

Hierauf wurde, dem Commissionsantrage gemäß,

beschlossen:

1) daß die Großherzoglich-Badische Regierung durch ihre Bundestagsgesandtschaft aufzufordern sey, in Folge Beschlusses vom 17. October vorigen Jahres die rückständige Erklärung über die darin erwähnten Gegenstände bei der Bundesversammlung nunmehr nächstens abgeben zu lassen, und diese Erklärung auch auf den Inhalt der, oben vorgetragenen, neuen Eingaben mit auszudehnen;

2) dem übrigen Inhalt des gedachten Beschlusses nachzukommen, oder die Hindernisse, welche hierbei vorwalten, und die unerläßliche Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte vor der Hand noch aufhalten, zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen, damit die letztere alsdann

3) nach erlangter vollständiger Kenntniß über die Lage der Sache, diejenigen weiteren Einleitungen und Verfugungen treffe, zu welchen der 14. Artikel der Bundesacte, der 63. Artikel der Wiener Schlußacte, und die auf den Grund dieser bundesgesetzlichen Bestimmungen gefaßten Beschlüsse, sie eben so unzweifelhaft berechtigen als verpflichten.

In Folge dieses Beschlusses äusserte der Großherzoglich-Badische Herr Bundestagsgesandte, daß er nicht ermangeln werde, die so eben vorgetragenen Nova zur Kenntniß seines höchsten Hofes zu bringen, und zu seiner Zeit in Stand gesetzt zu werden hofft, sich sowohl über diese neuen Eingaben, als die früheren in gleichem Betreff gefaßten Beschlüsse der hohen Bundesversammlung, Namens seines höchsten Hofes zu erklären.

§. 17.

Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauchsteuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer.

Der Herzoglich-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Bundestagsgesandte, Herr von Berg: Der Herzoglich-Anhaltische Bevollmächtigte ist von seinem hohen Committenten, Seiner Durchlaucht dem Herrn Herzog von Anhalt-Köthen, beauftragt, den buchstäblichen Inhalt der nachstehenden Klagschrift ungesäumt an die hohe Bundesversammlung zu bringen:

Digitized by Google

Durch den 15. Artikel der Wiener Congreßacte wurde der nordwestliche Theil des Königreichs Sachsen an die Krone Preussen übertragen, und in Folge dieser Cession der größte Theil der Herzoglich-Anhaltischen Lande von dem Preussischen Territorio enclaviret.

Durch die Artikel 108 bis 116 ebenderselben Wiener Congreßacte ist die Freiheit der Schiffahrt auf den, durch verschiedene Staatsgebiete strömenden, oder dieselben begrenzenden Flüssen, also auch auf der Elbe, unwiderruflich festgesetzt.

Es fällt in die Augen, daß die souverainen Herzoge von Anhalt, welche durch den 15. Artikel jener Acte aller freien Verbindungen mit den übrigen Staaten beraubt wurden, sich bei einem solchen Zustande niemals würden haben beruhigen können, wenn nicht die in ebenderselben Acte stipulirte Freiheit der Ströme einigen Ersatz geleistet hätte.

Jene beiden Bestimmungen des großen Europäischen Grundgesetzes stehen in solidarischem Zusammenhange; die Eine kann nicht wankend gemacht werden ohne die Festigkeit der Andern zu gefährden. Diese solidarische Verbindung beruht nicht bloß auf ihrer Verknüpfung in einem und demselben Tractate, sondern sie liegt noch überdieß in der Natur der Sache.

Die Bestimmungen der Wiener Congreßacte über die Flußschifffahrt nämlich, waren nicht etwa bloß liberale Concessionen der größern Europäischen Mächte, sondern durchaus nothwendige und unvermeidliche Veranstaltungen, um den, aus den mannichfaltigen Territorial-Veränderungen resultirenden Uebeln einigermaßen zu begegnen. Je mehr man einer Seits in die traurige Nothwendigkeit versetzt war, die engsten politischen Bande aufzulösen, um so mehr fühlte sich die Weisheit der Cabinette und die Gerechtigkeit der paciscirenden Fürsten gedrungen, anderer Seits auf die möglichste Erleichterung des Verkehrs Bedacht zu nehmen. Die Bestimmungen über den innern Verkehr der einzelnen Theile des ehemaligen Königreichs Polen, welche in der Congreßacte den, das Königreich Sachsen betreffenden Arrangements unmittelbar vorangehen, zumal der 14. Artikel der Acte, setzen es in das hellste Licht, daß die, durch Anordnung einer freien Flußschifffahrt eingeräumten, völkerrechtlichen Servitute in dem dermaligen Rechtszustande von Europa eben so unerschütterlich begründet sind, als die gleichzeitig vollzogenen Territorial-Erwerbungen.

Das Gesammthaus Anhalt ward von seinen ehemaligen Grenznachbarn getrennt, von seinem natürlichen Markt, Leipzig und Sachsen, losgerissen, bei dem Erwerbe mehrerer ersten Lebensbedurfnisse, vorzüglich des Salzes, aller Concurrenz beraubt, und dem Monopol eines einzelnen Staates anheim gegeben; kurz, die selbst von Napoleon respectirte Unabhängigkeit dieses uralten Fürstenhauses war gefährdet, wenn nicht die Freiheit der

Digitized by Google

Elbe, und die freundschaftlichen Verhältnisse mit dem Königlich-Preussischen Hause einige Bürgschaft für eine erträgliche Zukunft geleistet hätten.

War es durch den Congreß zu Wien gesetzlich festgestellt:

1) im 111. Artikel der Congreßacte, daß der Belauf der im Jahre 1815 auf der Elbe bestandenen Abgaben niemals erhöht; und

2) im 115. Artikel der Acte, daß niemals ein Douanen-System eines einzelnen Uferstaates auf der Elbe in Ausübung gebracht werden konnte,

so schien daraus von selbst hervorzugehen, daß die, auf dem linken Ufer der Elbe gelegenen, Königlich-Preussischen Provinzen, also auch die von ihnen enclavirten Herzoglich-Anhaltischen Länder, von einer allgemeinen Zolllinie verschont bleiben würden, weil eine solche Zolllinie niemals die Elbe durchschneiden konnte.

Die Freiheit der Elbe involvirte also die für Anhalt ganz unschätzbare Erhaltung einer gewissen Freiheit der Communication zwischen denen auf dem linken Elbufer gelegenen Landen und der übrigen Welt.

Ganz Deutschland ist es bekannt, wie das zuversichtliche Vertrauen Anhalts auf diese neuerworbenen Rechtsfundamente der Unabhängigkeit Seines Hauses bis jetzt getäuscht worden ist.

Im vierten Jahre nach Abschluß der Congreßacte war die Flußschifffahrts-Commission zu Dresden zu Stande gekommen, welche die stipulirte Freiheit der Elbe in Ausführung bringen sollte. Beinahe um dieselbe Zeit verordnete die Königl. Preussische Staatsverwaltung ein neues, auch die Provinzen des linken Elbufers umfassendes, also die Elbe und die größten Commerzial-Straßen des nördlichen Deutschlands durchschneidendes Zoll-System, welches, in wie fern es Bestand haben sollte, alle Verfügungen der Congreß-Acte über die Elbfreiheit vereitelte, die Arbeiten der in Dresden niedergesetzten Commission im Voraus vernichtete, die souverainen Herzoge von Anhalt zugleich mit ihren Unterthanen Preussischer Besteuerung unterwarf, und überhaupt die traurigen Folgen der vielfältigen, noch keineswegs verschmerzten Territorial-Veränderungen aggravirte, anstatt der feierlich stipulirten Erleichterung.

Ein Blick auf die Landkarte reicht hin, um jedermann zu überzeugen, daß niemals, so lange Douanen-Systeme in Europa bestehen, versucht worden ist, ein so zerstückeltes und durchschnittenes Terrain, als die Königlich-Preussischen Provinzen auf dem linken Elbufer bilden, mit einer allgemeinen Zolllinie zu umziehen. Die anliegende Denkschrift (s. Beilage), welche bei Gelegenheit der Wiener Ministerial-Conferenzen den deutschen Höfen übergeben werden sollte, aber aus höheren Rücksichten zurückgehalten wurde, enthält eine getreue Darstellung der den Herzogthümern Anhalt durch diese unnatürliche Maasregel zugefügten Beschädigungen

Digitized by Google

Die besondere Anhänglichkeit des Gesammthauses Anhalt an das Königl. Preussische Haus gehörte dazu, um nicht nur die Geringachtung der Tractaten und die gerechten Klagen der eigenen, von einer fremden Regierung besteuerten Unterthanen, sondern noch überdieß das Heer der beständigen Verationen untergeordneter Beamten, die Visitationen der Herzogl. Equipagen, die Verletzungen der Postconventionen, die zugemuthete Aufstellung Königl. Preussischer Steuerbeamten in der Person der Preussischen, unter den Augen der Herzoge von Anhalt, in ihren Hauptstädten amtirenden Postmeister u. s. f. mit so vertrauender Gelassenheit zu ertragen, als geschehen ist. Aber der größte Beweis der Nichtachtung deutscher Mitstaaten und Bundesverwandte war, daß die Herzoge von Anhalt die große vorgegangene Veränderung erst aus den öffentlichen Blättern und aus den Beschwerden Ihrer Unterthanen erfahren mußten, und daß das Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nicht einmal eine officielle Anzeige an die Herzogl. Regierungen, geschweige eine vorgängige Negociation, zu welcher es unbedenklich verpflichtet war, für nöthig befunden hatte,

Unter den bestehenden Bundesverhältnissen war nach solchen Vorgängen das Gesammthaus Anhalt zur Klage ex cap. der offenkundig verletzten Souverainetät berechtigt. Die förmliche Aufnahme in das Steuersystem eines deutschen Mitbundesstaates, ohne vorläufige Anfrage oder Negociation, war für einen enclavirten Staat, und überhaupt für alle minder mächtigen Staaten ein so bedenkliches Ereigniß, die darin liegende Exemplification so gefährlich, und die wirkliche Mediatisirung eines in Steuerangelegenheiten einmal unterworfenen Staates so leicht zum Vollzuge zu bringen, daß schwerlich ein deutsches Fürstenhaus aufzufinden seyn möchte, welches die Klage, wenn sie unmittelbar am Bundestag erhoben worden wäre, abzulehnen vermocht hätte.

Die theuersten Interessen der von Gott anvertrauten Unterthanen, und die unbefleckte Ehre des tiefgekränkten Fürstenhauses, rechtfertigten Anhalt vor aller Welt, wenn es, ohne alle Rücksicht auf die Folgen einer solchen empfindlichen Discussion, bei dem deutschen Bunde die Herstellung derjenigen Souverainetäts-Rechte in Anspruch nahm, unter deren Vorbehalt jeder einzelne deutsche Staat dem Bunde beigetreten war.

Aber die erprobte persönliche Gerechtigkeit Sr. Majestät des Königs von Preussen; die alte Rechtlichkeit der Preussischen Tribunäle, unter deren Augen keine Maasregel auf die Dauer bestehen zu können schien, welche die Rechte der Nachbarn auf so eclatante Weise verletzte; endlich die Mißbilligung des Vorganges, welche bei dem rechtlichen Sinne der Preussischen Nation in Preussen selbst lautbar wurde, — bestimmten das Haus Anhalt zu einem langsamern Verfahren. Man beschloß zuvörderst, im Wege der Güte und der freundschaftlichen Vorstellungen an die Preussische Regierung keine Auskunft unversucht zu

Digitized by Google

lassen; sodann, und erst, wenn dieses freundliche Verfahren ohne Erfolg blieb, die Klage am Bundestage auf Herstellung des status quo der Elbbesteuerung von 1815, demnach auf Abschaffung der inzwischen, gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Tractaten, eingeführten Königl. Preuß. Transito- und Verbrauchsteuern auf der Elbe, und erst zuletzt, im äusserſten und unwahrscheinlichſten Falle, wenn auf diesem Wege kein Recht zu finden war, die allerdings tiefgreifende Klage über verletzte Souverainetät anzustellen.

Se. Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen, welche die Sache Ihres Hauses in Wien persönlich zu führen übernommen, haben sämmtliche Regierungen von Deutschland bereits vor einigen Monaten in einem vertraulichen Memoire, von den seit anderthalb Jahren mit dem Königl. Preuß. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten statt gefundenen Verhandlungen in Kenntniß gesetzt. Die unhaltbaren, dem ganzen dermaligen Rechtszustande von Deutschland und Europa widersprechenden Argumente, womit die Aggressionen gegen Anhalt vertheidigt werden sollten, sind sämmtlichen Cabinetten und auch dem Königl. Preuß. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegt worden. Letzteres hat zuletzt, in einer eigenen, sämmtlichen deutschen Regierungen gleichfalls mitgetheilten Erläuterung, die Köthensche Denkschrift zu entkräften versucht. Diese Erläuterung soll den Beweis führen, daß Preuſſen im Jahre 1819 berechtigt war, aus eigener Machtvollkommenheit auf der von allen Europäischen Mächten gemeinschaftlich frei erklärten Elbe die Erhebung einer Verbrauchsteuer gegen die Unterthanen fremder Staaten anzuordnen, daß eine solche Verbrauchsteuer auf dem freien Strome, zum Schuße der Preuß. Land-Zollämter gegen den Schleichhandel erforderlich sey, daß die Anhaltischen Elbufer in aller und jeder Beziehung als Preuſſische Elbufer behandelt werden müßten, und daß die souverainen Anhaltischen Regierungen verpflichtet seyen, das Interesse ihrer Unterthanen und die Würde ihrer Regentenhäuser den jeweiligen, polizeilichen und finanziellen Verfügungen eines einzelnen Zweiges der Königl. Preuß. Staatsverwaltung unterzuordnen. Während die Congreßacte alles anwendet, die Elbe gegen die Zollbeamten sicher zu stellen, (que l'exercice des fonctions des douaniers ne mette pas d'entraves à la navigation) so soll, zufolge dieser Erläuterung, die Elbe gerade dazu vorhanden seyn, den Dienst der Zollbeamten zu erleichtern und zu verbürgen.

Da dieses Circular des Königl. Preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten den Grund der in der Anhalt-Köthenschen Denkschrift enthaltenen Beschwerde recht eigentlich erläutert und in das hellste Licht seßet, anstatt ihn zu widerlegen, jedoch bei dem Vorhaben, den Herzogl. Anhaltischen Unterthanen die Elbe durch Besteuerung zu sperren, beharret; so überzeugt es von der Fruchtlosigkeit fernerer Negociationen.

Digitized by Google

Das Nähere der bis dahin gepflogenen Verhandlungen gehört nicht in die Sphäre einer öffentlichen Klage; genug, daß sämmtliche Cabinette, nach Vergleichung der Wiener Conferenz-Protokolle, der Anhalt-Köthenschen vertraulichen Denkschrift, und der von Preussen selbst vorgelegten Correspondenz beider Regierungen, mit denen in der Erläuterung des Königl. Preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten schließlich entwickelten Ansichten der Sache, einräumen werden, wie im Wege der gütlichen Vergleichsverhandlung Anhaltischer Seits alles erschöpft ist, was die unzerstörbare Ergebenheit der regierenden Häuser gegen die Krone Preussen nur eingeben konnte.

Bereits seit sechs Monaten wird eine dem Kaufmann Friedheim zu Köthen gehörige Schiffsladung zu Mühlberg an der Elbe, unter dem widerrechtlichen Vorwande einer Verpflichtung zur Entrichtung der Königl. Preuß. Verbrauchsteuer, an der Fortsetzung der Reise durch Königl. Preuß. Zollbeamte behindert; das Factum selbst wird in der mehrerwähnten, sämmtlichen deutschen Regierungen communicirten Erläuterung eingestanden; da aber die Freilassung ohne Entrichtung der Verbrauchsteuer ausdrücklich verweigert wird, so sehen Sich Se. Durchlaucht der Herr Herzog von Anhalt-Köthen, als Landesherr des Friedheim, in die Nothwendigkeit versetzt, bei dem hohen deutschen Bundestage die gegenwärtige Klage einreichen zu lassen.

Se. Durchlaucht tragen demnach an:

auf dem Grunde der Wiener Congreßacte Art. 111, welcher besagt: La quotité de ces droits, qui en aucun cas ne pourront excéder ceux existans actuellement u. s. w.

ferner des Art. 115, welcher besagt: Les douanes des états riverains n'auront rien de commun avec les droits de navigation;

wie auch des der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 beigefügten und zu Frankfurt mit voller Gesetzeskraft publicirten Separat-Protokolls über die Flußschifffahrt, worin von sämmtlichen deutschen Regierungen die unverbrüchliche Haltung der einschlägigen Congreß-Bestimmungen wiederholentlich und feierlich angelobet wird —

1) daß die widerrechtliche Erhebung der Königl. Preuß. Transito- und Verbrauchsteuer auf der Elbe unverzüglich aufzuhören habe;

2) daß das dem Kaufmann Friedheim zu Köthen zugehörige Schiff, welches seit sechs Monaten zu Mühlberg an der Elbe von Königl. Preuß. Zollbeamten an der Fortsetzung seiner Reise behindert wird, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer freigegeben werde.

Höchstdieselben behalten Sich in Ansehung der, sowohl dem Eigenthümer dieses Schiffes und der Ladung für den verursachten Aufenthalt, als der Herzogl. Anhalt-Köthenschen Regierung und Ihren Unterthanen überhaupt gebührenden Entschädigungen das Weitere bevor.

Digitized by Google

Se. Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen erwarten von sämmtlichen deutschen Regierungen, welche bereits bei den Conferenzen zu Wien, in der ersten Hälfte des vorigen Jahres, in mehreren Protokollen die Gerechtigkeit der Anhaltischen Sache feierlich und einstimmig anerkannt haben, nunmehr schleunige und wirksame Rechtshülfe.

Die Gesetze sind unzweideutig und klar; eben so die Thatsachen. Anhalt-Köthenscher Seits sind der Wiener Conferenz die Beweise vorgelegt worden, daß die Königl. Preuß. Verbrauchsteuer gegen Anhaltische Unterthanen auf der Elbe vor Abschluß der Wiener Schlußacte (Mai 1820) erhoben worden. Daß seit der Zeit, und selbst nach erfolgter Publication des Wiener Separat-Protokolls über die Flußschifffahrt zu Frankfurt, keine Remedur eingetreten ist, und daß die Verbrauchsteuer nach wie vor auf der Elbe abgenöthigt wird, erhellet aus allgemeiner Notorietät, aus dem Schicksale der Friedheimischen Schiffsladung, so wie aus der mehrerwähnten Erläuterung des Königl. Preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, welche sämmtlichen deutschen Regierungen von demselben mitgetheilt worden ist.

Der unmittelbaren Erledigung der gegenwärtigen Beschwerde, von Seiten der hohen Bundesversammlung, stehet demnach kein rechtliches oder factisches Hinderniß irgend einer Art oder Form im Wege.

Nach den Drangsalen der Kriegsjahre und unter den Folgen der Territorial-Veränderungen, durften die Herzogl. Anhaltischen Unterthanen auch ihren Theil an der durch Tractaten feierlich verheissenen Belebung des Verkehrs, und Erleichterung aller Commercial-Verbindungen erwarten. Statt dessen ist man nunmehr genöthigt, sich vor der Hand darauf zu beschränken, den Zustand der Dinge von 1815 zu reclamiren, wo es den Anhaltischen Regierungen wenigstens gestattet war, ihre Steuerangelegenheiten ohne fremde Einmischung zu besorgen, und wo ihren Unterthanen, im Falle daß der Verkehr auf allen Landstraßen unterbrochen wurde, wenigstens der vaterländische Strom als eine Zuflucht übrig blieb.

Die vorerwähnte Anlage wurde diesem Protokolle unter Zahl 3 beigefügt.

Der Königlich-Preussische Bundestagsgesandte, Herr Graf von der Goltz: Da Seine Durchlaucht der Herr Herzog von Anhalt-Köthen für nöthig erachten, durch die abgegebene Erklärung der früher geschehenen vertraulichen Aeusserung in dieser Angelegenheit nunmehr einen officiellen Charakter zu geben; so darf diesseitige Gesandtschaft sich nicht erlauben, durch irgend eine vorläufige Eingehung in den materiellen Inhalt, so wie in die Richtung und Fassung dieser Erklärung und des damit verbundenen Antrags, derjenigen officiellen Erwiederung vorzugreifen, die sie ihrem allerhöchsten Hofe vorzubehalten verpflichtet ist, und die sie ungesäumt zu veranlassen und sich zu erbitten nicht verfehlen wird.

Digitized by Google

Der Herzoglich-Oldenburgische, Anhalt- und Schwarzburgische Herr Gesandte: äusserte den Wunsch, daß die Instruction des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten beschleunigt werden möge, damit dem aus dieser Lage der Sache resultirenden Drucke des Anhaltischen Landes bald ein Ende gemacht werde.

Hierauf wurde

beschlossen:

der Aeusserung des Königlich-Preussischen Hofes durch die Königliche Bundestagsgesandtschaft entgegen zu sehen.

§. 18.

Besoldungsvermehrung für den Registrator, die Canzlisten und Pedellen der Bundescanzlei.

(1. Sitz. §. 5 d. J.)

Von den Kaiserlich-Oesterreichischen, Königlich-Baierischen und Königlich-Sächsischen, dann Großherzoglich-Badischen Bundestagsgesandtschaften wurde angezeigt, daß ihre allerhöchsten Höfe den Vorschlag auf eine ständige Erhöhung der Besoldungen der bei der Bundescanzlei angestellten Registrator, Canzlisten und Pedellen in der angetragenen Maße genehmigt haben.

§. 19.

Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse.

(1. Sitz. §. 4 d. J.)

Hiernächst wurde bemerkt, daß Baiern, Würtemberg, Holstein und Lauenburg, Luxemburg, Sachsen-Gotha, Lübeck, Bremen und Hamburg die sie treffenden, in der 37. Sitzung vorigen Jahrs beschlossenen, Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse entrichtet haben.

§. 20.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben von Zahl 8 bis incl. 11 wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 8 bis 11.

Num. 8. Eingereicht den 20. Januar.

Freiherr von Wöllwarth, Deutsch-Ordensritter und Commenthur: übersendet eine Protestation gegen die unterm 24. September 1819 zwischen den Regierungen von Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Anhalt-Bernburg geschlossene Uebereinkunft, wegen Pensionirung der zur Ballei Sachsen gehörigen Pensionsberechtigten.

Num. 9. Eingereicht den 24. Januar.

Dr. Schreiber: überreicht in Auftrag des Hofraths und Syndicus Heimbach eine Denkschrift, betreffend, den Betrag der dem Freiherrn von Wöllwarth, als Commenthur der Deutschordens-Ballei Sachsen, nach Recht und Billigkeit zukommenden Pension, und die Regierungen, von welchen sein Committent dieselbe wird erwarten dürfen.

Num. 10. Eingereicht den 24. Januar.

Jagemann, Fürstlich-Löwenstein-Wertheimischer Bevollmächtigter: übergiebt eine Denkschrift, die Erfüllung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte betreffend, mit der Bitte: daß durch geeignete Provisional-Verfügung an die Großherzoglich-Badische Regierung der Vollzug der unterm 5. October vorigen Jahrs publicirten Gesetze über Ablösung der Leibeigenschaftsrechte, der Frohnden, Zinsen und Gülten abgewendet werden möge.

Num. 11. Eingereicht den 24. Januar.

Stephani, Fürstlich-Löwenstein-Freudenbergischer Bevollmächtigter: übergiebt eine Denkschrift die Erfüllung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte, insbesondere die Restitution oder Entschädigung der Wasser- und Landzölle auf der linken Mainseite betreffend.

Digitized by Google

Beilage 3.

Denkschrift

über die den Anhaltischen Ländern, durch Ausdehnung des neuesten Königlich-Preussischen Zoll- und Verbrauchsteuer-Gesetzes auf dieselben, zugefügten Belästigungen.

§. 1.

Die Anhaltischen Herzogthümer, denen seit dem Jahre 1806 die Zeit und der Krieg so tiefe Wunden geschlagen, die, zumal in dem Befreiungskriege, den verbündeten Heeren, und besonders den Königlich-Preussischen, Alles geopfert hatten, was ihnen an Kraft noch übrig blieb, gaben sich nun, nachdem die Congreß- und die mit derselben zugleich errichtete deutsche Bundesacte die Ordnung der Dinge in Deutschland geregelt und die Souverainetät und Unabhängigkeit der deutschen Bundesstaaten feierlichst unter die Garantie aller Europäischen Mächte sowohl, als der Bundesfürsten selbst, gestellt hatten, der tröstenden Hoffnung hin, unter der milden Regierung der angestammten Fürsten wiederum zu dem vorigen Wohlstande gelangen zu können. Doch, diese Hoffnung, obgleich noch kräftiger belebt durch den heiligen Bund und die im Geiste desselben auf dem Aachner Congresse erschienenen Declarationen, sollten kurze Zeit darauf, wie mit einem Schlage, wieder vernichtet werden.

§. 2.

Denn als an dem für Anhalt verhängnißvollen Tage, den 1. Januar 1819, das für die Preussische Monarchie schon früher verkündete neue Zoll- und Verbrauchsteuer-Gesetz an ihren äussern Grenzen in Wirksamkeit trat, erfuhren zu ihrem Schrecken die Einwohner der Anhaltischen Länder und nur erst durch sie ihre Regierungen, daß durch ein von dem Königlich-Preussischen Finanz-Ministerio ergangenes Rescript die vom Preussischen Gebiete fast überall umschlossenen Anhaltischen Staaten nicht etwa bloß, wie andere deutsche Bundesländer, einem merklich erhöheten Durchgangszolle, sondern, rücksichtlich aller ihrer von jenseits der Preussischen Zolllinien zu beziehenden Consumtions-Artikel, der

Digitized by Google

angeordneten Verbrauchsteuer, gleich wirklichen Preussischen Unterthanen, unterworfen worden seyen.

§. 3.

Nach dem, was im weitern Verfolge dieser Darstellung über die Berechtigung Preussens zu einem solchen Schritte ausgeführt werden wird, würde es überflüssig erscheinen, wenn man einen weitläuftigen Beweis versuchen wollte, wie verderblich diese fremde Besteuerung auf Anhalts Wohlstand einwirken müsse; wie zerstörend sie das ganze, höchst milde Steuersystem der Anhaltischen Regierungen angreife; wie die Liebe und Achtung der Anhaltischen Unterthanen für ihre angestammten Fürsten darunter leiden müssen, wenn diese Fürsten nun selbst im Zustande des tiefsten Friedens zu ohnmächtig erscheinen, sie gegen den Druck solcher fremden Steuergesetze zu schützen, die dem Wesen, der Natur, ja selbst dem Namen der Sache nach, nur auf eigene Unterthanen ihre verbindende Kraft äussern dürfen; wenn diese nämlichen Fürsten, die es sich zur höchsten Ehre rechneten, einem durch Geradsinnigkeit und Biederkeit ausgezeichneten Volke vorzustehen, stillschweigend mit ansehen müssen, wie Jeder aus ihm, so gut er es vermag, dem fremden Drucke sich zu entziehen strebt, und sich auf jedwede, dem Charakter des Volks verderbliche, bald zur gänzlichen Nichtachtung aller bestehenden Gesetze führende, Weise an die schlaue und listige Umgehung derselben gewöhnt.

Es werde daher hier nur ganz kürzlich bemerkt, daß die Consumtions-Abgaben, welche das Preussische Gesetz den Anhaltischen Unterthanen auferlegt, im Durchschnitte gewiß bis zum vierfachen Betrage der einheimischen Verbrauchsteuern ansteigen; daß sie mit dem hauptsächlich auf directer Besteuerung basirten Abgabesysteme in Anhalt durchaus unverträglich sind, und daß jede neue Organisation, die man, durch fremde Einflüsse dazu gezwungen, mit diesem Systeme vornehmen möchte, in einer steten Abhängigkeit von jeder neuen Einrichtung, die das Preussische Gouvernement in seiner Steuerverfassung zu treffen je für gut finden möchte, erhalten werden würde; dabei denn jeder Gedanke an Selbstständigkeit der Anhaltischen Regierungen in einem der wichtigsten Theile der Staats-Gesetzgebung gänzlich dahin schwinden müßte.

Gegen solche, die innerste Organisation der Anhaltischen Länder, bei der Fürsten und Volk seit undenklicher Zeit sich wohl befanden, ans Herz greifenden Nachtheile giebt es in der That nirgends ein Heilmittel. Am wenigsten mag solches in der Erleichterung des Verkehrs der Anhaltischen Unterthanen mit den benachbarten Preussischen Provinzen gefunden werden, oder in dem Zuwachse an Kunstfleiß und industrieller Production, der aus der durch Abgabe erschwerten Einführung aller nicht Preussischen Manufacturwaaren

Digitized by Google

hervorgehen soll. Denn was Anhalt — vermöge seiner natürlichen und politischen Verhältnisse hauptsächlich auf die Urproduction beschränkt — seinen Nachbarn zuführt, ist meistens rohes Naturerzeugniß, daß jeder Nachbarstaat gern bei sich aufnimmt, und also nicht leicht sehr bedeutenden Eingangszöllen unterwirft, und das, was es an Preussischen Eingangszöllen für die ins Preussische verführten Fabrikate ersparen möchte, vermag bei weitem nicht, es für den Druck zu entschädigen, mit dem es sich durch die, Anhaltischen Unterthanen unerhörten, Abgaben auf jeden Artikel ihres aus der Fremde zu ziehenden Bedarfs und die nicht minder hohe Besteuerung der Exportation mancher ihrer Producte in andere, als Preussische Länder, um sie den Preussischen Fabrikanten gleichsam vorkaufsweise zuzuwenden, durch das neue Preussische Zoll-Edict belastet fühlt; nicht zu gedenken, daß, ungeachtet der so viel gerühmten Gleichstellung zwischen Preussischen und Anhaltischen Unterthanen, dennoch manche Erzeugnisse der letztern, z. B. der Branntwein und der Taback, in den Preussischen Staaten als auswärtiges Gut behandelt und sehr bedeutenden Abgaben unterworfen worden.

§. 4.

Wie jedoch auch immer die Abwiegung des, den Anhaltischen Herzogthümern durch ihre Herbeiziehung zur Preussischen Steuer zugehenden, Vortheils und Schadens ausfallen möge; welches auch immer die Vergütungen seyn mögen, die man dafür den Anhaltischen Regierungen zu bieten sich bewogen finden könnte, durch welche ohnedieß niemals gerade diejenigen werden entschädigt werden können, welchen durch die neuere Besteuerung ein nach und nach zu gänzlicher Verarmung führender Schade erwächst; so würde dennoch auch der größte Vortheil, so würde dennoch ein noch so hohes Abfindungsgebot niemals den Rechtfertigungsgrund für eine einseitig beliebte Maasregel abgeben, welche in sich selbst im höchsten Grade unverträglich mit dem Staatsrechte des deutschen Bundes erscheint.

§. 5.

Das Problem, dessen Auflösung die deutsche Bundesacte darstellt, ist die ungestörte Coexistenz mehrerer von einander unabhängigen, in rechtlicher Hinsicht selbstständigen, nicht bloß zum Schutze gegen fremde Angriffe, sondern auch zur Befestigung eines nähern Verbandes zwischen den verschiedenen Ländern deutscher Nation mit einander verbündeter Staaten. Jedem dieser letztern, dem großen, wie dem kleinen, dem mächtigen, wie dem schwachen, soll die nämliche Souverainetät in seinen Beziehungen zu den übrigen gesichert bleiben, jeder derselben hat daher das vollkommene Recht, zu verlangen, daß keiner der übri-

Digitized by Google

gen ihn in eine Lage stelle, in der er aufhören muß, ein unabhängiger Staat, oder wohl überhaupt ein Staat zu seyn.

§. 6.

Daher liegt es denn auch klar in der Natur der Sache und in dem Begriffe des deutschen Bundes selbst, daß ein solches vollkommenes, durch nichts beschränktes Gebietsrecht, wie es andere bloß Europäische Staaten, nie aber die seit einem Jahrtausende und länger in engerem gesellschaftlichem Bande gestandenen deutschen Länder, gegen einander behauptet und ausgeübt haben, von den Theilnehmern am Bunde nur in so weit angesprochen werden dürfe, als die selbstständige Existenz der übrigen Bundesgenossen damit verträglich ist.

§. 7.

Schon die geographische Lage, nicht bloß der Enclaven, d. h. der von einem andern Bundeslande gänzlich eingeschlossenen Staaten, sondern fast aller deutschen Bundesländer, die Preussischen nicht ausgenommen, legt es unwidersprechlich zu Tage, daß den Gründen dieses Bundes die Möglichkeit, daß je eines der Bundesmitglieder ein solches, sich über alle nachbarlichen Verhältnisse hinwegheben des, Gebietsrecht, das seinem Inhaber den Titel gewährte, seinem Mitverbündeten jeden Eingang zu versagen, nichts für ihn über seine Grenzen zu lassen, als ein zu greller Widerspruch gegen die Idee und den Zweck des Bundes erschienen seyn müsse, als daß sie es nur für nöthig erachtet hätten, dieserhalb der Bundesacte einen ausdrücklichen Vorbehalt einzuverleiben.

§. 8.

Es kann daher auch die ungestörte Coexistenz der deutschen Bundesstaaten in dem ihnen zugesicherten Zustande der Unabhängigkeit und rechtlichen Selbstständigkeit durchaus nicht eintreten, wenn der zur Rechtfertigung des Preussischen Verfahrens gegen Anhalt so oft gemißbrauchte Grundsatz:

»Jeder Staat darf in seinem Gebiete thun, was er seiner Convenienz gemäß findet!«

in dieser schrecklichen, für jeden, seinen Stützpunct nur in dem Bundesvereine findenden Bundesstaat unglücksschwangern, Ausdehnung die öffentliche Sanction erhielte.

§. 9.

Allein nicht bloß diese allgemeine Wahrheit, sondern auch eine richtige Auslegung des 19. Artikels der deutschen Bundesacte, berechtigt die Herzoge von Anhalt, in dem ange-

Digitized by Google

zeigten Verfahren des Königlich-Preussischen Gouvernements gegen ihre Unterthanen eine wirkliche Verletzung der, ihnen vertragsmäßig zugesicherten, politischen Rechte zu finden.

Denn, wenn dieser Artikel des Bundesvertrages die Erleichterung des Handels und des Verkehrs, so wie der Schifffahrt, nach Einleitung der in der Congreßacte angenommenen — höchst liberalen — Grundsätze zum Gegenstande der Berathung bei der ersten Zusammenkunft der Bundesglieder zu machen verheißt, so spricht sich darin doch wohl unverkennbar zugleich die Absicht aller hohen Transigirenden aus, daß, bis zur Festsetzung jener verheissenen definitiven Bestimmungen, wenigstens kein Einzelner von ihnen dem Verkehr und dem Handel sämmtlicher Bundesländer unter einander neue erschwerende Fesseln anzulegen berechtigt seyn solle.

Könnte die Richtigkeit dieser Folgerung je mit Glück bestritten werden, so müßte wenigstens das gesammte Europa erstaunen, wie es möglich gewesen, theilnehmender für die jüdischen Schutzgenossen, als für die christlichen Einwohner Deutschlands, in dem 16. Artikel des nämlichen Staatsvertrages den erstern, bis zu der ihnen verheissenen Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes, die Beibehaltung des jetzigen mit allen seinen Rechten feierlichst zu verbriefen, während man das Gewerbe, den Verkehr, und somit den Wohlstand der letztern, den willkührlichen Maasnehmungen jeder einzelnen Regierung unbedingt und vielleicht auf eine längere Zeit Preis gegeben.

§. 10.

Nun hat man zwar von Seiten des Königlich-Preussischen Gouvernements die gegen Anhalt, rücksichtlich der Verbrauchsteuer, genommenen Maasregeln auch noch damit zu rechtfertigen vermeint, daß aus dem Begriff einer Enclave die unbedingte Unmöglichkeit folge, sie in jedem Betrachte von den Einwirkungen der Verfassung und der Gesetze des sie umschliessenden Staates frei zu lassen, und namentlich dieses in Absicht des vorliegenden Steuergesetzes auszuführen gesucht, auch zu diesem Ende besonders die großen Beeinträchtigungen herausgehoben, welche der aus den Anhaltischen Ländern in das Preussische Gebiet zu besorgende Schleichhandel herbeiführen werde, und welche die Wirksamkeit des neuen Steuersystems, zu welchem Preussen doch vollkommen berechtigt sey, in einem bedeutenden Theile der Preussischen Monarchie gänzlich zerstören werde.

Zugegeben aber auch, daß, so lange als die Maximen der Politik auf dem sittlichen Princip der absoluten Rechtsachtung gegründet bleiben, ein solcher Fall, daß ein größerer Staat in seinen gesetzgeberischen Beschlüssen durch die dem kleinern gebührenden Rücksichten beschränkt wird, wohl zuweilen eintreten muß, so würde doch am wenigsten die bloße

Digitized by Google

größere Leichtigkeit oder mindere Kostspieligkeit der Ausführung dieser oder jener für gut gefundenen neuen Staatseinrichtung schon hinreichend seyn, die factische Herbeiziehung der Enclaven zu der ihnen fremden Gesetzgebung auch nur vor dem Richterstuhle der Billigkeit zu rechtfertigen. Eine zweite Douanenlinie um Anhalt, oder besser noch die Freigebung eines schmalen Streifens des von Preussen erst kürzlich erworbenen Sächsischen Landes, und die Zurückziehung der Zollinie hinter das Anhaltische Gebiet, so wie dieß, ähnlicher Ursachen halber, mit dem Fürstenthume Erfurt geschehen ist, würden Mittel gewesen seyn, wenn auch mit einigen pecuniären, jedoch durch andere zweckdienliche Maasregeln vielleicht noch zu vermindernden, Aufopferungen, sich gegen die von der Nachbarschaft Anhalts für jenes Steuersystem gefürchteten Nachtheile zu schützen, ohne dasselbe in dem ihm zugesicherten Rechtszustande zu beeinträchtigen und ohne das schmerzliche Gefühl zu vermehren, das seine Regenten darüber ergreifen muß, daß die dem Preussischen Staate zugegangene Territorial-Entschädigung, durch welche ihre Länder erst kürzlich zu Preussischen Enclaven geworden sind, den Anlaß geben mußte, ihre, ihnen feierlich verheissenen, Souverainetätsrechte nach Grundsätzen, welche jeder andern Beeinträchtigung derselben die Bahn eröffnen, zu schmälern.

§. 11.

Man hält es für überflüssig, die Ausführbarkeit der im vorigen Paragraphen angedeuteten Modificationen hier bis ins Einzelne zu entwickeln und gegen die dawider zu besorgenden Einwürfe zu vertheidigen, weil man sich noch immer mit der beruhigenden Hoffnung schmeichelt, daß die hohen Preussischen Staatsbehörden endlich der Ueberzeugung Raum geben werden, daß es ihnen an einem Rechtstitel zu der wider Anhalt verhängten Besteuerung, sowohl nach der Wiener Congreß- und der deutschen Bundesacte, als nach dem, auch jetzt noch gültigen, Westphälischen Friedens-Instrumente und selbst nach analoger Anwendung der privatrechtlichen Lehre von den nothwendigen Servituten, ohne welcher ein solcher Staatenbund, wie der deutsche, gar nicht denkbar ist, gänzlich fehle.

§. 12.

Nur das scheint hier noch einer besondern Erwähnung zu bedürfen, daß ein hohes Königlich-Preussisches Gouvernement der den Enclaven auferlegten Verbrauchsteuer den Namen einer Transito-Abgabe in den darüber gewechselten Noten beilegt, von der es behauptet, das Preussen ihren Betrag und ihre Erhebung auf seinem eigenen Grund und Boden nach Belieben bestimmen könne.

Digitized by Google

Wenn aber einer Seits der letztere Theil dieser aufgestellten Sätze schon in dem, was über die alten und neuen staatsrechtlichen Verhältnisse der deutschen Staaten in Obigem ausgeführt worden, seine Erledigung findet, und dieses der Erwartung Raum giebt, daß der jetzige allerhöchste Besitzer der mit Anhalt grenzenden ehemals Sächsischen Länder seinen Anhaltischen Nachbarn dieselben wohlwollenden Gesinnungen wiederschenken werde, deren sie sich unter der vorigen Regierung, welche nie zu Klagen über ähnliche Zollbedrückungen Anlaß gab, jederzeit zu erfreuen gehabt haben; so darf anderer Seits auch nicht übersehen werden, daß ein der Höhe der für die Preussischen Unterthanen angeordneten Verbrauchsteuer gleichkommender Transito alles Maas des dem geschichtlichen Ursprunge der Wege- und Durchgangszölle conformen Gebräuchlichen fast beispiellos übersteigt, und daß die Herzoge von Anhalt in der Anordnung einer dergleichen Transitosteuer ausnahmsweise gegen sie und ihre Unterthanen mit Recht eine Prägravirung erblicken, über welche sich selbst die fremdesten, durch Preussisches Gebiet verkehrenden, Europäischen, christlichen und nichtchristlichen Nationen nicht zu beschweren haben, und welche sie um so schmerzlicher empfinden, je weniger sie derselben bei den engen Banden der Verwandtschaft, durch welche sie mit dem Königlich-Preussischen Hause verbunden sind, und bei der Erinnerung an die wichtigen Dienste, welche mehrere ihrer Vorfahren Allerhöchstdemselben weltkundig im Kriege und Frieden geleistet haben, gewärtig seyn konnten, und je weniger endlich der, für jene Abgabe aufgefundene, beschönigende Name mit dem wörtlichen Inhalte der zu Tausenden in den Händen der Anhaltischen Unterthanen befindlichen Zollquittungen übereinstimmt, welche darthun, daß solche noch bis auf den heutigen Tag unter dem Titel einer Verbrauchsteuer erhoben werde.

§. 13.

Da nun, vermöge der Kaiserlich Oesterreichischen Präsidial-Proposition vom 20. September d. J., unter andern auch die große und wichtige Nationalangelegenheit, wegen der gegenseitigen Freiheit des Handels und Verkehrs in Deutschland, bei Wiedereröffnung der Sitzungen der Bundesversammlung zuerst mit zur Sprache gebracht werden soll, und da zur Vorbereitung der deßfallsigen Bundestagsbeschlüsse vorher noch in Wien über die in der gedachten Präsidial-Proposition bemerkten Deliberations-Gegenstände vertrauliche Besprechungen und Conferenzen gehalten werden sollen, wozu die siebenzehn Stimmen der engern Bundesversammlung Kaiserlich-Oesterreichischer Seits eingeladen worden sind: so glaubt das Herzogliche Gesammthaus Anhalt, diesen eben so schicklichen, als wichtigen Zeitpunct nicht vorbeigehen lassen zu dürfen, ohne seinen höchsten und hohen Mit-Bundesfürsten die verhängnißvolle Lage, in welcher es sich nach vorstehender Auseinandersetzung befindet,

Digitized by Google

und die verschiedene seiner hohen Mitstände mehr oder weniger mit ihm theilen, auf das angelegentlichste und dringendste zur Beherzigung zu empfehlen, und dabei den Wunsch auszudrücken, daß, so wie dem deutschen Handel und Gewerbe überhaupt, durch die Weisheit der hohen Bundes-Souveraine, zum Wohl der ganzen Nation, die nöthige Erleichterung verschafft, also auch der Handel und Verkehr Anhalts, mit den übrigen Bundesstaaten insbesondere, bei dieser Veranlassung zugleich mit von den drückenden Fesseln, worin sie durch die neuesten Preussischen Zollgesetze gelegt worden sind, und dieß gewiß mit Uebereinstimmung der Königlich-Preussischen Regierung selbst, die sonst gewohnt ist, von den liberalsten Ideen auszugehen, und noch neuerlich so thätig zu allen auf die Befestigung des deutschen Bundes und des gegenseitigen Vertrauens in demselben abzweckenden Beschlüsse mitgewirkt hat, möge befreit werden.

Digitized by Google

Vierte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 1. Februar 1821.

In Gegenwart

aller in der dritten Sitzung Anwesenden.

§. 21.

Pensions-Angelegenheit der Mitglieder des deutschen Großpriorats des Johanniterordens.

(37. Sitz. §. 219 v. J. 1820.)

Preussen. In Betreff der Pensions-Angelegenheit der Mitglieder des deutschen Großpriorats des Johanniterordens, ist, nach dem Beschlusse der 32. vorjährigen Sitzung, zunächst nur eine Aeusserung über die, sub num. 3 des Beschlusses, der Königlich-Preussischen Regierung zur Berücksichtigung empfohlenen Individuen veranlaßt. Diese sind

1) der Commandeur, Freiherr von Pfürdt zu Herrenstrunden. Dieser ehemalige Commandeur Johann Baptist Freiherr von Pfürdt-Blumberg, ist jedoch seit Sammlung der älteren Materialien, die auch dem letzten Commissionsvortrage noch zum Grunde liegen, verstorben, und es handelt sich also nur um eine Berichtigung von Rückständen, in so fern der Anspruch überhaupt noch seine nähere Begründung erhält. Zu dessen fernerer Geltendmachung hatte sich Ende Jahres 1818 der Oheim des Verstorbenen an die Königlich-Preussische Regierung gewendet, und den Rückstandbetrag zur Befriedigung der Gläubiger seines Neffen in Anspruch genommen. Obgleich nun der Verstorbene nie im Besitze oder Genusse der Commende Herrenstrunden gewesen, welche schon während der den Erben seines Vorgängers, des Freiherrn von Zurheim, zugestandenen Nachjahre eingezogen ward; so wurden von den Königlichen Ministerialbehörden dennoch diejenigen näheren Ausmittelungen über den Gegenstand eingeleitet, an welchen es (auch abgesehen von vorerwähntem Besitzmangel) noch wesentlich fehlte. Während man sich aber hiermit beschäftigt hat, ist nunmehr auch der genannte zweite Reclamant verstorben, und es haben demnach diejenigen Nachweisungen von demselben nicht mehr eingezogen werden können, deren es zur letzten Entscheidung der Sache in mehreren Puncten, und insbesondere auch über den Betrag einer Abschlagszahlung bedurfte, die dem erstverstorbenen Neffen Johann Baptist, nach eigener Angabe des Oheims, bereits bezahlt gewesen. So-

Digitized by Google

bald übrigens ein fernerer stellvertretender Reclamant in dieser Sache, sowohl mit eigener hinreichender Legitimation, als mit den noch ermangelnden Nachweisungen, sich melden sollte, wird von Seiten der Königlich-Preussischen Regierung in die nähere Prüfung und eventuelle Erledigung des Anspruchs mit der früher beabsichtigten Bereitwilligkeit von neuem eingegangen werden.

2) Der Freiherr von Reinach, ehemaliger Commandeur zu Wesel und Borken. Der dermalige Beschluß der Bundesversammlung ist noch auf eine Eingabe des Dr. Hiepe vom 1. Mai 1818 gegründet. Nach folgenden Umständen ist jedoch anzunehmen, daß die Sache seitdem völlig erledigt ist. Die Ausführung einer erfolgten Königlichen Cabinetsordre vom 15. Juni 1816, wodurch der Reinertrag der Commende Wesel, ohne Abzug eines Zehntheils, dem Freiherrn von Reinach mit der Bedingung bewilligt wurde, den Freiherrn von Rinck wegen einer auf diese Commende versicherten Ordens-Pension von 3,000 fl. abzufinden, hatte zwar, wegen erforderlicher weitläuftiger Ausmittelungen über die ehemaligen Commendegüter, einige Zeit hindurch Schwierigkeiten gefunden; um aber den Freiherrn von Reinach hierunter nicht leiden zu lassen, wurden demselben im Januar 1817 abschläglich 3,000 Rthlr. für die Jahre 1814 und 1815, und im Jahre 1818 wieder 3,000 Rthlr. pro 1816 und 1817 gezahlt. Und da auch jene Ausmittelungen wegen der Revenüen nachher beendigt worden, und der Reclamant sich seit dem Jahre 1818 nicht wieder gemeldet hat; so ist dessen, durch die Provincialbehörde nunmehr erfolgte, definitive Zufriedenstellung vorauszusetzen. Auch, was die Pension der Commende Borken betrifft, hat der Fürst von Salm-Salm, von welchem dieselbe zu berichtigen war, sich, nach Anzeige der Provincialbehörde, mit dem Freiherrn von Reinach vereinigt.

3) Der Ordensbeamte Hoffmann zu Herrenstrunden erhält diesseits eine regulirte Pension von 126 Rthlr. 18 gr. 11 pf., wonach wenigstens die Angabe, daß seine Pension cessirt habe, widerlegt wird. Da jedoch in dem Commissionsvortrage der ehemalige Gehalt des Hoffmann nach vorgelegenen Materialien auf 950 fl. angegeben worden, so ist eine nähere Aufklärung der Umstände, unter welchen ihm nur 160 Rthlr. Pension bewilligt sind, für nöthig erachtet, und wird demnächst jedenfalls auch diese Pensionssache gehörig erledigt werden.

§. 22.

Besoldungsvermehrung für den Registrator, die Canzlisten und Pedellen der Bundescanzlei.

(3. Sitz. §. 19 d. J.)

Hannover. Der Königlich-Hannöversche Herr Bundestagsgesandte von Martens zeigt an, daß sein allerhöchster Hof den in der ersten dießjährigen Sitzung gestellten

Antrag, auf eine ständige Erhöhung der Besoldung des Registrators, der Canzlisten und Pedellen bei der Bundescanzlei, genehmigt habe.

Würtemberg. Die Königlich-Würtembergische Bundestagsgesandtschaft ist von ihrem Hofe angewiesen worden, die Genehmigung ihrer Zustimmung zu der beschlossenen Gratification des Bundescanzlei-Personals zu erklären, und daß sie auch zugleich ermächtigt sey, der Fortsetzung derselben für die Zukunft beizustimmen.

§. 23.

Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse.

(3. Sitz. §. 19 d. J.)

Ferner wurde zu Protokoll angezeigt, daß Baden, Braunschweig und Oldenburg die sie treffenden Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse entrichtet haben.

§. 24.

Die von der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung im Mai 1820 verfügte Auslegung eines Wachtschiffes in der Wesermündung betreffend.

(31. Sitz. §. 170 v. J. 1820.)

Die Gesandtschaft von Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, für Oldenburg.

Die Herzoglich-Holstein-Oldenburgische Gesandtschaft ist beauftragt, den verehrlichen Königlich-Sächsischen und Großherzoglich-Mecklenburgischen Bundestagsgesandtschaften für die durch die Uebernahme des Vortrags in Beziehung auf die Streitigkeiten zwischen Oldenburg und Bremen gehabten Bemühungen, so wie der gesammten hohen Bundesversammlung für die in dem Beschlusse vom 14. Oct. vorigen Jahres ausgesprochene Bestimmung: daß die von dem Senat von Bremen am 29. Juni vorigen Jahres gegen die von der Oldenburgischen Regierung verfügte Stationirung eines Wachtschiffes auf der Weser erlassene Bekanntmachung, mittelst zu erlassender anderweiter Bekanntmachung, dergestalt abzuändern und zu modificiren, daß das Wachtschiff in seinem Dienste keineswegs gestört werde — die besondere Dankverbundenheit ihres höchsten Hofes auszudrücken, und sich über diese Angelegenheit noch einige schließliche Bemerkungen zu erlauben.

In der, von der Gesandtschaft der freien Städte für die Stadt Bremen zu dem Protokolle der hohen Bundesversammlung vom 14. Oct. vorigen Jahres (§. 170) gegebenen, so genannten Erwiederung auf die Oldenburgische, zu dem Protokolle vom 28. Sept. vorigen Jahres (§. 156) ausgeführte, actenmäßige Widerlegung ihrer frühern Behauptungen, erklärt dieselbe, von dem Gegenstande ihrer frühern Vorstellungen abgehend, daß es sich eigentlich

Digitized by Google

bei dieser Sache nicht um die Quarantaine-Anstalten an der Mündung der Weser, sondern um eine Erörterung und Entscheidung der Fragen handele:

«ob, während der deutschen Reichsverbindung, die Landeshoheit der deutschen Reichsstände sich auch über die schiffbaren Ströme erstreckt habe, oder nicht vielmehr diese Ströme ein, unter der Reichshoheit stehendes, gemeinsames Besitzthum gewesen seyen?

«ob, den letzten Fall angenommen, nach Auflösung des Reichsverbandes, diese oberste Reichshoheit als ein bonum vacans von den Uferstaaten in Besitz genommen werden könne, und in Besitz genommen sey, und ob dieser Besitz solchenfalls als ein gemeinschaftlicher der an dem Strome belegenen Uferstaaten, oder als ein, nach Maasgabe der Uferstrecken eines jeden, bereits getheilter zu betrachten sey? oder

«ob jene Oberhoheit, wie so manche andere, in ungeregelter «Masse auf die Gesammtheit der deutschen Bundesstaaten übergegangen, und diese sich über Theilung oder gemeinschaftlichen «Besitz noch weiter deßhalb auszugleichen haben?»

und bemerkt dabei:

«daß Bremen seine Ansprüche auf die, seiner Ansicht nach, mehr oder minder noch «in ungeregelter Masse zur weitern Vertheilung vorliegende Reichshoheit über die schiffbaren Ströme nicht aufgeben könne».

Seine Herzogliche Durchlaucht, mein gnädigster Herr, halten sich als Mitglied des deutschen Bundes verpflichtet, diesen, aus dem Gebiet eines speculativen Staatsrechts entnommenen, mit den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen den deutschen Bundesstaaten aber in dem geradesten Widerspruche stehenden Zweifelsgründen und Reservationen auf das feierlichste zu widersprechen, und alle Folgerungen, welche denselben, in Beziehung auf die Regierungsrechte der Bundesstaaten überhaupt und der Oldenburgischen Lande insbesondere, gegeben werden möchten, im Voraus förmlich abzulehnen.

Die Landeshoheit der deutschen Reichsstände erstreckte sich während der Reichsverbindung — wie jedem deutschen Publicisten bekannt ist — so gut über die schiffbaren Ströme, wie über das feste Land, und war, in Beziehung auf erstere, der Reichsstaatsgewalt nicht mehr untergeordnet, als in Ansehung des letzteren *).

Nach der Aufhebung der Reichsverbindung hörten aber die Beschränkungen der Landeshoheit durch die Reichsstaatsgewalt, sowohl in Beziehung auf

*) Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, Cap. XVII. — Leist deutsches Staatsrecht, §. 194 S. 587. — Pütter instit. jur. publici. §. 336.

das Wasser, als auf das feste Land auf, und es bedurfte daher weder einer Besitzergreifung einer ausgedehntern Landeshoheit, noch einer Vertheilung der Reichshoheit unter die Bundesstaaten*). Die Verhandlungen wegen Aufhebung der deutschen Reichsverbindung, und Constituirung und Einrichtung des deutschen Bundes, wissen daher auch nichts von einem Uebergang derselben in ungeregelter Masse, welche noch zur weitern Vertheilung vorliege, und von deßfälligen besondern Ansprüchen und Vorbehaltungen der Stadt Bremen. Was aber insbesondere die Regierungsrechte der deutschen Bundesstaaten in Beziehung auf solche Ströme betrifft, welche in ihrem schiffbaren Laufe verschiedene Territorien berühren; so hat das Comité des Wiener Congresses für die Flußschifffahrts-Angelegenheiten deren Unbeschränktheit ausdrücklich anerkannt, in so fern sie nicht etwa auf die gegebene Grundlage im Wege der Convention, in der einen oder andern Hinsicht, eingeschränkt werden möchten.

In dem Mémoire préparatoire sur le travail de la Commission de navigation, wird gesagt:

«Pour concilier l'intérêt du commerce avec celui des états riverains, il est nécessaire que d'un côté, tout ce qui est indispensable à la liberté de la navigation, du point où une rivière devient navigable jusqu'à son embouchure, soit fixé d'un commun accord par une convention à laquelle rien ne puisse être changé sans le consentement de tous ceux qui y ont pris part; mais que, de l'autre, aucun état riverain ne soit gêné dans l'exercice de ses droits de souveraineté, par rapport au commerce et à la navigation au-delà des engagemens renfermés dans cette convention» ...

und ferner:

«Cette police (sur la navigation) doit être uniforme et fixée d'un accord commun, sans pouvoir être changée par un seul des états riverains; mais elle ne doit point entraver celle que ces états, en vertu de leur droit de souveraineté, sont appelés à exercer sur les rivières**).»

Diese Grundsätze sind von sämmtlichen Staaten, welche an dem Wiener Congresse Theil genommen haben, anerkannt, bei allen früheren Verhandlungen über die Schifffahrt auf Strömen, welche mehrere Territorien berühren, sorgfältig angewandt, und noch neuer-

*) Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes, § 48.

**) Klüber's Acten des Wiener Congresses, Bd. III, S. 25, 27. Dessen öffentl. Recht des deutschen Bundes, §. 486.

Digitized by Google

lich, wie von Oldenburg dankend anerkannt wird, von der verehrlichen Königlich-Preussischen Gesandtschaft zu dem Protokolle der hohen Bundesversammlung vom 3. August 1820 auf eine höchst verfassungsmäßige Weise ausgesprochen worden. Und dieser feste Boden des deutschen Bundes-Staatsrechts soll nun auf einmal durch eine den bestehenden Verhältnissen widersprechende Theorie wankend gemacht werden! —

Es bedarf keiner nähern Ausführung, welche Folgen es haben könnte, wenn die Regierungsrechte, welche die deutschen Bundesstaaten sich gegenseitig garantirt haben, ein Spiel sophistischer Theorien sollten werden können. Oldenburg sieht sich aber um so mehr genöthigt, darauf aufmerksam zu machen, als die blendende Farbe, welche der vorgetragenen neuen Lehre gegeben worden ist, auch Erfahrene täuschen könnte, der Bremischen Erklärung bis jetzt nicht widersprochen worden ist, und, unter Bezugnahme auf dieselbe, selbst der neueste Beschluß der hohen Bundesversammlung, wegen der Differenzen zwischen Oldenburg und Bremen, gemißdeutet werden könnte.

Einige Nebenbestimmungen jenes Beschlusses können nämlich, unter Vergleichung der Bremischen Erklärung, dahin gedeutet werden, als stehe Oldenburg auf dem Weserstrome, so weit derselbe sich unter seiner Hoheit befindet, nur die Gesundheits-Polizei, und keine sonstigen polizeilichen und hoheitlichen Rechte zu. Gezeigtermaßen sind aber die deutschen Bundesstaaten zur Ausübung aller Hoheits- und Regierungsrechte über die Flüsse innerhalb ihrer Territorien berufen, und während daher Oldenburg auf jede Theilnahme an der vermeintlich als ein bonum vacans noch in ungeregelter Masse zur Vertheilung vorliegenden Reichshoheit verzichtet, wird es sich, unter sorgfältiger Betrachtung der in der Wiener Congreßacte übernommenen Verpflichtungen, von Bremen seine sonstigen Hoheits- und Eigenthumsrechte über die Weser, soweit dieselbe sich unter seiner Hoheit befindet, nicht schmälern lassen.

Da aber Bremen bei der Beurtheilung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse zu Oldenburg von Grundsätzen ausgeht, die so wesentlich verschieden sind von denjenigen, welche alle übrigen Bundesstaaten gegen einander angenommen und garantirt haben; so kann Oldenburg hierin, und in dem Gange der vorliegenden Angelegenheit, wohl keine Veranlassung finden, da, wo es nicht tractatenmäßig ausdrücklich dazu verpflichtet ist, aus bloß conventionellen Rücksichten, eine Gemeinschaft mit demselben zu suchen.

Es ist bereits in der actenmäßigen Widerlegung der früheren Bremischen Behauptungen (§. 13) bemerkt worden, daß Oldenburg der Frage: ob die Sanitäts- oder Quarantaine-Einrichtungen an den Ausflüssen der Ströme in das Meer eine Strom-Polizeisache oder ein Gegenstand der Seeküsten-Polizei sey? nicht vorgreifen wolle, weil dieselbe die Rechte sämmtlicher Uferstaaten berühre. Die hohe Bundesversammlung hat, wahr-

Digitized by Google

scheinlich aus gleicher Rücksicht, in dem Beschlusse vom 14. October vorigen Jahres jene Frage ebenfalls unerörtert gelassen, aber den Wunsch ausgesprochen: «daß alle sonstigen, über «die Quarantaine-Einrichtung selbst, und über die Weserschifffahrt noch ob- «waltenden Differenzen, auf dem bereits zwischen den Hannöverischen und Oldenburgischen «Regierungen eingeleiteten Wege gütlicher Unterhandlungen, auch durch die Zuziehung der «dabei interessirten freien Stadt Bremen, ihre baldige und befriedigende Erledigung erhal- «ten mögen».

Was die Weserschifffahrt überhaupt betrifft; so hat das Königlich-Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in völliger Uebereinstimmung mit dem Herzoglich-Oldenburgischen Cabinetsministerium, bereits vor längerer Zeit die übrigen Uferstaaten der Weser zu veranlassen gesucht, nach Vorschrift des Art. 108 der Wiener Congreßacte, zur Regulirung aller auf die Weserschifffahrt sich beziehenden Verhältnisse, Commissarien zusammen treten zu lassen, und es ist die sichere Aussicht vorhanden, daß diese Commission nächstens ihr Geschäft beginnen werde.

Bei Gelegenheit dieser Commission wird dann auch die obenberührte Frage hinsichtlich der Quarantaine-Einrichtungen ihre Erledigung finden. Werden dieselben nämlich für eine Strom-Polizeisache erkannt, wie der Art. 109 der Wiener Congreßacte sie voraussetzt, so werden die Commissarien sämmtlicher Uferstaaten sich damit zu beschäftigen haben; werden sie hingegen als ein Ausfluß der Seeküsten-Polizei betrachtet, so hindert nichts, daß sich nicht Hannover und Oldenburg bei dieser Gelegenheit darüber zu vereinigen suchen, wo alle Weserschifffahrts-Verhältnisse ohnehin zur Sprache kommen werden. Bremen vorläufig, vor Entscheidung jener Frage, auf die Oldenburgischen Quarantaine-Anstalten bloß aus der Ursache einwirken zu lassen, weil es einen wichtigen Handel auf der Weser führt, muß Oldenburg, aus bereits vorhin erörterten Gründen, um so mehr ablehnen, als Preussen einen weit bedeutendern eigenen Handel auf der Weser führt, und daher auch, wenn einmal Wichtigkeit des Handels entscheiden soll, eine Theilnahme an den Quarantaine-Anstalten mit weit größerm Recht in Anspruch nehmen kann, als Bremen.

Hannover hat sich übrigens durch eigends zu diesem Ende abgeordnete Commissarien von der Zweckmäßigkeit und Zulänglichkeit der Oldenburgischen Quarantaine-Anstalten auf der Weser überzeugt, und wie die Oldenburgische Regierung, in der über diese Angelegenheit mit dem Königlich-Hannöverischen Ministerium geführten Correspondenz, die größte Offenheit und vollkommenste nachbarliche Bereitwilligkeit dargethan zu haben glaubt; so hat sie auch den neuerdings ausgesprochenen Wünschen des Königlich-Hannöverischen

Digitized by Google

Gouvernements, in der einen und andern Hinsicht, zur Sicherheit der Hannöverischen Küsten noch mehr beizutragen, gern entsprochen.

Da, hierdurch sowohl, als durch die erwähnte Correspondenz, in der Hauptsache bereits jede Verschiedenheit der Ansichten gehoben seyn wird; so glaubt Oldenburg, der von der verehrlichen Königlich-Hannöverischen Gesandtschaft in der Sitzung vom 28. September vorigen Jahres abgegebenen Erklärung nur in dieser Hinsicht hier erwähnen zu müssen.

Wenn von der Ansicht ausgegangen wird, daß die Quarantainesachen ein Ausfluß der Seeufer-Polizei seyen, und daraus gefolgert wird, daß dieselben in Beziehung auf solche Ströme, welche mehrere Territorien durchschneiden, nicht von einem Uferstaate allein behandelt werden könnten; so würde, die Richtigkeit jener Voraussetzung auch angenommen, gerade daraus sich ergeben, daß Bremen, welches kein Seeufer besitzt, und daher auch keine Seeufer-Polizei ausüben berufen seyn kann, zum Ungehorsam gegen die Oldenburgischen Quarantaine-Anordnungen aufzufordern, um so weniger befugt seyn konnte, als auf der andern Seite die daraus gezogene Folgerung durch die Erfahrung geradezu widerlegt wird.

Auf der Weser hat bisher nur eine Oldenburgische Quarantaine-Anstalt bestanden*); auf der Elbe wird die Quarantaine-Inspection ausschließlich von Hamburg ausgeübt, und selbst auf der Ems, welche in ihrem Ausflusse das Hannöverische und Königlich-Niederländische Territorium trennt, wird dieselbe von Hannover allein wahrgenommen. Es muß daher auch möglich seyn, daß die Gesundheitspolizei an dem Ausfluß eines Stromes, welcher mehrere Territorien berührt, nur von einem Staate wahrgenommen werde. Ja es dürfte wohl, wie ebenfalls §. 14 bereits bemerkt ist, noch sehr zu bezweifeln seyn, ob eine gemeinschaftliche Quarantaine-Anstalt, worauf mehrere Behörden verschiedener Staaten

*) Wenn auch einzelne Quarantaine-Maasregeln zwischen den Hannöverischen, Oldenburgischen und Bremischen Regierungen verabredet seyn mögen; wenn gleich Hannover Quarantaine-Verordnungen für sein Territorium im Allgemeinen erlassen hat: so sind doch seit länger als einem Jahrhundert die Quarantaine-Verordnungen in Beziehung auf die Schifffahrt auf dem Weserstrome von der Oldenburgischen Regierung stets einseitig erlassen und den Behörden der benachbarten Staaten nur nachrichtlich mitgetheilt worden (§. 14 der actenmäßigen Widerlegung). Selbst die Oldenburgische Hauptquarantaine-Verordnung vom 12. März 1805, welche, nach der Einleitung, für alle Folgezeit gegeben ist, und, sobald in Beziehung auf irgend eine Weltgegend Quarantaine-Maasregeln angeordnet werden, den Quarantaine-Einrichtungen zur Grundlage dient, ist den benachbarten Behörden in mehrfachen Exemplaren mitgetheilt worden, ohne daß nur eine derselben die Befugniß Oldenburgs zu deren einseitiger Erlassung bezweifelt hätte. Vielmehr ist von denselben die Zweckmäßigkeit dieser Verordnung dankend anerkannt worden, wie die Antwortschreiben ergeben.

Digitized by Google

einwirkten, ihrer Bestimmung besser entsprechen werde, als eine besondere. Daß aber Oldenburg bei der Aufrechthaltung der Quarantaine-Anstalten auf der untern Weser vorzugsweise interessirt sey, ergiebt sich schon daraus, daß die Ladung der auf der Weser seewärts ankommenden Schiffe in der Regel auf dem Theil des Stromes gebrochen werden, welcher sich unter Oldenburgischer Hoheit befindet, und gerade bei Gelegenheit der Umladung ein Miasma am leichtesten sich verbreiten kann.

Das Oldenburgische Wachtschiff ist nun nicht in Folge der Verordnung vom 1. Mai 1820, oder gar zur Aufrechthaltung derselben*), sondern allein zur Handhabung der durch die Bekanntmachung vom 27. October 1819 angeordneten Quarantaine, so weit selbige nicht durch die Bekanntmachung vom 31. März 1820 aufgehoben war, ausgelegt, und der frühere Stationsort ist demselben, auf den Wunsch der Königlich-Hannöverischen Behörden: daß durch dasselbe ein so großer Theil der Hannöverischen Küste gedeckt werden möge — als möglich angewiesen und noch neuerlich von den Königlich-Hannöverischen Commissarien als der zweckmäßigste befunden worden.

Oldenburgs Erklärungen stehen daher mit seinem Benehmen in dem allervollkommensten Einklang, und es glaubt, daß die über die Streitigkeiten mit Bremen vorliegenden Actenstücke hierüber den vollkommensten Beweis liefern müssen.

Oldenburg hat, wie in dem Vortrage der Commission der hohen Bundesversammlung auf das vollständigste anerkannt ist, nichts gethan, als die bestehenden Verhältnisse zum allgemeinen Besten aufrecht erhalten, und dieses bei jeder Veranlassung erklärt und nachgewiesen; die Stadt Bremen hat aber, während sie Oldenburg Neuerungen Schuld gab, ohne einiges dazu habendes Recht, und auf eine höchst verfassungswidrige Weise, gewaltsame Störungen herbei zu führen gesucht, was von Oldenburg nicht zugegeben ist: dagegen ist dieses dem Wunsche der Königlich-Hannöverischen Regierung, sich über die Quarantaine-Einrichtungen mit ihr zu verständigen, gleich Anfangs mit Bereitwilligkeit entgegen gekommen, wie selbst von der verehrlichen Königlich-Hannöverischen Gesandtschaft anerkannt worden ist.

*) Diese Verordnung ist die vierte Auflage der Verordnung vom 1. Juli 1800. Sie ist am Weserufer publicirt, an den üblichen Oertern affigirt und in zahlreichen Exemplaren vertheilt und auf die ein laufenden Schiffe abgegeben worden; sie ist in den Oldenburgischen Verordnungs-Sammlungen und wöchentlichen Anzeigen und selbst in einer zu Hannover erscheinenden Sammlung von Polizeigesetzen abgedruckt; ja es ist darauf in der, sämmtlichen benachbarten Behörden mitgetheilten, Hauptquarantaine-Verordnung von 1805 ausdrücklich Bezug genommen. Wenn sie daher irgend einer auswärtigen Behörde wirklich unbekannt geblieben seyn sollte, so haben doch die Oldenburgischen nicht versäumt, ihr die größte Publicität zu geben.

Digitized by Google

Woher nun, bei diesem geraden und offenen Benehmen Oldenburgs, alle dagegen verbreiteten Anschuldigungen und Irrthümer ihren Ursprung haben mögen, läßt man hier gern ununtersucht, und wenn gleich Oldenburg erwarten zu können glaubte, daß, nachdem deren Unrichtigkeit so vollständig nachgewiesen war, daß von Bremen nicht das Mindeste von Erheblichkeit dagegen eingewandt werden konnte, absichtliche Beleidigungen — wie dergleichen in dieser hohen Versammlung gegen Seine Herzogliche Durchlaucht ausgesprochen sind (§. 10 der actenmäßigen Widerlegung), frivole und zur Sache nicht gehörige Beschwerden, wie derselben von Bremen gegen Oldenburg in Ansehung der Courtoisie (§. 9 der a. W.), der Honneurs (§. 26 der a. W.), der von dem Wachtschiff geschehenen Signalschüsse (§. 21, 22, 23 der a. W.), der Oldenburgischen Abgaben in Brake (§. 24 der a. W.), und der Oldenburgischen Quarantaine-Einrichtung überhaupt angebracht sind — so wenig ohne eine förmliche Mißbilligung, als die mit der Wahrheit streitenden Angaben (z. B. §. 14 der a. W.) ohne eine ausdrückliche Rüge von Seiten der hohen Bundesversammlung bleiben würden; so scheinen doch Seiner Herzoglichen Durchlaucht auch in dieser Hinsicht die Gesinnungen der verehrlichen Bundesgesandtschaften nicht zweifelhaft seyn zu können, und indem daher Höchstdieselben, aus persönlicher Neigung zur Eintracht, diese unangenehme Angelegenheit hiermit gern als beendigt betrachten wollen, so haben doch Höchstdieselben, aus Achtung für die Würde deutscher Bundesregierungen und das Ansehen dieser hohen Versammlung, bei dem Schluß der Sache diese Ihre Ueberzeugung ausdrücklich auszusprechen Sich für verpflichtet halten müssen.

Die Gesandtschaft der freien Städte für Bremen. Bremen kann es nur bedauern, daß die von ihm in der 31. vorjährigen Sitzung vorgetragenen Ansichten sich des Beifalls Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Oldenburg nicht erfreut haben.

Wenn Bremen aber fortwährend die Ueberzeugung hegt, daß die Zeit nicht fern seyn könne, wo eine allgemeinere Theilnahme an diesen Ansichten, deren nähere Erörterung und mit ihr eine vollständigere Anerkennung derselben herbei führen dürfte, und sich in dieser Erwartung daher, unter ausdrücklicher Verwahrung seiner Rechte und Ansprüche, und unter Vorbehalt etwaiger weiteren Ausführung derselben, auf seinen obgedachten ganzen Vortrag, so wie dieser in der 31. vorjährigen Sitzung vollständig zum Protokolle gegeben worden, und auf den darauf gefaßten Beschluß bezieht; so wird es ihm doch vergönnt seyn, dieses Glaubens ferner leben, und die einseitige Anschuldigung der Aufstellung sophistischer Theorien vorläufig mit der historischen Bemerkung erwiedern zu dürfen, daß der Fall schon mehrmals eingetreten sey, wo ein späteres Jahrhundert als richtig anerkannt und bewährt gefunden hat, was absprechenden Beurtheilungen dieser Art in einem früheren nicht zu entgehen vermochte.

Digitized by Google

Was die am Schlusse der vorgetragenen Erklärung wiederholt geäusserte Empfindlichkeit betrifft, so glaubt Bremen in deren stillschweigender Uebergehung den Vorgang dieser hohen Versammlung ehren zu müssen.

Endlich wird noch bemerkt, daß der Senat der freien Hanseſtadt Bremen der Aufforderung des hohen Bundestages in der 31. Sitzung vom 14. October vorigen Jahres durch Erlassung des hierbei vorgelegten, bereits im Laufe des vorigen Jahres durch die öffentlichen Blätter bekannt gewordenen, auch hierher eingesandten Proclams vom 2. November 1820 seiner Seits vollkommen entsprochen, und dadurch seinen hiermit wiederholt bezeigten Dank für die, von der verehrlichen Berichts-Commission und der hohen Bundesversammlung selbst in dieser Angelegenheit verwendeten, sorgfältigen Bemühungen wirklich bethätiget, — dagegen die hinzugefügte angelegentliche Aufforderung des Bundestages zu einer Vereinbarung der in dem Beschlusse benannten Regierungen über die Quarantaine-Einrichtung an der Weser aber noch keine, Bremens Zuziehung zu diesen Berathungen herbeiführende, Folge gehabt habe, und wie dasselbe daher nicht aufhören könne, diese Folge noch zu erwarten, so lange der Bundestagsbeschluß vom 14. October vorigen Jahres in seinem ganzen Umfange als solcher vorliegt.

Hannover. Ich glaube, mich darauf beschränken zu können, der hohen Bundesversammlung anzuzeigen, daß mein allerhöchster Hof, der Aufforderung derselben vom 14. Oct. vorigen Jahres gemäß, sich bereit bewiesen hat, die Unterhandlungen mit Oldenburg, auch unter Zuziehung der Stadt Bremen, in dem, was die Anordnung der Quarantaine-Anstalten betrifft, gütlich fortzusetzen, da er sich überzeugt hält, daß es hier nicht um einen Streit über Hoheitsrechte gilt, sondern nur darauf ankommt, zu Erfüllung eines Zweckes die besten Mittel zu wählen, wozu ihm auch die Zuziehung der Haupthandelsstadt an der Weser bei diesen Unterhandlungen zu gehören scheint. Ueber den Erfolg dieses Anerbietens sehe ich noch erst ferneren Instructionen entgegen.

Hierauf wurde, nach dem Antrage des präsidirenden Herrn Gesandten, einhellig

beſchloſſen:

daß die Bundesversammlung die Erwartung und Hoffnung, die freie Stadt Bremen werde, nach der in dem Beschlusse vom 14. Oct. vorigen Jahres (31. Sitz. §. 170) ausgedrückten Absicht, zu den zwischen den Hannöverischen und Oldenburgischen Regierungen über die Quarantaine-Anstalt und über die Weserschifffahrt selbst eingeleiteten Unterhandlungen zugezogen werden, fortwährend hege, damit solchergestalt die so wünschenswerthe nachbarliche Eintracht vollkommen hergestellt werde; und, mit Rücksicht hierauf, enthalte sich die Bundesversammlung jeder weitern Aeusserung auf die so eben abgegebenen Erklärungen.

Digitized by Google

§. 25.

F. W. Siebers Schrift: «Ueber die Begründung der Radicalkur ausgebrochener Wasserscheu.

Der Königlich-Hannöverische Bundestagsgesandte, Herr von Martens, trägt vor: Unter Num. 82 des Einreichungs-Protokolls von 1820 hat der zu Prag wohnende Herr Franz Wilhelm Sieber der hohen Bundesversammlung seine im Jahre 1820 zu München herausgegebene Schrift: «Ueber die Begründung der Radicalkur ausgebrochener Wasserscheu», als Vorwort zu einer weiteren Schrift übersandt, und mit einem Anschreiben an dieselbe begleitet, worin er die Bedingungen anzeigt, unter welchen er die von ihm gemachte Entdeckung öffentlich bekannt zu machen sich erbietet. Wenn auch diese Bedingungen etwas hochgespannt scheinen sollten, indem er erst die Concurrenz der verschiedenen Regierungen fordert, um ihm eine Pension von 5,000 fl. Conventionsmünze für den Fall zu sichern, wo sich seine Entdeckung gehörig bewährt finden würde; so darf dieses doch wohl kein ungünstiges Vorurtheil wider ihn erwecken, theils weil sich der hohe Grad der Wichtigkeit dieser Entdeckung, falls sie sich bewährt, gewiß nicht verkennen läßt, theils weil er nicht zum Voraus eine solche Belohnung in Anspruch nimmt, ob er gleich anführt, daß Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich ihm bereits vorläufig eine Pension von 500 fl. ausgeworfen, und sie ihm im Bestätigungsfalle zugesichert habe; theils auch, weil er, selbst noch nach der Bekanntmachung, dem Erkenntnisse einer jeden Regierung, die ihm eine Pension verheissen hat, die Entscheidung der Frage überläßt, ob er nach den darauf gegründeten Erfahrungen diese Belohnung verdient habe oder nicht, auch sich sonst allen Bedingnissen, Sicherheits-Maasregeln und Einschränkungen unterwerfen zu wollen erklärt.

Die Schrift selbst, deren gründliche Beurtheilung ärztliche Kenntnisse voraussetzen würde, dürfte wohl von Niemanden, der auch nicht Arzt ist, ohne Interesse gelesen werden. Sie ist durchaus nicht in einem marktschreierischen Ton abgefaßt, sondern, in dem einer ruhigen Forschung erzählt sie die Veranlassung, welche den Verfasser zu dieser Entdeckung geführt hat; sie hält sich bestimmt, nicht bloß an den Vorschlag von Mitteln, wodurch, bei einem von dem Biß eines tollen Hundes Verwundeten, dem Ausbruche der Wasserscheu vorgebeugt werden könne, welches bekanntlich schon von manchen Aerzten mit Erfolg geschehen ist, sondern der eigentliche Gegenstand der Entdeckung des Verfassers und seiner Verheissungen ist die Heilung einer schon wirklich ausgebrochenen Hydrophobie. Und so groß auch das Zutrauen ist, mit welchem er von dieser Entdeckung redet, so zeigt er doch an mehreren Stellen seiner Schrift (insonderheit S. 41 und 59), daß er sich nicht anheischig mache, alle und jede Wasserscheu durch seine Mittel zu heilen, wohl aber dadurch vorerst den dritten Theil, und, mit einiger Einübung

Digitized by Google

und Erfahrung, die Hälfte der unglücklichen Opfer dieser bisher nach ihrem Ausbruche als unheilbar anerkannten Krankheit zu retten; und wenn auch nur diese letzte Zusage in Erfüllung gesetzt würde, so wird wohl Niemand zweifeln, daß eine Entdeckung dieser Art in hohem Grade die Unterstützung der Regierungen verdiene. Eine am Ende beigefügte, doch nicht näher justificirte Tabelle, die sich über mehrere Länder erstreckt, weiset nach, wie viele Unglückliche in einem Zeitraume von zwölf Jahren daselbst an dieser Krankheit gestorben sind, obgleich in den einzelnen Ländern eine Verschiedenheit der Zahl sich ergiebt, die keineswegs mit der Seelenzahl oder dem Flächeninhalt im Verhältnisse steht, da z. B. in Böhmen, auf 3,200,000 Seelen und einer Meilenzahl von 950, allein in zwölf Jahren 319, hingegen in Schweden, auf eine Volksmenge von 3,375,000 Seelen und einer Meilenzahl von 1,389, nur 85 Menschen in diesem Zeitraume an dieser Krankheit gestorben seyn sollen.

Sehr interessant scheint die Erzählung des Verfassers, wie er, bei Gelegenheit einer, zwar nicht in medicinischer Rücksicht, aber doch nicht ohne alle medicinischen Vorkenntnisse, in den Orient unternommenen Reise, auf die Spur seiner Entdeckung durch die Bemerkung geführt worden sey, daß in diesen Gegenden, insonderheit in Egypten — ungeachtet der sichern Zeugnisse, welche beweisen, daß die Hydrophobie in älteren Zeiten dort geherrscht habe — jetzt, bei einer großen Menge freilaufender Hunde, die Hundswuth sich gar nicht finde, ob sie gleich in der nördlichen Europäischen Türkei angetroffen werde, sonst in den an Clima und Lebensbeschaffenheit sehr verschiedenen Ländern des Osmanischen Reiches aller drei Welttheile sich die Wasserscheu nicht, wohl aber oft die Pest zeige, und — wie der Verfasser behauptet — wenn die Europäer die Levante besäßen, die Pest verschwinden, die Wasserscheu aber entstehen würde. Dieser letzte Umstand scheint als ein Wink über die Natur des von ihm erfundenen Heilmittels hingeworfen zu seyn, von welchem er übrigens an verschiedenen Stellen seiner Schrift zu erkennen giebt, daß es so einfach sey, daß dessen Entdeckung fast mit der Erzählung von dem Ey des Columbus verglichen werden könne.

Wenn übrigens das Hauptunterscheidungs-Merkmal seiner Entdeckung in der Heilung der schon ausgebrochenen Wasserscheu gesetzt wird, so schließt diese keineswegs die, aus der von ihm zu erweisenden Natur dieser Krankheit zu schöpfende, gründlichere Prophylaxis gegen die primäre Wuth bei Hunden und die secundäre bei Menschen aus, durch welche, und die darauf gebaueten kräftigen Verhinderungs-Anstalten, er hofft, daß man die Wuth bei Hunden (doch nicht bei Wölfen) mit der Zeit fast werde ausrotten können.

Was der Verfasser in seinem Vorwort gesagt hat, reicht zwar noch nicht hin, um bei den Lesern die lebendige Ueberzeugung zu bewirken, die er von der Sicherheit des Erfolgs seiner Theorie und Praxis in jeder Stelle dieses Buches blicken läßt; allein der sehr einfache und ruhige Ton, welcher in der ganzen Schrift herrscht, muß sie der Aufmerksamkeit der Regierungen und

Digitized by Google

des Publikums nur würdiger machen, — und da an der Wichtigkeit des Zweckes Niemand zweifeln kann, er selbst aber nicht eher eine Belohnung begehrt oder erwartet, bis seine Entdeckung sich auf eine überzeugende Weise bewährt haben wird, so scheint es, daß, um den Regierungen den Vorschlag machen zu dürfen, durch Verheissung von Pensionen das Vorhaben des Verfassers zu unterstützen, es nur auf Vorschläge ankomme, wie die von ihnen zu versprechenden Unterstützungen auf der einen Seite die baldige Erreichung des Zweckes befördern, auf der andern Seite aber die Regierungen sicher stellen können, daß sie an selbige nicht gebunden sind, wenn der Verfasser die von ihm erregten Erwartungen ganz oder größtentheils unbefriedigt liesse.

Und hierin liegt allerdings eine Schwierigkeit. Denn wenn auf der einen Seite der Verfasser sich nicht anheischig macht, alle Wasserscheu nach ausgebrochener Krankheit durch die von ihm zu entdeckenden Mittel zu heilen oder heilen zu lassen, so ist doch auf einer andern wohl so viel gewiß, daß ein oder ein paar einzelne Fälle, in welchen durch Zeugnisse von Aerzten und Nichtärzten beurkundet würde, daß ein von der Wasserscheu Ergriffener durch den Gebrauch der Mittel, die er vorschlagen will, geheilt worden, den ihm obliegenden Beweis um so weniger vollständig darbringen können, als dabei Täuschungen mancher Art gedenkbar sind.

Es würde wenigstens

1) die Zeit zu bestimmen seyn, binnen welcher sich der Verfasser verpflichten müßte, seine Entdeckung und Vorschriften bekannt zu machen;

2) eine geraume Zeit bestimmt werden, binnen welcher sich durch Erfahrung bewähren liesse, daß bei einer bedeutenden Zahl von der Wasserscheu ergriffenen Personen diese Mittel angewendet und mindestens die größere Zahl alsdann geheilet worden.

Daß aber über diese Erfordernisse und Bedingungen sich eine so bedeutende Zahl von Staaten vereinigen sollte, daß ihm auf selbige die von ihm begehrte Pension von 5,000 fl. Conventionsmünze im Falle der Erfüllung derselben gesichert würde, läßt sich schwer erwarten; und da hierbei wohl nicht auf Deutschland allein gerechnet ist, würde wohl noch eine geraume Zeit bis zur Bekanntmachung dieser Entdeckung verstreichen, wenn nicht der Verfasser — ergriffen von dem durch ihn so lebhaft geschilderten Elende, dem er, wohl nicht ganz, doch größtentheils, dadurch ein Ende zu machen sich vermißt — sich entschlösse, mit der Bekanntmachung den Anfang zu machen, und dann, für den Fall des bewährten Gelingens dieses Heilmittels, auf die Großmuth und Dankbarkeit der Regierungen sich verliesse, womit sie eine, für die Menschheit so wichtige, sich als neu darstellende Entdeckung und Bekanntmachung nicht unbelohnt lassen würden.

Digitized by Google

Viel leichter würde es wohl seyn, daß durch eine zahlreiche und allenfalls reichliche Subscription auf das von ihm zu publicirende Werk, derselbe wenigstens für mehr als die Kosten der Herausgabe zum Voraus gesichert, allenfalls ihm auch, wie er den Wunsch geäussert hat, Schutz gegen den Nachdruck dieses Werks ertheilt, das Weitere aber, im Falle des Gelingens, der Großmuth und Dankbarkeit der Regierungen überlassen würde.

Die ersten Erfinder oder Wiederhersteller der in ihren Folgen so ausgebreitet wohlthätig gewordenen Einimpfung der Kuhpocken, haben minder eigennützig mit den ihnen vom Himmel vertraueten Pfunde gewuchert; und wenn auch sie ihre Kunst hätten als Geheimniß behandeln, und, vor deren Bekanntmachung, sich von allen Staaten reichliche Pensionen zusichern lassen wollen, ehe noch mannichfaltige Erfahrungen die dawider geherrschten Zweifel und Vorurtheile bekämpft, und so einen großen Theil der civilisirten Welt von der verheerenden Seuche der Kinderpocken fast befreiet hätten; so ist es wohl zweifelhaft, ob nicht jetzt noch diese Krankheit, nach den früher darüber aufgestellten Berechnungen, jährlich mehr Menschen als der verheerendste Krieg hinwegraffen würde.

So gewiß im allgemeinen die Geheimhaltung einer Entdeckung dem Erfinder als ein Recht zusteht, das kein Gericht ihm streitig machen kann oder darf, so läßt sich wohl bezweifeln, ob derjenige, der sich in dem Besitz einer Entdeckung zu seyn fühlt, durch welche eine große Zahl Menschen von einer der allererbärmlichsten Todesarten gerettet werden könnte, es vor seinem Gewissen verantworten könne, damit so lange zurückzuhalten, bis viele Staaten ihm dafür zum Voraus eine Belohnung zugesichert haben, die er, nach seiner eigenen Aeusserung, nicht zu seinem Lebensbedarf, sondern zu einer fernern Reise in den Orient benutzen will.

Uebrigens dürfte diese Schrift in dem Archive der Bundescanzlei zu bewahren und der Berücksichtigung der einzelnen Herren Bundestagsgesandten zu empfehlen seyn.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Antrage des Herrn Referenten einverstanden, und es wurde demnach

beschlossen:

die Schrift des Franz Wilhelm Sieber: «Ueber die Begründung der Radicalkur ausgebrochener Wasserscheu», in die Bibliothek der Bundesversammlung aufzunehmen, und der besondern Berücksichtigung der Regierungen zu empfehlen.

Das unter Nummer 12 verzeichnete Exhibitum, wurde an die Reclamations-Commission abgegeben.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 12.

Num. 12. Eingereicht den 31. Januar.

Von Horix, ehemaliger Kaufhausmeister zu Mainz: bittet wiederholt dringend, mit Beziehung auf seine Vorstellung vom 26. November 1816, Num. 62, um hohe Entschliessung: aus welcher Casse er seine Pension zu erhalten habe, nachdem er von der Rheinschiffahrts-Octroicommission in Mainz abgewiesen worden sey?

Digitized by Google

Fünfte Sitzung,

am 8. Februar 1821.

War eine vertrauliche Sitzung.

Sechste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 15. Februar 1821.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Wieder hinzugekommen war:

Von Seiten Dänemark's, wegen Holstein und Lauenburg, der Königlich-Dänische Geheime Conferenzrath, Herr Graf von Eyben.

§. 27.

Beschwerde der Erben des Simon Moritz Rüppel zu Frankfurt, wegen verweigerter Justiz des Königlich-Preussischen Tribunals zu Düsseldorf.

(24. Sitz. §. 145 v. J. 1820.)

Preussen. In Gemäßheit des in der 24. Sitzung vorigen Jahres geleisteten Versprechens, über den, Namens der Rüppelischen Erben angebrachten, angeblichen Fall einer vor Preussischen Gerichten statt gehabten Justizverweigerung, sich die gewünschte Aufklärung verschaffen und mittheilen zu wollen, findet der Gesandte jetzt Folgendes zu eröffnen, sich in den Stand gesetzt.

Was zuvörderst den Gegenstand selbst betrifft, bei welchem die Justizverweigerung angeblich geschehen, so ist von einer Zinsenforderung die Rede, in Hinsicht deren die Reclamanten selbst bemerken, daß der laufende Betrag von der Königlich-Preussischen Regierung richtig ausgezahlt wird. Was aber den in Anspruch genommenen Zinsenrückstand betrifft; so gehört derselbe, als auf rückständige Zinsen aus einer Periode vor dem diesseitigen Besitze des Bergischen gerichtet, in so fern derselbe überhaupt gegründet ist, zu

Digitized by Google

der großen Classe jener vielen, unter dem ehemaligen Bergischen Gouvernement unbezahlt gebliebenen Administrationsschulden, wegen deren Befriedigung die diesseitigen Behörden mit Reclamationen überhäuft werden. Schon seit längerer Zeit hat, wie auch das von den Reclamanten in Abschrift beigebrachte Schreiben des Königlichen Schatzministerii an das Königliche Justizministerium vom 25. October 1818 ergiebt, die diesseitige Regierung sich damit beschäftigt, diese verschiedenartigen Forderungen vollständig aufzunehmen, und ihre Natur zu prüfen, um demnächst, nach Maasgabe des Resultats, über ihre Anerkennung und Befriedigung, oder Nichtanerkennung, Grundsätze zur ferneren Nichtschnur der administrativen und Justizbehörden festzustellen. Eine solche Feststellung von Grundsätzen ist vor der Entscheidung über einzelne Reclamationen um so rechtlicher und nothwendiger, als einer Seits der Umfang der zur Tilgung der in Rede stehenden Administrations-Reste vorhandenen Mittel genau erwogen und berücksichtigt werden muß, und anderer Seits in Hinsicht des Bergischen keine besondern Friedensschlüsse die rechtliche Natur der von den vorigen Regierungen unerfüllt gelassenen Verbindlichkeiten bereits bestimmt haben, vielmehr das Land nur vermöge eines ganz speciellen Titels in Gemäßheit der Wiener Congreßacte dem Preussischen Staate einverleibt worden ist. Es ist nicht zu verkennen, daß, bevor jene Grundsätze ausgesprochen sind, und über das ob und wie der Befriedigung etwas Allgemeines feststehet, eine gerichtliche Cognition in einzelnen Fällen noch nicht statt finden kann, weil es den Gerichten selbst noch an den zur Entscheidung erforderlichen Normen fehlt; und nur aus diesem Grunde, keineswegs aber, um etwa künftig in der Anwendung der zu erwartenden Grundsätze auf einzelne Fälle den Lauf der Justiz zu hemmen, ist — nicht, wie die Reclamanten anführen, wegen ihrer Sache allein, sondern für alle Reclamationen der fraglichen Art — die Cognition der Gerichte bis zur erfolgten Entscheidung über die Art und Weise der Regulirung des Bergischen Administrations-Schuldenwesens ausgesetzt.

Hierauf wurde

beschlossen:

diese Erklärung der Reclamations-Commission zuzustellen.

§. 28.

Rechnungen über die gemeinschaftlichen Auslagen der Militär-Commission, dann General-Rechnung über alle Bundesmatrikular-Beiträge vom 30. Juli 1819 bis 1. November 1820.

Präsidium: legt die, mittelst Berichts des Canzleidirectors, Freiherrn von Handel, übergebenen Rechnungen über die gemeinschaftlichen Auslagen der Militär-Commission der Bundesversammlung, dann die General-Rechnung über alle Bundesmatrikular-Beiträge vom

Digitized by Google

30. Juli 1819 bis 1. Nov. 1820, sammt Journalien, Hülfsbüchern und Belegen, mit dem Antrage vor, die zur Revision der Bundescanzlei-Casserechnungen gewählte Commission zu ersuchen, sich auch der Prüfung dieser Rechnungen zu unterziehen, und wegen Rückverrechnung der den Militär-Localcommissionen, dann der Mainzer Central-Untersuchungs-Commission geleisteten Vorschüsse, ihr Gutachten zu erstatten.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Präsidial-Antrage; daher

Beschluß:

daß die zur Revision der Bundescanzlei-Rechnungen gewählte Commission ersucht werde, sich der Prüfung der Rechnungen über die Ausgaben für die Militär-Commission der Bundesversammlung, dann der General-Rechnung über die Bundesmatrikular-Beiträge vom 30. Juli 1819 bis 1. Nov. 1820, so wie der Erstattung eines Gutachtens über die Rückverrechnung der den Militär-Localcommissionen und der Mainzer Central-Untersuchungs-Commission geleisteten Vorschüsse, zu unterziehen.

§. 29.

Besoldungsvermehrung für den Registrator, die Canzlisten und Pedellen der Bundescanzlei.

(4. Sitz. §. 22 d. J.)

Die Gesandtschaften von Preussen, Kurhessen, den Großherzoglich- u. Herzoglich-Sächsischen Häusern und den freien Städten zeigen an, daß sie ermächtigt worden sind, die Genehmigung ihrer Regierungen zu der, in der ersten dießjährigen Sitzung vorgeschlagenen, ständigen Erhöhung der Besoldung des Bundescanzlei-Personals zu erklären.

§. 30.

Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse.

(4. Sitz. §. 23 d. J.)

Ferner wurde zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht, daß die Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse von Sachsen-Meiningen, Lippe und Reuß jüngerer Linie entrichtet worden seyen.

§. 31.

Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(2. Sitz. §. 10 d. J.)

Preussen. Da der Königlich-Preussische Hof die von dem Königlich-Baierischen Herrn Gesandten vorgetragene Ansicht von der Nützlichkeit einer am Sitze der Bundesversammlung anzulegenden Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze voll-

Digitized by Google

kommen theilt; so ist der diesseitige Gesandte beauftragt, dem darauf gegründeten Vorschlage durch Uebergabe nachfolgender hierher gehöriger Publicationen Namens der Königlich-Preussischen Regierung zu entsprechen:

1) ein Exemplar des Preussischen allgemeinen Landrechts;

2) ein dergleichen der Preussischen Gerichtsordnung;

3) ein dergleichen der Preussischen Criminal-Ordnung und

4) ein dergleichen Preussische Gesetzsammlung von 1810 bis 1820 incl.

Bei der hierbei befolgten Auswahl ist man durch die Meinung bestimmt, daß

Erstlich der Zeitpunct des Anfangs dieser Sammlung, um denselben in angemessener Art zu begrenzen, vielleicht am zweckmäßigsten von der Auflösung des ehemaligen deutschen Reichs entlehnt werden könnte; indem erst von dieser Zeit an in der innern Verfassung der deutschen Staaten die großen Veränderungen und diejenigen Arbeiten der Gesetzgebung beginnen, welche für die Beurtheilung des jetzigen Zustandes vom entschiedensten Gewichte sind.

Zweitens: daß die Sammlung auf wirkliche Gesetze und Verordnungen oder officielle Blätter, welche dieselben für den einzelnen Staat enthalten, zu beschränken seyen, — Commentarien aber, und andere, oft schwer auszuwählende und im Lande selbst nicht immer mit Sicherheit zu gebrauchende Hülfsmittel davon auszuschliessen seyn dürften.

So wie man jedoch Königlich-Preussischer Seits die Anwendung dieser Rücksichten nach dem vorliegenden besondern Sachverhältniß (nach welchem z. B. die officielle Sammlung neuerer einzeln erscheinender Gesetze und Verordnungen im Preussischen Staate erst mit dem Jahre 1810 beginnt) eingerichtet hat, darf der Gesandte auch nicht erst hinzufügen, daß vorstehende Bemerkungen nicht den Zweck haben können, der Ansicht anderer Bundesregierungen über die Art und Weise vorzugreifen, wie dieselben zu der Erreichung eines so nützlichen Zweckes ihrer Seits den erwünschten Beitrag zu geben, gutfinden.

Hannover. Diesseitige Gesandtschaft ist ebenfalls von ihrem Gouvernement autorisirt, dem Antrage des Königlich-Baierischen Herrn Abgesandten, wegen Veranstaltung einer Sammlung der Landesordnungen und Gesetze der einzelnen Bundesstaaten am Sitze des Bundestages und zum Gebrauche der Bundesversammlung, als sehr zweckmäßig, beizupflichten, und hat das Königliche Ministerium bereits die Verfügung getroffen, daß ihr mit einer der nächsten Posten ein Exemplar

1) von Willichs Auszug aus den Landesordnungen,

2) von der Hagenmannischen Sammlung von 1813 — 1817,

3) von der Gesetzsammlung für die drei Jahre, 1818, 1819 u. 1820,

zugefertiget werde, um sie in die Bundescanzlei abzuliefern.

Digitized by Google

Die Kurhessische Gesandtschaft eröffnet, daß ihr allerhöchster Hof den Antrag wegen Einsendung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze genehmigt, und bereits die Verfügung getroffen habe, damit in dessen Gemäßheit die Sammlungen ꝛc. an die Bundeskanzlei eingesendet würden. Auch zeigte

der Herr Gesandte der zwölften Stimme an, daß von Seiten Sachsen-Gotha's die Zustimmung zu diesem Antrage erfolgt, so wie die angemessenen Weisungen an die Behörden in Gotha und Altenburg wegen Einsendung der Sammlungen erlassen worden seyen.

§. 32.

Reichskammergerichtliche Depositen.

(1. Sitz. §. 8. d. J.)

Preussen. Da in den, wegen Anordnung der Reichskammergerichts-Archiv-Angelegenheiten neuerlich erfolgten, diesseitigen Aeusserungen der mit denselben früher in Verbindung gebrachten Depositen nicht gedacht worden; so ist der Gesandte beauftragt, das diesseits statt findende vollkommene Einverständniß mit den Vorschlägen, welche namentlich in dem Commissionsvortrage vom 20. September 1819 deßhalb gemacht worden, hiermit nachträglich auszusprechen.

§. 33.

Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenn Capitalien betreffend.

(2. Sitz. §. 11 d. J.)

Baiern. Die Königlich-Baierische Bundestagsgesandtschaft ist von ihrem allerhöchsten Hofe beauftragt, der hohen Bundesversammlung anzuzeigen, daß, vermöge der zwischen der Krone Baiern und dem Großherzogthum Baden getroffenen Uebereinkunft, die Krone Hannover als das Bundesglied bezeichnet worden, dessen oberstes Justiztribunal zu Celle als Austrägal-Instanz in Sachen der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D gewählt seyn solle.

Es wird daher darauf angetragen, daß nunmehr von dieser hohen Versammlung das Weitere eingeleitet und beschlossen werden wolle.

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft sieht sich in den Stand gesetzt, die Angabe des Königlich-Baierischen Herrn Bundestagsgesandten zu bestätigen, muß aber zugleich bemerken, daß die Bezeichnung des Austrägalgerichts von Großherzoglich-Badischer Seite unter dem ausdrücklichen und wörtlichen Vorbehalt erfolgt ist, daß diese freie Uebereins-

Digitized by Google

kunft auf die etwaige Bestimmung, wie die Rolle des Klägers und des Beklagten unter beide Staaten zu vertheilen sey, durchaus keinen Einfluß haben könne.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

daß, nach der in der heutigen Sitzung angezeigten Vereinbarung zwischen der Krone Baiern und Großherzogthum Baden, der Königlich-Hannöverische oberste Gerichtshof zu Celle als Austrägal-Instanz in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, einzutreten habe, und der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte ersucht werde, seinem allerhöchsten Hofe hiervon Anzeige zu machen, damit der gedachte oberste Gerichtshof diesem Geschäfte, in Gemäßheit der Bundesacte und der Beschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. August 1820, sich unterziehe, und demnächst in der Sache, in Auftrag und Namen der Bundesversammlung, den Rechten gemäß erkenne; zu diesem Ende auch dem Königlich-Hannöverischen Herrn Gesandten die bisher bei der Bundesversammlung und der Vermittelungs-Commission gepflogenen Verhandlungen, unter Anfügung der obgedachten Beschlüsse, zur weitern Beförderung an das Austrägalgericht zuzustellen seyen.

§. 34.

Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte.

(3 Sitz. §. 16 d. J.)

Baden. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist befehligt, in Folge des Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 25. Januar dieses Jahres, die Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte in dem Großherzogthum Baden betreffend, nachstehende Erklärung zu Protokoll zu geben:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Höchstsich die strengste Erfüllung Ihrer gegen den Bund übernommenen Verbindlichkeiten zum unverbrüchlichen Gesetz gemacht. Höchstdieselben sind unablässig bemüht, den Vorschriften der Bundesacte, so weit es von Ihnen abhängt, die bundesgesetzmäßige Anwendung zu sichern. — Insbesondere ist es der hohen Bundesversammlung bekannt, daß von Seiner Königlichen Hoheit wiederholte Versuche gemacht worden sind, um den 14. Artikel der Bundesacte in Höchst-Ihren Staaten zum Vollzuge zu bringen. Hiervon liefern zwei successiv erlassene Edicte vom 23. April 1818 und 16. April 1819 den unzweideutigsten Beweis.

Wenn es Seiner Königlichen Hoheit dem ungeachtet nicht gelungen ist, die Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsstände und Reichsangehörigen in dem Großherzogthum Baden der Bundesacte gemäß zu reguliren, so hegen Höchstdieselben die Ueber-

Digitized by Google

zeugung, daß die hohe Bundesversammlung, bei so klar vorliegenden Beweisen des Gegentheils, keineswegs in der Großherzoglichen Regierung die Ursache der von Ihrer Seite noch nicht erfolgten Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte suchen werde.

Die Gründe, weßhalb jene Edicte nicht zum Vollzuge gebracht werden konnten, sind zur Publicität gelangt, und bedürfen hier um so weniger einer Wiederholung, als die hohe Bundesversammlung lediglich den 14. Artikel als die Richtschnur ihres Verfahrens in dieser Angelegenheit kennt. Da indessen in dem Bundestagsbeschlusse vom 17. October vorigen Jahres (32. Sitz. §. 178) des einen dieser Edicte vom 16. April 1819 ausdrückliche Erwähnung geschehen ist, so wird hier dennoch zu bemerken seyn, daß der Vollzug desselben durch die von den mittelbar gewordenen Reichsständen und Reichsangehörigen dagegen bei der hohen Bundesversammlung selbst angebrachten Beschwerden unmöglich gemacht worden ist.

Seine Königliche Hoheit hegten damals die Hoffnung, daß durch die Aufstellung allgemein bindender Normen für die gleichmäßige Vollziehung des 14. Artikels in allen Bundesstaaten, in welchen sich Gebiete von Mediatisirten befinden, Vorsorge getroffen werden könne, und nur unter dieser Voraussetzung haben HöchstSie unter dem 24. Juli 1819 Ihren Landständen die von den Reclamanten zur Begründung ihrer Beschwerden angeführte Erklärung zugehen lassen.

Nachdem nunmehr aber Seine Königliche Hoheit HöchstSich in dieser Erwartung getäuscht sehen, und da eine *theilweise*, von der hohen Bundesversammlung, dem unter dem 17. October gefaßten Beschlusse zu Folge, beabsichtigte Vollziehung des so tief in alle Zweige der Staatsverwaltung eingreifenden Edicts von 1819, in welchem beinahe jeder Artikel durch den andern bedingt ist, zu den Unmöglichkeiten gehört; so bleibt HöchstIhnen nichts anders übrig, als den bereits früher betretenen Weg der Unterhandlung mit den, HöchstIhnen subjicirten, ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen nochmals einzuschlagen, und zu versuchen, ob es möglich sey, zu einer, alle hierbei zur Sprache kommenden Verhältnisse ausgleichenden Uebereinkunft zu gelangen, welche als eine getreue und über jede Anfechtung erhabene Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte *allgemein* anerkannt werden muß.

Zu dem Ende haben Seine Königliche Hoheit bereits eine Commission niedergesetzt, welche sich mit den nöthigen Vorarbeiten unablässig beschäftigt, und beschlossen, gleich nach Beendigung dieser, die sämmtlichen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen des Großherzogthums zur Unterhandlung mit HöchstIhren Bevollmächtigten einzuladen.

Hierbei werden HöchstSie es Sich zum angelegentlichen Geschäfte machen, sowohl die früher, als die erst neuerdings von den Reclamanten bei der hohen Bundesversammlung

Digitized by Google

eingereichten Beschwerden einer getreuen und unparteiischen Prüfung und Berücksichtigung unterwerfen zu lassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog behalten Sich vor, der hohen Bundesversammlung von dem Erfolge dieser Verhandlungen zu seiner Zeit die geeignete Anzeige machen zu lassen.

Uebrigens hoffen HöchstSie auf diesem Wege den eben so gerechten als weisen Absichten des hohen Bundestages um so sicherer zu entsprechen, als derselbe sich die höchste Achtung und genaueste Wahrung aller durch die Bundesacte garantirten Rechtsverhältnisse zur unabweichlichen Richtschnur seines Verfahrens gemacht hat, und deßhalb die Beschwerden der ehemaligen Reichsstände des Großherzogthums nicht einer endlichen Prüfung wird unterwerfen wollen, ohne der Großherzoglichen Regierung gleichmäßig die Möglichkeit belassen zu haben, die im Innern ihres Landes sich erhobenen Anstände zu beseitigen.

Seine Königliche Hoheit erachten, daß HöchstSie Sich in dieser Erwartung um so weniger getäuscht sehen werden, als dieselbe durch Num. 4 des 14. Artikels der Bundesacte, und den Bundeszweck im Allgemeinen, welcher auf die Erhaltung und mithin auch auf die Consolidirung der einzelnen Bundesstaaten gerichtet ist, hinreichend begründet scheint.

Oesterreich: kann in Gemäßheit der über diesen Gegenstand vorliegenden Beschlüsse nicht bergen, daß es allerdings eine frühere definitive Erledigung desselben sehnlichst gewünscht und auch zuversichtlich gehofft habe; erkennt übrigens die so eben abgegebene Erklärung in so fern als ganz entsprechend, als sie der ehethunlichsten Beendigung der verheissenen Unterhandlungen mit Vertrauen entgegen sehen lasse.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich mit dieser Aeusserung vollkommen einverstanden.

§. 35.

Vorstellung des Grafen von Hallberg, den Genuß einer reichsschlußmäßig angewiesenen, auf die vormalige Abtei Schussenried radicirten, ewigen jährlichen Rente von 6,880 fl. betreffend.

(36. Sitz. §. 208 v. J. 1820.)

Auf die von der Königlich-Würtembergischen Gesandtschaft erhaltene Eröffnung, daß die Denkschrift, welche Dr. Euler dahier, als Bevollmächtigter des Grafen von Hallberg in seiner am Bundestage anhängigen Reclamationssache, «zur Berichtigung der Würtembergischen Abstimmung vom 30. Juni vorigen Jahres» bei der Bundesversammlung eingereicht hat, eine Critik der erwähnten Abstimmung zum Hauptgegenstand mache, welche die Grenzen, deren Beachtung der Bundestagsbeschluß vom 11. December 1817 vorschreibe, weit

Digitized by Google

überschreite, und noch überdieß als eine Verletzung des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 erkannt werden müßte, wurde, nach dem Antrage des Präsidii, einhellig

beschlossen:

daß die von dem Dr. Euler zu Frankfurt, als Bevollmächtigten des Grafen von Hallberg in seiner am Bundestage anhängigen Reclamationssache, zur angeblichen Berichtigung des Königlich-Würtembergischen, in der Sitzung vom 30. Juni vorigen Jahres abgegebenen Voti, eingereichte Denkschrift Num. 109, wegen der bei der Bundesversammlung exhibirten, in höchst ungebührlichen Ausdrücken abgefaßten Critik einer einzelnen Abstimmung am Bundestage, mit dem Ausdrucke der Indignation zurück zu geben sey.

§. 36.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen, und die neuesten Eingaben Num. 13 bis 22 der Reclamations-Commission zuzustellen beschlossen.

Die Versammlung gieng hierauf zur vertraulichen Sitzung über.

Folgen die Unterschriften*).

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 13 bis 22.

Num. 13. Eingereicht den 6. Februar.

Dr. v. Wehrkampf in Frankfurt: überreicht eine Vorstellung in Auftrag des Regierungs-Procurators Göpmann zu Fulda, in Betreff der Ansprüche des Nonnenklosters ad Sanct Mariam zu Fulda, wegen Berichtigung verschiedener, auf der Hauptcasse des getheilten ehemaligen Fürstenthums Fulda haftenden Administrations-Rückstände-Ueberweisungen, sowie ferner Entrichtung der in Anspruch genommenen Gefälle, u. bittet um hohe Verfügung wegen Uebernahme und Vertheilung der Fuldaer Cassescheine.

Num. 14. Eingereicht den 6. Februar.

Dr. Ehrmann, als Anwalt des Peter Rey, Kriegscommissärs und Commissär-Ordonnaturs des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt: überreicht eine Vorstellung, Dienst- und Pensions-Verhältnisse seines Committenten betreffend.

*) Der Königlich-Hannöversche Bundestagsgesandte, Herr von Martens, ist noch vor der in der 7. Sitzung den 22. Februar d. J., erfolgten Unterschrift des vorstehenden Protokolls, am 21. Februar Morgens, mit Tode abgegangen.

Digitized by Google

Num. 15. Eingereicht den 6. Februar.

Die Mitglieder des Domstifts Constanz bitten um hohe Vermittlung und Verwendung bei der Großherzoglich-Badischen Regierung, damit ihre reichsschlußmäßigen Sustentationen, in Gemäßheit des Reichsdeputations-Schlusses und der deutschen Bundesacte, von der ausgeschriebenen Besoldungs- und Pensions-Steuer frei belassen werden.

Num. 16. Eingereicht den 6. Februar.

Walburga Hellmeyer und Johann Lieberknecht zu Mainz: bitten um hohe Verfügung wegen Rückzahlung eines von der Wittib Köhler dem heil. Kreuzstift bei Mainz vorgeliehenen Capitals von 1,800 fl. nebst Zinsen.

Num. 17. Eingereicht den 8. Februar.

Dr. Hiepe: bittet im Namen des Advocaten Friedrich Ferd. Opitz zu Eilenburg in Sachsen um eine baldige hohe Entschliessung.

Num. 18. Eingereicht den 10. Februar.

Dr. Euler, als substituirter Bevollmächtigter der Intestaterben des verlebten Fürsten Primas und vormaligen Großherzogs von Frankfurt: bittet Namens seiner Committenten, die hohe Bundesversammlung wolle geruhen, die jetzigen allerhöchsten und höchsten Besitzer der verpflichteten Rheinoctroi zu vermögen, die Octroi-Rückstände des Fürsten Primas vom Jahr 1803 bis 1809 inclusive in dem liquidirten Betrag von 666,492 fl. 45⅝ kr., nach Verhältniß ihres Octroibesitzes, an dessen hinterlassene Intestaterben möglichst beförderlich zu bezahlen und abliefern zu lassen.

Num. 19. Eingereicht den 10. Februar.

Wittib Vollmöller, des Fuldaischen Kammer-Secretärs und Botenmeisters nachgelassene Ehegattin: bittet um hohe Verwendung bei der Fuldaischen Departemental-Ausgleichungs-Commission, wegen Regulirung und Bestimmung einer jährlichen Pension.

Num. 20. Eingereicht den 13. Februar.

Graf von Waldbott-Bassenheim, Bevollmächtigter der Mehrzahl deutscher Reichsstände: bittet, die hohe Bundesversammlung wolle geruhen, jenen grundgesetzlich verkündeten, gleichförmigen, dauerhaften Rechtszustand im Königreich Würtemberg für seine Committenten und ihn selbst zu bewirken, da die Verpflichtung für die Vollziehung des 14. Artikels bereits öffentlich ausgesprochen sey.

Num. 21. Eingereicht den 15. Februar.

Dr. Ehrmann: bittet im Namen des Handelsmanns Nathan Levi Bomeisler zu München, um hohe Entschliessung auf seine Vorstellung Num. 93 vom 15. November v. J.

Num. 22. Eingereicht den 15. Februar.

Ebenderselbe: überreicht als Anwalt des Peter Rey, Kriegscommissarius des ehemaligen Großherzogth. Fankfurt einen Nachtrag zu der am 6. dieses Monats exhibirten Reclamation.

Digitized by Google

Siebente Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 22. Februar 1821.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Und in Abwesenheit:

Eines Königlich-Hannöverischen Gesandten.

§. 37.

Den Todesfall des Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten von Martens betreffend.

Präsidium. Der empfindliche Verlust, welchen wir durch den unerwarteten Todesfall eines der verehrtesten und ausgezeichnetsten Mitglieder dieser hohen Versammlung erlitten, legt mir die Pflicht auf, von dem, was hierauf verfügt worden, ungesäumt Rechenschaft zu geben.

Nach einer Krankheit von wenigen Tagen, bis zu welcher der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte von Martens seine immer rege Geschäftsthätigkeit keinen Augenblick unterbrochen hatte, verstarb derselbe gestern frühe zwischen 3 und 4 Uhr. Zwei Tage vorher, am 19. Februar, hatte er noch den Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten von Globig für seine Stimme substituirt.

Der Trauerfall wurde mir unverzüglich angezeigt, und ich versäumte nicht, hiernach, mit Rücksicht auf die Vorschriften der vorläufigen Geschäftsordnung, die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Da bei der Königlich-Hannöverischen Bundestagsgesandtschaft keine gesandtschaftliche Person anwesend ist, welche die Versiegelung vornehmen konnte; so fand ich mich aufgerufen, für dieselbe Sorge zu tragen. Ich ertheilte daher ungesäumt dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Hofrath und Bundestags-Canzleidirector, Frhrn. v. Handel, den Auftrag, unter Beiziehung des ersten Bundestags-Canzlisten als Actuars, die Versiegelung vorzunehmen.

Digitized by Google

Wenn hierzu schon die Bestimmungen der Geschäftsordnung aufforderten, so glaubte ich noch in dem Umstand eine doppelte Veranlassung zu finden, daß der Verstorbene viele wichtige Papiere der Bundesversammlung, und, unter diesen, die der Revision unterliegenden Rechnungen in seiner Wohnung und als Mitglied von achtzehn bestehenden Commissionen beinahe an allen Geschäftsgegenständen den thätigsten Antheil genommen hatte.

Diese Rücksicht dürfte überhaupt für künftige Fälle eine Bestimmung nothwendig machen, daß das Präsidium jedesmal an der Versiegelung Theil zu nehmen habe.

Im gegenwärtigen Falle glaubte ich übrigens, daß eben so sehr das Vertrauen des Verstorbenen beachtet, als den Gesinnungen der hohen Versammlung entsprochen würde, wenn der substituirte Herr Gesandte v. Globig die gleichzeitige Obsignation vornähme.

Auf welche Art dieselbe in Gegenwart der beiden Legations-Canzlisten von Hannover und Braunschweig, dann des Bevollmächtigten der Frau Witwe, Herrn Grafen v. Beust, vorgenommen, und welche Sicherung hierbei für die diesseitigen Papiere getroffen wurde, zeigen die beiden hiermit vorgelegten Protokolle.

Präsidium und Herr v. Globig verlasen hierauf die bei der Versiegelung aufgenommenen Protokolle, womit Letzterer die Anzeige verband, daß er von dem Trauerfalle unverzüglich durch Estafette Nachricht an das Königliche Staatsministerium in Hannover gegeben habe, um die baldigste Ernennung eines Nachfolgers oder Vertreters zu veranlassen.

Präsidium fuhr fort: Nach Vollziehung dessen, was das Geschäft erforderte, war es an uns, eine nicht minder heilige Pflicht des Herzens zu erfüllen. In Uebereinstimmung mit den mir bekannten Gesinnungen sämmtlicher Mitglieder dieser hohen Versammlung, veranlaßte ich, daß der Frau Witwe unser lebhafter Wunsch eröffnet wurde, durch die ausgezeichnetste Todenfeier die offenkundigsten Beweise unserer hohen Achtung für den Mann darzulegen, welchen wir uns und dem gesammten deutschen Vaterlande durch den Tod entrissen sehen, nachdem derselbe seit der Bundesgründung, bei deren Verhandlungen er selbst mitgewirkt, in der ununterbrochensten Thätigkeit an dessen Belebung und näheren Ausbildung den entschiedensten Antheil bewährt, mit dem angestrengtesten Eifer seiner Geschäftssphäre, wie der Wissenschaft, alle Kräfte gewidmet und uns eben so oft Beweise seiner tiefen Kenntnisse als seiner edelsten Menschenliebe gegeben hatte.

Wenn die Frau Witwe, die hohe Bescheidenheit des Verstorbenen auch nach seinem Tode ehrend, jede feierliche Auszeichnung ablehnte, und in prunkloser Stille die Beerdigung vorgenommen wissen wollte; so darf es uns nicht erlaubt seyn, dem Wunsch entgegen zu handeln und die tiefe Wehmuth der trostlosen Gattin zu stören.

Jeder von uns wird die Trauer in seinem Herzen tragen, und, auch ohne Leichengepränge, die Hülle des Verewigten mit Schmerz in die Grube senken sehen.

Digitized by Google

Die hohe Versammlung wird mir erlauben, der Frau Witwe im Namen von uns Allen das innigst empfundene Beileid zu bezeigen, zugleich aber das gerechte Anerkenntniß der hohen Verdienste des Verstorbenen in unserm Protokolle niederzulegen.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten ihre Beileidsbezeigung mit den von dem präsidirenden Herrn Gesandten ausgedrückten Gefühlen, nahmen dessen Erbieten dankbar an, und genehmigten seine sämmtlichen deßfallsigen Vorschläge. In Bezug auf die weitere Bemerkung wegen der Obsignation aber wurde

beschlossen:

bei der Revision der Geschäftsordnung auf ihre Vervollständigung hinsichtlich dieses Gegenstandes Bedacht zu nehmen.

§. 38.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes.

(30. Sitz. §. 166. 35. Sitz. §. 196 v. J. 1820.)

Präsidium: eröffnete hiernächst das Protokoll zur Erörterung des in der vertraulichen Sitzung vom 15. dieses Monats von dem betreffenden Bundestags-Ausschusse vorgelegten Entwurfs einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen.

Die Mehrheit erklärte sich mit zehn Stimmen für die unbedingte Annahme der in erwähntem Entwurf enthaltenen 24 Artikel; sechs Stimmen behielten sich noch das Protokoll offen, und nachdem hierauf bei Durchgehung der Artikel selbst einige Bemerkungen über die Redaction gemacht wurden, vereinigte man sich zu dem

Beschlusse:

daß der Bundestags-Ausschuß ersucht werde, diejenigen Erinnerungen, welche einige Gesandtschaften noch zu dem vorgelegten Entwurfe der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen zu machen in dem Falle seyn dürften, noch in besondere Erwägung zu ziehen, daher die betreffenden Gesandtschaften eingeladen werden, ihre Bemerkungen dem Ausschusse in Militärsachen baldmöglichst mitzutheilen.

§. 39.

Vertrag zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Sachsen-Gotha und Altenburg, die Vertretung des Sachsen-Gothaischen Cavallerie- und Artillerie-Contingents durch das Königreich Sachsen betreffend.

Königreich Sachsen. Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte hat von seinem allerhöchsten Hofe den Befehl erhalten, einen Vertrag, welcher zwischen Sr. Königlichen Majestät

Digitized by Google

von Sachsen und Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg durch beiderseitige Bevollmächtigte unterm 17. Januar d. J. über die von Sr. Königlichen Majestät für Se. Herzogliche Durchlaucht übernommene Stellung der Cavallerie und Artillerie zu dem Bundesheere und andere dahin gehörige Leistungen zu Gotha abgeschlossen, auch beiderseitig ratificirt worden, hiermit der Bundesversammlung vorzulegen, und, in Folge der zwischen den contrahirenden Höfen nach §. XV dieses Vertrags dießfalls getroffenen Verabredung, darauf anzutragen, daß von Seiten der Bundesversammlung die Garantie besagten Vertrags übernommen werden möge.

Indem der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte sich dieses allerhöchsten Auftrags entledigt, hat er, der ihm zugleich aufgegebenen Anweisung gemäß, die Anzeige damit zu verbinden, daß auch die übrigen zu dieser Division gehörigen Höfe zum Beitritt zu dem mehrgedachten Vertrage eingeladen worden sind, und dieselben ihre Entschließung hierauf zur Zeit annoch vorbehalten haben.

Da übrigens die in dem vorliegenden Vertrage zugestandenen Bedingungen nur in dem vorausgesetzten Falle zur Ausführung gelangen können, wenn von Seiten der Bundesversammlung dergleichen mindermächtigen Bundesstaaten die Erleichterung zugestanden wird,

> daß sie an Cavallerie, mit Einschluß der Reserve, nur den siebenten Theil von einem Procent der Bevölkerung stellen, und dieses $\frac{1}{7}$tel dergestalt leisten, daß davon $\frac{2}{3}$tel zu dem effectiven Heere und $\frac{1}{3}$tel zur Reserve gerechnet werde, daß hiernächst bei der Artillerie die Reserve ganz in Wegfall komme;

so ist der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte von seinem allerhöchsten Hofe angewiesen worden, auf Zugestehung der nurgedachten Erleichterung in der Contingentstellung anzutragen, und Ihro Königliche Majestät von Sachsen glauben Sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Bundesversammlung durch Annahme dieser, auch mit dem Antrage der Militär-Commission in ihrer Note an den Bundestags-Ausschuß vom 4. October 1820, S. 476 unter 2 b, im Hauptwerke übereinstimmenden Erleichterungs-Basis, den wichtigen Zweck des Zustandekommens jenes Vertrags zu befördern, oder vielmehr möglich zu machen, und hiernächst die vorstehend in Antrag gebrachte Garantie desselben zu übernehmen, gern geneigt seyn werde.

Der Herr Gesandte der zwölften Stimme äusserte für Sachsen-Gotha: daß er seinen Antrag mit jenem des Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten vereinige, und die Hoffnung auszusprechen habe, die hohe Bundesversammlung wolle die Garantie des vorliegenden Vertrags übernehmen.

Digitized by Google

Der Vertrag wurde dem Protokolle unter Zahl 4 angefügt, und hierauf

beschlossen:

denselben dem Bundestags-Ausschusse in Militärsachen zuzustellen, und dessen Bericht hierüber entgegenzusehen.

§. 40.

Anzeige wegen Führung der 17. Stimme, vom 1. März d. J. an, von der freien Stadt Bremen.

Der Herr Gesandte der freien Stadt Hamburg: Ich habe die Ehre, der hohen Versammlung anzuzeigen, daß die Führung der 17. Stimme mit Anfang des nächsten Monats auf die freie Stadt Bremen übergeht, da dieselbe mit Lübeck getauscht hat, welches der Reihefolge nach jetzt eintreten würde.

§. 41.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben Num. 23 bis 25 wurden den betreffenden Commissionen zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls von Num. 23 bis 25.

Num. 23. Eingereicht den 16. Februar.

Dr. und Professor Herling zu Frankfurt: bittet in Auftrag der Kurfürstlich-Hessischen Posthalter Dickmeyer, Werpup und Beckmann um eine hohe Entschliessung auf das Gesuch vom 2. Februar 1819 (Num. 8), in Betreff einer Forderung an die Verwaltung des bestandenen Königreichs Westphalen.

Num. 24. Eingereicht den 21. Februar.

Die Israelitische Gemeinde zu Lübeck, und in deren Namen die Vorsteher, Nathan Heimann Hesse und Mendel Heymann: bitten, die hohe Bundesversammlung wolle geruhen, den 16. Artikel der Bundesacte nunmehr bald in Vollziehung zu setzen, und, unter Vorbehalt ihrer Rechte für jetzt und bis zum Austrage der Verhandlungen über die Angelegenheit der jüdischen Glaubensgenossen in Deutschland, eine geeignete Verwendung zu ihren Gunsten bei der freien Stadt Lübeck hochgeneigt eintreten zu lassen.

Num. 25. Eingereicht den 21. Februar.

Aßmann, vormaliger Reichskammergerichts-Pedell zu Wetzlar: bittet, seine höchstkummervolle Lage zu beherzigen, und ihm eine provisorische Unterstützung aus den noch vorräthigen Reichskammergerichts-Sustentationsgeldern gnädigst auszahlen zu lassen.

Digitized by Google

Achte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 1. März 1821.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Hinzugekommen war:

Von Seiten der freien Städte: der Herr Senator Smidt.

§. 42.

Verfügung über die mit dem Nachlasse des verstorbenen Bundestagsgesandten, Herrn von Martens, versiegelten Königlich-Hannöverischen gesandtschaftlichen Registratur- und Official-Schriften, auch Bundes-Registratur-Gegenstände.

(7. Sitz. §. 37 d. J.)

Präsidium: zeigt an, der Königlich-Hannöverische Herr geheime Legationsrath von Hinüber sey dahier angekommen und habe sich mittelst Vollmacht, d. d. Hannover den 24. Februar laufenden Jahres, legitimirt, daß er mit allen denjenigen Anordnungen beauftragt sey, welche in Absicht der, unter der Aufsicht des verstorbenen Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten von Martens gestandenen, gesandtschaftlichen Registratur- sowohl, als der sonst in seinen Händen befindlich gewesenen Official-Scripturen und der nach seinem Tode noch eingegangenen oder eingehenden Official-Schreiben, zunächst erforderlich und dem Dienste gemäß seyen, mithin besonders auch die Entsiegelung der unter Siegel genommenen Dienstpapiere des Verstorbenen zu bewirken, und sich solche ausliefern zu lassen.

Auch — bemerkte Präsidium — habe der Herr geheime Legationsrath von Hinüber zu erkennen gegeben, wie sehr es seinem Gouvernement angelegen sey, daß jede Stockung, welche durch den Todesfall des Herrn von Martens bis zur erfolgenden Ernennung seines Nachfolgers in den Bundestagsgeschäften entstehen könnte, vermieden würde.

Nachdem hierauf die Vollmacht verlesen wurde, proponirte Präsidium:

Digitized by Google

1) dem geheimen Legationsrath, Herrn von Hinüber, die Bereitwilligkeit zu erkennen zu geben, die Entsiegelung des Nachlasses des Herrn von Martens auf dieselbe Art, wie die Sperre angelegt worden sey, zu bewirken, um sowohl die Ausscheidung der Bundes-Registratur-Gegenstände zu treffen, als auch ihm in Erfüllung seines Auftrages beförderlich entgegen zu kommen. Sollte hiernächst Herr von Hinüber nicht in dem Falle seyn, wegen des Nachlasses selbst Anordnung zu treffen, so wäre solcher, nach bewirkter Absonderung der Schriften, bis auf weitere Verfügung der Königlich-Hannöverischen Regierung, wieder unter das Siegel der Bundes-Präsidial-Canzlei zu legen;

2) schlage Präsidium vor, dem Herrn geheimen Legationsrath von Hinüber die Geneigtheit der hohen Bundesversammlung zu erkennen zu geben, jede Verfügung, welche sein Gouvernement wegen provisorischer Substitution für die Königlich-Hannöverische Stimme zu treffen für gut finden dürfte, anzuerkennen.

Sämmtliche Stimmen waren mit diesem Antrage einverstanden, und in dessen Gemäßheit wurde das Präsidium ersucht, den Herrn von Hinüber hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 43.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes.

(7. Sitz. §. 38 d. J.)

Präsidium: eröffnet, daß es gewünscht hätte, mit der Erörterung in Militär-Angelegenheiten in der heutigen Sitzung fortfahren zu können; nachdem aber diejenigen Bemerkungen zu dem vorgelegten Entwurfe der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, welche sich einige Bundestagsgesandtschaften in der letzten Sitzung noch vorbehalten hätten, theils gar nicht, theils so spät eingekommen wären, daß der Bundestags-Ausschuß nicht mehr im Stande gewesen sey, dieselben einer eigenen Prüfung zu unterziehen, so werde der Bericht hierüber erst in einer der folgenden Sitzungen erstattet werden, und es hoffe mit Zuversicht, daß alsdann dieser Gegenstand im bundesgesetzlichen Wege, welcher nur allein alle Wünsche erfüllen könne, seine endliche Erledigung erhalte.

§. 44.

Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauchsteuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer.

(3. Sitz. §. 17 d. J.)

Der Herzoglich-Oldenburg-, Anhalt- und Schwarzburgische Bundestagsgesandte, Herr von Berg: Der Gesandte ist von Seiner Herzoglichen Durch-

Digitized by Google

laucht zu Anhalt-Köthen in Beziehung auf die in der 3. Sitzung dieses Jahres vorgetragene Beschwerde angewiesen, dieser hohen Versammlung Folgendes vorzustellen:

Der große europäische Grundvertrag — die Acte des Wiener Congresses — hat die Freiheit der Schifffahrt auf allen Flüssen, welche mehrere Staaten trennen, oder durchfliessen, zum Grundsatze des europäischen Völkerrechts erhoben. Sie hat die Normen vorgezeichnet, wie dieser Grundsatz in Anwendung gebracht werden soll. Sie hat die getreue Ausführung allen Uferstaaten zur Pflicht gemacht. Wenn nun diese solchen Vertrags-Gesetzen freiwillig sich unterwarfen; so haben sie gegenseitige Rechte und Verpflichtungen gegründet, und es kann nicht von dem Einzelnen abhängen, während an der Ausführung des Ganzen gearbeitet wird, von jenen unwiderruflich festgesetzten Normen im Einzelnen abzuweichen, und den Zustand, welcher verbessert werden soll, durch neue Anordnungen und Einrichtungen zu verschlimmern. Wer dieses thut, handelt gegen die Congreßacte und stört zugleich den Besitzstand.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dieser hohen Versammlung zur Kenntniß gebracht, daß die Königlich-Preussische Regierung nicht etwa bloß einen neuen Zoll oder eine neue Schifffahrts-Abgabe, sondern (neben dem Transitozolle) eine innere Landesabgabe — die seit dem Wiener Congresse neu eingeführte Verbrauchsteuer auf der Elbe — erheben läßt, und daß sie, weil ein Anhaltischer Unterthan sich der Entrichtung weigerte, dessen eigenthümliches Schiff und Waaren mit Beschlag belegte, auch, aller Vorstellungen ungeachtet, vor Entrichtung der neuen Abgaben, nicht zurückgeben will.

Bei der Offenkundigkeit der Thatsache und der Klarheit des Rechtes, hofften Seine Herzogliche Durchlaucht, daß die unmittelbare Erledigung der angebrachten Beschwerde durch die Dazwischenkunft dieser hohen Versammlung keine Schwierigkeit finden werde. Sie sahen derselben um so mehr mit lebhaftem Verlangen entgegen, als Sie in der Gerechtigkeitsliebe und in den verfassungsmäßigen Gesinnungen der Königlich-Preussischen Regierung eine Bürgschaft für die Wiederherstellung des gestörten Besitzstandes zu finden glauben, auf die Höchstsie die gerechte Erwartung bauen, daß die bundesverfassungsmäßige Einwirkung gerade bei diesem so mächtigen Bundesgliede eines erwünschten Erfolges nicht ermangeln werde.

Der in der Plenar-Versammlung am 3. August 1820 gefaßte Beschluß, der Artikel 21 der Wiener Schlußacte, welcher dieser hohen Versammlung die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse aufträgt, der 19. Artikel eben dieses Grundgesetzes, welcher ihr die Aufrechthaltung des Besitzstandes zur Pflicht macht, berechtigte Seine Herzogliche Durchlaucht zu der gehegten Hoffnung.

Diese hohe Versammlung beschloß am 25. Januar dieses Jahres, die Erklärung der Königlich-Preussischen Regierung zu erwarten.

Digitized by Google

Seitdem sind fünf Wochen verflossen, und inzwischen gedenkt die Königlich-Preussische Ober-Zollbehörde, von der Beschlagnahme zur Execution überzugehen, indem sie die öffentliche Versteigerung der Waaren androhet.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben mir befohlen, dieser hohen Versammlung einen Erlaß des Königlich-Preussischen Haupt-Zollamts zu Mühlberg vom 8. Februar dieses Jahres an den Kaufmann Friedheim zu Köthen zu übergeben, wodurch die Thatsache der Beschlagnahme zu dem angedeuteten Zwecke bestätigt, und die Absicht, den Stand der Sache wesentlich zu verändern, erwiesen wird.

Ich bin daher angewiesen, die unmittelbare bundesverfassungsmäßige Hülfe wiederholt nachzusuchen, damit, wie bereits gebeten ist,

1) die widerrechtliche Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauchsteuer auf der Elbe unverzüglich aufhöre, und

2) das dem Kaufmann Friedheim zu Köthen zugehörige Schiff, ohne Entrichtung der geforderten Abgaben, frei gegeben werde.

Die Anlage wurde dem Protokolle unter Zahl 5 angefügt.

Preussen. Die allgemein bekannte fortdauernde Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Bernstorff, als Chef des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, von Berlin, wird in den Augen dieser hohen Versammlung den ihr nicht ungewöhnlich scheinen könnenden, übrigens nur kurzen Verzug der Widerlegung der von des Herrn Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht in der dritten dießjährigen Sitzung eingereichten Beschwerde, auf welche sich die heutige Eingabe nur bestätigungsweise bezieht, gewiß um so mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, als übrigens diesseitige Gesandtschaft pflichtmäßigst bemerken muß, daß Inhalt, Ton und Fassung jener Klage die Königlichen Ministerialbehörden zu Berlin nothwendig veranlassen mußten, vor Beantwortung derselben die erforderliche Entscheidung des genannten Herrn Chefs von Laibach einzuziehen.

Die Einleitungen hierzu sind nach erhaltener Benachrichtigung schon längst getroffen, und dem Gesandten verbleibt daher nur die Pflicht, der Ansicht seines allerhöchsten Hofes auch jetzt nicht vorzugreifen, und die nächstens sich zu versprechenden Verhaltungsbefehle lediglich zu erwarten.

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte äusserte hierauf:

Die Gründe, welche der Königlich-Preussische Herr Gesandte zur Erklärung der bedauerlichen Verzögerung der erbetenen Instruction so eben angeführt hat, lassen sie nunmehr gleichwohl in sehr kurzer Frist mit Zuversicht erwarten. Diese Erwartung darf jedoch nicht hindern, den Herrn Grafen von der Goltz angelegentlich zu ersuchen, auf ihre mög-

Digitized by Google

lichste Beschleunigung und zugleich darauf einzuwirken, daß alles sorgfältig verhütet werden möge, was die gütliche Beseitigung der angebrachten Klage erschweren könnte.

Sämmtliche Stimmen erklärten sich mit dieser vollkommen einverstanden.

§. 45.

Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte.

(3. Sitz. §. 16 d. J.)

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr von Globig, verliest Namens des wegen Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte bestellten Ausschusses folgenden Vortrag:

Der Graf Friedrich von Bassenheim hat, als Bevollmächtigter der Mehrzahl vormaliger deutscher Reichsstände, unterm 13. vorigen Monats eine Denkschrift am Bundestage eingereicht, welche die dermaligen Verhältnisse der Mediatisirten im Königreiche Würtemberg betrifft. In dieser Denkschrift geschieht, unter Beziehung auf den wegen Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte in der 49. Sitzung der Bundesversammlung am 24. Mai 1819 gefaßten Beschluß, von den in dessen Verfolg zu Stuttgart zwischen Königlichen Commissarien und vorgedachtem Bevollmächtigten mehrfach, aber fruchtlos, statt gefundenen Unterhandlungen, und hiernächst davon Anzeige, daß die Königlichen Commissarien unterm 17. October 1820 dem Bevollmächtigten der vormaligen Reichsstände eine Zusammenstellung desjenigen, was Seine Königliche Majestät von Würtemberg ihnen zu bewilligen gesonnen seyen, mit dem Verlangen einer, innerhalb sechs Wochen zu erklärenden, unbedingten Annahme vorgelegt, und zugleich die Königliche Absicht erklärt hätten, die staatsrechtlichen Verhältnisse derjenigen Standesherren, deren unbedingte Annahme binnen gedachter Frist nicht erfolgen würde, durch eine anderweite, einzig auf die im 14. Artikel der Bundesacte rechtlich begründeten Ansprüche sich beschränkende Anordnung zu bestimmen; daß jedoch weder die vorerwähnte Zusammenstellung dem vorangezogenen Artikel der Bundesacte entsprochen habe, noch das angekündigte Königliche Edict erschienen sey.

Man stellt ferner in dieser Denkschrift vor: die Erfüllung des mehrerwähnten Artikels sey noch immer unterblieben; alle Beschwerden, wie solche in den frühern Eingaben der Fürsten von Hohenlohe und des Grafen von Waldeck verzeichnet worden, lägen noch sämmtlich vor; noch immer könnten sie sich weder einer Rückerstattung der ihnen entzogenen Jurisdiction erfreuen, noch seyen sie in den Besitz der Polizeigerechtsame gesetzt worden; für die ihnen entzogenen Gefälle entbehrten sie noch jetzt die Entschädigung, und es sey sogar die im 14. Artikel der Bundesacte den Standesherren namentlich zugesagte Ortspolizei, mit mehreren andern Gerechtsamen, seitdem erst an die Gemeinden vergeben worden.

Digitized by Google

Bei dieser Lage der Sachen sprechen die hier reclamirenden vormaligen Reichsstände die Ueberzeugung aus: daß, ohne die Vermittelung der Bundesversammlung, eine gütliche Ausgleichung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse nicht zu erzielen sey; und der Eingangs genannte Bevollmächtigte sieht mit Vertrauen den Vorkehrungen entgegen, welche die Bundesversammlung am geeignetsten finden werde, um jenen grundgesetzlich verkündeten, gleichförmigen, dauerhaften Rechtszustand im Königreiche Würtemberg für seine Committenten und ihn selbst zu bewirken, dessen Vereinbarlichkeit mit ihren verfassungsmäßigen Grundsätzen Ihre Majestät der höchstselige König von Würtemberg bereits am 1. September 1815 in Ihrer unbedingten und vollkommenen Beipflichtung zu sämmtlichen Artikeln der deutschen Bundesacte im Voraus versprochen habe.

Da — nach dem Dafürhalten der Commission — vor Fassung eines weitern Beschlusses in dieser Sache, vor allen Dingen die Auslassung der Königlich-Würtembergischen Regierung über den Inhalt der vorliegenden Beschwerde nöthig und dem Gange der Sache angemessen seyn dürfte; so bringt dieselbe in unmaßgeblichen Antrag:

die Königlich-Würtembergische Regierung durch deren Herrn Bundestagsgesandten zu veranlassen, über die in der befraglichen Beschwerde angeführten Umstände, und insbesondere darüber: in wie fern und aus welchen Gründen die bundesgesetzliche Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte im Königreiche Würtemberg zur Zeit annoch Anstand gefunden habe? eine baldige Erklärung bei der Bundesversammlung abgeben zu lassen.

Würtemberg. Die Königlich-Würtembergische Gesandtschaft kann in diesem Augenblicke auf das Materielle der eben vorgetragenen Beschwerdeschrift nicht eingehen, da sie sich darüber ohne hinlängliche Instruction befindet.

Indem sie aber nicht säumen wird, dieselbe, um die gewünschte Aufklärung ertheilen zu können, sofort einzuholen, sieht sie sich in formeller Hinsicht zu folgender Bemerkung jetzt schon verbunden.

Wenn der Bevollmächtigte der Reclamanten in den für die Einreichung seiner Beschwerdeschrift angeführten Gründen selber sagt, daß ihm Königliche Commissarien unter dem 17. October vorigen Jahres eine Zusammenstellung alles desjenigen, was Seine Majestät der König ihnen in dem Falle, daß sie innerhalb sechs Wochen die unbedingte Annahme erklären würden, zu bewilligen gesonnen sey, übergeben und dabei erklärt haben, es würden die staatsrechtlichen Verhältnisse derselben, wenn die Annahme nicht erfolge, durch eine andere, einzig auf die im 14. Art. der Bundesacte rechtlich begründeten Ansprüche sich beschränkende Anordnung bestimmt werden, und wenn er ferner sagt, daß seine Committenten, ungeachtet sie, nachdem sie das, was in jener Zusammenstellung zugesichert

Digitized by Google

worden sey, weder der Gleichförmigkeit, noch der Dauer ihres Rechtszustandes entsprechend hätten finden können, auf das Erscheinen jener Königlichen Anordnung hätten gefaßt seyn müssen, dennoch die Versuche einer gütlichen Uebereinkunft hätten erschöpfen wollen: so kann, bei der unter solchen Umständen erfolgten Einreichung einer Beschwerdeschrift des Bevollmächtigten bei dieser hohen Versammlung, die Absicht seiner Committenten, die im Zwecke einer gütlichen Vereinigung liegenden, von der Regierung angeknüpften und mit der ausdauernsten Beharrlichkeit fortgesetzten Unterhandlungen abzubrechen, und somit jenen Zweck zu vereiteln, nicht länger verkannt werden.

Der Bevollmächtigte der Standesherren hat allerdings bei seiner letzten Anwesenheit in Stuttgart, gegen das Ende des Monats November, den Wunsch geäussert, in mündlicher Besprechung über die Zusammenstellung vom 17. October vorigen Jahres die Puncte, welche in dieser, ihm und seinen Committenten annehmbar, oder einer Ergänzung bedürfend erschienen, näher zu bezeichnen; die Regierung hat jene Anträge durch einen Commissär entgegen nehmen lassen, und von diesem ist dem Bevollmächtigten die amtliche Zusicherung einer schriftlichen Entschliessung in der Voraussetzung ertheilt worden, daß auch die Standesherren ihrer Seits diese abwarten würden, ehe und bevor sie ihre Angelegenheit weiter am Bundestage verfolgten.

Jene Anträge sind Seiner Königlichen Majestät vorgelegt und die Entschliessung darauf so vorbereitet worden, daß solche dem Bevollmächtigten unverweilt zugegangen seyn würde, wenn er derselben nicht durch seine Eingabe an die Bundesversammlung zuvorgekommen wäre, welche unter diesen Umständen um so unerwarteter erscheinen muß, da er jene nicht einmal zuvor bei dem Ministerium, oder bei dem Königlichen Commissär in Erinnerung gebracht hat. Denn eine von dem Bevollmächtigten gegen die Königliche Gesandtschaft gemachte mündliche Aeusserung, daß er in Ermanglung der erwarteten Entschliessung der Würtembergischen Regierung sich veranlaßt sehen würde, die Angelegenheit der Standesherren neuerdings bei der Bundesversammlung in Anregung zu bringen, kann nicht wohl als eine, die Förderung des Geschäfts bezweckende Erinnerung angesehen werden, da er mit seiner Eingabe nicht einmal so lange Anstand genommen, bis sie auf eine dießfalls ihrem Hofe am 5. Februar gemachte Anzeige hätte beschieden seyn können. Hätte der Bevollmächtigte nur bis dahin gewartet, so würde sie ihn bereits von der Lage der Sache und von den zufälligen Ursachen, welche eine Verzögerung der Entschliessung veranlaßt, unterrichten und ihm habe erklären können, daß er unverweilt der versprochenen Antwort auf seine mündlichen Anträge entgegen sehen dürfe.

Aus dieser einfachen Darstellung der Thatsachen dürfte auf's überzeugendste hervorgehen, daß, wenn der von der Regierung anhaltend verfolgte Zweck einer Vereinbarung

Digitized by Google

mit den Standesherren über die Erfüllung des 14. Artikels der Bundesacte aufgegeben werden müsse, der Grund davon allein in dem Benehmen der Standesherren zu suchen sey.

Hierauf wurde, nach dem Antrage des präsidirenden Herrn Gesandten,

beschlossen:

daß man die in dem Commissionsvortrage in Antrag gebrachte Erklärung der Königlich-Würtembergischen Regierung ehestens erwarte, und die gegenwärtige Aeusserung der Gesandtschaft einstweilen zu den Commissionsacten zu geben sey.

§. 46.

Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(6. Sitz. §. 31 d. J.)

Der Herr Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, Graf von Beust: In Folge eines von des Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg, meines gnädigsten Herrn, Durchlaucht, nach meiner vorläufigen Anzeige in der sechsten dießjährigen Sitzung, Höchstihren Landesregierungen zu Gotha und Altenburg ertheilten höchsten Befehls, auf den Grund des in der zweiten dießjährigen Sitzung hoher Bundesversammlung gefaßten Beschlusses, die in den beiden Herzogthümern Gotha und Altenburg Gültigkeit habenden Gesetze zur Ueberreichung bei hoher Bundesversammlung an mich zu senden, sind mir von der Herzoglichen Landesregierung zu Gotha die in dem Herzogthum Gotha Gültigkeit habenden Gesetzsammlungen zugeschickt worden, und ich gebe mir die Ehre, selbige hiermit hoher Bundesversammlung zu übergeben.

Es bestehen solche

1) in der, im Jahre 1666 emanirten, Ernestinischen Landesordnung;

2) in der, im Jahre 1776 promulgirten, erneuerten Proceßordnung;

3) in den zu der Proceßordnung gehörigen Zusätzen, welche durch die Mandate von Num. I — VI öffentlich bekannt gemacht worden sind;

4) in dem, im Jahre 1781 herausgegebenen, ersten Theile der neuen Beifugen zur Landesordnung, welcher alle seit Publication dieser Landesordnung in Justiz- und Polizeisachen emanirten Mandate und Verordnungen enthält;

5) in den zu eben diesem ersten Theile der neuen Beifugen herausgekommenen Zusätzen von Num. I — CXLVIII, in zwei Bänden.

Was demnächst die im Herzogthume Gotha geltenden subsidischen Rechte betrifft; so ergiebt sich das Nähere deßwegen aus der Disposition der Landesordnung P. II. Cap. I. Tit. XII. und dem, Num. XVII der erwähnten Zusätze zum 1. Theile der neuen Beifugensammlung zur Landesordnung befindlichen Patente vom 23. September 1785.

Digitized by Google

In zweifelhaften Fällen wird vom Gothaischen Gerichte mehr Gewicht auf die in den Schriften der Sächsischen Practiker angenommenen Meinungen, als auf die anderer Rechtsgelehrten gelegt, ohne jedoch beiden eine besonders zu berücksichtigende Autorität einzuräumen, und vorausgesetzt, daß erstere durch erhebliche, aus den Principien des Sächsischen Rechts und der Sächsischen Verfassung hergeleitete Gründe unterstützt werden. Hingegen wird in peinlichen Fällen, wo Landesgesetze ermangeln, nach der peinlichen Gerichtsordnung Kaisers Carl V. von 1532 geurtheilt und gesprochen.

Alle künftig im Herzogthume Gotha ergehenden Landesgesetze werden mir gleichfalls zugesendet und von mir hier übergeben werden. Die Jahrgänge des Gothaischen Intelligenzblattes von 1801 bis 1820, welches zugleich Gesetz- und Regierungsblatt ist, und jetzt in dem Mevius'schen Intelligenz-Comptoir zu Gotha herauskommt, waren zur Zeit nicht vollständig zu haben, sonst würden sie mir auch zugesendet und von mir überreicht worden seyn. Von der Herzoglichen Landesregierung zu Altenburg habe ich nächstens eine ähnliche Zusendung der im Herzogthum Altenburg geltenden Landesrechte zu erwarten.

Der Herr Gesandte der freien Städte ist beauftragt, für Frankfurt die Beistimmung zu dem, von dem Königlich-Baierischen Herrn Gesandten in der zweiten dießjährigen Sitzung gemachten Antrage, wegen einer Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze ꝛc., zu erklären, und diesem gemäß an die Bundescanzlei abzuliefern:

1) die Reformation der Stadt Frankfurt, in klein Fol. ein Band;

2) den Commentar über dieselbe, von Orth, sieben Bände in 4°;

3) Sammlung der Frankfurtischen Verordnungen, in welcher auch die Wechselordnung und Proceßvorschriften in bürgerlichen und peinlichen Sachen befindlich sind, von Beyerbach, vier Bände in 8°;

4) Gesetz- und Statuten-Sammlung der freien Stadt Frankfurt, zwei Bände in 8°.

Derselbe zeigt an, daß auch die freie Stadt Bremen dem erwähnten Antrage beitrete, und daß in dessen Gemäßheit die betreffende Sammlung demnächst überschickt werde.

§. 47.

Besoldungs-Vermehrung für den Registrator, die Canzlisten und Pedellen der Bundescanzlei.

(6. Sitz. §. 29 d. J.)

Der Großherzoglich-Hessische Herr Bundestagsgesandte von Harnier erklärt, daß der Großherzogliche Hof, unter Genehmigung der in der ersten Sitzung dieses Jahres ausgesprochenen einjährigen Gratification für den Registrator, die Canzlisten

Digitized by Google

und Pedellen der Bundescanzlei, auch zu deren ständigen Fortbezahlung, als Besoldungserhöhung für besagte Personen, die Zustimmung ertheilt habe.

Deßgleichen zeigt der Herr Bundestagsgesandte von Berg an, daß Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg mit der erwähnten Besoldungsvermehrung einverstanden seyen.

§. 48.

Bitte des Peter Blatscheck zu Fulda, Pension betreffend.

(31. Sitz. §. 175 v. J. 1820.)

Der Herr Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, für Sachsen-Weimar-Eisenach: In der 31. Sitzung vorigen Jahres, §. 175, wurde von dem nun verstorbenen Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten von Martens ein Gesuch des vormaligen Fürstbischöflich-Fuldaischen Hofiaquais Peter Blatscheck zu Fulda, in Betreff dessen Pension, vorgetragen, und von hoher Bundesversammlung darauf unter andern beschlossen: daß der Königlich-Preussische Herr Gesandte und ich über das Gesuch des Peter Blatscheck an unsere Höfe mit empfehlender Verwendung berichten möchten, damit demselben die an dessen Pension noch fehlenden 202 fl. 51 ¾ kr., und zwar wegen Blatschecks hohen Alters, baldmöglichst angewiesen werden möchten. Ich habe es unverweilt gethan, und aus der mir von des Großherzogs, meines gnädigsten Herrn, Königlichen Hoheit zu thun geruhten höchsten Eröffnung ergiebt sich Folgendes:

Bereits am 21. November vorigen Jahres haben Ihre Königliche Hoheit Höchstihren Immediat-Commissarius zur Fuldaischen Ausgleichungs-Angelegenheit zum Beitritt zu der, in Ansehung jener Pension von der übrigen Ausgleichungs-Bevollmächtigten erfolgten, beifälligen Erklärung zu ermächtigen gnädigst geruht. Da nun diese Ermächtigung auf das allseitige Einverständniß der übrigen Commissarien bedingt war, der Königlich-Preussische aber seine Erklärung noch nicht abgegeben hatte, so nahm der Großherzoglich-Weimarische mit der seinigen Anstand. Ungeachtet nun die Königlich-Preussische noch nicht eingegangen ist, so haben dennoch Ihre Königliche Hoheit der Großherzog neuerlich vorläufig Ihren genannten Commissarius zur unbedingten Anerkennung des Blatscheckischen Pensionsanspruchs unter den nöthigen Verwahrungen anzuweisen sich gnädigst veranlaßt gefunden. Indem auf diese Weise Großherzoglich-Weimarischer Seits geschehen, was von Seiten hoher Bundesversammlung gewünscht worden ist, so kann zugleich nicht unerwähnt bleiben, daß Blatscheckens die Königlich-Preussischen und Großherzoglich-Weimarischen Pensionsantheile darum bis jetzt gar nicht fehlen, weil er, bevor dessen Rücktritt in seine Pension vermöge gemeinsamen Beschlusses statt finden kann, als Pedell bei der Schul- und Studien-Inspection zu

Digitized by Google

Fulda fortfungirt und den beträchtlichern Gehalt von 400 fl. in Geld und Naturalien fortbezieht.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

dieſe Erklärung der Reclamations-Commiſſion zuzuſtellen.

§. 49.

Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfniſſe.

(6. Sitz. §. 30 d. J.)

Der Herr Bundestagsgeſandte von Pentz zeigt an, daß er für Mecklenburg-Schwerin und Strelitz den Beitrag zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfniſſe mit 2,000 fl. in die Bundescanzlei-Caſſe eingezahlt habe.

§. 50.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verleſen und die neuhinzugekommenen Eingaben Zahl 26 und 27 der Reclamations-Commiſſion zuzuſtellen beſchloſſen.

Folgen die Unterſchriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortſetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 26 und 27.

Num. 26. Eingereicht den 28. Februar.

Dr. Ehrmann, als Anwalt der Erben des Simon Moritz Rüppel zu Frankfurt: überreicht eine nachträgliche Vorſtellung, unter Anlage einer Kurfürſtlich-Pfalz-Baieriſchen Schuldverſchreibung in Original, nebſt dem Conſens der Landſtände, zur hohen Einſicht.

Num. 27. Eingereicht den 28. Februar.

Philipp Trautwein und Johann Adam Menger zu Worms: bitten in Betreff ihrer an die ehemaligen Wormſiſchen Stifter dargeliehenen Capitalien, im Geſammtbetrag mit rückſtändigen Zinſen 28,840 fl., um hohe Verfügung wegen Regulirung dieſes Schuldenweſens.

Digitized by Google

Beilage 5.

Erlaß

des Königlich-Preussischen Haupt-Zollamts zu Mühlberg vom 8. Februar dieses Jahres, an den Kaufmann Friedheim zu Köthen.

Es ist zwar Ihren Commis nachgegeben, die seit dem Juni vorigen Jahres ohne Bestimmung hier gelagerten Waaren eine kurze Zeit hindurch in dem hiesigen Königlichen Salzmagazin zu lagern. Da aber seit dieser ertheilten Erlaubniß schon wieder mehrere Monate verflossen, ohne daß Sie sich entweder zur Versteuerung der Waaren, oder zur Wiederausfuhr erklärt haben, überdieß die Waaren durch einen nächtlichen Einbruch im Salzmagazin bedeutend beraubt und dadurch die Salzlager der Gefahr einer gleichen Beraubung ausgesetzt sind; so müssen wir Sie hierdurch auffordern, sich binnen 14 Tagen über den fernern Verbleib der Waaren bestimmt zu erklären, indem die Salzbehörde dieselben in der Niederlage nicht ferner leiden und das Haupt-Zollamt dafür kein sicheres und der Aufsicht angemessenes Lager anweisen kann.

Sollten Sie ferner Anstand nehmen, sich über die Ein- oder Ausfuhr der Waaren zu erklären, so sehen wir uns veranlaßt, bei der höhern Behörde auf die öffentliche Versteigerung der Waaren anzutragen, damit die Staatseinkünfte gesichert werden, welche allerdings dadurch in Gefahr schweben, daß alle Waaren gestohlen werden können.

Um dieß letztere vorläufig zu vermeiden, haben wir auf Ihre Kosten eine Wache zur Aufsicht der Waaren bestellt.

Mühlberg, am 8. Februar 1821.

Königlich-Preussisches Haupt-Zollamt
Ackelbein. Zschuck. Richter.

Vorstehende Abschrift ist mit dem Originale sorgfältig verglichen, und mit demselben überall gleichlautend befunden worden.

Köthen, am 20. Februar 1821.

Herzoglich-Anhaltische Landesregierung.
(L. S.) von Renthe.

Digitized by Google

Neunte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 8. März 1821.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Von Seiten Hannovers: war der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte von Globig einstweilen substituirt.

§. 51.

Neue Vollmacht des Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Lepel.

Präsidium: zeigt an, daß nach erfolgtem Ableben Sr. Königlichen Hoheit, Wilhelm I., Kurfürsten von Hessen, des jetzt regierenden Kurfürsten, Wilhelm II., Königliche Hoheit, den Herrn Geheimen Rath und Kammerherrn von Lepel mit Vollmacht zur fortwährenden Führung der Kurhessischen Stimme versehen hätten.

Die Vollmacht, d. d. Cassel den 1. März 1821, wurde verlesen, und

beschlossen:

dieselbe in das Bundesarchiv zu hinterlegen und dem Herrn Bundestagsgesandten von Lepel beglaubigte Abschrift davon zuzustellen.

§. 52.

Legitimation der zu der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(35. Sitz. §. 200 v. J. 1820.)

Deßgleichen wurde von dem Präsidium die erneuerte Kurfürstliche Vollmacht für den Herrn Generalmajor von Ochs, als Stimmführer des neunten Armeecorps des Bundesheeres, d. d. Cassel den 1. März 1821, vorgelegt, und, nachdem solche verlesen war,

beschlossen:

beglaubigte Abschrift davon der Militärcommission der Bundesversammlung zuzustellen.

Digitized by Google

§. 53.

Einstweilige Vertretung der Königlich-Hannöverischen Stimme, durch den Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten von Globig.

(8. Sitz. § 42 d. Z.)

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, zeigt an, daß er sich des in der 8. Sitzung (§. 42) erhaltenen Auftrags der hohen Bundesversammlung gegen den Königlich-Hannöverischen geheimen Legationsrath, Herrn von Hinüber, entledigt, und daß dieser den Wunsch geäussert habe, die von dem Herrn Bundestagsgesandten von Martens zwei Tage vor seinem Ableben getroffene Substitution des Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten von Globig, zur Stimmführung für Hannover, möge einstweilen noch fortgesetzt werden.

Der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte von Globig erklärte hierauf, daß, nachdem ihm Herr von Hinüber diesen Wunsch des Königlich-Hannöverischen Ministeriums, im Namen und Auftrag desselben, zu erkennen gegeben habe, er keinen Anstand nehme, sich der Stimmführung für Hannover zu unterziehen.

§. 54.

Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend.

(6 Sitz. §. 33 d. Z.)

Derselbe Herr Gesandte zeigte hiernächst an, daß er die ihm aus der Bundes-Canzlei versiegelt zugestellten Acten, in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, gegen Bescheinigung übernommen, und, dem Beschlusse vom 15. Februar laufenden Jahres (6. Sitz. §. 33) gemäß, an die Königlich-Hannöverische Regierung, zur weitern Beförderung an das Oberappellationsgericht nach Celle, eingeschickt habe.

§. 55.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes.

(8. Sitz §. 43 d. Z.)

Präsidium. In der 8. Sitzung am 1. dieses Monats sey der hohen Bundesversammlung angezeigt worden, daß der Bundestags-Ausschuß in einer der nächsten Sitzungen seinen Bericht über die verschiedenen Bemerkungen erstatten würde, welche ihm über den

Digitized by Google

Entwurf der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen von einigen Gesandtschaften theils mitgetheilt, theils angekündigt worden seyen; auch habe der erwähnte Ausschuß durch den in der 7. Sitzung §. 39 gefaßten Beschluß den Auftrag erhalten, sein Gutachten über den Vertrag zwischen dem Königreich Sachsen und Herzogthum Sachsen-Gotha und Altenburg, die Vertretung des Sachsen-Gothaischen Cavallerie- und Artillerie-Contingents durch das Königreich Sachsen betreffend, abzugeben.

Beiden Aufgaben könne indessen heute noch nicht Genüge geleistet werden, weil die angekündigten Bemerkungen nicht alle eingegangen seyen, und der Bundestags-Ausschuß noch einer Aeusserung der Militärcommission über den erwähnten Vertrag zwischen dem Königreich Sachsen und Herzogthum Sachsen-Gotha entgegensehe. Dieses würde jedoch nicht hindern, heute zur Abstimmung zu schreiten.

In der siebenten dießjährigen Sitzung (§. 38) hätten sich bereits zehn Stimmen für die Annahme der in erwähntem Entwurfe enthaltenen XXIV Artikel erklärt, und sechs Stimmen hätten sich das Protokoll offen behalten. Präsidium wolle nun dasselbe andurch eigends eröffnen, um zu vernehmen, wie sich jede Stimme in der engern Versammlung ausspreche.

Oesterreich: stimmt für die unbedingte Annahme der XXIV Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen.

Preussen: tritt dem Entwurfe der Kriegsverfassung des deutschen Bundes bei.

Baiern: deßgleichen.

Sachsen: nicht minder.

Hannover: ebenfalls.

Würtemberg: eben so.

Baden. Seine Königliche Hoheit der Großherzog dürfen allerseits auf die Ueberzeugung rechnen, daß Ihnen die Befestigung und Entwickelung des deutschen Bundesverhältnisses ununterbrochen und ernstlich am Herzen liege.

Höchstdieselben haben insbesondere in der Militärverfassung des Bundes immerdar eine so wesentliche Grundlage seiner politischen Existenz erkannt, daß Sie ihre Begründung und Vollendung seit dem ersten Beginnen der deßfallsigen Verhandlungen auf alle Weise zu befördern trachteten.

Beurtheilt man den von dem Bundestags-Ausschusse vorgelegten Entwurf einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen in diesem Sinne, so ist unverkennbar, daß, mit einhelliger Annahme desselben von Seiten aller Bundesglieder, die baldige Erreichung des oben gedachten so wünschenswerthen Zieles ausser allen Zweifel gesetzt wird.

Digitized by Google

Die Gesandtschaft ist demnach beauftragt, die Zustimmung Badens für denselben auszusprechen.

Diesem höheren Standpuncte wollen Seine Königliche Hoheit die Gründe unterordnen, welche für eine umfassendere Zusammenstellung der allgemeinen Umrisse und wesentlichen Bestimmungen der Kriegsverfassung, mithin für eine stringentere Anwendung der Art. XIII und XIV der Wiener Schlußacte sprechen möchten.

Höchstdieselben wollen unerwogen lassen, ob nicht zum mindesten der Friedensstand des Bundesheeres, so wie auch das numerische Verhältniß der Waffengattungen und hauptsächlich der Cavallerie zur Gesammtzahl der Bundesmacht, als die Kraftanstrengung der einzelnen Bundesglieder bedingend, in die Sphäre derjenigen Bestimmungen zu ziehen gewesen sey, ohne welche die Selbstständigkeit der Einrichtung, sowohl in ihrer Totalität, als auch in den Theilganzen, nicht als hergestellt und gesichert gedacht werden kann. — Seine Königliche Hoheit sind weit entfernt, den, bereits ausgesprochenen, abweichenden Ansichten der Majorität der hohen Bundesversammlung Ihre individuelle Meinung entgegenstellen zu wollen. Höchstdieselben finden hierzu um so weniger Anlaß, als Sie deßhalb dennoch im Stande zu seyn hoffen, Ihre Stellung zum Bunde mit Höchstihren landesväterlichen Bestrebungen in den vollkommensten Einklang zu bringen.

Letztere machen es indessen Seiner Königlichen Hoheit zur Pflicht, jetzt schon, ehe noch die Berathung über die Grundzüge der Militärverfassung im engern Rathe der hohen Bundesversammlung beginnt, eines speciellen Punctes Erwähnung zu thun, welcher es Höchstihnen wünschenswerth gemacht hätte, daß dem vorliegenden Entwurfe eine grössere Ausdehnung gegeben worden wäre, damit Seine Königliche Hoheit zum Voraus hätten ermessen können, in wie fern Sie, Ihren gegen den Bund zu übernehmenden Verbindlichkeiten zu genügen, im Stande seyn werden.

Seine Königliche Hoheit haben fortwährend für das Verhältniß von einem Achtel der Cavallerie zur Gesammtzahl der Bundesmacht stimmen lassen, und dabei die Ueberzeugung festgehalten, daß solches mit den Ansprüchen des militärischen Technikers vereinigt werden könne.

Wenn nun, in Folge einer abweichenden Beurtheilung, das stärkere Verhältniß von einem Siebentel durch die Majorität der hohen Bundesglieder zu seiner Zeit als allgemeine Norm aufgestellt werden sollte; so werden Seine Königliche Hoheit auch Ihres Orts Sich von dieser Majorität nicht trennen, und haben die Gesandtschaft ermächtigt, sich an solche anzuschliessen. Einstweilen aber hat sie in Gemäßheit allerhöchsten Befehls zu erklären, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog in den Nachwehen der stürmischen Vergangenheit, und in den mißlichen Conjuncturen der Gegenwart, welche durch Stockung des Handels und der

Digitized by Google

Gewerbe, und durch fast beispiellosen Unwerth der Producte, die Staatsangehörigen hart bedrücken, die dringendsten Motive zu einem Systeme der Ersparniß gefunden haben, das Höchstdieselben mit festem und unwandelbarem Ernst zur Erleichterung Ihres geliebten Volkes zur Ausführung bringen werden.

Seine Königliche Hoheit schmeicheln Sich, daß Ihr landesväterliches Bestreben nicht ohne wesentliches Resultat verbleiben, und Höchstdieselben in den Stand setzen werde, dem gedachten Verhältnisse von einem Siebentel, in so fern es für den Bestand und das Wesen des Bundes nöthig erachtet werden sollte, zu genügen; müssen aber zugleich bemerken, daß diesem Zeitpuncte zum Nachtheil des Staatswohls vorgegriffen werden würde, wenn Höchstdieselben dermalen schon diese gesteigerte Anstrengung eintreten lassen wollten.

Kurhessen: stimmt dem Entwurfe der Kriegsverfassung des deutschen Bundes bei.

Großherzogthum Hessen: eben so.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: gleichfalls.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: deßgleichen.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Gesandte hat nur von Einem seiner Durchlauchtigsten Höfe die höchste Instruction zur Annahme des Entwurfs der Kriegsverfassung des deutschen Bundes noch zu erwarten, hofft aber solche noch zeitig genug zu bekommen, um heute über acht Tage die Abstimmung für alle seine höchsten Höfe bewirken zu können. Wegen der Bemerkungen und Wünsche einiger seiner Höfe bei Fassung besagten Entwurfs, beziehet sich der Gesandte auf die dem verehrlichen Bundestags-Militairausschusse in diesen Tagen zugestellten verschiedenen Noten, indem er solche nochmals geneigter Beachtung empfiehlt.

Braunschweig und Nassau. Braunschweig: wie Hannover. Nassau: stimmt den XXIV Artikeln bei, unter der Bedingung und Voraussetzung, daß die engere Versammlung sich nicht gegen die Vertretung von Waffengattungen durch die andere, nach seinem einzelnen bereits auseinandergesetzten Interesse, erklären werde.

Präsidium: findet gegen die Nassauische Voraussetzung nichts zu erinnern, da dieselbe durch den V. Artikel des Entwurfs bereits erledigt ist.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: tritt dem Entwurfe der Kriegsverfassung des deutschen Bundes bei.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Der Herr Gesandte äusserte, er habe den Entwurf der Kriegsverfassung des deutschen Bundes unverweilt seinen höchsten Committenten eingeschickt, und hoffe, nach erfolgtem Einverständnisse über

Digitized by Google

die vertraulich mitgetheilten wenigen Bemerkungen, binnen acht Tagen in den Stand gesetzt zu werden, die Zustimmung derselben zu erklären.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Aus dem Vortrage des verehrlichen Bundestags-Ausschusses in Militärsachen, in der vertraulichen Sitzung vom 15. Februar, haben meine Durchlauchtigsten Committenten ersehen, wie gedachter Ausschuß sich veranlaßt gefunden, die Abstimmungen über die Grundzüge der deutschen Militärverfassung, durch Unterscheidung der organischen oder wesentlichen Bestimmungen derselben von den besondern oder zufälligen, vorzubereiten und einen Entwurf der organischen Vorschriften in XXIV Artikeln zu übergeben, auch darauf anzutragen, daß dieser Entwurf der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen im engern Rathe geprüft und nach vollendeter Prüfung sofort in dem Plenum zur Abstimmung gebracht werde.

Je wichtiger nun dieser Entwurf ist, und jemehr meine höchsten Committenten Sich verbunden fühlen, dem verehrlichen Bundestags-Ausschusse Ihren Dank dafür auszudrücken, desto nothwendiger muß eine genaue Prüfung desselben um so mehr erscheinen, als dieß der erste Fall ist, bei welchem das Gesetz wegen der organischen Bundeseinrichtungen zur Anwendung gelangt.

Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten haben mich nun zwar gnädigst beauftragt, Höchstdero Zustimmung zu dem erwähnten Entwurfe der organischen Bestimmungen über das Bundesmilitärwesen zu erklären; was jedoch von Seiten der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Reuß beider Linien dabei zu bemerken gefunden worden, habe ich bereits dem verehrlichen Bundestags-Ausschusse mitzutheilen die Ehre gehabt und kann daher hier nur darauf Bezug nehmen.

Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: stimmen für die Annahme des Entwurfs einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

Präsidium. Nach den früher gefaßten Beschlüssen und nach der Geschäftsordnung würde zwar nunmehr zur Abstimmung in pleno geschritten werden können; da inzwischen nicht zu zweifeln sey, daß bis zur nächsten Sitzung die Zustimmung sämmtlicher Bundesglieder bestimmt erfolgen werde, so wolle man die allerdings dringende förmliche Beschlußnahme gleichwohl noch bis dahin aufschieben, bis zu welchem Zeitpuncte auch der Ausschuß seinen Vortrag über die einzelnen Bemerkungen werde erstattet haben.

Digitized by Google

Wahl eines neuen Mitgliedes zu der Reclamations-Commission, an die Stelle des mit Tode abgegangenen Bundestagsgesandten, Herrn von Martens.

(12. Sitz. §. 9 v. J. 1820. 2. Sitz. §. 13 d. J.)

Auf den Antrag des Präsidiums wurde an die Stelle des mit Tode abgegangenen Königlich-Hannöverischen Bundestagsgesandten, Herrn von Martens, ein neues Mitglied zu der Reclamations-Commission gewählt.

Die Wahl fiel auf den Königlich-Sächsischen Bundestagsgesandten, Herrn von Globig.

§. 57.

Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(8. Sitz. §. 46 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Marschall, erklärt die Zustimmung von Nassau und Braunschweig zu dem in der zweiten diesjährigen Sitzung gemachten Antrag, wegen Veranstaltung einer Sammlung der Verordnungen und Gesetze der einzelnen Bundesstaaten zum Gebrauche der Bundesversammlung, und übergiebt, in dessen Gemäßheit,

für Nassau, 1) die Sammlung der landesherrlichen Edicte und Verordnungen, welche, vom 1. Juli 1816 an, im ganzen Umfange des Herzogthums Nassau Gesetzeskraft haben, in 2 Bänden; dann 2) das Verordnungsblatt von den Jahren 1817 bis Ende 1820, ein Band;

für Braunschweig, die Verordnungs-Sammlung für die Herzoglich-Braunschweigischen Lande vom Jahre 1814 bis Ende 1820, in 7 Bänden; — weitere Mittheilungen würden nachfolgen.

Der Herr Gesandte der 15. Stimme erklärt, für Schwarzburg-Sondershausen den Beitritt zu erwähntem Antrage, und übergiebt dem zufolge:

«Handbuch des Schwarzburg-Sondershäusischen besonders neuern Privatrechts, in «einem Repertorio vorgetragen von Joh. Chr. von Hellbach. Arnstadt 1820.» mit der Bemerkung, daß weitere Mittheilungen ebenfalls nachfolgen würden.

§. 58.

Bitte des Centchirurgus Lucas zu Hünfeld im Amte Fulda, um Wiedereinsetzung in seinen Dienst.

(15. Sitz. 53 v. J. 1820.)

Kurhessen. In Folge des von dieser hohen Versammlung in der 15. Sitzung von 1820 gefaßten Beschlusses, ist die Forderung des vormaligen Centchirurgus Lucas zu

Digitized by Google

Hünfeld einer wiederholten Prüfung unterworfen worden. Dieselbe hat jedoch nicht die Ueberzeugung gewährt, daß der Fiscus verpflichtet sey, den Reclamanten für die entgangenen, bloß zufälligen Emolumente zu entschädigen, daher auch keine Pensionsverwilligung für denselben zur Folge haben können. Wenn er jedoch seine Ansprüche im Wege Rechtens durchsetzen zu können glaubt, so bleibt ihm solches unbenommen, und er ist durch Resolution vom 23. vorigen Monats von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten ausdrücklich dahin verwiesen worden.

Da durch diese Erklärung der in der 15. Sitzung vorigen Jahres (§. 53) gefaßte Beschluß seine Erledigung erhielt, so wurde

beschlossen:

den Centchirurgus Lucas zu seiner Nachachtung davon in Kenntniß zu setzen.

§. 59.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Eingaben, Num. 28 bis 30, wurden der Reclamations-Commission zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, von Num. 28 bis 30.

Num. 28. Eingereicht den 2. März.

Dr. Ehrmann, als Bevollmächtigter des Hauptmanns Johann Auth zu Fulda: überreicht eine Vorstellung, Differenzen mit den hohen Besitzern des ehemaligen Departements Fulda, hinsichtlich seines Committenten rückständigen und fortlaufenden Gehalts, betreffend.

Num. 29. Eingereicht den 5. März.

Ebenderselbe: übergiebt einen Nachtrag zu der Beschwerde des Königlich-Preussischen Regierungsraths Dr. Grävell zu Merseburg (s. Num. 90 v. J. 1820) und bittet um eine baldige hohe Verfügung.

Num. 30. Eingereicht den 5. März.

Ebenderselbe: bittet als Specialbevollmächtigter des Michael Müller und Consorten zu Fulda, Auszahlung des rückständigen Gehalts und Pension betreffend, um eine baldige Entschliessung. (Vergl. Num. 110 v. J. 1820.)

Digitized by Google

Zehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 15. März 1821.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 60.

Entsiegelung des Nachlasses des verstorbenen Königlich-Hannöverischen Bundestagsgesandten, Herrn von Martens.

(7. Sitz. §. 37. 8. Sitz. §. 42 d. J.)

Präsidium macht die Anzeige, daß die Entsiegelung des Nachlasses des verstorbenen Königlich-Hannöverischen Bundestagsgesandten, Herrn von Martens, am 12. dieses Monats auf dieselbe Art, wie vormals die Obsignation, vorgenommen, auch die Sperre nicht weiter angelegt worden sey, weil sich ein Ehecontract mit der Bestimmung wechselseitiger Succession vorgefunden habe, wonächst, nach ausgeschiedenen Bundestagsacten, alles Uebrige der Verfügung des Königlich-Hannöverischen Herrn Commissärs überlassen worden sey.

§. 61.

Legitimation der zu der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(9. Sitz. §. 52 d. J.)

Der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte, Herr von Globig, macht die Anzeige

für Königreich Sachsen, daß, in Gemäßheit deßfallsiger Uebereinkunft unter den betheiligten Regierungen, vom 19. dieses Monats an, zu der Stimmführung für das neunte Armeecorps bei der Militärcommission der Bundesversammlung der Königlich-Sächsische Generalmajor, Herr von Zeschwitz, eintrete, und

für Hannover, daß, bei dem an demselben Tage in der Stimmführung für das zehnte Armeecorps bei der Militärcommission eintretenden Wechsel, von Seiten Hannovers für das erste der bereits allhier anwesende Königlich-Hannöverische Major, Herr von

Digitized by Google

Meinecke, und für die Folge, nach dem Eintreffen des Königlich-Hannöverischen Herrn Generals von Hinüber, der Letztere zum stimmführenden Bevollmächtigten ernannt worden sey.

Der Großherzoglich-Hessische Bundestagsgesandte, Herr von Harnier, zeigt an, daß in Gemäßheit der Uebereinkunft, welche zwischen den am achten Armeecorps theilnehmenden Bundesstaaten besteht, anfangend vom 19. März dieses Jahres, der Großherzoglich-Hessische Herr General-Lieutenant und General-Adjutant, Freiherr von Wenbers, als Stimmführer des gedachten Armeecorps in der Militärcommission dieser hohen Versammlung, an die Stelle des abgehenden Großherzoglich-Badischen Abgeordneten, Herrn Obristen von Freydorf, ernannt sey, und übergiebt die für den neu eintretenden Stimmführer ausgefertigte Vollmacht.

Der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Bundestagsgesandte, Herr Graf von Eyben, eröffnet, daß der Königlich-Dänische Obrist, Herr von Haffner, als Stimmführer für das zehnte Armeecorps austrete, dagegen den Militärcommissions-Sitzungen als Repräsentant der zweiten Division desselben Corps ferner beiwohnen werde.

Hierauf wurde

beschlossen:

die Militärcommission der Bundesversammlung von diesen Legitimationen in Kenntniß zu setzen.

§. 62.

Besoldungsvermehrung für den Registrator, die Canzlisten und Pedellen der Bundescanzlei.

(8. Sitz. §. 47 d. J.)

Die Herren Bundestagsgesandten von Holstein und Lauenburg, Luxemburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz zeigen an, daß ihre Höfe die angetragene Besoldungsvermehrung für den Registrator, die Canzlisten und Pedellen der Bundescanzlei genehmigt haben.

§. 63.

Pensionsgesuch des Grafen Franz Edmund von Coudenhove als Malteser-Ordensritter.

(32. Sitz. §. 183 v. J. 1820.)

Preussen. Obgleich die Güter der ehemaligen Johanniter-Ordens-Commende Münster, auf welche der in der 32. vorjährigen Sitzung erfolgte Vortrag, in so fern er

Digitized by Google

die Preussische Regierung angeht, Beziehung nimmt, sich nicht im Königlich-Preussischen, sondern im standesherrlichen Besitz des Herrn Fürsten von Bentheim-Steinfurt befinden, und demnach die nähere Veranlassung der von Einer hohen Bundesversammlung in gedachter Sitzung beschlossenen Empfehlung des Grafen Franz Edmund von Coudenhove zu einer verhältnißmäßigen Pension in Beziehung auf den Preussischen Staat eigentlich wegfällt; so haben doch des Königs Majestät, sowohl um der Bundesversammlung überhaupt einen Beweis bereitwilliger Beachtung ihrer Verwendung in solchen Fällen, wo keine höheren Gründe entgegenstehen, zu geben, als auch in besonderer Berücksichtigung der Lage des Grafen von Coudenhove, demselben eine jährliche Pension von 666 $\frac{2}{3}$ fl., vom 1. Januar des laufenden Jahres an, bewilligt.

§. 64.

Ausstände der Bundescasse.

(1. Sitz. §. 4 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, zeigt für Sachsen-Hildburghausen die Berichtigung der in der ersten dießjährigen Sitzung §. 4 erinnerten, lediglich durch die verzögerte Abrechnung mit den Erben des verstorbenen wirklichen Herrn geheimen Raths und Gesandten von Hendrich entstandenen Reste zur Bundescanzlei an.

§. 65.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes.

(9. Sitz. §. 55 d. J.)

Präsidium. Auf den in der 7. dießjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, daß der Bundestags-Ausschuß diejenigen Erinnerungen, welche einige Gesandtschaften noch zu dem vorgelegten Entwurfe der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen zu machen im Falle seyn dürften, noch in besondere Erwägung ziehen möge, sind dem Bundestags-Ausschusse von mehreren Gesandtschaften dergleichen Bemerkungen zugestellt worden, und derselbe hat nicht verfehlt, dieselben zum Gegenstande sorgfältiger und unbefangener Prüfung zu machen.

Diese Bemerkungen gingen zum Theil aus den eigenen Ansichten der Herren Gesandten hervor, zum Theil waren sie Folge der Instructionen, welche einige derselben von ihren Regierungen erhalten hatten; die Bemerkungen letzterer Art sind da, wo sie nicht berücksichtigt werden zu dürfen schienen, besonders beantwortet, und diese Beantwortung ist mit allen Motiven den betreffenden Herren Gesandten vom Bundestags-Ausschusse unmittelbar zugestellt worden.

Digitized by Google

Die Bemerkungen ersterer Art, welche größtentheils die Redaction der einzelnen Artikel und ihrer Zusammenstellung betrafen, sind, so weit sich der Bundestags-Ausschuß damit vereinigen konnte, dankbar benutzt worden.

Diese, wie jene Art von Bemerkungen, hat den abgeänderten Entwurf, wie er gestern bei den Gesandtschaften zur vorläufigen Einsicht vertheilt worden ist, zur Folge gehabt.

In dem Vortrage, welchen der Königlich-Baierische Herr Gesandte über diese Abänderungen machen wird, sind die Veranlassungen dazu einzeln aufgeführt.

Wenn dort die Gründe, aus welchen manche Bemerkungen, zumal der ersten Art, nicht berücksichtigt wurden, nicht angegeben sind, so geschieht dieß, weil, wie schon erwähnt, die Beantwortung der amtlichen Bemerkungen den betreffenden Herren Gesandten unmittelbar zugestellt wurde, und man davon hier nicht früher Gebrauch zu machen für angemessen hielt, als wenn die Bemerkungen selbst hier reproducirt werden sollten.

Nur in einer Beziehung, in der nämlich, in welcher die Bemerkungen zu den Wünschen einiger Bundesstaaten, in der Cavallerie- und Artillerie-Stellung erleichtert zu werden, stehen, glaubt der Bundestags-Ausschuß schon jetzt und ehe er sich noch in der Lage befindet, über den Sächsischen Vertrag, der ihm zum Gutachten mitgetheilt wurde, berichten zu können, seine Grundansicht vorlegen zu sollen.

Das Maas aller Leistungen ist für jeden einzelnen Bundesstaat in der auf Bevölkerung basirten Matrikel ausgesprochen. Das Gesetz fordert, wie für Geldleistungen, so auch für Mannschaftsstellung, den matrikularmäßigen Beitrag jedes Einzelnen; in der Mannschaftsstellung sind aber alle Waffengattungen begriffen, jeder muß also diese Waffengattungen nach der Matrikel stellen.

Diese Regel muß, weil die Matrikel, in welcher sie festgesetzt worden, zum formalen Rechte geworden ist, als Regel so lange festgehalten und das Maas der Leistungen, wie unverhältnißmäßig es auch immer seyn möge, darnach bestimmt werden, als die Matrikel selbst nicht nach andern Gesichtspuncten abgeändert worden seyn wird.

Keine Ausnahme von dieser gesetzlichen Regel kann wieder wie eine Regel gefordert, sie kann nur zugestanden werden im freien, übrigens auf jede Weise zu begünstigenden, Vertrage mit Jenen, welche durch die gestattete Ausnahme an ihren, in den Gesetzen begründeten Befugnissen leiden würden.

Auf jede Weise müssen solche Verträge begünstigt werden; denn es wird weder für recht, noch auch nur für klug gehalten werden können, auf der Leistung des Gesetzmäßigen auch da unbeugsam beharren zu wollen, wo, ohne Verletzung höherer Rücksichten, die Grund-

Digitized by Google

sätze der Billigkeit angewandt, und, durch Ausnahme von der Regel, Erleichterung verschafft werden kann.

Der Bundestags-Ausschuß ist aber, und gewiß nicht er allein, der lebendigen Ueberzeugung, daß solche Erleichterungen nicht nur aus Rücksichten auf das Interesse der Einzelnen, welche bis jetzt dergleichen in Anspruch genommen haben, sondern auch aus Rücksicht auf das Interesse des Bundes selbst, zu wünschen sind, und daß also nichts unversucht gelassen werden dürfe, das Mittel aufzufinden, ein Opfer, welches bei dieser Art von Erleichterung nothwendig wieder Einzelne den Einzelnen bringen, verhältnißmäßig auf Alle, und zwar in der Art zu vertheilen, daß es keinem zu schwer falle, und doch dem Ganzen nutze.

Der Bundestags-Ausschuß giebt die Hoffnung nicht auf, daß ein solches Mittel werde gefunden und dessen Anwendung gesichert werden, und er findet die sicherste Bürgschaft für solche Hoffnung in dem oft erprobten Billigkeitsgefühle der deutschen Regierungen.

Hierauf verlas der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin, eine Zusammenstellung der Abänderungen, welche von den einzelnen Gesandtschaften vorgeschlagen worden waren, mit der, in einigen Versetzungen und Ausdrücken von der früheren abweichenden, neuen Redaction des Entwurfs einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen.

Nachdem die verschiedenen Anträge und Bemerkungen erörtert waren, auch noch einige wenige Abänderungen in der neuen Redaction getroffen wurden, und bei dem Artikel XX ausdrücklich bemerkt worden ist, daß durch dessen Fassung demjenigen nicht präjudicirt werden wolle, was über die Art der Verpflegung des Kriegsheeres noch beschlossen werden sollte, kam man überein, den neuen Entwurf der XXIV Artikel zur Abstimmung in der Plenar-Sitzung zu bringen.

Präsidium trug zu dem Ende vor:

Da nun der Zeitpunct gekommen sey, wo zu einem Plenarbeschlusse über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen geschritten werden könne, in den letzten Sitzungen aber bemerkt worden, daß noch einige Instructionen rückständig seyen; so hoffe es, daß durch deren Eingang das einzige Hinderniß einer einstimmigen Beschlußfassung hinweggeräumt sey. Präsidium müsse aber hierbei erklären, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung der Geschäftsordnung, diejenigen Stimmen, welche wegen Mangels an Instruction heute nicht abgelegt werden können, den übrigen Stimmen für den zu fassenden Beschluß beigezählt werden müssen, nachdem in dieser Sache schon so viele Fristen bestimmt worden, und eine längere Zögerung in jeder Hinsicht nur nachtheilig seyn könnte. Inzwischen könnten bis zur Unterzeichnung des Protokolls die eingehenden Instructionen zwar noch zum Protokolle gegeben werden,

Digitized by Google

jedoch mit dem Vorbehalte, daß es sich von selbst verstehe, wie in dem Beschlusse selbst dadurch nichts geändert werde.

Hierauf wurde nachträglich zu den Abstimmungen in der 9. Sitzung geäussert,

von dem Herrn Gesandten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: derselbe erklärt sich — unter der Voraussetzung, daß die von seinen Durchlauchtigsten Gewaltgebern gegen die Ueberbürdung ihrer Staaten in Ansehung der Militärleistungen gemachten, von ihm verschiedentlich in vertraulichen Sitzungen und Noten ausgesprochenen Anträge eine billige Berücksichtigung erhalten, auch sämmtliche übrigen Bundesstaaten ihre Zustimmung zur so genannten Kriegsverfassung des deutschen Bundes ertheilen — letzteres für des Großherzogs von Weimar Königliche Hoheit insonderheit, nachdem der Wunsch, die verabredete Stärke des Bundesheeres und der Reserve in der Kriegsverfassung ausgedrückt zu sehen, keinen Eingang gefunden hat, Allerhöchstsie aber die Uebereinkunft in dieser so wichtigen Angelegenheit durch das Bestehen darauf nicht allein aufhalten wollen — bereit, jener im vollen Rathe nicht minder beizustimmen.

Braunschweig und Nassau, für Nassau: trete, unter Beziehung auf seine Abstimmung in der vorigen Sitzung, der neuen definitiven Redaction bei.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Die Gesandtschaft sey für Oldenburg noch nicht instruirt; für Anhalt und Schwarzburg sey sie autorisirt, der allgemeinen Zustimmung für die XXIV Artikel des Entwurfs einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen beizutreten, und also deren Annahme im Plenum zu erklären, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß demnächst in der engern Bundesversammlung die einzelnen Interessen der Herzoglich-Anhalt- und Hochfürstlich-Schwarzburgischen Lande bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes nach Recht und Billigkeit werden berücksichtigt werden.

Die Bundesversammlung gieng sodann zu der Plenar-Sitzung über.

§. 66.

Denkschrift der israelitischen Gemeinde zu Lübeck, nachgesuchte Vollziehung des 16. Artikels der Bundesacte betreffend.

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin, erstattet Vortrag über die, Zahl 24 des dießjährigen Einreichungs-Protokolls eingetragene Denkschrift der Israelitischen Gemeinde zu Lübeck, worin sie um baldige Vollziehung des 16. Artikels der Bundesacte, und, bis zum Ausgange der Verhandlungen über die Angelegenheiten der jüdischen Glaubensgenossen in Deutschland, um geeignete Verwendung zu ihren Gunsten bei der freien Stadt Lübeck bittet.

Digitized by Google

Nachdem der Herr Referent aus der Eingabe die Hauptmomente der darin enthaltenen Erzählung der Schicksale der Israeliten in Lübeck und ihrer Verhältnisse allda vorgetragen hatte, gab derselbe folgendes Gutachten ab:

Der Artikel 16 der Bundesacte hat es der Bundesversammlung zur Aufgabe gemacht in Berathung zu ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne.

Bis dahin sollen jedoch den Bekennern dieses Glaubens die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden.

Will daher die Bundesversammlung, jetzt, wo die Feststellung allgemein geltender Grundsätze noch nicht bewirkt werden konnte, in Fällen, wo Beschwerden Israelitischer Glaubensgenossen über Kränkung ihrer Rechte an sie gebracht werden, den Grad der durch den oben gedachten Artikel der Bundesacte eingeräumten Wirksamkeit ermessen, so wird sie vor allem zu untersuchen haben, ob die sich beschwerenden Israeliten von dem betreffenden Staate wirklich früher Rechte erlangt, worauf sich in diesem Falle der Besitzstand derselben gründe, und wie derselbe zur Zeit des Abschlusses der Bundesacte beschaffen war.

Um dieser Vorfrage zu genügen, finden sich in der vorliegenden Beschwerde, so weit sie sich nach den im Wesentlichen so eben vorgetragenen Angaben ihrer eigenen Darstellung beurtheilen läßt, zwei Hauptmomente:

1) die gegenwärtig in Lübeck domicilirten Israeliten sind von dieser freien Stadt aus Königlich-Dänischer Landeshoheit, mittelst eines im Jahre 1802 abgeschlossenen und im Jahre 1806 vollzogenen Vertrags, freiwillig als Unterthanen aufgenommen worden.

2) die Israelitische Gemeinde daselbst ist vom December 1813 bis zum August 1815, mithin länger wie anderthalb Jahre nach wieder erlangter Selbstständigkeit dieser Stadt, und nach Abschluß der schon am 8. Juni 1815 unterzeichneten Bundesacte, ohne Vorbehalt oder Zeitbestimmung in dem Genusse der bürgerlichen Rechte geblieben.

Wenn gegen diese Voraussetzungen nichts erinnert werden kann, so ist es wohl ausser Zweifel gesetzt, daß die hohe Bundesversammlung sich veranlaßt und befugt halten kann, ihre Competenz bei der Sache als begründet anzusehen, und für die Erfüllung des in dem erwähnten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Grundsatzes über den einstweiligen Besitzstand, worin die Israeliten bei den bürgerlichen Rechten erhalten werden sollen, die ihnen von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumt sind, Sorge zu tragen.

Der Senat dieser freien Stadt hat in seinem Decrete vom 26. August 1815 die Anwendbarkeit des 16. Artikels der Bundesacte auf die Verhältnisse der Israeliten dieser Stadt

Digitized by Google

eben sowohl anerkannt, und die der Bundesverfassung gemäße Ansicht an den Tag gelegt, daß, ehe und bevor zur definitiven Regulirung der Verhältnisse der Israeliten daselbst geschritten werden könne, der Beschluß der Bundesversammlung über diesen Gegenstand nothwendig abgewartet werden müßte, daß nur davon die Rede seyn könnte, welche Maasregeln in Betreff derselben einstweilen zu ergreifen wären, und daß es in mehrerer Hinsicht für unthunlich erkannt werden müßte, dieselben sofort und ohne Ausnahme aus der Stadt zu entfernen, oder ihnen allen ferneren Handelsbetrieb zu verbieten.

Der Consulent der Bürgerschaft, den Ansichten des Senats beipflichtend, hat gleichfalls darauf angetragen, daß man die jetzigen factischen Verhältnisse noch länger fortdauern lassen, und für jetzt nur solche Mittel ergreifen möchte, wodurch dem Fortschreiten oder den Anmaßungen der Juden gewehrt, polizeiliche Mittel wider den jüdischen Pöbel in Anwendung gebracht, und der unbürgerlichen Einwanderung fremder jüdischen Familien Grenzen gesetzt würden.

Die Reclamanten, welche keineswegs die Fortdauer der unter französischer Herrschaft ihnen zu Theil gewordenen Verleihung des vollen Bürgerrechts in Anspruch nehmen zu wollen behaupten, sondern nur verlangen, daß, bis zur allgemeinen Feststellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in allen Bundesstaaten, ihr Besitzstand, wie er zur Zeit der Errichtung der Bundesacte bestand, manutenirt werden möge, halten sich aber durch die ergriffenen strengen Maasregeln, wodurch ihnen jeder Handelsbetrieb gesperrt, und eine gänzliche Vertreibung aus den Ringmauern der Stadt angedroht worden, gekränkt.

Als factische Einschreitungen dieser Art zählen sie folgende auf:

1) Ausschliessung von der Bürgergarde, worin sie bisher gedient hatten;
2) das Decret vom 6. März 1816 wegen Verweisung aus der Stadt;
3) Sperre des Handelsbetriebs
   - durch den Befehl, die Zeichen ihres Gewerbs zu entfernen, und die Verkaufsläden zu schliessen;
   - durch das Decret vom 24. Febr. 1818, sich nicht mit Waaren, bei Vermeidung der Confiscation, auf der Straße betreten zu lassen;
   - durch die in den Bekanntmachungen vom 2. December 1818 und 25. August 1819 enthaltene Warnung jedes Einwohners, dem Handelsbetrieb der Juden auf irgend eine Art Vorschub zu leisten;
   - durch die an die Juden selbst am 27. November 1819 erlassene Bekanntmachung eines Handelsverbotes.

Sind diese Maasregeln in der behaupteten Art und Strenge ergriffen und zum Theil zum Vollzug gebracht worden, übrigens aber der angegebene Besitzstand gegründet, so kann

Digitized by Google

nicht mißkannt werden, daß dadurch die Grenzen eines zu bewirkenden Provisoriums oder polizeilicher Sicherheitsmittel gegen übertriebene Anmaßungen oder Unordnungen der Israeliten überschritten, und den letzteren wirklich Grund zur Beschwerde über Störung in ihrem Besitzstande gegeben worden sey.

Die hohe Bundesversammlung dürfte sich daher veranlaßt finden, den stimmführenden Herrn Gesandten der freien Städte zu ersuchen, daß über die vorliegende Beschwerde von der freien Hansestadt Lübeck die nöthige Aufklärung erholt und der Bundesversammlung vorgelegt werden möge, wobei man sich im Voraus versprechen zu dürfen glaubt, daß, wenn der angeführte Besitzstand der Rechte der Israelitischen Gemeinde daselbst begründet ist, der Senat dieser freien Stadt, in Uebereinstimmung mit den früher geäusserten Ansichten, denselben einstweilen aufrecht zu erhalten trachten, und in jedem Falle gegen die Reclamanten die nach der Lage der Sache thunliche Billigkeit vorwalten lassen werde.

Der Herr Gesandte der freien Städte äusserte:

Die Lübeckische Judenschaft hat zwei Bitten an diese hohe Versammlung gerichtet.

Die erste, daß dieselbe geruhen möge, den 16. Artikel der Bundesacte nunmehr bald in Vollziehung zu setzen.

Gegen diese so gerechte als zweckmäßige Bitte wird nichts zu erinnern seyn, und der baldige und glückliche Fortgang der zu diesem Zwecke bereits begonnenen Bemühungen dieser hohen Versammlung nur gewünscht werden können.

Die zweite Bitte geht dahin: «für jetzt, und bis zum Austrage der Verhandlungen «über die Angelegenheit der jüdischen Glaubensgenossen in Deutschland, eine geeignete «Verwendung zu ihren Gunsten bei der freien Stadt Lübeck eintreten zu lassen».

In Beziehung auf diese Bitte findet sich die Gesandtschaft vorläufig zu bemerken veranlaßt, daß ihr, auf die Einsendung der von den Lübeckischen Juden hier eingereichten Beschwerde, von Seiten des hohen Senats zu Lübeck bereits die Erwiederung geworden, daß eine, in Gemäßheit der früher deßhalb hier erfolgten allgemeinen Aufforderung, der Bearbeitung bereits unterzogene Darstellung der dermaligen Lage und Verhältnisse der Juden in diesem Bundesstaate nächstens eingesendet werden würde; aus welcher Darstellung dann hinreichend hervorgehen dürfte, wie die Lübeckische Judenschaft durchaus keine Ursache hat, sich über irgend eine Verletzung des 16. Artikels der Bundesacte von Seiten dieser freien Stadt zu beschweren. Die Gesandtschaft hofft daher, die hohe Bundesversammlung werde den Eingang dieser Darstellung zuvörderst erwarten wollen, um nach erhaltener Kunde derselben vollständig beurtheilen zu können, ob überhaupt, und wenn, in wie fern sie es dann noch rathsam finden möchte, die von den Lübecker Juden nachgesuchte besondere Verwendung eintreten zu lassen.

Digitized by Google

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

Man sehe der zugesicherten Erklärung der freien Stadt Lübeck baldigst entgegen, und finde sich durch die vorläufige Aeusserung des Herrn Bundestagsgesandten in der Zuversicht bestärkt, daß dem 16. Artikel der Bundesacte nicht entgegen gehandelt werde.

§. 67.

Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(9. Sitz. §. 57 d. J.)

Der Herzoglich-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Bundestagsgesandte, Herr von Berg, übergiebt die Sammlung der in dem Herzogthum Anhalt-Dessau geltenden Gesetze und Verordnungen, und zwar:

1) ein Exemplar der Anhaltischen Landes- und Proceßordnung;
2) ein Exemplar der beiden (jedoch bloß privatim) veranstalteten Edicten-Sammlung, Band I vom Jahre 1784 und Band II vom Jahre 1819;
3) die Dessauer, sich darin anschliessende, mit dem Bankerottir-Mandate vom 12. Juli 1818 anfangende, officielle Gesetzsammlung, Num. I bis XV;
4) ein Exemplar der Dessauer Vormundschafts-Ordnung vom 3. August 1819, und
5) ein Exemplar der provisorischen Oberappellations-Gerichtsordnung des Herzoglich-Anhaltischen und Fürstlich-Schwarzburgischen gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Zerbst.

§. 68.

Pensionsgesuch des ehemaligen Kammergerichts-Pedellen Aßmann zu Wetzlar.

(34. Sitz. §. 160 v. J. 1818.)

Ebenderselbe: trägt das wiederholte Pensionsgesuch des ehemaligen Kammergerichts-Pedellen Aßmann zu Wetzlar vor, (§. 25 des diesjährigen Einr. Prot.) und führt, unter Beziehung auf den Beschluß in der 34. Sitzung vom Jahre 1818, an, daß dem Reclamanten, da die vorbehaltene nähere Prufung seiner Pensionsforderung, aus den, dieser hohen Versammlung hinreichend bekannten Ursachen, noch nicht habe zum Vortrage kommen können, abermals eine Unterstutzung von 150 fl. aus den vorräthigen Kammergerichts-Sustentationsgeldern verwilligt werden möge.

Digitized by Google

Sämmtliche Gesandtschaften traten dem Antrage respect. sub spe rati bei; daher

Beschluß

daß dem ehemaligen Kammergerichts-Pedellen Aßmann zu Wetzlar abermals 150 fl. aus den Kammergerichts-Sustentationsgeldern zu verabreichen und die provisorische Bundescasse-Verwaltung, welcher jene Gelder anvertraut wären, hiernach anzuweisen sey.

§. 69.

Einreichungs-Protokoll.

Die neueste Eingabe, Zahl 31, wurde der Reclamations-Commission zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 31.

Num. 25. Eingereicht den 10. März.

Dr. Ohlenschlager, als Bevollmächtigter der Kaufleute J. G. Arnoldi zu Gotha, Julius und Alexander Elkan zu Weimar: bittet in Betreff der Forderung seiner Committenten von 13,077 Rthlr. 17 gr., nebst rückständigen Zinsen seit Michael 1814 zu 6 Procent, für geleistete Lieferungen zur Verpflegung Kaiserlich-Russischer Truppen in den Ländern des im Jahre 1814 gebildet gewesenen Thüringischen Rayonverbandes, um baldige hohe Verfügung.

Digitized by Google

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Eilfter Band. Zweites Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1821.

Digitized by Google

Digitized by Google

Eilfte Sitzung,

am 23. März 1821.

War eine vertrauliche Sitzung.

Zwölfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 26. März 1821.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn v. Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Consistorial-Präsidenten, Herrn von Globig;

Von Seiten Hannovers: des zur Stimmführung einstweilen substituirten Königlich-Sächsischen Bundestagsgesandten, Herrn von Globig;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Bundestagsgesandten und Kammerherrn, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Digitized by Google

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall, substituirten Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Grafen von Eyben;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsministers, Herrn von Pentz;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Oberappellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Senators Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 70.

Substitution des Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Bundestagsgesandten, Herrn Grafen von Eyben, für den Herzoglich-Braunschweig- und Nassauischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Marschall.

Präsidium zeigt an, daß der Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Marschall, den Herrn Bundestagsgesandten, Grafen von Eyben, zur Stimmführung für Braunschweig und Nassau substituirt habe.

§. 71.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes.

(10. Sitz. §. 65 d. J.)

Präsidium trägt vor: Es kommt nunmehr darauf an, in engerer Versammlung die weiteren Verhandlungen über die Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes vorzunehmen.

Den Leitfaden hierzu finden wir in den früher entworfenen Grundzügen der Militärverfassung des Bundes, deren erste fünf Abschnitte durch den in der 30. vorigjährigen

Digitized by Google

Sitzung gefaßten Beschluß zur definitiven Abstimmung nach Einlauf der Instructionen ausgesetzt wurden, und über deren weitere Bestimmungen in den letzten fünf Abschnitten das Gutachten der Militärcommission demnächst zu erwarten ist.

Wenn über diese letztern die Berathung noch verschoben werden muß; so hindert nichts, die ersten fünf Abschnitte sogleich vorzunehmen, um die nöthigen Beschlüsse hierauf zu veranlassen.

Hierzu eröffnen sich verschiedene Wege.

Man kann entweder die Grundzüge paragraphenweise durchgehen, und bei jedem die allenfallsigen Erinnerungen vernehmen, um sofort nach der Mehrheit der Stimmen darüber abzuschliessen.

Oder man kann vorläufig sämmtliche Bemerkungen im Zusammenhange vernehmen, und sodann zur Berathung über die einzelnen Bestimmungen übergehen.

Oder man kann, wenn man auf die eine oder andere Weise die Uebersicht sämmtlicher Erinnerungen gewonnen hat, nach Anleitung des 14. Artikels der Wiener Schlußacte, eine Commission aus der Mitte der Versammlung anordnen, um die verschiedenen Meinungen und Anträge, mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen, auszugleichen.

Oder man kann dem bestehenden Bundestags-Ausschusse sämmtliche Bemerkungen mittheilen, damit sie derselbe vergleichend zusammenstelle, und, nach vorläufiger Benehmung mit den betheiligten Herren Gesandten, mit seinen Anträgen der hohen Versammlung vorlege.

Welcher dieser Wege ergriffen werden wolle, werden die Abstimmungen hierüber und das durch die Mehrheit sich ergebende Resultat zeigen.

Auf die weitern fünf Abschnitte der Grundzüge wird man nach dem Eintreffen des Gutachtens der Militärcommission zurückkommen, jedoch die definitiven Beschlüsse darüber nicht eher fassen können, bis die Instructionen der Regierungen eingeholt seyn werden.

Erst der weitere Verlauf des Geschäfts wird uns näher an die Hand geben, ob die nach und nach zu fassenden Beschlüsse einzeln gestellt, oder unter allgemeine Rubriken zusammengefaßt, oder mit den XXIV Artikeln der Kriegsverfassung, in ein einziges Bundesgesetz vereint, aufgenommen werden sollen.

Dermal scheint es vor allem darauf anzukommen, daß man sich über den Gang der Berathung rücksichtlich der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge vereinige.

*

Hierauf kam man überein, die sämmtlichen Bemerkungen in der Versammlung zu verlesen, und, ohne hierüber in eine Erörterung einzugehen, noch darauf abzuschliessen, dem Bundestags-Ausschusse zu dem Ende zu übergeben, um dieselben vergleichend zusammen zu stellen, und, nach vorläufiger Rücksprache mit den betheiligten Herren Gesandten, mit seinen Anträgen der hohen Bundesversammlung vorzulegen.

Digitized by Google

Diesem zufolge wurden nun die verschiedenen Bemerkungen zu den fünf ersten Abschnitten der Grundzüge vorgetragen und die in dieser Sitzung schriftlich übergebenen dem Bundestags-Ausschusse zugestellt.

Der Herr Gesandte der sechzehnten Stimme, gab als Vorwort zu Protokoll: Meine Durchlauchtigsten Committenten haben mich angewiesen, die fünf ersten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes, mit Berücksichtigung der Bemerkungen des verehrlichen Bundestags-Ausschusses, im Allgemeinen anzunehmen, wobei Höchstdieselben jedoch voraussetzen, daß den von den mindermächtigen Staaten gesuchten Erleichterungen dadurch in keiner Art präjudicirt werde. Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten treten in dieser Hinsicht allen denjenigen Bemerkungen bei, welche von Seiten der Groß- und Herzoglich-Sächsischen Häuser in der vertraulichen Sitzung am 15. Februar bereits zu den Grundzügen gemacht worden sind. Ganz besonders sehe ich mich noch zu der Bemerkung veranlaßt, daß, wenn, wider alles Verhoffen, die gewünschte gänzliche Befreiung von Cavallerie und Artillerie nicht statt finden sollte, die Natural-Stellung aller Waffengattungen, oder deren Reluirung durch Infanterie oder Geld, der Convenienz der mindermächtigen Staaten lediglich überlassen bleiben müsse.

Was die von den mindermächtigen Bundesstaaten im Allgemeinen in Anspruch genommenen Erleichterungen betrifft, so bin ich instruirt worden, gleichfalls allem demjenigen mich anzuschliessen, was in dem Groß- und Herzoglich-Sächsischen Voto, besonders für die Herzoglichen Häuser Coburg, Meiningen und Hildburghausen, deßfalls in Antrag gebracht worden ist.

Meine Durchlauchtigsten Committenten sind der festen Zuversicht, daß Höchstihnen, Ihr Contingent ganz allein in Infanterie zu stellen, werde vergönnt, und daß Höchstsie mit Cavallerie und Artillerie gänzlich und ohne alle Reluition werden verschont werden. Nicht minder tragen Höchstdieselben darauf an, daß die größeren Mächte des Bundes den Belagerungspark, die Pontons und sonstigen, nur für die Arsenäle großer Staaten geeigneten Kriegsgeräthe zu übernehmen, wohlwollend geneigt seyn möchten.

Die Gründe, welche für diese Erleichterungen, wodurch den mindermächtigen Bundesstaaten nur eine gerechte, der Leistungsfähigkeit Ihrer Lande zusagende Gleichstellung zu Theil werden würde, auf das kräftigste sprechen, sind bereits früher in einer von der diesseitigen Gesandtschaft in der vertraulichen Sitzung am 5. August 1819 dieser hohen Versammlung übergebenen, und damals sämmtlichen verehrlichen Bundestagsgesandtschaften mitgetheilten Druckschrift, unter dem Titel: Bemerkungen über den Umfang der ꝛc. den mindermächtigen Staaten bevorstehenden Leistungen, im Verhältniß zu ihren Kräften ꝛc., zu entwickeln versucht worden.

Digitized by Google

Indem die Gesandtschaft sich hierauf im Allgemeinen zu beziehen erlaubt, wird sie zugleich die für jeden ihrer höchsten Höfe noch speciell anzuführenden Erleichterungsgründe mit den speciellen Erleichterungswünschen dem hochverehrlichen Bundestags-Ausschusse in Militärsachen empfehlend übergeben, damit dieser, in Gemäßheit des XIV. Artikels der Schlußacte und nach dem hohen Präsidialantrage, die verschiedenen Meinungen und Anträge in dieser wichtigen Angelegenheit, mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen, sich im Stande befinden möge.

Beschluß.

Daß die so eben vernommenen und nachträglich zu erwartenden Bemerkungen der verschiedenen Gesandtschaften zu den fünf ersten Abschnitten der Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes dem Bundestags-Ausschusse zuzustellen seyen.

§. 72.

Ueber den freien Handel und Verkehr im Allgemeinen, auch freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zwischen den deutschen Bundesstaaten.

(30. Sitz. §. 167 v. J. 1820.)

Baiern. Die Königlich-Baierische Bundestagsgesandtschaft ist von ihrem allerhöchsten Hofe angewiesen, über den freien Handel und Verkehr im Allgemeinen, so wie insbesondere über den freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zwischen den deutschen Bundesstaaten, in Beziehung auf den in der 30. Sitzung vorigen Jahres (§. 167) gefaßten Beschluß, folgende Erklärung abzugeben:

I. Was den in dem Commissionsberichte zuerst erwähnten speciellen Gegenstand, nämlich den freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensmitteln, Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh, betrifft; so ist man mit der Commission der Meinung, wie es

A) vor allem nothwendig sey, daß sich die Bundesstaaten über unabänderliche, möglichst gleichmäßige Ein-, Aus- und Durchfuhr-Zölle für die genannten Lebensmittel vereinigen, wenn nicht die gänzliche Zollbefreiung vorgezogen werden sollte.

B) Man tritt vollkommen dem Grundsatze bei, daß zwischen den Bundesstaaten unter sich keine Art von Sperre dieser Gegenstände jemals eintreten solle.

C) Auch damit ist man einverstanden, daß es nicht von einseitigen Verfügungen, sondern nur von dem gemeinschaftlichen Einverständnisse abhängen könne, ob an den Grenzen der Bundesstaaten, gegen die zu dem Bunde nicht gehörigen Staaten, Sperranstalten verfügt werden sollen.

Von dieser allgemeinen Bestimmung wäre nur der Retorsionsfall auszunehmen.

Digitized by Google

D) Die Commission ist der Meinung, daß unter der allgemeinen Freiheit des Getreidehandels zwischen den Bundesstaaten eine Befreiung von den vor dieser Vereinbarung bestandenen Ein-, Aus- und Durchfuhr-Zöllen nicht zu verstehen wäre. Von Seite Baierns ist man, so fern solches von der Mehrheit beliebt wird, vollkommen bereit, von Erhebung jener Gebühren an den Baierischen Zollstätten durchaus Umgang nehmen zu lassen, sohin den Handel mit den oben bezeichneten Lebensbedürfnissen, den übrigen Bundesstaaten gegenüber, ganz frei zu geben.

Sollte jedoch diese Ansicht von der Mehrheit der deutschen Regierungen nicht getheilt werden; so wird in jedem Falle dafür gesorgt werden müssen, daß die in Frage stehenden Zölle wenigstens, so viel möglich, gleichförmig, mäßig und unabänderlich überall festgesetzt werden.

E) Daß bloß durchgehendes Getreide ꝛc., wenn es nicht für einen mit dem Bunde im Kriege befindlichen Staat bestimmt ist, mit blosser Erlegung der festzusetzenden Durchgangszölle, durch alle Bundesstaaten unaufgehalten durchzuführen sey, ist man einverstanden.

II. In Hinsicht auf Beförderung und Erleichterung des deutschen Handels im Allgemeinen, und die Einholung der Nachrichten über die dießfalls in einzelnen Staaten bestehenden Anordnungen, verfehlt man nicht, dem in dem oben angeführten Beschlusse ausgedrückten Wunsche der hohen Versammlung durch nachfolgende Mittheilungen zu entsprechen.

Man übergiebt zu solchem Ende:

a) einen Abdruck des neuesten Königlich-Baierischen Zollgesetzes vom 22. Juli 1819;
b) eine Abschrift der Verordnung vom 23. Sept. 1819, über die Privat-Niederlagen an den Hallplätzen;
c) sieben Verordnungen vom 24. und 25. September 1819, über die Ausnahmen im Durchgangszolle und Weggelde; — über den Grenzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen; — über den begünstigten Eingang der Weine und Tabacksblätter vom Rheinkreise in die übrigen Kreise; — über die Begünstigung der Weinmoste in der Einfuhr; — über die gleiche Begünstigung der (Boden-) Seeweine, und über den Eingangs- und Ausgangszoll von rohem und geschmiedetem Eisen;
d) die Sammlung der seit dem 1. October 1819 zur Ergänzung der Zolltarife erfolgten Entschliessungen;
e) die Zusammenstellung der seit dem nämlichen Zeitpuncte zur Erleichterung des Grenzverkehrs eingetretenen Modificationen der Verordnung vom 25. Sept. 1819.

Durch diese Erklärung und Mittheilung glaubt man, dasjenige erfüllt zu haben, was von Seite Baierns zur Beförderung einer für das gesammte deutsche Vaterland so wichtigen Angelegenheit dermal geschehen konnte.

Digitized by Google

Bei dieser Gelegenheit zeigte der Herr Bundestagsgesandte, Graf von Eyben, als Mitglied der Commission, an, daß die, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen von Seiten Braunschweigs und Luxemburgs an die Commission abgegeben worden seyen.

Beschluß.

Die von dem Königlich-Baierischen Herrn Gesandten abgegebene Erklärung, sammt den überreichten Verordnungen, der in der 19. Sitzung vorigen Jahres gewählten Commission zuzustellen.

§. 73.

Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend.

(9. Sitz. §. 54 d. J.)

Der Königlich-Sächsische Herr Gesandte von Globig, machte für Hannover die Anzeige, daß das Königlich-Hannöverische Ministerium den Empfang der ihm unter dem Bundescanzlei-Siegel verschlossen überschickten Acten in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, und über die weitere Beförderung derselben an das Oberappellationsgericht zu Celle, bestätiget habe.

Der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte legte hierauf folgenden Antrag in das Protokoll:

In ihrer sechsten dießjährigen Sitzung vom 15. vorigen Monats hat die hohe Bundesversammlung den Beschluß gefaßt:

«daß, nach der in der heutigen Sitzung angezeigten Vereinbarung zwischen der Krone Baiern und Großherzogthum Baden, der Königlich-Hannöverische oberste Gerichtshof zu Celle als Austrägal-Instanz in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, einzutreten habe, und der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte ersucht werde, seinem allerhöchsten Hofe hiervon Anzeige zu machen, damit der gedachte oberste Gerichtshof diesem Geschäfte, in Gemäßheit der Bundesacte und der Beschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. August 1820, sich unterziehe, und demnächst in der Sache, in Auftrag und Namen der Bundesversammlung, den Rechten gemäß erkenne.»

Seine Königliche Hoheit, mein gnädigster Souverain, entnehmen daraus zwar das eifrige Bestreben dieser hohen Versammlung, die endliche Erledigung einer für nicht we-

Digitized by Google

nige Ihrer eigenen Unterthanen höchst wichtigen Angelegenheit auf angemessene Weise herbei zu führen; zugleich aber müssen Höchstsie in mehrfacher Hinsicht bezweifeln, daß der durch jenen Beschluß wirklich vorgezeichnete Weg den hier eintretenden Verhältnissen vollkommen entsprechen dürfte.

Die Gesandtschaft hatte der hohen Bundesversammlung von dieser Ansicht schon früher in vertraulicher Sitzung die vorläufige Anzeige zu machen, und ist nunmehr, in Gemäßheit dessen, zur Abgabe nachfolgender Erklärung beauftragt worden:

Der nächste und einzige Grund, wodurch die hohe Bundesversammlung auf gegenwärtige Sache einzuwirken veranlaßt ward, lag in der, hauptsächlich gegen die Badische Regierung, als Besitzerin eines Theils der ehemaligen, Rheinpfalz gerichteten Beschwerde mehrerer Inhaber von Partial-Obligationen der fraglichen Staatsschuld. Baden lehnte die Verbindlichkeit, diese Staatsschuld zu vertreten, von sich ab, und behauptete, daß selbige von der Krone Baiern vertreten werden müsse. Umgekehrt glaubte letztere sich der Vertretungspflicht lediglich entschlagen zu dürfen, indem sie gleichzeitig die Badische Regierung als Schuldnerin darzustellen bemüht war. Es trat also der Fall ein, dessen der Art. XXX der Wiener Schlußacte gedenkt. Forderungen gewisser Privatpersonen blieben darum unberichtigt, weil sich mehrere Bundesglieder über die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, nicht vereinigen konnten. Ganz nach Vorschrift jenes Artikels suchte daher die Bundesversammlung eine gütliche Ausgleichung hinsichtlich der Vertretungspflicht zwischen Baden und Baiern zu bewirken, und traf demnächst, als dieser Versuch fruchtlos blieb, weitere Vorkehr zur austrägalgerichtlichen Entscheidung. Ein deßfalls gleichbald zur Sprache gekommener Punct, die Bestimmung des Gerichtshofes, welcher als Austrägalgericht eintreten sollte, wurde durch besonderes Einverständniß der beiderseitigen Regierungen, wonach sie auf das Königlich-Hannöverische Oberappellationsgericht in Celle compromittirten, erledigt. Was hingegen ausserdem in Gemäßheit des Art. 30 geschehen mußte, um das Austrägalgericht in wirkliche Thätigkeit zu setzen, blieb der hohen Bundesversammlung zur nähern Beschlußnahme anheim gestellt. In der That ist nun auch hierwegen der oben erwähnte Beschluß gefaßt worden; allein es scheint nicht, daß es dabei sein Bewenden behalten könne, indem die eigenthümliche Natur der hier zu entscheidenden Differenz theils andere, theils genauere Bestimmungen erfordern möchte. Namentlich hat jener Beschluß gegen sich

a) daß er nicht sowohl eine speciell ausgehobene Vorfrage, sondern überhaupt die Beschwerdesache der Lit. D Gläubiger zur austrägalgerichtlichen Entscheidung verweißt; sodann

Digitized by Google

b) daß er dem Austrägalgericht die Beobachtung solcher Verfahrungsformen auferlegt, welche auf gerichtliche Erledigung eigentlich streitiger Rechtsverhältnisse mehrerer Bundesglieder berechnet sind.

Die Richtigkeit beider Ausstellungen dürfte sich durch eine genauere Entwickelung des Art. XXX der Schlußacte bestätigen. Sie sey daher in nachfolgenden Sätzen, welchen die hohe Bundesversammlung ihre besondere Aufmerksamkeit schenken wolle, versucht.

So lange noch die ehemalige Reichsverfassung bestand, waren bekanntlich sämmtliche deutsche Regierungen den in Deutschland als gemeines Staats- und Privatrecht geltenden Gesetzen, und, was deren Anwendung auf vorkommende streitige Fälle betraf, zweien, mit concurrenter Gerichtsbarkeit versehenen, höchsten Gerichtshöfen unterworfen. Damals konnte folglich jede Forderung einer Privatperson an eine oder die andere Regierung, die Vertretungspflicht dieser letztern mochte auf öffentlichen oder privatrechtlichen Verhältnissen beruhen, sie mochte an und für sich ausgemacht, oder zwischen mehreren Regierungen bestritten seyn, schlechthin vor Gericht angebracht und durchgeführt werden. Wollte der Gläubiger wegen bestrittener oder zweifelhafter Vertretungspflicht schneller zum Ziele kommen, oder recht sicher gehen; so stand ihm frei, entweder die mehreren Regierungen, denen die Vertretungspflicht möglicherweise oblag, gleichzeitig (versteht sich in gesondertem Verfahren) zu belangen, oder auch vorläufig bloß gegen eine von mehreren klagbar aufzutreten, und der oder den andern, so fern ihm die belangte Regierung den Einwand des unrechten Beklagten entgegen hielt, den Streit verkündigen zu lassen. Eben so war die belangte Regierung nicht nur zu gleicher Streitverkündigung an die mitbetheiligten Regierungen, sondern, nebst dem, wenn sie in dem zwischen ihr und dem Gläubiger verhandelten Rechtsstreit, mit Vorbehalt des Regresses unterlag, diesen Regreß vor dem nämlichen Reichsgerichte gegen die übrigen Regierungen zu nehmen, unläugbar befugt. Ganz von selbst entsprang aber hieraus für die jeweiligen Interessenten eines streitigen Rechtsverhältnisses der sehr wesentliche Vortheil, daß sie niemals durch Verschiedenheit seiner richterlichen Würdigung Schaden zu leiden fürchten durften, und daß überhaupt jedes solches Rechtsverhältniß eine richterliche Erledigung fand.

Dieß fiel nun mit Auflösung des Reichsverbandes größtentheils hinweg. Sämmtliche deutsche Regierungen, die von dem Loos der Mediatisation getroffenen ausgenommen, traten hierdurch als Einzelne, und Jede für den Umfang ihres Gebiets, an die Stelle von Kaiser und Reich. Von nun an, und so lange deßfalls nicht im Wege der Vereinbarung eine Vorsorge von ihnen beliebt ward, erkannten sie daher keinen gemeinschaftlichen Richter über sich. Ueberhaupt wurde ihr gegenseitiges Verhältniß rein völkerrechtlicher Art, und die Grundsätze des Reichs-Staatsrechts, welche dieses Verhältniß früher regulirten, behaupteten ihre frühere

Digitized by Google

Wirksamkeit nur als vertragsmäßige Bestimmungen. Walteten demnach über deren richtige Anwendung auf vorliegende Fälle zwischen mehreren Regierungen verschiedene Ansichten ob, so konnte die Verschiedenheit, gleich jeder Differenz zwischen unabhängigen Staaten, über den Sinn der unter ihnen bestehenden Staatsverträge, einzig und allein durch Vermittlung beseitigt werden, und blieb diese ohne Resultat, so hatte jede Regierung gleiches Recht, auf ihrer Ansicht zu beharren.

Offenbar wurden aber hierdurch manche Ansprüche dritter Privatpersonen an deutsche Regierungen aufs äusserste gefährdet; alle solche Ansprüche nämlich, hinsichtlich welcher es zweifelhaft oder bestritten war, ob eine oder die andere Regierung denselben zu genügen verbunden sey. Ließ sich über die Vertretungspflicht nach privatrechtlichen Grundsätzen entscheiden, so blieb zwar den Gläubigern unbenommen, vor den Landesgerichten der mehreren Regierungen klagbar zu werden; allein es konnte geschehen, daß jedes Landesgericht gerade seine eigene Regierung für den unrechten Beklagten hielt, und daß es sonach die Gläubiger abwies und sie hiermit in eine Lage versetzte, welche der völligen Rechtlosigkeit sehr nahe verwandt, ja, in gewisser Rücksicht, noch weit bedenklicher gewesen wäre; denn bei völliger Rechtlosigkeit durften die Gläubiger noch immer hoffen, daß ihnen die Zukunft einen gesetzlichen Ausweg, ihre Ansprüche zu verfolgen, eröffnen werde; nachdem sie aber, den ihnen möglicherweise verpflichteten Regierungen gegenüber, richterlich und rechtskräftig abgewiesen waren, hatten sie ihre, wenn auch an und für sich noch so sehr gegründeten Ansprüche, für jetzt und alle Zeit, gänzlich verloren. Beruhte hingegen die Vertretungspflicht einer oder der andern Regierung auf Beantwortung einer zwischen den mehreren Regierungen zweifelhaften oder bestrittenen, ehemals staatsrechtlichen, jetzt völkerrechtlichen Frage, so war den Gläubigern überhaupt alle gerichtliche Verfolgung ihrer Ansprüche versagt; denn aus leicht begreiflichen Gründen kann keine unabhängige Regierung in derartigen Fragen ihren eigenen Gerichten unterworfen seyn. Jedes Landesgericht ist nämlich, seiner ganzen Bestimmung nach, nur nach wirklichen Gesetzen, d. h. nach positiven, von der eigenen Regierung für ihr besonderes Gebiet aufgestellten Normen, Recht zu sprechen, befugt; es würde folglich die äussersten Grenzen seiner Competenz überschreiten, wollte es sich die Entscheidung solcher Fragen erlauben, die einzig und ausschließlich nach den zwischen mehreren unabhängigen Regierungen geltenden Rechtsgrundsätzen, nach Grundsätzen des Völkerrechts zu beantworten sind. Gesetzt aber auch, die mehreren Regierungen hätten ihren resp. Landesgerichten hierin einige Cognition gestattet, so liefen die Gläubiger dennoch fortwährend Gefahr, wie in dem erstgedachten Falle, abgewiesen zu werden, und sie hätten dann ihre bisherige Lage bloß mit einer andern, ungleich schlimmern vertauscht.

Digitized by Google

Am besten erläutert sich das bisher Gesagte durch den gegenwärtig vorliegenden Fall. Die Befriedigung der Staatsgläubiger lit. D hing zunächst von der Frage ab: in wie fern Baiern oder Baden, rücksichtlich der der einen oder der andern Regierung durch den jüngsten Reichsdeputations-Hauptschluß gewordenen Entschädigung, und nach Maasgabe der in demselben Reichsgrundgesetz über Repartition der Staatsschulden aufgestellten Normen, hierzu verpflichtet sey? Als durch einen Act der Reichs-Staatsgewalt veranlaßt, war diese Frage für die Zeit der Reichsverfassung nach Grundsätzen des Reichs-Staatsrechts zu beurtheilen, und in so fern zwar immer noch zur gerichtlichen, allein doch ausschließlich zur reichsgerichtlichen Entscheidung qualificirt. Auf solchem Wege konnte jedoch seit Auflösung der Reichsverfassung die Entscheidung nicht weiter erfolgen, und mußte überhaupt, bei der nunmehrigen völkerrechtlichen Stellung der betheiligten Regierungen, wonach jenes Reichsgrundgesetz die Natur eines völkerrechtlichen Vertrags annahm, lediglich ausgesetzt bleiben, so fern sich die gütliche Vermittelung unter ihnen zerschlug.

In der That würde hiernach das Schicksal der Lit. D Gläubiger sehr zu beklagen gewesen seyn, hätten nicht die in den öffentlichen Verhältnissen Deutschlands eingetretenen Veränderungen ein Mittel dargeboten, ihnen, so wie allen übrigen Privatpersonen, die wegen zweifelhafter oder bestrittener Vertretungspflicht einer oder der andern deutschen Regierung, unbefriedigt blieben, zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Zwar gedachte die Bundesacte dieses Mittels noch keineswegs. Sie verordnete bloß sub A 11, daß in eigentlich streitigen Rechtsverhältnissen mehrerer Bundesglieder, wo eines gegen das andere Ansprüche zu haben behauptet, dem Bundeszwecke gemäß, alle Selbsthülfe hinwegfallen und richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz eintreten solle. Dieser Sinn des Art. 11 kann, wenigstens darum, keinem Zweifel unterliegen, weil, im Falle der zwischen mehreren Bundesgliedern hinsichtlich der Forderungen dritter Privatpersonen bestrittenen Vertretungspflicht, niemals von Selbsthülfe eines Bundesgliedes gegen das andere die Rede seyn wird, und weil der zur nähern Entwickelung jenes Artikels von der Bundesversammlung unter dem 16. Juni 1817 über das Austrägalverfahren gefaßte Beschluß, durchgängig auf der Voraussetzung beruht, daß die eine Bundesregierung, welche eine Prätension formirt, Klägerin, die andere, gegen welche diese Prätension gerichtet und von welcher selbige bestritten ist, Beklagte sey.

Bei der weitern Ausbildung der Bundesverhältnisse war jedoch von den Gesinnungen der Bundesglieder zu erwarten, daß sie nicht minder auch für den ersterwähnten Fall zum Besten vieler deutschen Unterthanen Vorsorge treffen und allgemeine Sicherheit des Rechts, wie sie zur Zeit der ehemaligen Reichsverfassung bestand, durch eine, dem Wesen ihres gegenwärtigen Vereins entsprechende Institution begründen würden. Da nun dieser Verein aus-

Digitized by Google

drücklich als völkerrechtliches Bündniß selbstständiger und unabhängiger Staaten grundgesetzlich charakterisirt ist, so konnte die neue Institution unmöglich darin bestehen, daß sich die Bundesglieder überhaupt, oder auch nur in Fällen der vorgedachten Art, einem dritten Gerichte, welches zwischen ihnen und ihren eigenen oder fremden Unterthanen zu entscheiden berufen gewesen wäre, unterwarfen. Hierüber war auf dem von den Abgesandten sämmtlicher deutschen Regierungen im vorigen Jahre zu Wien abgehaltenen Congreß nur eine Stimme; alle erklärten sich gegen eine solche Einrichtung, und wollten die Competenz eines jeweiligen Austrägalgerichts lediglich auf Entscheidung der zwischen mehreren Bundesgliedern obwaltenden Differenz beschränkt wissen. Wirklich bedurfte es auch keiner weitern Extension dieser Competenz, um betheiligten Privatpersonen die vollständigste Rechtssicherheit bei zweifelhafter Vertretungspflicht verschiedener Bundesglieder zu gewähren. Wurde ihnen nur erst durch austrägalgerichtliche Entscheidung angedeutet, wer ihr Schuldner sey, so waren sie an Verfolgung ihres Rechts vor den einzelnen Landesgerichten nicht mehr gehindert, und hatten sogar auf besondere fernere Einwirkung der Bundesversammlung zu rechnen, wenn ihnen etwa demnächst noch die Rechtshülfe gesetzwidrig erschwert oder wohl gar verweigert ward.

Aus diesen Ansichten ging der Artikel XXX der Wiener Schlußacte hervor. Er setzt mit dürren Worten den Fall voraus, wo Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist. In diesem Falle soll die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, das heißt wohl unstreitig der Privatpersonen, zuvörderst eine Ausgleichung (zwischen den mehreren Bundesgliedern) auf gütlichem Wege versuchen; wenn aber dieser Versuch ohne Erfolg bleibt, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht über ein Compromiß vereinigen, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz veranlassen.

Der in dem Artikel deutlich ausgesprochene Zweck seiner Bestimmungen ist lediglich die Ausmittelung der Vertretungspflicht zwischen mehreren Bundesgliedern. Ueberhaupt nämlich läßt er den Grund und Umfang der Forderung an sich, das heißt, abgesehen von der Verbindlichkeit zu ihrer Vertretung, ganz unberührt, und berücksichtigt als mögliches Hinderniß, weßhalb diesen Forderungen nicht genügt wird, ausschliessend den Zweifel oder Streit, der hinsichtlich jener Verbindlichkeit zwischen mehreren Bundesgliedern obwaltet. Insbesondere aber drückt er seinen beschränkten Endzweck dadurch aus, daß er den Gegenstand der austrägalgerichtlichen Entscheidung namentlich als **streitige Vorfrage** bezeichnet; denn einmal:

a) kann mit dem Beiworte, streitig, eben nur auf die Vertretungspflicht hingedeutet seyn, weil der Artikel nur des hierüber obwaltenden Streites, nicht der anderweiti-

Digitized by Google

gen Differenz, die künftig etwa über den abstracten Grund und Umfang der Forderungen zwischen der vertretungspflichtigen Regierung und den betheiligten Privatpersonen entstehen möchte, erwähnt; sodann

b) supponirt jede Vorfrage das Daseyn einer Hauptfrage, welche hier schon vollkommen durch die Vorfrage absorbirt wäre, wenn man darunter, nebst dem Zweifel über die Vertretungspflicht, zugleich die Untersuchung, ob und in wie fern den Privatpersonen das behauptete Forderungsrecht an sich betrachtet zustehe, als mitbegriffen ansehen wollte. Hätte sich jedoch der Artikel auch weniger bestimmt erklärt, er müßte gleichwohl nach dem unwandelbaren Grundsatze des Bundes-Staatsrechts, vermöge dessen von keinem dritten Gerichte zwischen Bundesgliedern und Privatpersonen Recht gesprochen werden kann, einschränkend von Ausmittelung der Vertretungspflicht, wobei das Recht der Privatpersonen vor der Hand noch an seinen Ort gestellt bleibt, verstanden werden.

Uebrigens dürfte freilich durch Bestimmung der Vertretungspflicht (Entscheidung der Vorfrage) nicht selten indirect das Recht der Privatpersonen an sich betrachtet (als Gegenstand der Hauptfrage) ebenfalls entschieden seyn, so oft nämlich letzteres wegen vollständiger Liquidität des Grundes und Umfangs der Forderungen eigentlich keiner Entscheidung bedarf. Dieß wäre inzwischen rein zufällig, und es könnte ebensowohl umgekehrt der Fall eintreten, daß die Forderungen bei der nachmals vor den Landesgerichten statt findenden Verhandlung als in sich selbst ungegründet befunden würden.

Näher erwogen, führen nun die Bestimmungen des Artikels XXX zu folgenden Resultaten:

1) Der Ausspruch des Austrägalgerichts, daß eines von mehreren Bundesgliedern Forderungen dritter Privatpersonen allein oder in einem gewissen Verhältnisse mit einem andern Bundesgliede zu vertreten habe, bewirkt nur so viel, daß das einzelne Bundesglied, oder auch ein zweites, welchem, neben ihm, die Vertretungspflicht nach dem ausgesprochenen Verhältnisse obliegt, die Berichtigung dieser Forderungen, respec. des von ihm hieran zu vertretenden Theils, nunmehr nicht weiter mit der Einwendung des unrichtig gewählten Beklagten, oder der mangelnden passiven Legitimation zur Sache, ablehnen kann. Sonstige, den Grund und Umfang der Forderungen an sich betreffende Einwendungen bleiben hingegen den betheiligten Bundesgliedern unbenommen, und können, wenn sich die gütliche Verhandlung zwischen ihnen und den interessirten Privatpersonen darüber zerschlägt, auf demnächst von Seiten dieser letztern bei den resp. Landesgerichten erhobene Klage, im Wege des gewöhnlichen Verfahrens geltend gemacht werden.

2) Diejenigen, deren bei der hohen Bundesversammlung angebrachte Beschwerde zur austrägalgerichtlichen Entscheidung der Vertretungspflicht Veranlassung gab, dürfen bei dem

Digitized by Google

austrägalgerichte weder als dritte Hauptpartei noch als Nebenpartei erscheinen. Denn wohin der austrägalgerichtliche Ausspruch lautet, kann und muß ihnen völlig einerlei seyn, indem er bloß die aussergerichtliche Vereinbarung zwischen den betreffenden Bundesgliedern surrogirt und sie sich dem, was hierdurch, obwohl ganz ohne ihre Zuziehung, etwa festgesetzt worden wäre, lediglich hätten unterwerfen müssen. Ihr Interesse besteht somit einzig und allein darin, daß über die Vertretungspflicht entschieden wird; hierwegen sind sie aber keineswegs zur Theilnahme an dem austrägalgerichtlichen Verfahren berechtigt, vielmehr haben sie sich deßhalb lediglich an die Bundesversammlung, als diejenige Behörde zu wenden, die für die Entscheidung überhaupt, so wie auch für deren Beschleunigung sorgt, und sie von dem gefällten Ausspruche dereinst benachrichtigt.

3) Keines der mehreren Bundesglieder, über deren Vertretungspflicht das Austrägal-Gericht entscheiden soll, kann als Kläger oder Beklagter angesehen werden. Diese Parteirollen, welche das römische Recht durch das qui petit et a quo petitur sehr bestimmt charakterisirt, sind nur bei einem, zwischen mehreren physischen oder moralischen Personen bestehenden, streitigen Rechtsverhältniß, da nämlich ein Theil gegen den andern behauptet, dieser andere sey ihm zu einer positiven Leistung verpflichtet, während der letztere solche correspondirende Verpflichtung in Abrede stellt, wirklich gedenkbar. Dergleichen streitiges Rechtsverhältniß findet aber unter den supponirten Umständen zwischen den mehreren Bundesgliedern offenbar nicht statt, indem keines fordert, daß das andere, ihm etwas zu leisten, verurtheilt werde, vielmehr jedes einzig und allein die eigene Verbindlichkeit, hinsichtlich der Forderung eines Dritten der Privatpersonen, von sich abzulehnen bemüht ist. Eben daher ist auch

4) die Verhandlung vor dem Austrägalgerichte kein Proceß, und dessen endlicher Ausspruch über die Vertretungspflicht kein Urtheil im gewöhnlichen Sinne des Worts. Aller eigentliche Proceß bezweckt nämlich die Entscheidung der hier nicht ventilirten Frage: ob von den vor Gericht aufgetretenen Parteien die eine der andern zu einer Leistung verpflichtet sey? — und das Urtheil enthält die hierauf vom Richter gegebene Antwort. Gleichwohl werden die Bundesglieder durch den Ausspruch des Austrägalgerichts unwiderruflich vinculirt; jedoch bloß, weil es der Art. XXX der Wiener Schlußacte einmal so geboten hat. Hiervon abgesehen, wäre der Ausspruch ohne rechtliche Wirkung, da unser sonst geltendes Recht, was er entscheidet, überall nicht als richterlich zu entscheidendes Verhältniß kennt. Der Gegenstand der austrägalgerichtlichen Entscheidung ähnelt gewissermaßen dem, worüber bei judiciis divisoriis entschieden wird, nur liegt ein wesentlicher Unterschied, der in der That den ganzen Gesichtspunct verändert, darin, daß hier die Gemeinschaft des Gegenstandes unter den Parteien vorausgesetzt, auch zunächst und hauptsächlich die Abtheilung von Rechten beabsichtigt wird, während dort umgekehrt jede Partei die

Digitized by Google

Gemeinschaft läugnet und nur Verbindlichkeiten in Frage sind. — Uebrigens folgt aus der völlig singulären Natur des durch das Austrägalgericht zu entscheidenden Verhältnisses ganz von selbst, daß hierbei die auf Entscheidung eigentlich streitiger Rechtsverhältnisse berechneten Verfahrungs-Normen, namentlich diejenigen, welche durch die Beschlüsse vom 16. Juni 1817 und vom 3. August 1820 festgesetzt sind, höchstens in einem oder dem andern Puncte analogisch angewendet werden dürfen, und daß es deßfalls einer den Art. XXX ergänzenden Bestimmung, welche schon durch Art. 11 des erwähnten Beschlusses vom 3. August 1820 geboten, zur Zeit aber noch nicht erfolgt ist, unumgänglich bedarf. Man erwäge in dieser Hinsicht nur ein einziges Moment. Keine der mehreren Regierungen ist ex sua persona bei der austrägalgerichtlichen Entscheidung positiv interessirt; vielmehr hätte jede zu fürchten, daß ihr die erste Anmeldung als klagendes Auftreten interpretirt würde; häufig dürfte daher die ganze auf Beförderung der Justiz abzweckende Maasregel erfolglos bleiben, wenn den mehreren Regierungen nicht eine peremtorische Frist zur gleichzeitigen Einreichung ihrer rechtlichen Ausführungen anberaumt werden könnte.

5) Weder das eine noch das andere der mehreren Bundesglieder kann vor diesem Austrägalgerichte per modum exceptionis vel reconventionis, eigene Forderungen geltend machen; denn hierüber zu erkennen, liegt ausser dessen Competenz, da es nicht über eigene gegenseitige Forderungen mehrerer Bundesglieder, nicht über ein, zwischen ihnen selbst obwaltendes, streitiges Rechtsverhältniß, sondern darüber, was von ihnen, oder in welchem Maße jedes, hinsichtlich eines von einem dritten behaupteten Rechtsverhältnisses, verpflichtetes Subject oder passiv zur Sache legitimirt sey, entscheiden soll.

6) Weil die Competenz des jeweils eintretenden Austrägalgerichts, als solchen, indem es, hiervon abgesehen, überall keine Jurisdiction über die betheiligten Bundesglieder auszuüben hat, lediglich durch den Umfang der Vorfrage bezeichnet und begründet wird; weil ferner gerade der Bundesversamlung grundgesetzlich obliegt, deren austrägalgerichtliche Entscheidung zu veranlassen: so folgt nothwendig, daß nicht etwa das Austrägalgericht selbst die Vorfrage festsetzen kann, sondern daß die Festsetzung derselben durchaus von der Bundesversammlung geschehen muß. Für die Bundesversammlung aber wird die Vorfrage durch den Inhalt der von Privatpersonen vorgetragenen Reclamation in so weit normirt, als sich in jedem einzelnen Falle daraus ergiebt, wegen welcher besondern Forderung die passive Legitimation zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten sey.

7) Das Austrägalgericht ist unter keinen Umständen befugt, eines oder das andere der mehreren Bundesglieder, oder auch die mehreren zugleich, zur provisorischen Zins- oder Capital-Zahlung anzuweisen. Dieß supponirte nämlich eine, wenigstens summarische, Prüfung des von Seiten der Privatpersonen behaupteten Rechts, hinsichtlich seines Grundes

Digitized by Google

und seines Umfangs in abstracto, welche nicht vor das Austrägalgericht, sondern lediglich vor die resp. Landesgerichte gehört. Denn nach Art. XXX soll nur der zwischen mehreren Bundesgliedern bestehende Streit über ihre Verpflichtung, den Forderungen zu genügen, unter diesen mehreren Bundesgliedern durch das Austrägalgericht als Vorfrage entschieden werden. Von austrägalgerichtlicher, auch bloß provisorischer Entscheidung zwischen den betheiligten Privatpersonen und Bundesgliedern, sagt der Artikel kein Wort; und doch müßte, hätte er selbige statuiren wollen, seine Disposition noch ferner dahin lauten:

«daß das Austrägalgericht auch zur Erlassung einer einstweiligen Zahlungsverfügung «an eines oder das andere Bundesglied zu ermächtigen sey».

Durch diese Betrachtungen sieht sich der Großherzoglich-Badische Hof zu dem doppelten Antrage veranlaßt, nämlich

A) daß es der hohen Bundesversammlung gefällig seyn möge, dem Königlich-Hannöverischen obersten Gerichtshof zu Celle, damit er wisse, wofür er competent sey, die zu entscheidende Vorfrage genau zu bezeichnen, zu welchem Behufe man nachstehende Fassung vorschlägt:

«Ist die Königlich-Baierische oder die Großherzoglich-Badische Regierung, oder, «wenn keine derselben ausschliessend, in welchem Verhältniß jede von den beiden, «die Staatsschuld lit. D, an Capital und rückständigen Zinsen, definitiv, «vorbehaltlich jedoch der in Beziehung auf den Grund und Umfang des Forde«rungsrechts der Gläubiger einer oder der andern Regierung zustehenden Einwen«dungen, zu vertreten schuldig?»

B) Daß — da es unumgänglich nothwendig ist, daß das Austrägalgericht auf andere, dem gegenwärtigen Sachverhältniß angemessene Verfahrungs-Normen, wobei insbesondere die Supposition zweier processualischer Parteien umgangen und vollkommene Rechtsgleichheit beobachtet ist, verwiesen werde, zur Zeit es aber noch an solchen Normen gebricht — vor allen Dingen für die Aufstellung dieser, Sorge getragen werden möge, damit sodann das Austrägalgericht, welches dergleichen nicht für den vorliegenden Fall selbst zu thun vermag, in Thätigkeit treten könne.

Dem zu Folge könnte in Berathung gezogen werden, ob nicht die Vollendung der in der 19. Sitzung am 3. August 1820 beschlossenen und in der 37. Sitzung gedachten Jahres vorbereiteten Revision des Austrägalverfahrens, in Beziehung auf den Artikel XXX der Wiener Schlußacte, beschleunigt werden wolle.

Um übrigens auch hierbei die ernstliche Absicht Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs zu bethätigen, keine Zögerung, deren Hebung von Höchstihnen abhängt, in diese Angelegenheit zu bringen; so hat die Gesandtschaft zu erklären, daß Baden bereit sey, wenn es für dienlich

Digitized by Google

erachtet werden sollte, sich ad hunc actum über gewisse, aus dem Vorstehenden erhellenden Puncte, direct, oder unter Vermittelung der hohen Bundesversammlung, mit der Krone Baiern zu verständigen; muß zugleich aber die Ansicht an den Tag legen, daß, da der Termin, binnen welchem die Instructionen über den in der 37. Sitzung vorigen Jahres vorgelegten Entwurf des revidirten Austrägalverfahrens einzutreffen haben, längst verflossen ist, der erstere Weg sicherer und schneller zum Ziele führen dürfte. —

Baiern. Ich behalte meinem Hofe die weitere Erklärung hierauf, wenn sie nöthig befunden würde, bevor. Bis dahin beziehe ich mich auf die bereits mehrmal gemachte Aeusserung, daß es mir in der gegenwärtigen Sache nicht bloß auf den XXX. Artikel der Schlußacte, sondern auch auf den 11. Artikel der Bundesacte anzukommen scheine, so wie auf den in der ersten Sitzung gefaßten Bundestagsbeschluß.

Präsidium: schlug vor, einen Referenten und Correferenten zu wählen, welche es übernähmen, der hohen Bundesversammlung über die Großherzoglich-Badischen Anträge gutachtlichen Vortrag zu erstatten.

Mit diesem Vorschlage vereinigten sich sämmtliche Stimmen, und — nachdem noch vorher, ehe man zur Wahl schritt, die Frage wegen Wählbarkeit derjenigen Herren Gesandten von Curiatstimmen, welche den Sitzungen der hohen Bundesversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen, dahin entschieden worden war, daß auch diese zu Commissionen und Referenten gewählt werden könnten, indem ihre Meinung nicht gezählt, sondern der für die Curie stimmende Herr Bundestagsgesandte über dergleichen Vorträge, so wie über jeden andern Gegenstand frei abstimmen könne, (indem der Referent nicht die Meinung seiner Regierung, sondern seine eigene aussprechе, auch, im entgegengesetzten Falle, die Wahl der Curiatstimmführer zu Commissionen wegen des öftern Wechsels sehr erschwert würde) — wurden sodann in der vorliegenden Sache

der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte von Globig,
und der Stadt-Frankfurtische Herr Gesandte, Syndicus Danz,

gewählt; daher

Beschluß:

1) daß der Königlich-Sächsische Herr Gesandte von Globig, und der Stadt-Frankfurtische Gesandte, Herr Syndicus Danz, ersucht werden, über die Anträge der Großherzoglich-Badischen Regierung Vortrag und Gutachten zu erstatten, — und daß

2) zu allen Commissionen auch diejenigen Herren Bundestagsgesandten der Curiatstimmen gewählt werden, und ihre Arbeiten bei der Commission fortsetzen können, welche zur Zeit der Wahl, oder der Fortsetzung der Commissions-Arbeiten, den Sitzungen der Bundesversammlung ohne Stimmführung beiwohnen.

Digitized by Google

§. 74.

Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(10. Sitz. §. 67 d. J.)

Der Königlich-Würtembergische Herr Gesandte, Freiherr von Wangenheim, zeigt an, daß Seine Majestät der König, in Folge des in der zweiten dießjährigen Sitzung gefaßten Beschlusses, die geeigneten Befehle ertheilt hätten, daß demselben von Seiten Würtembergs vollkommen entsprochen werde.

Die Gesandtschaft werde demnächst zur Bibliothek der Bundesversammlung abliefern:

1) das Landrecht vom Jahre 1610, dessen erster Theil durch das in den Regierungsblättern enthaltene IV. Organisations-Edict von 1818 modificirt wird; wobei zu bemerken ist, daß die Criminal-Rechtspflege sich bisher nach dem gemeinen deutschen Strafrecht, der Gerichts-Praxis und den einzelnen Verordnungen und Instructionen bestimmte, welche in den nachgenannten Gesetzessammlungen enthalten sind;

2) die Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung von 1759 und die Ehe- und Ehegerichts-Ordnung von 1687;

3) die über das Organisations-Edict Num. IV von 1818 erschienenen Bemerkungen der Referenten bei der Organisations-Commission.

4) Die Landesordnung von 1567.

Die Communordnung von 1758.

Die Medicinalordnung.

Die große Kirchenordnung.

Die nicht amtlichen Sammlungen Würtembergischer Gesetze, von

Hochstetter,

Gerstlacher,

Kapf und

Knapp's Repertorium über die Würtembergische Gesetzgebung, fortgesetzt in dessen Annalen.

5) Dr. Weishaar's Würtembergisches Privatrecht, 3 Theile, und J. G. Hartmanns Gesetze des Herzogthums Würtemberg, fortgesetzt von Reuchlin.

6) Die Staats- und Regierungsblätter von 1806 bis Ende des Jahres 1820.

7) Die Landständischen Verhandlungen, welche aus den seit 1817 bis 1819 erschienenen sämmtlichen 45 Heften und deren Fortsetzung bis Ende des Jahres 1820 bestehen.

Digitized by Google

§. 75.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuen Eingaben, Num. 32 bis 35, wurden den betreffenden Commissionen zuzustellen beschlossen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 32 bis 35.

Num. 32. Eingereicht den 19. März.

Dr. Hiepe, als Anwalt der Gemeinde des Königlich-Preussischen Amts Dierdorf bei Neuwied: überreicht nachträglich zu den frühern Eingaben vom 4. Juli und 16. December v. J. (Num. 33 u. 108), zu mehrerer Begründung der Forderung an die vormalige Reichs-Operationscasse, 23 Original-Fourage-Lieferungsscheine.

Num. 33. Eingereicht den 19. März.

Ebenderselbe, als Anwalt des vormals Königlich-Westphälischen Staatsraths-Auditeurs, Georg Friedrich Müller: bittet um gnädige Entschliessung auf die Vorstellung vom 23. September vorigen Jahres (Num. 69).

Num. 34. Eingereicht den 21. März.

Ebenderselbe: bittet wiederholt, im Namen des Advocaten Opitz in Eilenburg, um einen baldigen geneigten Beschluß auf die früheren Eingaben seines Committenten. (Siehe Num. 62 und 113.)

Num. 30. Eingereicht den 22. März.

Jacob Karcher zu Saarbrücken, als Bevollmächtigter der Nassau-Saarbrückischen Staatsdiener und Creditoren: bittet wiederholt, in Betreff der einzuleitenden Befriedigung seiner Committenten um baldige hohe Entschliessung. (Vergl. Num. 48 v. J.)

Digitized by Google

Dreizehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 29. März 1821.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 76.

Ueber den freien Handel und Verkehr im Allgemeinen, auch freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zwischen den deutschen Bundesstaaten.

(12. Sitz. §. 72 d. J.)

Königreich Sachsen. In Folge des von der Bundesversammlung in ihrer 30. Sitzung vom Jahre 1820 (§. 167) gefaßten Beschlusses, ist der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte angewiesen worden, über die, in den Königlich-Sächsischen Landen bestehenden, den Handel betreffenden Gesetze und Einrichtungen, ingleichen über die, die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waaren betreffenden Zoll- und Accisgesetze, so wie über die den Grenzverkehr mit den Nachbarstaaten angehenden Verfügungen, durch Ueberreichung eines, die vorgedachten Gegenstände betreffenden, ausführlichen Aufsatzes, die gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Indem er sich dieses Auftrags entledigt, verbindet er damit die Erwähnung, daß, wegen Herstellung eines freien Verkehrs mit Getreide und andern Lebensmitteln unter den Bundesstaaten, man von Seiten der Königlich-Sächsischen Regierung, sowohl am Bundestage, als bei den vorigjährigen Cabinets-Conferenzen zu Wien, sich bereits beifällig und geneigt erklärt habe.

Würtemberg. Die Königlich-Würtembergische Gesandtschaft ist beauftragt, über den in der 30. Sitzung vom 12. October 1820 erstatteten Commissionsvortrag, den freien Handel und Verkehr im Allgemeinen, auch freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensmitteln zwischen den deutschen Bundesstaaten betreffend, die Abstimmung ihres höchsten Hofes zu Protokoll zu geben.

Zu I, die Herstellung des freien Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen betreffend.

Digitized by Google

Die in

A) ausgesprochene Meinung der Commission stimmt mit den in der 43. Sitzung von 1817 von der Mehrheit der Stimmen vorgeschlagenen Vertragspuncten und namentlich mit dem dritten derselben überein, und wurde in der 9. Sitzung vom Jahre 1818 diesseits schon angenommen.

Die Gesandtschaft stimmt daher wiederholt auf die Feststellung eines Maximi der Zollsätze, und wird bei der Verhandlung über die Bestimmung der letztern nicht ermangeln, einen ihr mitgetheilten Tarif in Antrag zu bringen, wenn nicht, nach der Königlich-Baierischen Erklärung, gänzliche Zollbefreiung nicht noch vorgezogen werden sollte. In jenem Falle versteht es sich aber wohl von selbst, daß es jedem Staate unbenommen bleiben müsse, mit seinen Zollsätzen auch unter dem Maximum zu bleiben, oder gar keine Zölle zu erheben.

Gegen die in

B) aufgestellte Regel, daß zwischen den Bundesstaaten unter sich keine Art von Sperre der im Artikel A genannten Gegenstände jemals eintreten soll, läßt sich nichts erinnern, da er mit den in der 9. Sitzung angenommenen Grundsätzen in vollkommenem Einklang steht.

Dagegen ist der Punct

C) welcher Bestimmungen wegen der von den Bundesstaaten gegen die nicht zum Bunde gehörigen Staaten zu verhängenden Sperranstalten enthält, von den in der 43. Sitzung von 1817 vorgeschlagenen Vertragssätzen ganz abweichend, ohne daß für diese Abweichung besondere Gründe aufgestellt worden wären.

Die Königliche Gesandtschaft kann daher von dem dort nach der Mehrheit der Stimmen aufgestellten und auch durch die Mehrheit der darauf erfolgten spätern Abstimmungen bestätigten Grundsatze, gegenwärtig und so lange nicht abgehen, bis die Gründe für die Abweichung angegeben und so entwickelt seyn werden, daß man dadurch eine andere Ueberzeugung gewinnen könne.

Es wurde zwar in dem ersten Commissionsberichte, welcher in dem 32. Protokoll vom Jahre 1817 aufgenommen wurde, in Num. 7 desselben, darauf angetragen, daß die Bundesstaaten dahin übereinkommen möchten, an den Grenzen gegen das Ausland keine einseitigen Verfügungen zu treffen, weder eine Sperre anzulegen, noch aufzuheben, sondern jede Veränderung hierin dem gemeinsamen Einverständnisse zu überlassen, und es wurde auch, ungeachtet einige Mitglieder der Commission eine andere Ansicht entwickelt hatten, im IV. Artikel des ersten Entwurfs bestimmt: «Eben so soll es nur von dem gemeinsamen Einverständnisse abhängen, ob an den Grenzen der Bundesstaaten, gegen die

Digitized by Google

«zu dem Bunde nicht gehörenden Staaten, Sperranstalten bestehen sollten, oder welche «Verhältnisse darüber einzutreten hätten».

Allein dieser Antrag der damaligen Commission wurde von der Mehrheit nicht angenommen, vielmehr in der 43. Sitzung vom Jahre 1817, §. 337 Num. 6, der Satz aufgestellt, daß die Ausfuhr und der Handel zur See durch diese Uebereinkunft nicht gehindert werden wolle, so wie überhaupt der Handel mit dem Auslande keinen Gegenstand dieser Convention ausmache.

Da diese Ansicht auch in spätern Abstimmungen von der Mehrheit immer festgehalten wurde; so kann die Gesandtschaft dermalen wiederholt nur dafür stimmen:

daß der Verkehr mit dem Auslande nicht zum Gegenstande des Vertrags zu machen sey, daß es mithin auch einem jeden Bundesstaate frei stehen müsse, einseitig gegen einen nicht zum Bunde gehörenden Staat zu sperren, ohne jedoch den Transit der dieser Particular-Sperre unterworfenen Lebensmittel aus einem rückwärtsliegenden Bundesstaat in jenen fremden Staat irgend zu erschweren.

Die in D und E in Antrag gebrachten Bestimmungen sind mit den, bereits in der 9. Sitzung vom Jahre 1818 gemachten, frühern Commissionsanträgen übereinstimmend, und die Gesandtschaft tritt daher denselben wiederholt bei.

Zu II, die Beförderung und Erleichterung des deutschen Handels und Verkehrs im Allgemeinen betreffend.

In dieser Hinsicht ist die Gesandtschaft beauftragt, der Commission eine Zusammenstellung der von ihr gewünschten Notizen zuzustellen.

Hierauf wurde

beschlossen:

den von der Königlich-Sächsischen Gesandtschaft übergebenen Aufsatz, und die von der Königlich-Würtembergischen Gesandtschaft angezeigte Zusammenstellung der Notizen, der betreffenden Commission zuzustellen.

§. 77.

Die Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringischen Rayon-Verbande vom Jahre 1814 herrührenden Forderungen betreffend.

(15. Sitz. §. 46 v. J. 1820.)

Auf den Antrag des Königlich-Baierischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Aretin, wurde bei der in der 28. Sitzung (§. 134) vom Jahre 1818

Digitized by Google

ernannten Commission zur gütlichen Ausgleichung der Streitigkeit zwischen dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, dann den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Hildburghausen, Meiningen und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, wegen der aus dem Thüringischen Rayonverbande vom Jahre 1814 herrührenden Forderungen, an die Stelle des verstorbenen Herrn Bundestagsgesandten von Martens, ein neues Commissionsmitglied gewählt, und der Großherzoglich-Mecklenburgische Herr Bundestagsgesandte von Pentz hierzu ausersehen.

§. 75.

Eingabe des Ludwig Seipel von Pirmasens, wegen Forderungen an das Großherzogthum Hessen für Brodlieferungen an die Invaliden zu Pirmasens.

Der Königlich-Baierische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin, trägt die Eingabe des Ludwig Seipel von Pirmasens, wegen Forderungen an das Großherzogthum Hessen für Brodlieferungen an die Invaliden zu Pirmasens (Zahl 75 vom Jahre 1820) vor, und bemerkt, dieselbe hätte schon in Ansehung ihrer ungeeigneten Form und unschicklichen Abfassung verdient, nach dem Bundestagsbeschlusse vom 11. December 1817 (§. 412) ohne weiters zurückgelegt zu werden.

Wenn man bei dem Verfasser dieser Schrift nicht offenbare Verstandesschwäche voraussetzen müßte, so könnten die gebrauchten, unanständigen, die Würde eines Souverains verletzenden, und das Ansehen der Staatsbeamten beleidigenden Ausdrücke nicht ohne strenge Ahndung bleiben.

Da die Reclamations-Commission der Großherzoglich-Hessischen Gesandtschaft die Einsicht der deßfallsigen Ministerial- und Oberappellationsgerichts-Acten verdanke, so habe Referent bloß aus Achtung dieser bereitwilligen Communication eine nähere Cognition von der Sache nehmen zu sollen geglaubt, welche denn ergeben habe:

der Proviantbäcker, Carl Seipel zu Pirmasens, Vater des Reclamanten, habe über seine Forderungen an den Großherzoglichen Militär-Fiscus wegen Brodlieferungen in den 1790ger Jahren einen förmlichen Vergleich eingegangen. Wegen seiner nachher dagegen erhobenen Beschwerden sey er in dem Jahre 1802 an den Rechtsweg verwiesen worden. Das Hofgericht in Darmstadt habe jedoch den Kläger, obgleich sich der Fiscus militaris mit seiner Exceptionsschrift hätte präcludiren lassen, im Jahre 1806 mit seiner Klage vollständig abgewiesen, und das Oberappellationsgericht habe dieses Erkenntniß, ohne die nachgesuchten Appellations-Processe zuzulassen, gleichfalls bestätigt.

Digitized by Google

Da Seipel, ungeachtet über seine Klage in allen Instanzen rechtskräftig entschieden, und von ihm kein Rechtsmittel mehr eingelegt worden, dennoch fortgefahren hätte, die Großherzogliche Regierung mit höchst beleidigenden Beschwerdeschriften zu behelligen, so wäre Querulant aus der Residenz verwiesen worden.

Referent trage daher darauf an, daß diese, ihrer Form nach verwerfliche, und ihrem Inhalte nach nicht hierher gehörige Beschwerdeschrift, mit nachdrucksvoller Verweisung der gebrauchten beleidigenden Ausdrücke, dem Verfasser zurückgegeben werde.

Hierauf wurde nach dem Antrage einhellig

beschlossen:

dem Ludwig Seipel zu Pirmasens die, ihrer Form nach verwerfliche, und nicht zur Bundesversammlung gehörende Beschwerdeschrift, mit nachdrucksvoller Verweisung der gebrauchten beleidigenden Ausdrücke, zurückzugeben.

§. 79.

Gesuch des Canonicus Reuter in Aschaffenburg um Verwendung bei der Großherzoglich-Hessischen Regierung, wegen Wiedererlangung der ihm verliehenen Präbende im ehemaligen St. Peterstifte zu Mainz.

(14. Sitz. §. 56 v. J. 1819.)

Ebenderselbe: erstattet Vortrag über das (Zahl 58 vom Jahre 1820) erneuerte Gesuch des Canonicus Reuter in Aschaffenburg um Verwendung bei der Großherzoglich-Hessischen Regierung wegen Wiedererlangung der ihm verliehenen Präbende im ehemaligen St. Peterstifte zu Mainz, worin Reclamant die, von der Großherzoglichen Regierung der Rheinprovinz erhaltene, abweisende Entschliessung vom 25. October 1819 vorlegt, die Gründe, worauf sich solche stützet, zu widerlegen sucht, und besonders hervorhebt, daß er wegen der gezahlten Statutengelder auf den Fortbezug der in Anspruch genommenen Präbende ein wohlerworbenes Recht habe, daher, unter Berufung auf den Art. 15 der Bundesacte und die Artikel XVII und XXXI der Wiener Schlußacte, bittet, daß ihm als Präbendat des ehemaligen Peterstiftes in Mainz die gebührende Pension ausgeworfen werden möge.

Der Herr Referent ist der Meinung, daß dem Gesuche des Reclamanten diesseits nicht willfahrt werden könne, da dessen Ansprüche weder unter die Bestimmungen des Art. 15 der Bundesacte über die der hohen Bundesversammlung vorbehaltene Regulirung der Sustentationskosten und Pensionen der überrheinischen Geistlichen subsumirt werden könnten, noch von einer, im Artikel XVII der Schlußacte erwähnten, näheren Auslegung des vorher gedachten Artikels 15 der Bundesacte, so wie von einer Anwendung des Artikels XXXI der Schlußacte die Rede sey.

Digitized by Google

Sämmtliche Gesandtschaften stimmten dem Herrn Referenten bei; daher

Beschluß:

daß dem Gesuche des Canonicus Philipp Reuter zu Aschaffenburg, um Verwendung bei der Großherzoglich-Hessischen Regierung wegen Wiedererlangung einer ihm verliehenen Präbende im ehemaligen St. Peterstifte zu Mainz, von Seiten der Bundesversammlung nicht willfahrt werden könne.

§. 80.

Forderung des pensionirten Stadtvogts Harich zu Bischofsheim an der Tauber, für seine Schwester, die Witwe Barbara Artz zu Mainz, an das Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, wegen eines dem ehemaligen St. Victorstifte zu Mainz dargeliehenen Capitals von 8,000 fl. nebst rückständigen Zinsen.

(18. Sit. §. 89 v. J. 1820.)

Ebenderselbe: giebt der hohen Bundesversammlung Kenntniß von dem Inhalt einer neuern Vorstellung des pensionirten Stadtvogts Harich zu Bischofsheim an der Tauber für seine Schwester, Barbara Artz zu Mainz, Forderung an das Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, wegen eines dem ehemaligen St. Victorstifte zu Mainz dargeliehenen Capitals von 8,000 fl. nebst rückständigen Zinsen betreffend (Z. 86 v. J. 1820), und gründet hierauf den Antrag:

Da in der 18. vorjährigen Sitzung vom 27. Juli, §. 89, beschlossen worden sey, daß die in der 44. Sitzung vom Jahre 1817 wegen der Forderungen an die Rente Lohneck und den Zoll Pilzbach ernannte Commission ersucht werde, die Auseinandersetzung und Ausgleichung dieser Schuldforderung an das ehemalige St. Victorstift zu Mainz, so wie überhaupt des noch unberichtigten Schuldenwesens aller vormaligen, auf beiden Rheinseiten possessionirt gewesenen, geistlichen Stifter von Mainz, unter den betheiligten Regierungen zu übernehmen; so werde dieser Gegenstand, sowohl in Ansehung der Capitals-Uebernahme, als der Zinsen-Repartition, worüber bisher eine gütliche Vereinbarung vielfach fruchtlos versucht worden, an jene Commission zu verweisen seyn, welche sich von selbst angelegen seyn lassen werde, der definitiven Erledigung dieser als vollkommen liquid anerkannten Capitalssache bei der so dringend gewordenen Ausgleichung dieser Schuldforderungen eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, und den Reclamanten dadurch in Bälde zufrieden zu stellen.

Sämmtliche Herren Gesandten erklärten sich damit vollkommen einverstanden, und, nachdem an die Stelle des Herrn Bundestagsgesandten von Martens der, Herr

Digitized by Google

Gesandte, Freiherr von Leonhardi zum Mitgliede dieser Commission gewählt worden war, wurde

beschlossen:

daß die so eben erwähnte Reclamationssache, sowohl in Ansehung der Capitals-Uebernahme, als der Zinsen-Repartition, an die in der 44. Sitzung vom Jahre 1817 gewählte Commission, zu welcher an die Stelle des verstorbenen Herrn Gesandten von Martens der Herr Gesandte, Freiherr von Leonhardi hinzutritt, zu verweisen sey.

§. 81.

Gesuch des Registrators Hoffmann zu Aschaffenburg, als Bevollmächtigten der Pensionärs des ehemaligen Mainzer Exjesuitenfonds und der Stifter St. Gangolph und Stephan, um Gewährung deren, auf Cassel und Kostheim haftenden Sustentationsbeiträge.

Ebenderselbe: theilt den Inhalt der Vorstellung mit, welche Registrator Hoffmann zu Aschaffenburg, als Bevollmächtigter der Pensionärs des ehemaligen Mainzer Exjesuitenfonds und der Stifter St. Gangolph und Stephan, um Gewährung deren, auf Cassel und Kostheim haftenden Sustentationsbeiträge, unter Zahl 104 v. J. 1820 eingereicht hat, und bemerkt:

da die Ausgleichung der, auf den Orten Cassel und Kostheim haftenden, Mainzer stiftischen Pensionen und Schulden in der 18. Sitzung vom 27. Juli 1820 (§. 90) der in der 44. Sitzung von 1817 (§. 370) ernannten Commission rücksichtlich der Forderungen mehrerer Kurmainzer Staatsgläubiger wegen Hypothecirung auf der ehemaligen Rente Lohneck und dem Zolle Vilzbach übertragen worden sey; so werde dieser, in die Cathegorie jener Forderungen gehörige Gegenstand dahin zu verweisen seyn.

Mit diesem Antrage waren sämmtliche Stimmen einverstanden, und es wurde daher

beschlossen:

daß das erwähnte Gesuch an die in der 44. Sitzung vom Jahre 1817 gewählte Commission zu verweisen sey.

§. 82.

Reclamation der Erben des Carl Anton Molinari in Mainz, der Walburga Hallmeyer in Bamberg und des Johann Lieberknecht in Mainz, dann des Philipp Trautwein und Bernhard Menger in Worms, Schuldforderungen an ehemalige Stifter am linken Rheinufer betreffend.

Ebenderselbe: trägt die unter den Nummern 5, 16 und 27 des dießjährigen Einreichungs-Protokolls verzeichneten Eingaben vor, und zwar

Digitized by Google

1) von den Erben der Witwe Molinari in Mainz, wegen einer Capitalforderung von 2000 fl. und rückständigen Zinsen, vom 3. October 1795, an das ehemalige Collegiatstift St. Peter in Mainz, über deren Uebernahme zwischen Nassau und Großherzogthum Hessen Differenzen bestehen. (Ziffer 5 vom Jahre 1821.)

2) Von der Walburga Hallmeyer in Bamberg und des Johann Lieberknecht in Mainz, als Erben der Maria Sophia Köhler, mit der Bitte, daß die bei dem ehemaligen Kurstaate Mainz betheiligten Staaten bewogen werden möchten, die Zinsen und Antheile eines bei dem ehemaligen heil. Kreuzstifte zu Mainz angelegten und vollkommen liquiden Capitals von 1800 fl., so wie die Krone Baiern es bereits gethan, ebenfalls zu übernehmen. (Ziff. 16 vom Jahre 1821.)

3) Von den Bürgern Philipp Trautwein und Bernhard Menger in Worms, als Darleihern von Capitalien an die ehemals Wormsischen Stifter zu U. L. Frau, St. Martin und St. Paulus, welche, einschließlich der rückständigen Zinsen, die Summe von 28,840 fl. betragen, mit der Bitte, daß der Auftrag der Commission, welche sich mit der Auseinandersetzung des noch unberichtigten Schuldenwesens aller vormaligen, auf beiden Rheinseiten possessionirt gewesenen, Mainzischen Stifter zwischen den betheiligten Regierungen zu beschäftigen hätte, auch auf die Wormsischen Stiftsschulden ausdrücklich möge ausgedehnt werden.

Der Herr Referent äußerte hierauf:

Die beiden ersteren Gegenstände gehörten unbezweifelbar zur näheren Cognition jener Commission, welche in der 44. Sitzung v. J. 1817 wegen der Forderungen an die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach ernannt worden, und in der 18. Sitzung 1820 (§. 89) die Auseinandersetzung des Mainzer Stiftsschuldenwesens übernommen habe, weßwegen er darauf antrage, beide Reclamationen, welche nur nach den allgemein festzusetzenden Grundsätzen beurtheilt und erledigt werden könnten, dahin zu verweisen.

Die angeführte dritte Eingabe gehöre zwar nicht zu den Capitalforderungen an die Stifter von Mainz, sondern an jene von Worms.

Da es aber allerdings als angemessen erscheine, die Ausgleichung der Schuldforderungen an vormalige Stifter auf beiden Rheinseiten gemeinsam zu behandeln, und die Vorschläge über einen billigen Theilungs-Maasstab, unter Berücksichtigung der verschiedenartig gestalteten Hypothekarrechte der Activforderungen, sowohl bei den Stiftern in Mainz, als bei jenen in Worms, einer und derselben Commission zu übertragen; so glaube Referent begutachten zu sollen,

daß die Aufgabe der erwähnten Commission auch auf die Wormser Stiftsschulden ausgedehnt, und derselben daher auch der obige dritte Gegenstand zur weitern Behandlung möge zugewiesen werden.

Digitized by Google

Unter einhelliger Zustimmung zu diesem Antrage, wurde

beschlossen:

die vorerwähnten Reclamationen der in der 44. Sitzung vom Jahre 1817 gewählten Commission zuzustellen, auch die Aufgabe dieser Commission auf die Wormser Stiftsschulden auszudehnen.

§. 83.

Pensionsgesuch des Carl Leopold Hagemann, vormaligen Rheingräflich-Grumbachischen Amtsschreibers.

Ebenderselbe: trägt den Inhalt der, Z. 6 dieses Jahres exhibirten Vorstellung des Carl Leopold Hagemann, vormaligen Rheingräflich-Grumbachischen Amtsschreibers, vor, welcher bittet, ihm zu seinem Pensionsrückstande von 468 fl. zu verhelfen, und ist des Dafürhaltens:

Da des Reclamanten, übrigens auch nicht gehörig belegte Beschwerde, nicht vor das Forum der Bundesversammlung gehöre, so könne auf die Frage, ob er als bestallungsmäßiger Diener der Rheingräflichen Familie anzusehen sey, oder welche Wirkung sein Verzicht auf die Testamentsbestimmung habe, hier nicht eingegangen werden, sondern es müsse demselben lediglich überlassen bleiben, dasjenige, was er widerrechtlich sich vorenthalten glaube, gegen seine Herrschaft, wenn er rechtliche Gründe dafür habe, vor den Gerichten des Landes geltend zu machen.

Diesem Antrage gemäß, wurde

beschlossen:

den Reclamanten mit seiner nicht hieher gehörenden Forderung abzuweisen.

§. 84.

Zwei Schriften des Freiherrn von Drais: 1) Geschichte der Badischen Gerichtshöfe neuerer Zeit, und 2) Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich, vor der Revolution.

Ebenderselbe trägt vor: Der Großherzoglich-Badische Herr Geheime Rath und Oberhofgerichts-Präsident, Freiherr von Drais, habe der hohen Bundesversammlung unterm 11. December vorigen Jahres (Einr. Prot. Num. 107) eine, von ihm unter folgendem Titel herausgegebene, neue Schrift übersendet:

«Geschichte der Badischen Gerichtshöfe neuerer Zeit. Mit Blicken auf die Vorschläge unserer Tage für mehr Oeffentlichkeit der Civil- und Criminal-Justiz, für das Plaidiren und die Geschwornengerichte. Manheim 1821. 8.»

Digitized by Google

Diesem Geschenke hätte derselbe noch die von ihm schon früher bearbeitete

«Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich, vor der Revolution. Aus Archiven und andern Quellen bearbeitet. Zwei Bände. Carlsruhe 1818. 8.»

beigefügt.

Wenn der Herr Verfasser sich in der ersten Schrift, vorzüglich in dem die größere Hälfte des Buches einnehmenden Anhange, durch Beleuchtung vielfach besprochener, in unsern Tagen doppelt wichtiger, die Gerechtigkeitspflege betreffenden Gegenstände, als vielerfahrner practischer Geschäftsmann bewähre; so habe er durch das zweite Werk, in welchem er den Gang der Verwaltung und die Regierungsgeschichte eines verehrungswürdigen Fürsten entwickele, der durch eine lange Reihe von Jahren das Glück seines Volkes zu gründen beeifert gewesen, die vaterländische Specialgeschichte mit einem schätzbaren Beitrage bereichert.

Hierauf gründete der Herr Referent den Antrag, daß die hohe Bundesversammlung, unter dankbarer Bemerkung im Protokolle, beide Schriften in ihrer Büchersammlung niederlegen wolle.

Es wurde daher einhellig

beschlossen:

dem Großherzoglich-Badischen Geheimen Rath und Oberhofgerichts-Präsidenten, Freiherrn von Drais, den vorzüglichen Dank der Versammlung für die ihr überschickten beiden Werke, welche in ihre Büchersammlung aufzunehmen seyen, auszudrücken.

§. 85.

Bitte der Testaments-Executoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, um Erledigung der zwischen den souverainen Besitzern der Bestandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt über die Auszahlung des liquid anerkannten Pensionsrückstandes von 25,804 fl. 19 kr. an die Erben des Kurfürsten von Trier, bestehenden Differenzen.

Der Königlich-Würtembergische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Wangenheim, erstattet Vortrag über die, Zahl 35 des vorigen und 3 des laufenden Jahres eingekommenen Vorstellungen der Testaments-Executoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, worin dieselben um Erledigung der zwischen den souverainen Besitzern der Bestandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt, über die Auszahlung des liquid anerkannten Pensionsrückstandes von 25,804 fl. 19 kr. an die Erben des Kurfürsten, beste-

Digitized by Google

henden Differenzen, insbesondere aber darum bitten, daß die hohe Bundesversammlung, nach Maasgabe des Artikels 11 der Bundesacte und des Artikels XXX der Schlußacte, eine definitive Entscheidung dieser Differenzen herbeiführen möge.

Nach vollständig mitgetheiltem Inhalte dieser Reclamation, äussert der Herr Referent:

Die Anwendbarkeit des XXX. Artikels der Schlußacte auf den vorliegenden Fall sey evident, also auch die Competenz der Bundesversammlung gerechtfertigt.

Die Legatarien würden um ihre Forderung nicht befriedigt, weil die Verpflichtung, derselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft gemacht worden sey.

Die Bundesversammlung werde daher in der Regel, auf geschehenes Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen haben, und erst in dem Falle, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen haben.

Da aber die Forderung der Legatarien schon im März 1817 allseitig als liquid anerkannt worden wäre; da die Ausgleichungs-Commission gewiß Alles erschöpft habe, was zur gütlichen Beseitigung der erhobenen Zweifel führen könnte; da die betheiligten Höfe, an gütlicher Ausgleichung verzweifelnd, bereits auf ein schiedsrichterliches Urtheil compromittirt und sogar über das Gericht, welches zu entscheiden haben soll, sich einverständigt hätten: so scheine der Antrag,

die Ausgleichungs-Commission zu einem baldigen Zusammentritt zu dem Ende zu veranlassen, daß sie sich binnen zwei Monaten entweder über die Vertheilung der als liquid anerkannten Forderung der Legatarien noch vergleiche, oder die Sache auf dem von ihr vorgeschlagenen und genehmigten Wege zur schiedsrichterlichen Entscheidung bei dem Großherzoglich-Hessischen Oberappellationsgerichte zu Darmstadt anhängig mache, um so mehr gerechtfertigt, da, in Beziehung auf die in der Eingabe angeführte Erklärung des Kurhessischen Bevollmächtigten, nicht abzusehen wäre, wie die Anwendbarkeit des XXX. Art. der Schlußacte eine, seinen wohlthätigen und gerechten Zweck gefährdende, Modification dadurch sollte erleiden können, daß der Grund einer zweifelhaft gemachten Verpflichtung nicht in der Anwendung eines allgemein anerkannten Grundsatzes, sondern in verschiedener Ansicht über den Grundsatz selber, gesucht und vielleicht auch gefunden werde.

Sollte dieser Antrag genehmigt werden, so würde auch ein zweiter gerechtfertigt seyn, der nämlich,

die Herren Gesandten von Kurhessen und von der freien Stadt Frankfurt zu ersuchen, dahin zu wirken, daß auf dem von der Ausgleichungs-Commission vorgeschlagenen und den Gouvernements von Oesterreich, Preussen und Baiern genehmigten Wege

Digitized by Google

der schiedsrichterlichen Entscheidung, dann, wenn kein Einverständniß zu erzielen seyn sollte, fortzugehen, damit die Bundesversammlung sich nicht genöthigt sehen möge, die Entscheidung der die Legatarien interessirenden Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Antrage des Herrn Referenten einverstanden; daher

Beschluß:

1) daß die betreffenden Herren Bundestagsgesandten ersucht werden, durch ihre Regierungen den baldigen Zusammentritt der Frankfurter Ausgleichungs-Commission zu dem Ende zu veranlassen, damit sie sich binnen zwei Monaten entweder über die Vertheilung der als liquid anerkannten Forderung der Legatarien noch vergleiche, oder die Sache auf dem von ihr vorgeschlagenen und genehmigten Wege zur schiedsrichterlichen Entscheidung bei dem Großherzoglich-Hessischen Oberappellationsgerichte zu Darmstadt anhängig mache; wobei man

2) noch besonders von der Gefälligkeit der Herren Gesandten von Kurhessen und der freien Stadt Frankfurt erwarte, sie werden dahin wirken, daß auf dem von der Ausgleichungs-Commission vorgeschlagenen und den Gouvernements von Oesterreich, Preussen und Baiern genehmigten Wege der schiedsrichterlichen Entscheidung, dann, wenn kein Einverständniß zu erzielen seyn sollte, fortzugehen, damit die Bundesversammlung nicht genöthigt seyn möchte, die Entscheidung der die Legatarien interessirenden Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

§. 86.

Beschwerde des vormaligen Kurhessischen Amtmanns und Rentmeisters Embach zu Neustadt gegen Kurhessen, wegen Dienstentlassung und Pensionsverweigerung.

Der Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, Herr Graf von Beust, erstattet Vortrag über die, Zahl 81 des vorigjährigen Einreichungs-Protokolls eingetragene Beschwerde-Vorstellung des vormals Kurhessischen Amtmanns und Rentmeisters Embach zu Neustadt, im Fürstenthume Fritzlar, gegen die Kurhessische Regierung wegen Dienstentlassung und Pensionsverweigerung.

Nachdem derselbe den wesentlichen Inhalt dieser eben so weitläufigen als verworrenen Eingabe mitgetheilt hatte, erwähnt derselbe des dahin gestellten Gesuches:

daß die hohe Bundesversammlung bei des Kurfürsten von Hessen Königlichen Hoheit vermitteln möchte, daß Höchstderselbe, bewandten Umständen nach, von den wider den Reclamanten in eigener Sache gefällten Urtheilen abstrahiren und seine durch deren Exe-

Digitized by Google

cution gekränkte Ehre auf eine würdige Art wieder herzustellen, auch zu befehlen geruhen möchten, ihm seine Rentmeisters-Besoldung vom 1. Januar 1815 an, seine Justizamtmanns-Besoldung hingegen vom 1. November 1816 an, und sofort lebenslänglich und zwar an Gehalt und Emolumenten zu bezahlen und resp. das Fehlende an der ihm und seinen Kindern schon verwilligten Pension zu ergänzen, ihm auch die Untersuchungskosten, nebst den ihm aus der Rechnung über Zinsenerhebung von landständischen Capitalien zu Last gelegten und geleisteten Ersatz an Zinsen, wieder zurückzuerstatten.

Der Herr Referent geht hierauf zur Beurtheilung der Reclamation über, und äussert, wie folgt:

Das breite und verworrene Anführen des Amtmanns Embach läßt sich im Wesentlichen in folgenden Beschwerden auf, in Ansehung deren er die Hülfe hoher Bundesversammlung sucht:

1) daß er willkührlich und ohne Urtheil und Recht seines Dienstes entlassen worden sey;

2) daß er widerrechtlich Untersuchungskosten (wahrscheinlich die Kosten der wegen seiner Amtsführung gegen ihn eingeleiteten Untersuchung) bezahlen und gewisse Zinsen von landständischen Capitalien gewähren solle, die ihm bei Abnahme der von ihm geführten Rechnungen zur Last geschrieben worden wären;

3) daß bei Gelegenheit der ihm abgenommenen und seinem Nachfolger übertragenen Rechnungsstelle auf eine seiner Ehre empfindliche Weise verfahren worden sey;

4) daß ihm nicht so viel Pension ausgesetzt worden sey, als ihm nach dem 59. §. des Reichsdeputations-Recesses von 1803 gebühre.

Von diesen vier Beschwerden gehören die drei ersten vor jetzt nicht zum Bereiche hoher Bundesversammlung; denn was

1) die Dienstentlassung Embachs ohne Urtheil und Recht anbelangt, so entspricht zwar eine solche, nach den, besonders neuerer Zeit, von mehreren angesehenen Rechtsgelehrten aufgestellten Grundsätzen, an sich den allgemeinen Forderungen der Gerechtigkeit nicht. Allein einmal scheint Reclamant, nach seinem eigenen Anführen, nicht willkührlich, sondern auf eine vorhergegangene Untersuchung seines Dienstes entsetzt worden zu seyn; er hat ferner nicht angeführt, daß er in Ansehung seiner Dienstentsetzung den Weg Rechtens in gehöriger Form eingeschlagen, aber kein Gehör gefunden habe, und wenn er am Ende zu erkennen giebt, daß nach Kurhessischen Landesgesetzen gegen Regierungsverfügungen der Art, wie die sey, die ihn getroffen habe, Rechtsmittel nicht zu Gebote stehen, und daraus eine Justizverweigerung ableitet, gegen welche er den Schutz hoher Bundesversammlung nach Art. XXIX der Wiener Schlußacte erwarten dürfe, so beruht dieses auf einer irrigen Ansicht von dem Einflusse hoher Bundesversammlung auf die Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, und erhält seine Berichtigung durch den gedachten XXIX. Artikel selbst, nach wel-

Digitized by Google

chem hohe Bundesversammlung Beschwerden über verweigerte Justiz nur nach der Verfassung und den Gesetzen jedes Landes beurtheilen soll.

Daß 2) u. 3) die Beschwerden über das Materielle gegen ihn erfolgter Entscheidungen, nach welchen ihm Untersuchungskosten und Gewährung gewisser Zinsen auferlegt worden seyen, und über Vollziehung der gegen ihn getroffenen Maasregeln auf eine seiner Ehre empfindliche Weise, nicht für den Bering der hohen Bundesversammlung gehören, bedarf keiner Auseinandersetzung; denn verstatteten, wegen erstgedachter Bestimmungen, Kurhessische Gesetze und Verfassung das Antreten einer weitern oder höhern Instanz, so hätte Embach es nicht unterlassen sollen, während für den entgegengesetzten Fall, aus den schon erwähnten Gründen, hohe Bundesversammlung für ihn keine Hülfe hat.

Wegen Ehrenkränkungen, die dem Amtmann Embach von Personen widerfuhren, die mit seiner Angelegenheit befaßt waren, standen ihm unfehlbar verschiedene, in den Gesetzen und der Verfassung des Landes begründete Mittel zu Gebote; und es hat besonders nicht von ihm behauptet werden können, daß ihm der Gebrauch ungesetzlich entzogen worden wäre.

Nur die vierte Beschwerde Embachs, daß ihm nicht gegeben werde, was ihm nach dem 59. Paragraphen des Reichsdeputations-Hauptrecesses von Rechtswegen gebühre, gehört, nach Artikel 15 der Bundesacte, unstreitig für den Kreis hoher Bundesversammlung; doch dürfte dieselbe sich dermalen darauf beschränken, den Kurhessischen Herrn Bundestagsgesandten zu ersuchen, bei seines allergnädigsten Herrn, Königlichen Hoheit, es in die Wege zu leiten, daß der Reclamant beschwerdelos gestellt werde, oder hoher Bundesversammlung aufklärend den sich dabei findenden Anstand oder den Ungrund der Beschwerde mitzutheilen.

Durch den Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803 §. 7 erhielt nämlich des nun verewigten Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit, unter andern die Kurmainzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg ꝛc. Reclamant war damals mit einem gewissen Gehalte als Amtskeller, Stadt- und Amtsvogt zu Neustadt angestellt.

Der 59. §. gedachten Recesses bestimmt unter andern, daß die Diener in solchen, auf einen andern Regenten übergehenden Staaten ihren bisherigen Rang, Gehalt und rechtmäßigen Emolumente, oder, wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingung behalten sollen, daß sie sich dafür, nach Gutbefinden des neuen Landesherrn und nach Maasgabe ihrer Talente und Kenntnisse, auch an einem andern Orte und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen, mit Ausnahme der ansässigen Diener, die, wenn sie sich nicht versetzen lassen wollen, Pensionsbezug nach einem gewissen Verhältnisse wählen können. Wenn daher Reclamant von des höchstseligen Kurfürsten Königlichen Hoheit 1805 als Rent- und Justizbeamte angestellt, ihm auch früher noch eine gewisse Licent- und Accis-Einnahme übertragen, jedoch, wie er selbst sagt,

Digitized by Google

zugleich ein seinem bisherigen Diensteinkommen gleichkommender Gehalt ausgesetzt wurde, so war bis dahin nichts unterblieben, was mehrgedachtes Reichsgesetz erfordert. Neuerer Zeit aber wurden dem Reclamanten, nach seinem Angeben, nach und nach erst die Rechnungsstellen, mit Gehalts-Verkürzung, dann die Justizstelle genommen und eine seinem Gehalte unter der Kurmainzischen Regierung, wie er im Augenblicke des Uebergangs besagter Aemter auf Kurhessen bestand, nicht gleichkommende Pension, wie Reclamant sagt, für seine Kinder ausgesetzt, und dieses macht, wie gedacht, eine seiner Hauptbeschwerden aus. Sie beruht, wenn auch zum Theil nachgewiesen, doch zur Zeit nur auf Embachs einseitigem Anführen; allein dieses bei Seite liegen gelassen, möchte der Kurhessische Herr Bundestagsgesandte vor jetzt nur in der erwähnten Maße alternativ zu ersuchen seyn, weil aus Embachs Anführen und den Beilagen seiner Vorstellung nicht undeutlich hervorgeht, daß er wegen Dienstwidrigkeiten seine Stelle verlor.

Unerwogen, in wie fern, bei Eingehung neuer Dienstverträge der Diener des vorigen Regenten mit dem neuen, eine Neuerung der früheren Dienstverhältnisse mit ihren bekannten rechtlichen Wirkungen angenommen werden könne, ist wohl so viel gewiß, daß der 59. Paragraph des Reichsdeputations-Recesses keineswegs das Diensteinkommen übergegangener Diener auch für den Fall hat sichern wollen, wenn sie sich durch ihr Dienstbenehmen rechtlich zur Entsetzung eigneten, und daß, wo die vorige Regierung sie gesetzmäßig und unbedingt ihrer Dienste hätte entlassen können, die neue es nur unter Belassung des ganzen Gehalts des ungetreuen Dieners dürfe. Dieß würde einem Vergleich über künftige Verbrechen gleichen, den keine Gesetzgebung aufrecht erhält, und es kann jener Sinn dem 59. Paragraphen des Reichsdeputations-Recesses gewiß nicht untergelegt werden.

Es geht daher der Antrag dahin:

den Kurhessischen Herrn Bundestagsgesandten zu ersuchen, bei seines allergnädigsten Herrn, Königlichen Hoheit, sich dafür berichtend zu verwenden, daß der Reclamant wegen der gesuchten Ergänzung seiner Pension, dem 59. §. des Reichsdeputations-Hauptrecesses vom 25. Februar 1803 gemäß, beschwerdelos gestellt werde, den etwa sich hierbei findenden Anstand aber, oder Ungrund der Beschwerden Embachs hoher Bundesversammlung mitzutheilen, hiernächst letztern mit seinen übrigen Anlangen, als theils überhaupt, theils zur Zeit noch nicht an hohe Bundesversammlung erwachsen, abzuweisen, ihm auch die zurückerbetenen Anlagen seiner Eingabe zurückzugeben.

Der Kurfürstlich-Hessische Herr Gesandte erwiederte:

In Folge eingeholter gnädigster Weisungen befindet sich der Kurfürstliche Gesandte im Stande, sogleich eine Erklärung abzugeben, wodurch unfehlbar die Erledigung der so eben vorgetragenen Beschwerde herbeigeführt werden wird.

Digitized by Google

Daß die Verletzung der Bestimmungen des §. 59 des Deputations-Hauptschlusses von 1803 und eine Enthörung einer auf den Grund jenes Paragraphen erhobenen Klage der einzige Grund sey, aus welchem die Competenz dieser hohen Versammlung gerechtfertigt erscheinen dürfte, ist von dem Herrn Referenten ausgeführt worden. Es wird daher nur darauf ankommen, den Beweis zu führen, daß aus diesem Grunde eine Einschreitung der Bundesversammlung vollkommen unnöthig ist.

Die Rechtsverbindlichkeit des obengedachten §. 59, hinsichtlich der mit dem Fürstenthume Fritzlar übernommenen, vormals Kurmainzischen Diener, ist Kurhessischer Seits niemals in Abrede gestellt worden, und die Bestätigung des Reclamanten in den Dienstfunctionen, welche er 1803 ausübte, und in allen damit verbundenen Gehalt, Emolumenten und Accidentien liefert den besten Beweis davon. Sie geschah indessen natürlicherweise in der Voraussetzung, daß er sich keiner strafbaren Vernachlässigungen und Vergehen schuldig und dadurch die Anstellung eines tüchtigern Subjects statt seiner nöthig mache.

Als ihm im Jahre 1815, nach fruchtlosen Ermahnungen, Verweisen und Geldstrafen, die Rentereiverwaltung genommen wurde, ward ihm an seinem Einkommen bei weitem nicht entzogen, was dem neuen Rentbeamten bewilligt werden mußte, sondern nur soviel, als der Unterhalt eines ihm nun überflüssigen Schreibers und die Heitzung der Rentereistube betrug. Als er aber ein Jahr später, nach vorangegangener fiscalischer Untersuchung, auf Antrag der Regierung zu Marburg wegen erwiesener Dienstvergehen auch seiner Stelle als Justizbeamter entsetzt wurde, sah man keine Verbindlichkeit, ihn im Bezuge des bis dahin genossenen Diensteinkommens zu belassen; doch wurde seinen Kindern aus Gnade eine Pension verwilligt.

Gegen eine von dem Landesherrn verfügte Cassation findet nach der Hessischen Landesverfassung allerdings kein Rechtsmittel statt; wenn aber der Reclamant glaubte, daß seine Dienstentsetzung den Verlust des Diensteinkommens nicht zur Folge haben dürfe, daß er vielmehr durch den §. 59 des Deputations-Hauptschlusses einen durch keinerlei Umstände zu entkräftenden Anspruch auf lebenslängliche Beibehaltung des bei der Uebernahme bezogenen Diensteinkommens erlangt habe, und wenn er diese Behauptung im Wege Rechtens durchzuführen hoffte, so hätte er schon vor vier Jahren ohne allen Anstand denselben betreten können, und er steht ihm noch jetzt offen.

Die Kurfürstliche Regierung zu Cassel, als der ordentliche Gerichtsstand des Fiscus, wird diese, so wie jede Klage gegen denselben, annehmen und erledigen.

Dahin dürfte daher der Reclamant zu verweisen und ihm zu diesem Ende die seiner Vorstellung in originali beigelegten Urkunden zurückzustellen seyn.

Digitized by Google

Hierauf wurde im Einverständnisse mit dem Antrage des Herrn Referenten

beschlossen:

daß, soviel die drei ersten Beschwerden des Reclamanten betrifft, dieselben theils zur Zeit, theils überhaupt nicht vor die hohe Bundesversammlung gehören; hinsichtlich der nachgesuchten Pensionsergänzung hingegen, der Reclamant, nach der von der Kurhessischen Gesandtschaft gegebenen Erläuterung und nachdem ihm der Weg Rechtens nicht versperrt sey, abgewiesen werde.

§. 87.

Reclamation des Handelsmanns Nathan Levi Bomeisler zu München, angebliche Differenzen zwischen Oesterreich und Baiern, hinsichtlich einer Entschädigungsforderung des Imploranten aus abgeschlossenen und nicht erfüllten Verträgen, betreffend.

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Gesandte, Herr von Berg, erstattet Vortrag über die Reclamation des Handelsmanns Nathan Levi Bomeisler zu München, angebliche Differenzen zwischen Oesterreich und Baiern, hinsichtlich einer Entschädigungsforderung des Imploranten aus abgeschlossenen und nicht erfüllten Verträgen, betreffend (Einr. Prot. Num. 93 v. J. 1820), und führt an:

Nachdem im Jahre 1814 die alliirten Mächte einen großen Theil des Französischen Gebiets besetzt hätten, sey das Departement der Vogesen im Namen der hohen alliirten Mächte von Oesterreichisch-Baierischen Commissärs verwaltet worden.

Die von den alliirten Mächten angeordnete Präfectural-Commission, welche aus einem Kaiserlich-Oesterreichischen und zwei Königlich-Baierischen Beamten bestanden habe, hätte, unter der besondern Garantie der hohen alliirten Mächte und in ihrem Namen,

1) im April 1814 mit dem Imploranten drei Contracte über den Kauf der ordentlichen und ausserordentlichen Holzschläge abgeschlossen, welche in der Folge, wegen der mit der Französischen Regierung geschlossenen Conventionen, nicht erfüllt worden wären, weßhalb derselbe eine beträchtliche Entschädigungsforderung mache, wegen welcher er bei den Königlich-Baierischen Behörden vergeblich um Befriedigung nachgesucht habe, vielmehr an die Königlich-Französische Regierung verwiesen worden sey. Ferner

2) im Mai 1814 sey mit Bomeisler ein Kaufcontract über alles vorräthige Regie-Salz geschlossen, aber, aus denselben Gründen, auch nicht erfüllt worden. Seine Entschädigungsforderung habe bisher gleiches Schicksal, wie die vorige gehabt.

Digitized by Google

Er glaube nun, wie die Verwaltung für Oesterreich und Baiern geführt worden, durch Anwendung des Artikels XXX der Wiener Schlußacte, zu dem Seinigen gelangen zu können, wenn unter diesen beiden Regierungen rechtlich ausgemacht würde, welche ihn zu befriedigen habe.

Allein gesetzt auch, daß, bei den vorliegenden besondern Verhältnissen, die Anwendbarkeit des XXX. Artikels der Schlußacte ausser allem Zweifel wäre; so habe doch der Reclamant nirgends nachgewiesen, daß diese Vorfrage unter beiden Staaten zweifelhaft oder bestritten sey, oder, wie er sage, daß einer ihn an den andern verweise, oder aber, daß ihm die Justiz im ordentlichen Wege Rechtens verweigert worden. Seinem Gesuche könne daher, nach Referentens Meinung, nicht deferirt werden.

Sämmtliche Gesandtschaften traten dem Herrn Referenten bei; daher

Beschluß:

daß der Handelsmann Nathan Levi Bomeisler zu München mit dem hier angebrachten Gesuche abgewiesen werde.

§. 88.

Vorstellung des Königlich-Preussischen Regierungsraths Grävell zu Merseburg, Rechtsbeeinträchtigungen von Seiten der Königlich-Preussischen Administrativ-Behörden und Justizverweigerung betreffend.

Der Herr Bundestagsgesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, Graf von Beust, erstattet Vortrag über die, Zahl 90 des vorigjährigen und Zahl 29 des dießjährigen Einreichungs-Protokolls eingekommenen Vorstellungen des Königlich-Preussischen Regierungsraths Dr. Grävell zu Merseburg, worin derselbe wegen vermeintlicher Justizverweigerung die Hülfe der hohen Bundesversammlung nachsucht, und bittet, Hochdieselbe wolle bewirken, daß ihm, wegen rechtlicher Zulässigkeit einer über ihn verhangenen Strafe und Vorenthaltung eines ihm gehörigen Manuscripts, der ordentliche Weg Rechtens in Gemäßheit der Landesgesetze ungesäumt eröffnet werde.

Der Herr Referent bemerkt zuvörderst, daß die Reclamation keine Geschichtserzählung enthalte, es sey ihr aber ein Fascikel Original-Manual-Acten beigelegt und der hohen Bundesversammlung überlassen worden, den Thatbestand selbst daraus herzustellen. Diese hohe Versammlung habe nur zu beurtheilen, ob eine ungesetzliche Versagung der Eröffnung des Rechtswegs vorliege? — Aus dieser Rücksicht beginnt dann der Herr Referent seinen Vortrag in der Hauptsache da, wo der Reclamant bei dem Königlich-Preussischen Oberlandesgericht zu Naumburg auf rechtliches Gehör provocirt, aber ein abweisendes Decret erhalten hat.

Digitized by Google

Nachdem der Herr Referent die sich aus den erwähnten Manual-Acten ergebenden Thatumstände umständlich vorgetragen hatte, bemerkte derselbe, daß er von dem Königlich-Preussischen Herrn Gesandten einen Bericht des Herrn Staatsministers von Schuckmann an des Königs Majestät, und ein Schreiben ebendesselben an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen von Bernstorf, nebst mehreren Belegen mit der Erlaubniß, davon bei dem Vortrage Gebrauch zu machen, gefälligst in Abschrift mitgetheilt erhalten habe, aus welchen hervorgehe: daß die Königliche Regierung zu Berlin Bedenken gefunden hätte, gewisse Stellen in der von dem Regierungsrath Grävell geschriebenen Schrift drucken zu lassen: daß das Polizei-Ministerium, bei welchem der Regierungsrath Grävell sich darüber beschwert, das Bedenken der Regierung getheilt und denselben angewiesen habe, die anstößigen Stellen abzuändern: daß der Regierungsrath Grävell sich, dieses genügend zu thun, geweigert, hingegen der Regierung erklärt hätte, wenn sie etwas streiche, er das Gestrichene unverzüglich an einem andern Orte werde drucken lassen: daß er zu dem Ende auch eine Nachricht an das Publikum überreicht hätte, welche er als Zusatz zur Vorrede mit abdrucken lassen wollte: daß er hierauf von dem Ministerium des Innern und der Polizei mit einer Ordnungsstrafe von 50 Rthlr. belegt und die Censurbehörde zur Innebehaltung des Manuscripts angewiesen worden sey: daß nach Königlich-Preussischen Gesetzen und Verfassung über eine, einem Beamten im Wege der Disciplin dictirte Ordnungsstrafe, und darüber, ob die Censur ein Manuscript, dessen Druck sie unzulässig finde, unterdrücken dürfe, kein Proceß statt finde: daß der Regierungsrath Grävell unfehlbar sein Manuscript zurückerhalten werde, wenn er gelobe, es nur so drucken zu lassen, wie die Censurbehörde dessen Druck zulässig fände, und daß man übrigens, nachdem der Regierungsrath Grävell gedroht hätte, dasjenige, was die Censur für unzulässig finde, auswärts in ein Pamphlet besonders drucken zu lassen, in der Herausgabe des Manuscripts zu diesem Zwecke selbst eine Entgegenhandlung gegen die, im Bundesbeschlusse vom 20. September 1819 §. 5 versprochene, gegenseitige Garantie finden zu müssen glaube.

Hierauf äussert der Herr Referent nachstehende Beurtheilung:

Die Zuständigkeit hoher Bundesversammlung zur Annahme und Erledigung der Beschwerde des Regierungsraths Grävell ist nach dem XXIX. Artikel der Wiener Schlußacte zu beurtheilen, dieser lautet so:

«Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte

Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken».

Es ergiebt sich hieraus, daß hohe Bundesversammlung eine solche Beschwerde erst dann annehmen und darauf verfügen kann, wenn erwiesen ist, daß dem Beschwerdeführer, den Gesetzen und der Verfassung des betreffenden Landes zuwider, die Rechtspflege verweigert oder gehemmt worden sey, und er die landesgesetzlichen Wege, ohne gebührende Hülfe zu erlangen, dagegen eingeschlagen habe. — Beides ist im vorliegenden Falle nicht dargethan. Es ist zunächst nicht nachgewiesen, daß das Königliche Oberlandesgericht zu Naumburg, den Gesetzen und der Verfassung des Königlich-Preussischen Staates entgegen, die Rechtspflege versagt habe. — Prüfte diese Behörde vor der Annahme der Grävell'schen Klage pflichtmäßig, ob solche nach der Natur ihres Gegenstandes, der Person des Beklagten und den Grenzen ihrer richterlichen Gewalt für ihren Bereich gehöre? und erklärte sich hierauf das Oberlandesgericht, unabhängig von unregelmäßigen äussern Einflüssen, nach seiner selbstständigen Ueberzeugung für unzuständig, so war dieses, wenigstens in der Form, keine Justizverweigerung, — und hatte das Oberlandesgericht geirrt, so standen dem Regierungsrath Grävell die geeigneten Wege dagegen offen.

Eben so wenig sind wohl von dem Regierungsrath Grävell die landesgesetzlichen Wege gegen die Verfügung des Oberlandesgerichts erschöpft worden. Zwar konnte er seine Beschwerde über dieses, keiner Rechtskraft fähige, bloße Decret an das Ministerium und den Regenten selbst bringen, und brauchte sich keines Rechtsmittels, wie gegen eine Sentenz, zu bedienen (von Grollmanns Theorie des gerichtlichen Verfahrens §. 199 — 101. Gönners Handbuch des deutschen gemeinen Processes, III. S. 110 ff.); allein so lange die höherrichterlichen Stellen nicht von ihm angegangen worden sind, kann auch, waltet nicht hierunter im Königreiche Preussen eine ganz besondere und abweichende Verfassung ob, nicht gesagt werden, daß er, in so weit die Gegenstände der vorliegenden Beschwerde nach Preussischer Verfassung und Gesetzen überhaupt vor die Gerichtshöfe gehören, auf den gesetzlichen Wegen alle Hülfe gesucht und solche widerrechtlich nicht erlangt habe. Ist nun also eine Verweigerung der Processe aus dem Grunde der Unzuständigkeit nicht für eine Justizverweigerung in dem hier unterzulegenden Sinne anzusehen, und hat der Regierungsrath Grävell noch nicht alle landesgesetzlichen Wege gegen den ihn vermeinlich beschwerenden Richter betreten; so möchte derselbe auch zur Zeit noch abzuweisen seyn. Erklären künftig die oberrichterlichen Behörden nach selbstständiger Ueberzeugung die Sache zu der von ihm begehrten richterlichen Erörterung nicht geeignet; so hat die Competenz der hohen Bundesversammlung auch ihre Grenze. Denn die hohe Bundesversammlung soll keine oberrichterliche Stelle seyn, vielmehr nur die Selbstständigkeit der Gerichtshöfe, innerhalb der ihnen

Digitized by Google

in jedem Lande durch Gesetze und Verfassung gesetzten Grenzen, gegen äussere ungesetzliche Einwirkungen und dadurch eine ungehinderte Rechtspflege in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten sicherstellen. Beschränkt daher eine Regierung das Richteramt in der Freiheit seines Urtheils auf eine ungehörige, in den Gesetzen und der Verfassung nicht begründete Weise, so tritt der Fall ein, in welchem die Bundesversammlung einzuschreiten und die gerichtliche Hülfe zu bewirken hat.

Der Antrag geht daher dahin: daß der Regierungsrath Grävell zur Zeit von hoher Bundesversammlung abzuweisen sey.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten; daher

Beschluß:

daß der Königlich-Preussische Regierungsrath Grävell zu Merseburg mit seinem Gesuche um Hülfe wegen vermeintlicher Justizverweigerung noch zur Zeit abgewiesen werde.

§. 89.

Legitimation der zu der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(10. Sitz. §. 61 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte, Graf von Beust, zeigt an, daß des Großherzogs von Sachsen-Weimar Königliche Hoheit geruht hätten, dem Königlich-Sächsischen Generalmajor, Herrn von Zeschwitz, zu beauftragen und zu ersuchen, Allerhöchstihr Interesse bei der Militärcommission mit zu beobachten.

Beschluß:

Hiervon wäre die Militärcommission in Kenntniß zu setzen.

§. 90.

Einreichungs-Protokoll.

Das Einreichungs-Protokoll wurde verlesen und die neuesten Eingaben, Zahl 36 bis 40, den betreffenden Commissionen zugestellt.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 36 bis 40.

Num. 36. Eingereicht den 29. März.

Wisliceny in Nordhausen, vormaliger Notar des Cantons Lamspringe im Fürstenthum Hildesheim: bittet um hohe Verwendung bei der Königlich-Hannöverischen Regierung wegen Zurückzahlung der Amtscautionen der in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar 1809 angestellten Notarien, und deßhalb verweigerter Rechtspflege.

Num. 37. Eingereicht den 29. März.

Kammergerichts-Boten: bitten wiederholt um gnädige Bewilligung ihrer Rückstände.

Num. 38. Eingereicht den 29. März.

Matern, ehemaliger Notar am Kammergericht zu Wetzlar: bittet, unter Berücksichtigung der angeführten Verhältnisse, ihm eine Unterstützung aus den kammergerichtlichen Sustentations-Geldern im Wege der Gnade zukommen zu lassen.

Num. 39. Eingereicht den 29. März.

Graf Friedrich Ernst von Marschall in Wien, vormaliger Minister des Fürsten Primas: übersendet eine Reclamation in Betreff der ihm nach allem Rechte zukommenden Pension von 6000 fl. für die Zukunft, nebst den seit dem 1. Juni 1814 schuldigen Rückständen von 2000 fl. jährlich, und bittet um die deßfallsige hohe Verwendung.

Num. 40. Eingereicht den 29. März.

Carl v. Goschitzky in Magdeburg: übersendet vier Abschriften von Schreiben mit Beziehung auf sein früheres Ansuchen (s. Num. 335 v. J. 1817) zur hohen Einsicht.

Digitized by Google

Vierzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 5. April 1821.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

Neu hinzugekommen war:

Von Seiten Hannovers: der Königliche Geheime Rath, Herr Hanns Detlef von Hammerstein.

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: derselbe Herr Gesandte.

§. 91.

Legitimation des Herrn Geheimen Raths von Hammerstein, als Königlich-Hannöverischen und Herzoglich-Braunschweigischen Bundesgesandten.

Präsidium trägt vor: der Königlich-Hannöverische Geheime Rath, Herr von Hammerstein, habe sich als Bundestagsgesandte für Hannover und Braunschweig legitimirt, dessen Vollmachten es hiermit übergeben wolle.

Die Vollmachten für Hannover und Braunschweig, d. d. Carltonhouse den 13. und 20. März 1821, wurden verlesen und hierauf

beschlossen:

dieselben in das Bundesarchiv zu hinterlegen und beglaubigte Abschriften hievon dem Herrn Bundestagsgesandten von Hammerstein zuzustellen.

Der Herr Gesandte äusserte hierauf:

Die Empfindungen, mit welchen ich in diese hohe Versammlung eintrete, ganz auszudrücken, würde ich vergebens versuchen.

Der erhebende Gedanke der ewigen Bünde zwischen nahe verwandten Stämmen derselben Nation, erfüllt das Gemüth mit Bildern, deren Wirklichkeit eigentlich nur von uns selbst abhängt. Was in der Vorzeit unter andern Völkern, und selbst unter minder günstigen Umständen, bestanden, kann unter uns größer und besser erstehen. Wir haben den Vortheil, daß die großen Mächte den Bund wollen, gleichwie die kleineren Staaten, welche von ihm die Gewähr des Rechts erhalten.

Digitized by Google

Die großherzige Ansicht des Königs, meines Herrn, und dessen fester Entschluß für den Bund, bezeichnen für mich die Bahn, die ich unter Ihnen gehen soll; gleichwie sie ein Vorgänger betreten, dessen unersetzlichen Verlust wir betrauern, und den die Nachwelt zu denen zählen wird, die mit rechtlichem Sinne an der Wiege des neugebornen Deutschlands gestanden.

Die Grundzüge des Bundes vereinigen sich in dem Grundsatze, daß ein festbestehender Rechtszustand und eine allgemeine innere und äussere Ruhe und Eintracht durch einen allgemeinen und beständigen Gesammtvertrag, unter dem Zusammenwirken selbstständiger, unabhängiger und in ihren Rechten gleicher Staaten, zum gemeinschaftlichen Wohl Deutschlands erhalten und befördert werde: einem Grundsatze, dem Se. Königliche Majestät in seinem ganzen Umfange nachzukommen, fest entschlossen sind.

Indem ich die ehrenvolle Bestimmung erhalten habe, zu desselben gemeinsamer Aufrechthaltung mitzuwirken, erbitte ich mir, was ich zu verdienen mit allen Kräften erstreben werde, Ihr Wohlwollen.

§. 92.

Uebergang der Stimme von Braunschweig und Nassau auf Braunschweig.

(35. Sitz. §. 195 v. J. 1820.)

Der Königlich-Dänische, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgische Bundestagsgesandte, Herr Graf von Eyben, aus Substitution des Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall, macht die Anzeige, daß die Stimme von Braunschweig und Nassau nunmehr auf Braunschweig übergegangen sey.

§. 93.

Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend.

(12. Sitz. §. 73 d. J.)

Die Herren Bundestagsgesandten von Globig und Danz erstatten den, in der 12. dießjährigen Sitzung übernommenen, gutachtlichen Vortrag über die, in ebenderselben zu Protokoll gekommenen, neuesten Anträge der Großherzoglich-Badischen Regierung in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, und tragen darauf an:

1) daß es bei den in der vorliegenden Sache in der 2. und 6. Sitzung vom 18. Januar und 15. Februar dieses Jahres von der Bundesversammlung gefaßten Beschlüssen bewende; daß es hiernächst

Digitized by Google

2) weder einer andern und nähern Bezeichnung der zu entscheidenden Vorfrage, als dieß in den gedachten Beschlüssen geschehen, noch

3) der Aufstellung neuer, dem gewählten Austrägalgerichte vorzuschreibender Verfahrungs-Normen für die vorliegende, von ihm zu entscheidende Angelegenheit bedürfe; daß übrigens

4) die von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten in der 12. dießjährigen Sitzung vom 26. März abgegebene Erklärung der mit Revision des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817, in Betreff der Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz u. s. w., bestellten Commission zu dem Endzwecke zugestellt werde, um weiter zu prüfen, in wie fern bei den, über den ihr aufgetragenen Gegenstand für künftige Fälle zu treffenden, endlichen Bestimmungen die eine oder andere der in gedachter Erklärung enthaltenen Bemerkungen zu berücksichtigen seyn möchte, und daß auch, nach dem Badischen Antrage, auf baldige Beendigung des eben erwähnten Gegenstandes allerdings der Bedacht zu nehmen seyn werde.

Sollte hierbei noch in Frage kommen, und eine Bestimmung darüber zu treffen seyn, ob es nicht angemessen sey, das als Austrägal-Instanz ernannte Gericht von dem Großherzoglich-Badischen Antrage und dem hierauf gefaßten Beschlusse durch Mittheilung in Kenntniß zu setzen; so glaubten die Referenten diese Frage verneinen zu müssen. Denn alles, was nach der bestehenden Ordnung von Seiten der Bundesversammlung dem Gerichtshofe mitzutheilen gewesen wäre, sey demselben mitgetheilt worden (12. Sitz. §. 73), und die Wirksamkeit der hohen Versammlung sey so weit erledigt. Der Gerichtshof werde und müsse die Normen kennen, nach welchen er zu verfahren und nach welchen er zu entscheiden habe; die einseitige Mittheilung einer Ausführung, wie sie dem Antrage vorausgeschickt wäre, würde, des darüber gefaßten Beschlusses ungeachtet, der Mittheilung einer so genannten präoccupatorischen Vorstellung gleichkommen, zu welcher die Bundesversammlung, selbst in dem Falle nicht berufen seyn könne, wenn sich auch die Königlich-Baierische Regierung dadurch nicht beschwert erachten sollte.

Der Vortrag wurde diesem Protokolle unter Zahl 6 angefügt.

Bei der hierüber gehaltenen

Umfrage

erklärte sich

Oesterreich: mit den Anträgen der Commission vollkommen einverstanden.

Preussen: äusserte sich gleichfalls in dem in Rede stehenden Falle, in Folge bereits vorliegender in Wirksamkeit gesetzter Beschlüsse, mit den Anträgen der Herren Referenten einver-

Digitized by Google

ſtanden, und fand rückſichtlich der, für künftige Fälle zu treffenden, endlichen Beſtimmungen den Vorſchlag ad 4 beſonders angemeſſen.

Baiern: enthielt ſich zur Zeit der Abſtimmung, unter der Aeuſſerung, daß es kein Bedenken dabei finde, wenn die Großherzoglich-Badiſche, in der 12. Sitzung d. J. abgegebene Erklärung, dann die Königlich-Baieriſche Gegenerklärung, mit dem heutigen Vortrage und dem hierauf zu faſſenden Beſchluſſe, den Acten nachgetragen und an das Oberappellationsgericht nach Celle geſchickt würden.

Königreich Sachſen und

Hannover: ſtimmten den Anträgen der Commiſſion bei.

Würtemberg: behielt ſich ſeine Abſtimmung vor.

Baden. Die Großherzogliche Geſandtſchaft ſieht ſich durch den Inhalt des ſo eben vorgetragenen Gutachtens zur Abgabe folgender weiteren Erklärung veranlaßt:

Der Ausſchuß hat zuvörderſt die präjudicielle Frage aufgeworfen: ob überhaupt der Antrag einzelner Bundesglieder auf Abänderung eines von der Bundesverſammlung nach ihrer Competenz in einer Particular-Sache zwiſchen zweien Bundesgliedern gefaßten Beſchluſſes, bei ermangelndem Einverſtändniſſe des andern, an ſich zuläſſig, und ob die Bundesverſammlung zu einer abermaligen Erörterung einer bereits von ihr mehrmals erwogenen und zum Beſchluſſe gediehenen Sache unbedingt verpflichtet ſey? — Hierbei hat er nun zwar zugegeben, daß von einer Geſetzes- oder Rechtskraft ſolcher Beſchlüſſe keine Rede ſeyn könne; dennoch aber iſt er des Dafürhaltens, daß eine Abänderung derſelben nur alsdann zuläſſig ſey, wenn ſolche neue Thatumſtände angeführt worden, welche die bei dem Beſchluſſe vorausgeſetzten Verhältniſſe von den wirklichen als weſentlich verſchieden darſtellen. Ungeachtet nun von Baden keine ſolche neue Thatumſtände angeführt und auch von der Geſandtſchaft kein Widerſpruch gegen die Beſchlüſſe ins Protokoll der hohen Bundesverſammlung niedergelegt worden ſeyen, ſo glaube der Ausſchuß dennoch vorausſetzen zu können, daß die Bundesverſammlung ſtets gern geneigt ſeyn werde, den Anträgen eines Bundesgliedes alle Aufmerkſamkeit zu widmen, beſonders dann, wenn ſie die Entwickelung der Bundesgeſetzgebung zum Endzwecke haben.

Die Geſandtſchaft muß hiergegen zuvörderſt bemerken, daß ein ausdrücklicher Widerſpruch gegen einen ohne ihr Mitwirken durch die Majorität gefaßten Beſchluß, der, nach der eigenen Anſicht des Ausſchuſſes, nicht in Rechtskraft übergehen kann, zum mindeſten nicht als nothwendig zu betrachten iſt, und daß demnach aus ihrem Stillſchweigen keine weiteren Folgerungen zu ziehen ſeyn durften. Dagegen aber glaubt ſie, die hohe Bundesverſammlung darauf aufmerkſam machen zu müſſen, daß durch die Art, wie die präjudicielle Frage von dem Ausſchuſſe geſtellt und beantwortet wurde, zum voraus ſchon über die von Baden gemachten Anträge abgeſprochen worden iſt. Wenn es nur bei Auffindung neuer Thatumſtände geſtattet ſeyn ſollte, die

Digitized by Google

Abänderung eines Bundestagsbeschlusses zu verlangen, so würde ja eben dadurch den Bundestagsbeschlüssen Rechtskraft beigelegt, und alsdann allerdings eine restitutio in integrum gegen dieselben nachgesucht werden müssen. Da nun aber die Bundestagsbeschlüsse keine Rechtskraft besitzen sollen, so vermag die Gesandtschaft nicht zu ermessen, weßhalb diese nicht auch wegen anderer Verhältnisse, als wegen Auffindung neuer Thatumstände, eine Aenderung sollten erleiden können.

In der That hat auch Baden die Veranlassung zu einer solchen Abänderung in dem Umstande zu finden geglaubt, daß die Bundesversammlung in der vorliegenden Sache von ihrer Competenz nicht denjenigen Gebrauch zu machen für gut befunden hat, auf welchen Baden einen durch die Grundgesetze des Bundes begründeten Anspruch zu machen hatte. Ohne nämlich in eine nähere Prüfung der von dem Ausschusse aufgestellten, von den diesseitigen in mehreren Puncten abweichenden Ansichten über die Auslegung und Anwendung des Artikels XXX, über welche sich die Gesandtschaft weitere Erklärung vorbehält, einzugehen zu wollen, scheinen ihr dennoch folgende Sätze als unbestreitbar angenommen werden zu können:

1) Der Artikel XXX der Wiener Schlußacte ist unzweifelhaft ein neues Gesetz, welches für Fälle aufgestellt worden ist, für deren Entscheidung es früher an einer rechtsbegründeten Instanz mangelte; und nur vermöge dieses Gesetzes ist und konnte die Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger an eine Austrägal-Instanz verwiesen werden.

2) Die hohe Bundesversammlung hat, vermöge der Bestimmung des Artikels 11 des Beschlusses vom 3. August 1820, die Verpflichtung, die Revision des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817 vorzunehmen, und mithin steht auch einem jeden einzelnen Bundesgliede das Recht zu, die Vollendung dieser Revision zu verlangen.

3) Die Nothwendigkeit der Ergänzung des Austrägalverfahrens, in namentlicher Beziehung auf den Artikel XXX der Wiener Schlußacte, geht aus dem zur Instructions-Einholung ausgestellten Entwurf eines Austrägalverfahrens (§. 13 u. ff.), ferner aus den in der 28. Sitzung vorigen Jahres bei Gelegenheit des Streites zwischen dem Großherzogthume Hessen und dem Herzogthume Nassau, hinsichtlich des von Nassau zu übernehmenden verhältnißmäßigen Antheils Althessischer Cameral- und Landes-Schulden, abgegebenen Abstimmungen, so wie aus der von Baden in der 12. Sitzung über die Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger gemachten Erklärung, und endlich selbst aus den eigenen Anträgen des Ausschusses hervor, welcher, nach Num. 4 derselben, die Ansichten Badens, sammt dem Commissions-Gutachten, dem mit der Revision des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817 beauftragten Ausschusse zur geeigneten Berücksichtigung zugestellt wissen will.

Digitized by Google

Da nun die Herren Referenten eine Berücksichtigung dieser Ansichten, mithin die Nothwendigkeit einer Ergänzung des Austrägalverfahrens in Beziehung auf den XXX. Artikel für künftige Fälle zugeben, so vermag die Gesandtschaft sich nicht von der Richtigkeit des Satzes zu überzeugen, daß dasjenige, was künftig nothwendig seyn soll, für den gegenwärtigen Fall überflüssig sey; denn wäre dieses, so würde es überhaupt keiner Revision des Austrägalverfahrens bedürfen.

4) Wenn ferner, nach allem Vorhergegangenen, und selbst nach dem Inhalte des Gutachtens, das Vorhandenseyn eines Zweifels über die Auslegung und Anwendung des Art. XXX der Wiener Schlußacte nicht bestritten werden kann, so dürfte gleichfalls nicht wohl in Abrede zu stellen seyn, daß die hohe Bundesversammlung nach Artikel XVII der Wiener Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin enthaltenen Bestimmungen dem Bundeszwecke gemäß zu erklären und den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern. Erst, wenn dieses geschehen seyn wird, dürfte von Subsumtion eines einzelnen Falles unter das im Zweifel befangene Gesetz die Rede seyn können.

5) So lange nun aber dieser Zweifel nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege mittelst Instructions-Einholung gelöst und demgemäß grundgesetzlich ausgemacht ist,

a) in wie fern es einer genauen Bestimmung der nach Art. XXX der Wiener Schlußacte zu entscheidenden Vorfrage, und

b) welcher bestimmten Normen es bedarf, um das richterliche Verfahren im Falle des Art. XXX zu reguliren,

scheint auch von keinem einzelnen souverainen Bundesgliede mit Bestand Rechtens verlangt werden zu können, daß es sich einer völlig unbestimmten Competenz eines fremden Landesgerichtes unterwerfe, und es sich gefallen lasse, daß von diesem, mit Ueberschreitung aller richterlichen Functionen, der modus procedendi festgesetzt werde.

Die Großherzogliche Regierung glaubt sich zu der Voraussetzung berechtigt, daß es nicht in der Absicht der hohen Bundesversammlung liegen könne, die Ausübung solcher legislatorischen Attribute, wie sie selbst aus §. 10 des Gutachtens hervorgehen, einem Austrägalgerichte zu übertragen, und die Subsumtion der wichtigsten Angelegenheiten unter ein zur Zeit noch unvollendetes und seinem Sinne nach zweifelhaftes Gesetz zu gestatten. Indem Baden bei diesem Vorgange keinen andern Zweck vor Augen hat, als die Aufrechthaltung der Bundesgesetzgebung in ihrer vollen Reinheit, überläßt die Großherzogliche Regierung mit unbedingtem Vertrauen die Würdigung ihres Benehmens der eigenen Weisheit ihrer höchsten Mitstände, und glaubt ihre Unbefangenheit nicht besser darthun zu können, als dadurch, daß sie nochmals durch die Gesandtschaft ihre Bereitwilligkeit an den Tag legen läßt, sich wegen

Digitized by Google

1) der in substracto zwischen Baiern und Baden von dem Austrägalgerichte namentlich zu entscheidenden Vorfrage und

2) des hierbei zu beobachtenden Verfahrens

einer gütlichen Vermittlung der hohen Bundesversammlung zu unterziehen.

Kurhessen,

Großherzogthum Hessen,

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: behielten sich ihre Abstimmung vor.

Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: trat den Commissions-Anträgen bei.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser: Die Gesandtschaft behielt sich ihre Abstimmung vor.

Braunschweig und Nassau: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg,

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, und

die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: behielten sich ihre Abstimmung vor.

Die Großherzoglich-Badische Erklärung wurde hierauf der mit dem Vortrage beauftragten Commission zugestellt.

§. 94.

Die Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemaligen Kurstaat Mainz und die jetzigen Besitzer ehemaliger Kurmainzischer Landestheile; insbesondere

I. die Forderungen mit Special-Hypothek auf die Rente Lohneck und den Zoll Bilzbach,

II. die Forderungen mit Special-Hypothek auf die Aemter Rüdesheim und Krautheim,

III. die Forderungen an das ehemalige St. Victorstift zu Mainz, und

IV. die Pensionen wegen der aufgehobenen, auf beiden Rheinseiten begüterten Stifter betreffend.

(38. Sitz. §. 182 45. Sitz. §. 215. v. J. 1818. — 14. Sitz. §. 58. 35. Sitz. §. 222 v. J. 1819. — 18. Sitz. §. 88, 89 u. 90 v. J. 1820. — 1. Sitz. §. 6 d. J.)

Der Herzoglich-Holstein-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Bundestagsgesandte, Herr von Berg, erstattet, Namens

Digitized by Google

der zur Erörterung der verschiedenen, an den ehemaligen Kurstaat Mainz bei der hohen Bundesversammlung angeregten Forderungen erwählten Commission, folgenden Vortrag:

Die im 15. Artikel der Bundesacte zugesicherte Garantie des Bundes ist wegen verschiedener Schuldforderungen an den ehemaligen Kurstaat Mainz angerufen worden.

I. Eine beträchtliche Zahl von Gläubigern hat über eine halbe Million Gulden an Capital zu forden, wofür Special-Hypotheken auf die Rente Lohneck und auf den Zoll Vilzbach bestellt sind. Die streitige Frage: ob diese Hypothek auf der linken Rheinseite hafte, oder aber auf der rechten? hat veranlaßt, daß die Gläubiger bei der Vertheilung der Mainzischen Staatsschulden keinen gewissen Schuldner, und also auch keine sichere Hoffnung zu ihrer Befriedigung erhielten.

II. Zu den Gläubigern, welche eine Hypothek auf den Zoll Vilzbach haben, gehört das Mainzer Pfandhaus mit einer Summe von 232,000 fl. Dasselbe hat ausserdem noch eine Forderung an den ehemaligen Kurstaat von 222,400 fl., wofür eine Hypothek auf die Aemter Rüdesheim und Krautheim bestellt war. Diese Schuld ist auf die Großherzogthümer Frankfurt und Hessen, auf das Herzogthum Nassau und auf die Fürstenthümer Leiningen und Salm-Krautheim vertheilt worden. Durch nachherige Territorial- und Hoheits-Veränderungen sind wegen ihrer Verzinsung und Berichtigung Schwierigkeiten entstanden, welche die Liquidations-Commission des Mainzer Pfandhauses bewogen haben, auch deßhalb die Garantie des Bundes nachzusuchen.

III. Ein Gläubiger des aufgehobenen St. Victorstifts zu Mainz hat wegen einer Forderung von 8,000 fl., wofür eine General-Hypothek bestellt ist, und mit welcher er auf die linke Rheinseite verwiesen wurde, die Dazwischenkunft der Bundesversammlung nachgesucht, um zu seiner Befriedigung zu gelangen.

IV. Endlich hat eine Reclamation eines Canonicus dieses Stifts

Protokoll von 1818, Bd. VI. S. 93.

Veranlassung gegeben, eine billigere Vertheilung der Pensionslast, in Ansehung der auf beiden Rheinseiten begütert gewesenen Stifter, bei jetzt veränderten Umständen in Anregung zu bringen.

ad I. In der 44. Sitzung des Jahres 1817 ist eine Commission ernannt worden, um das Sach- und Rechtsverhältniß über die Capital-Forderung mehrerer ehemals Kurmainzischer Staatsgläubiger an die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach vollständig aufzuklären, eine gütliche Uebereinkunft unter den betheiligten Regierungen, oder, im Entstehungsfalle, die rechtliche Entscheidung der Frage, wer die Gläubiger zu befriedigen habe, einzuleiten und der hohen Bundesversammlung hiervon Kenntniß zu geben.

Die Schwierigkeiten, welche die Commission bei der Ausrichtung ihres Auftrags fand, sind in den Protokollen der Bundesversammlung verzeichnet. Die bisherigen Versuche, eine

Digitized by Google

dem Zwecke entsprechende Einleitung zu treffen, sind ohne Erfolg geblieben. Verwickelte Verhältnisse machen es vor allen Dingen nothwendig, den Stand der Sache und der Parteien klar zu bestimmen. Dieses bezweckt der Vortrag I über die Forderungen, welche auf die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach versichert sind.

ad II. Derselben Commission ist durch einen Beschluß vom 27. Juli 1820 auch die Reclamation der Liquidations-Commission des Mainzer Pfandhauses zur weitern Bearbeitung übertragen worden.

Da von der, ursprünglich auf die Aemter Krautheim und Rüdesheim versicherten Schuld ein Theil von dem Herzoglich-Nassauischen Hofe übernommen worden war, dieser aber in der Folge die ehemals zum Vice-Domamt Mainz gehörigen Ortschaften Cassel und Kostheim, unter der Bedingung der Uebernahme verhältnißmäßiger Schulden und Lasten, an Frankreich abgetreten hatte; so stellte die Herzogliche Regierung deßhalb, und auch aus andern Gründen, eine Abrechnung auf, welche die ganze noch übrige Forderung an dieselbe auf eine sehr geringe Summe reducirte. Nachdem nun die Orte Cassel und Kostheim durch neuere Verträge an das Großherzogthum Hessen gekommen sind, so wurde von der Großherzoglichen Gesandtschaft in dieser Beziehung in der 12. Sitzung von 1820

Protokolle Bd. IX. S. 50.

eine Erklärung abgegeben, in Rücksicht auf welche in der 18. Sitzung der obgedachte Beschluß dahin gefaßt wurde:

«daß die in der 44. Sitzung von 1817 (§. 370) ernannte Commission, rücksichtlich der Forderungen mehrerer Kurmainzischen Staatsgläubiger wegen Hypothecirung auf der ehemaligen Rente Lohneck und dem Zolle Vilzbach, ersucht werde, auch die Ausgleichung der auf den Orten Cassel und Kostheim haftenden Mainzer stiftischen Pensionen und Schulden zu übernehmen».

Protokoll der 18. Sitzung von 1820 §. 90.

Die Ausgleichung wegen Cassel und Kostheim ist jedoch nicht die einzige Schwierigkeit, welche zu beseitigen seyn dürfte, wie der besondere Vortrag unter Ziffer II zeigt, der zugleich unmaßgebliche Vorschläge zur Einleitung und Beförderung dieser Sache enthält.

ad III. Die Schuld des ehemaligen St. Victorstifts zu Mainz ist ursprünglich keine Staatsschuld. Das Stift war auf beiden Rheinseiten begütert. Bei seiner Aufhebung fielen die Güter und Gefälle auf der rechten Rheinseite an die respectiven Landesherren, welche die auf denselben haftenden Special-Hypotheken anerkannten, die General-Hypotheken aber dahin verwiesen, wo das Stift seinen Sitz hatte — an die linke Rheinseite. Dieser Gegenstand steht mit den andern Schuldforderungen in keiner wesentlichen Verbindung,

Digitized by Google

und scheint nach ganz verschiedenen Grundsätzen beurtheilt werden zu müssen. Die Großherzoglich-Hessische Gesandtschaft hat hierüber in der 12. Sitzung von 1820

Protokolle Bd. IX. S. 46.

eine ausführliche Erklärung abgegeben, worauf in der 18. Sitzung vom 27. Juli 1820 beschlossen wurde:

«daß die in der oben genannten Sitzung wegen der Forderungen an die Rente Lohneck und den Zoll Vilzbach ernannte Commission ersucht werde, die Auseinandersetzung und Ausgleichung dieser Schuldforderung an das ehemalige St. Victorstift zu Mainz, so wie überhaupt des noch unberichtigten Schuldenwesens aller vormaligen, auf beiden Rheinseiten possessionirt gewesenen, geistlichen Stifter von Mainz, unter den betheiligten Regierungen zu übernehmen.»

Protokoll der 18. Sitzung von 1820 Bd. IX. S. 214.

In der, auf Cassel und Kostheim sich beziehenden, oben angeführten Großherzoglich-Hessischen Erklärung war auch der auf den stiftischen Besitzungen in diesen Orten haftenden Schulden und Pensionen gedacht, und bemerkt worden, daß die Auseinandersetzung wegen derselben von der allgemeinen definitiven Regulirung des Schuldenwesens der, auf beiden Rheinseiten possessionirt gewesenen, geistlichen Stifter abhängig sey,

Protokolle von 1820 Bd. IX. S. 50. Num. 3.

und dieses hat die Erstreckung der Commission auch auf diese Gegenstände veranlaßt.

Protokolle von 1820 §. 90. ebend. S. 215.

Indessen ergiebt der besondere Vortrag unter Ziffer III, aus welchem Gesichtspuncte die Victorstiftischen Schulden, so wie überhaupt die Schulden der Mediat-Stifter, welche auf beiden Rheinseiten begütert waren, zu betrachten seyn möchten, und wie dieser Gegenstand weiter zu behandeln seyn dürfte.

ad IV. Die Pensionen der Angehörigen solcher aufgehobenen Stifter endlich, können allerdings durch eine neue Schuldenvertheilung einiger Veränderung unterworfen seyn. Das eigentliche Sachverhältniß ist in dem besondern Vortrage unter Ziffer IV dargestellt.

Die in diesen besondern Vorträgen geäusserten Ansichten der Commission können übrigens nur dazu dienen, den Weg zu bezeichnen, den sie einschlagen zu müssen glaubt, um zu einer gütlichen Vereinbarung zu gelangen, indem diese ohne Feststellung gewisser Grundsätze nie zu erreichen seyn wird. Sie können und sollen daher keinem Theile präjudiciren, und sie sind nur darum geäussert worden, weil ein Vermittler unmöglich das ihm vorgesteckte Ziel erreichen kann, wenn er nicht offen darlegt, was ihm als recht und billig erscheint. Dieser hohen Versammlung hat aber die Commission von der gegenwärtigen Lage der Sachen ausführlich und vollständig Kenntniß geben zu müssen geglaubt, damit dieselbe

Digitized by Google

in den Stand gesetzt werde, das beabsichtigte weitere Verfahren zu beurtheilen, und, falls es genehmigt wird, zu unterstützen.

Hierauf wurden die besondern Vorträge verlesen und zwar:

I. über die Forderungen an den ehemaligen Kurstaat Mainz mit Special-Hypothek auf die Rente Lohneck und den Zoll Bilzbach;

II. über die Forderungen mit Special-Hypothek auf die Aemter Rüdesheim und Krautheim;

III. über die Forderungen an das ehemalige St. Victorstift in Mainz und

IV. über die Pensionen wegen der aufgehobenen, auf beiden Rheinseiten begüterten Stifter.

Diese Vorträge wurden dem Protokolle unter den Zahlen 7, 8, 9 und 10 angefügt, und verabredet, daß dieselben loco dictaturae gedruckt werden sollen.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit den Commissions-Anträgen; daher

Beschluß:

Daß die Herren Gesandten von Baiern, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt ersucht werden, sich bei ihren Regierungen um Unterstützung der in der commissarischen Darstellung über die vier Puncte in Vorschlag gebrachten Einleitung, insbesondere aber dahin zu verwenden, daß die erwähnten betheiligten Regierungen durch Bevollmächtigte der Commission die erforderlichen Aufklärungen und ihre Aeusserungen über diese Gegenstände dergestalt abgeben, damit die gütliche Vereinigung derselben, in deren Entstehung aber die rechtliche Erledigung der Sachen und die endliche Befriedigung der Gläubiger bewirkt werden könne.

§. 95.

Beschwerde der Erben des Simon Moritz Rüppel zu Frankfurt, wegen verweigerter Justiz des Königlich-Preussischen Tribunals zu Düsseldorf.

(6. Sitz. §. 27 d. J.)

Der Gesandte der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser, Herr Graf von Beust, erstattet Vortrag in der Beschwerdesache der Erben des Simon Moritz Rüppel zu Frankfurt, wegen verweigerter Justiz des Königlich-Preussischen Tribunals zu Düsseldorf.

Nach vollständig mitgetheiltem Inhalte der Reclamation und des Gesuchs, wie solches bereits im §. 143 des Protokolls der 24. Sitzung vorigen Jahres enthalten ist, dann der hierauf in der sechsten Sitzung dieses Jahres abgegebenen Erklärung des Königlich-Preuss-

Digitized by Google

fischen Herrn Gesandten, endlich einer neuen, Zahl 26 des dießjährigen Einreich. Protokolls eingetragenen Eingabe des Reclamanten, äussert der Herr Referent folgende Meinung:

Es erhelle aus dem bisherigen Vortrage, daß der Reclamant, Anwalt der Erben Simon Moritz Rüppels, gegen die so genannte Provinzialcasse des ehemaligen Großherzogthums Berg, bei dem Gerichtshofe erster Instanz zu Düsseldorf, eine angebliche Forderung eingeklagt habe: daß die Königlichen Ministerien der Justiz und des Schatzes in Einverständniß den Proceß sistirt und zugleich überhaupt verfügt hätten, daß in Ansehung aller dergleichen Ansprüche an das ehemalige Großherzogthum Berg die gerichtliche Cognition in so lange ausgesetzt bleiben solle, bis die Art und Weise der Regulirung des Bergischen Administrations-Schuldenwesens geordnet worden seyn würde, und daß Reclamant hierin eine Justizverweigerung finde, gegen welche er die Hülfe hoher Bundesversammlung in Anspruch nehme, nachdem der Weg der Supplication im Königlich-Preussischen Staate hierunter vergeblich eingeschlagen worden sey.

Jetzt nicht erwogen, ob, in Fällen der vorliegenden Art, die privatrechtlichen Rücksichten ohne alle Ausnahme Anwendung finden könnten, und die Befugniß einer Regierung, unter gewissen Voraussetzungen die einem Schuldner durch das Gesetz gegebenen Zahlungsfristen zu erweitern, entspreche eine solche Hemmung des Rechtsganges in einer an sich unstreitigen Rechtssache allerdings allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht. Hingegen vermöge die hohe Bundesversammlung, nach dem ihrer Wirksamkeit hier zur Norm dienenden XXIX. Artikel der Wiener Schlußacte, erst dann einzuschreiten, wenn der Beschwerdeführer nachgewiesen habe, daß er kein landesgesetzliches Rechtsmittel, die Erledigung seiner Beschwerde zu erhalten, unversucht gelassen, jedoch, den Gesetzen und der Verfassung des betreffenden Staates entgegen, keine Hülfe erhalten habe. Beides sey von dem Reclamanten zur Zeit nicht geschehen, ja nicht einmal behauptet, vielmehr selbst angeführt worden, daß nicht der Weg des Rechts, sondern lediglich der der Supplication in Ansehung der ihn beschwerenden Verfügung betreten worden sey.

Den letztern zu wählen, habe dem Reclamanten allerdings frei gestanden, aber der Rechtsweg, Antreten der gesetzmäßigen höherrichterlichen Behörden und sonst, scheine für ihn zur Zeit eben so wenig verschlossen, als von ihm beschritten worden zu seyn, und so lange sich nicht mit Grunde behaupten lasse, daß er alle landesgesetzlichen Mittel versucht, jedoch widerrechtlich, d. h. den bestehenden Gesetzen und der Verfassung des Königlich-Preussischen Staates zuwider, keine Hülfe erlangt habe, so lange vermöge auch die hohe Bundesversammlung nicht, diese für ihn zu bewirken.

Digitized by Google

Der Antrag des Herrn Referenten gieng dahin:

daß Reclamant zur Zeit abzuweisen sey; auch würde ihm die von ihm übergebene Original-Schuldverschreibung zurückzugeben seyn.

Unter einhelliger Zustimmung zu diesem Antrage wurde

beschlossen:

daß die Erben des Simon Moritz Rüppel zu Frankfurt am Main mit ihrer Beschwerde, wegen verweigerter Justiz des Königlich-Preussischen Tribunals zu Düsseldorf, zur Zeit abzuweisen und denselben die übergebene Schuldverschreibung zurückzustellen sey.

§. 96.

Einreichungs-Protokoll.

Die neuesten Exhibiten, Zahl 41 und 42, wurden der Reclamations-Commission übergeben.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls Num. 41 und 42.

Num. 41. Eingereicht den 2. April.

Dr. Ohlenschlager, als Bevollmächtigter der Gräfin von Ottweiler, verwitweten Fürsten von Nassau-Saarbrücken: bittet mit Beziehung auf eine Vorstellung vom 8. September 1819 (Num. 115) wiederholt um gnädige Verwendung wegen baldiger Erledigung dieser Angelegenheit.

Num. 42. Eingereicht den 4. April.

Dr. Schreiber, Bevollmächtigter in den Westphälischen Angelegenheiten: bittet abermals für sich und Namens seiner Committenten um baldige gnädige Berücksichtigung wegen endlicher Erledigung dieses Gegenstandes.

Digitized by Google

Beilage 6.

Gutachtlicher Vortrag

über die von der Großherzoglich-Badischen Gesandtschaft in der zwölften Sitzung dieses Jahres in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, gemachten Anträge.

In der sechsten Sitzung dieses Jahres (§. 33) ist von Einer hohen Bundesversammlung einhellig beschlossen worden:

«daß, nach der angezeigten Vereinbarung zwischen der Krone Baiern und dem Großherzogthum Baden, der Königlich-Hannöverische oberste Gerichtshof zu Celle als Austrägal-Instanz in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend, einzutreten habe, und der Königlich-Hannöverische Herr Gesandte ersucht werde, seinem allerhöchsten Hofe hiervon Anzeige zu machen, damit der gedachte oberste Gerichtshof diesem Geschäfte, in Gemäßheit der Bundesacte und der Beschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. August 1820, sich unterziehe, und demnächst in der Sache, in Auftrag und Namen der Bundesversammlung, den Rechten gemäß erkenne».—

Dieser Beschluß wurde gefaßt in Folge des in der zweiten Sitzung (§. 11) ergangenen, folgenden Inhalts:

«daß, da aus den in der 37. vorjährigen Sitzung von den Königlich-Baierischen und Großherzoglich-Badischen Herren Gesandten, Namens ihrer Höfe, abgegebenen Erklärungen und dem darüber von der ernannten Commission abgestatteten Bericht hervorgeht, daß der dieser Commission übertragene Versuch einer gütlichen Ausgleichung zwischen gedachten beiden Höfen, über die Frage: ob und wie fern Baiern zur Befriedigung der Gläubiger der Rheinpfälzischen Obligationen an rückständigen und laufenden Zinsen, so wie an Ersatz des Capitals, zu concurriren habe? weder bis jetzt einen günstigen Erfolg gehabt, noch denselben fürs Künftige verspreche,

Digitized by Google

«1) der in dem XXX. Artikel der Wiener Schlußacte vorgesehene Fall eintrete, daß die zwischen mehreren Bundesgliedern streitige Vorfrage: welches derselben eine Forderung von Privatpersonen zu befriedigen habe? zur Entscheidung einer Austrägal-Instanz zu bringen, zu diesem Ende

«2) zunächst der beklagte Theil schuldig sey, drei bei der Sache nicht betheiligte Bundesglieder zu benennen, aus welchen der Kläger eins zu wählen berechtigt ist;

«3) in dem vorliegenden Falle aber, wo es zwischen den Parteien zweifelhaft ist, wer von ihnen als Kläger oder als beklagter Theil anzusehen sey? die Bundesversammlung nunmehr die Herren Bundestagsgesandten von Baiern und Baden auffordere, sich bei ihren allerhöchsten Höfen dahin zu verwenden, daß sie sich binnen vier Wochen darüber gütlich vereinigen wollen, wer von ihnen in dieser Sache den Theil des Klägers und wer den Theil des Beklagten übernehme? davon auch, binnen dieser Frist, die Bundesversammlung dermaßen in Kenntniß setzen mögen, daß, im Falle der gütlichen Vereinigung, der Beklagte zugleich von der von ihm geschehenen Benennung von drei unbetheiligten Bundesgliedern, zur Wahl des Klägers, die Anzeige der Bundesversammlung machen möge, worauf

«4) diese sodann die fernere Einleitung des Austrägalverfahrens verfügen, auch, in Entstehung obiger Vereinigung, zur Wahl eines Austrägalgerichts schreiten wird.

«5) Von diesem Beschlusse sind die Bevollmächtigten der Gläubiger aus den Obligationen lit. D, welche sich mit ihren Beschwerden an die Bundesversammlung gewendet haben, in Kenntniß zu setzen; zugleich ist denselben zu erkennen zu geben, daß ihnen, bei der demnächst anzuordnenden Austrägal-Instanz, das Interesse ihrer Committenten in Ansehung des Capitals und der Zinsen zu wahren, unbenommen bleibe».

Gegen keinen der nach ihrem wörtlichen Inhalte so eben angeführten Bundestagsbeschlüsse ward von den Herren Bundestagsgesandten der betheiligten Königlich-Baierischen und Großherzoglich-Badischen Regierungen etwas eingewendet.

In der zwölften Sitzung dieses Jahres (§. 73) machte nun die Großherzoglich-Badische Gesandtschaft den Antrag:

a) «daß es der hohen Bundesversammlung gefällig seyn möge, dem Königlich-Hannöverischen obersten Gerichtshofe zu Celle, damit er wisse, wofür er competent sey, die zu entscheidende Vorfrage genau zu bezeichnen, zu welchem Behufe folgende Fassung vorgeschlagen werde:

Ist die Königlich-Baierische oder die Großherzoglich-Badische Regierung, oder, wenn keine derselben ausschliessend, in welchem Verhältniß jede von den beiden, die Staatsschuld lit. D an Capital und rückständigen Zinsen, definitiv, vorbehalt-

Digitized by Google

lich jedoch der in Beziehung auf den Grund und Umfang des Forderungsrechts der Gläubiger einer oder der andern Regierung zustehenden Einwendungen, zu vertreten schuldig?

b) «daß — da es unumgänglich nothwendig sey, daß das Austrägalgericht auf andere, dem gegenwärtigen Sachverhältniß angemessene Verfahrungs-Normen, wobei insbesondere die Supposition zweier processualischer Parteien umgangen und vollkommene Rechtsgleichheit beobachtet sey, angewiesen werde, zur Zeit es aber noch an solchen Normen gebreche — vor allen Dingen für die Aufstellung dieser, Sorge getragen werden möge, damit sodann das Austrägalgericht, welches dergleichen nicht für den vorliegenden Fall selbst zu thun vermöge, in Thätigkeit treten könne. Dem zufolge könne in Berathung gezogen werden, ob nicht die Vollendung der in der 19. Sitzung vom 3. August 1820 beschlossenen, und in der 37. Sitzung gedachten Jahres vorbereiteten Revision des Austrägalverfahrens, in Beziehung auf den Art. XXX der Wiener Schlußacte, beschleunigt werden wolle».

Die Königlich-Baierische Gesandtschaft behielt dagegen die weitere Erklärung hierüber, wenn solche nöthig befunden werde, bevor, bezog sich auf die schon gemachte Aeusserung, daß es in dieser Sache nicht bloß auf den XXX. Artikel der Schlußacte, sondern auch auf den 11. Artikel der Bundesacte anzukommen scheine, so wie auf den in der sechsten Sitzung gefaßten Bundestagsbeschluß.

Eine hohe Bundesversammlung beauftragte sodann die Unterzeichneten, über die Anträge der Großherzoglich-Badischen Regierung Vortrag und Gutachten zu erstatten.

Zur Begründung jenes Antrags, wird von der Großherzoglich-Badischen Gesandtschaft zuvörderst gegen den oben zuerst angeführten Beschluß gerügt:

a) daß er nicht sowohl eine speciell ausgehobene Vorfrage, sondern überhaupt die Beschwerdesache der Lit. D. Gläubiger zur austrägalgerichtlichen Entscheidung verweise, sodann

b) daß er dem Austrägalgerichte die Beobachtung solcher Verfahrungs-Normen auferlege, welche auf gerichtliche Erledigung eigentlich streitiger Rechtsverhältnisse mehrerer Bundesglieder berechnet seyen.

Die Richtigkeit beider Ausstellungen, wird gesagt, dürfe sich durch eine genauere Entwickelung des Artikels XXX der Schlußacte bestätigen.

Während der ehemaligen deutschen Reichsverfassung habe jede Forderung einer Privatperson an eine oder die andere Regierung, die Vertretungspflicht (wie sich ausgedrückt wird) der letztern habe auf öffentlichen oder privatrechtlichen Verhältnissen beruhet, sie möge an und für sich ausgemacht, oder zwischen mehreren Regierungen bestritten gewesen seyn,

Digitized by Google

vor Gericht angebracht und durchgeführt werden können, da sämmtliche deutsche Regierungen zweien, mit concurrenter Gerichtsbarkeit versehenen, höchsten Reichsgerichten unterworfen gewesen seyen.

Dieses habe mit der Auflösung des Reichsverbandes aufgehört; und so seyen manche Ansprüche dritter Privatpersonen an deutsche Regierungen gefährdet gewesen, nämlich solche, bei welchen es zweifelhaft oder bestritten gewesen, ob eine oder die andere Regierung denselben zu genügen verbunden sey. Wäre über die Vertretungspflicht nach privatrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden gewesen, so hätten zwar die Gläubiger vor den Landesgerichten der mehreren Regierungen klagbar werden können; es habe aber geschehen können, daß jedes Landesgericht gerade seine eigene Regierung für den unrechten Beklagten gehalten, und daß es sonach die Gläubiger abgewiesen hätte, welche hierdurch in eine, der völligen Rechtlosigkeit sehr nahe verwandte und in gewisser Rücksicht noch bedenklichere Lage versetzt worden seyn würden. Hätte die Vertretungspflicht einer oder der andern Regierung auf Beantwortung einer, zwischen den mehreren Regierungen zweifelhaften oder bestrittenen, ehemals staatsrechtlichen, jetzt völkerrechtlichen Frage beruhet, so sey den Gläubigern überhaupt alle gerichtliche Verfolgung ihrer Ansprüche versagt gewesen, da keine unabhängige Regierung in deratrigen Fragen ihren eigenen Gerichten, die nur nach positiven, von der eigenen Regierung für ihr besonderes Gebiet aufgestellten Normen Recht zu sprechen befugt seyen, unterworfen sey.

Hätten aber auch die mehreren Regierungen ihren respectiven Landesgerichten hierin einige Cognition gestattet, so seyen die Gläubiger gleichwohl in der Gefahr, wie in dem erstgedachten Falle, gewesen, abgewiesen zu werden. Die Befriedigung der Gläubiger der Obligationen lit. D hänge zunächst von der Frage ab, in wie fern Baiern oder Baden rücksichtlich der der einen oder der andern Regierung durch den Reichsdeputations-Schluß zugetheilten Entschädigung, und nach Maasgabe der in demselben Reichsgrundgesetze über Repartition der Staatsschulden aufgestellten Normen, verpflichtet sey. Für die Zeit der Reichsverfassung sey diese Frage nach den Grundsätzen des Reichsstaatsrechts zu beurtheilen, und in so fern zwar immer noch zur gerichtlichen, allein doch ausschließlich zur reichsgerichtlichen Entscheidung qualificirt gewesen. Seit Auflösung der Reichsverfassung hätte auf einem solchen Wege die Entscheidung nicht weiter erfolgen können, und diese hätte überhaupt bei der nunmehrigen völkerrechtlichen Stellung der betheiligten Regierungen, wornach jenes Reichsgesetz die Natur eines völkerrechtlichen Vertrags annehme, ausgesetzt bleiben müssen, wenn gütliche Vermittelung fruchtlos gewesen wäre. Hiernach würden die Gläubiger sehr zu beklagen gewesen seyn, wenn nicht ein Mittel aufgefunden worden wäre, ihnen, so wie andern Privatpersonen, die wegen zweifelhafter oder bestrittener Ver-

Digitized by Google

tretungspflicht einer oder der andern deutschen Regierung unbefriedigt geblieben, zu ihrem Rechte zu verhelfen. Die Bundesacte selbst habe dieses Mittels noch nicht gedacht; der Art. 11 handle bloß von eigentlichen streitigen Rechtsverhältnissen mehrerer Bundesglieder unter sich, in welchen eins gegen das andere Ansprüche zu haben behaupte — so wie auch der zur näheren Entwickelung jenes Artikels von der Bundesversammlung unter dem 16. Juni 1817 über das Austrägalverfahren gefaßte Beschluß auf der Voraussetzung beruhe, daß die eine Bundesregierung, welche eine Prätension formire, Klägerin, die andere aber, gegen welche der Anspruch gerichtet werde, Beklagte sey.

Bei der weitern Ausbildung der Bundesverhältnisse sey jedoch zu erwarten gewesen, daß auch wegen des ersterwähnten Falls zum Besten vieler deutschen Unterthanen werde Fürsorge getroffen werden. Da aber der Bundesverein ausdrücklich als völkerrechtliches Bündniß selbstständiger und unabhängiger Staaten grundgesetzlich charakterisirt sey; so habe die neue Institution nicht darin bestehen können, daß sich die Bundesglieder einem dritten Gerichte, welches zwischen ihnen und ihren eigenen oder fremden Unterthanen zu entscheiden habe, hätten unterwerfen wollen. Hierüber sey in den Wiener Conferenzen nur Eine Stimme gewesen; alle hätten die Competenz eines jeweiligen Austrägalgerichts nur auf Entscheidung der zwischen mehreren Bundesstaaten obwaltenden Differenz beschränkt wissen wollen. Es hätte auch einer weitern Extension dieser Competenz, um betheiligten Privatpersonen Rechtssicherheit bei zweifelhafter Vertretungspflicht verschiedener Bundesglieder zu gewähren, nicht bedurft, da sie, wenn ihnen erst durch austrägalgerichtliche Entscheidung angedeutet worden, wer ihr Schuldner sey, an der Verfolgung ihres Rechts vor den einzelnen Bundesgerichten nicht mehr gehindert gewesen seyen; sie hätten sogar, im Falle erschwerter oder verweigerter Rechtshülfe, auf fernere besondere Einwirkung der Bundesversammlung rechnen können. Aus diesen Ansichten sey der Artikel XXX der Wiener Schlußacte hervorgegangen. Er setze den Fall voraus, wo Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden könnten, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten sey. In diesem Falle solle die Bundesversammlung auf Anrufen der Betheiligten — das heisse wohl unstreitig der Privatpersonen — zuvörderst die Ausgleichung zwischen den mehreren Bundesgliedern auf gütlichem Wege versuchen, wenn aber dieser Versuch ohne Erfolg bleibe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz veranlassen.

Der Zweck der Bestimmungen des Artikels sey lediglich die Ausmittelung der Vertretungspflicht zwischen mehreren Bundesstaaten. Der Grund und Umfang der Forderung an sich, sey ganz unberührt gelassen, und die beschränkten Endzwecke insbesondere dadurch aus-

Digitized by Google

gedrückt, daß der Gegenstand der austrägalgerichtlichen Entscheidung namentlich als streitige Vorfrage bezeichnet sey.

Mit dem Worte streitig, könne nur auf die Vertretungspflicht hingedeutet seyn, weil der Artikel nur des hierüber obwaltenden Streites, nicht der anderweiten Differenz, die etwa künftig über den Grund und Umfang der Forderungen zwischen den vertretungspflichtigen Regierungen und den betheiligten Privatpersonen entstehen möchte, gedenke. Sodann supponire jede Vorfrage eine Hauptfrage, welche schon durch die Vorfrage absorbirt seyn würde, wenn man darunter, nebst dem Zweifel über die Vertretungspflicht, zugleich die Untersuchung über das Forderungsrecht der Privatpersonen als mitbegriffen ansehen wolle. Hätte sich der Artikel auch weniger bestimmt ausgedrückt, so müßte derselbe gleichwohl nach dem Bundesstaatsrecht, nach welchem vor keinem dritten Gerichte zwischen Bundesgliedern und Privatpersonen Recht gesprochen werden könne, von Ausmittelung der Vertretungspflicht, wobei das Recht der Privatpersonen vor der Hand noch an seinen Ort gestellt bleibe, verstanden werden.

Freilich dürfe durch Bestimmung der Vertretungspflicht nicht selten indirect das Recht der Privatpersonen ebenfalls entschieden seyn; so oft nämlich letzteres, wegen vollständiger Liquidität der Forderungen, eigentlich keiner Entscheidung bedürfe: dieß sey inzwischen bloß zufällig, und es könne sich eben so wohl der Fall ereignen, daß die Forderungen, bei den nachmals vor den Landesgerichten statt findenden Verhandlungen, als in sich selbst ungegründet befunden würden.

Die Bestimmungen des Artikels XXX der Schlußacte — wird hiernächst bemerkt — führten zu folgenden Resultaten:

1) der Ausspruch des Austrägalgerichts, daß eines von mehreren Bundesgliedern Forderungen dritter Privatpersonen allein oder in einem gewissen Verhältnisse mit einem andern Bundesgliede zu vertreten habe, bewirke nur so viel, daß das einzelne Bundesglied, oder auch ein zweites, welchem, neben ihm, die Vertretungspflicht nach dem ausgesprochenen Verhältnisse obliege, die Berichtigung dieser Forderungen, resp. des von ihm hieran zu vertretenden Theils, nicht weiter mit der Einwendung des unrichtig gewählten Beklagten oder der mangelnden passiven Legitimation zur Sache ablehnen könne: sonstige, den Grund und Umfang der Forderungen an sich betreffenden Einwendungen, blieben hingegen den betheiligten Bundesgliedern unbenommen, und könnten bei den Landesgerichten geltend gemacht werden.

2) Diejenigen, deren bei der Bundesversammlung angebrachte Beschwerde zur austrägalgerichtlichen Entscheidung der Vertretungspflicht Veranlassung gegeben habe, dürften bei dem Austrägalgerichte weder als dritte Hauptperson noch als Nebenpartei erscheinen. Denn

Digitized by Google

diesen müsse völlig einerlei seyn, wohin der austrägalgerichtliche Ausspruch laute, indem er bloß der aussergerichtlichen Vereinbarung zwischen den betreffenden Bundesgliedern surrogirt sey, und jene sich demjenigen hätten unterwerfen müssen, was hierdurch, obwohl ganz ohne ihre Zuziehung, festgesetzt worden wäre. Ihr Interesse bestehe einzig darin, daß über die Vertretungspflicht entschieden werde; deßwegen seyen sie aber keineswegs zur Theilnahme an dem Verfahren berechtigt, vielmehr hätten sie sich deßfalls lediglich an die Bundesversammlung, als diejenige Behörde zu wenden, welche für die Entscheidung und deren Beschleunigung sorge, auch sie von dem gefällten Ausspruche dereinst benachrichtige.

3) Keines der mehreren Bundesglieder, über deren Vertretungspflicht das Austrägalgericht entscheiden solle, könne als Kläger oder Beklagter angesehen werden. Diese Parteirollen seyen nur bei einem, zwischen mehreren physischen oder moralischen Personen bestehenden, streitigen Rechtsverhältnisse, da nämlich ein Theil gegen den andern behaupte, dieser andere sey ihm zu einer positiven Leistung verpflichtet, während der letztere die correspondirende Verpflichtung in Abrede stelle, wirklich denkbar. Ein dergleichen streitiges Rechtsverhältniß trete hier nicht ein. Eben daher sey auch

4) die Verhandlung vor dem Austrägalgerichte kein Proceß, und dessen endlicher Ausspruch über die Vertretungspflicht kein Urtheil im gewöhnlichen Sinne des Worts. Jeder eigentliche Proceß bezwecke die Entscheidung der hier nicht ventilirt werdenden Frage: ob von den vor Gericht aufgetretenen Parteien die eine der andern zu einer Leistung verpflichtet sey?

Aus der völlig singulären Natur des durch das Austrägalgericht zu entscheidenden Verhältnisses folge von selbst, daß hierbei die auf Entscheidung eigentlich streitiger Rechtsverhältnisse berechneten Verfahrungs-Normen, namentlich diejenigen, welche durch die Beschlüsse vom 16. Juni 1817 und 3. August 1820 festgesetzt seyen, höchstens in einem oder dem andern Puncte analogisch angewendet werden dürften, und daß es deßfalls einer, den Art. XXX ergänzenden Bestimmung unumgänglich bedürfe.

5) Weder das eine noch das andere der mehreren Bundesglieder könne vor diesem Austrägalgerichte, per modum exceptionis vel reconventionis, eigene Forderungen geltend machen. Denn hierüber zu erkennen, liege ausser dessen Competenz, da dasselbe nicht über eigene gegenseitige Forderungen mehrerer Bundesglieder, nicht über ein, zwischen ihnen selbst obwaltendes, streitiges Rechtsverhältniß, sondern darüber, welches von ihnen, oder in welcher Maße jedes, hinsichtlich eines von Dritten behaupteten Rechtsverhältnisses, verpflichtetes Subject oder passiv zur Sache legitimirt sey, entscheiden solle.

6) Weil die Competenz des Austrägalgerichts, als solches, indem dasselbe, hiervon abgesehen, überall keine Jurisdiction über die betheiligten Bundesglieder auszuüben habe,

Digitized by Google

lediglich durch den Umfang der Vorfrage bezeichnet und begründet werde; weil ferner der Bundesversammlung obliege, die austrägalgerichtliche Entscheidung zu veranlassen, so folge, daß nicht etwa das Austrägalgericht die Vorfrage festsetzen könne, sondern daß die Festsetzung derselben durchaus von der Bundesversammlung geschehen müsse. Für die Bundesversammlung aber werde die Vorfrage durch den Inhalt der von Privatpersonen vorgetragenen Reclamation in so weit normirt, als sich in jedem einzelnen Falle daraus ergebe, wegen welcher besondern Forderung die passive Legitimation zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten sey.

7) Das Austrägalgericht sey unter keinen Umständen befugt, eins oder das andere der mehreren Bundesglieder, oder auch die mehreren zugleich, zur provisorischen Zins- oder Capitalzahlung anzuweisen; dieß supponire eine, wenigstens summarische Prüfung des von Seiten der Privatpersonen behaupteten Rechts hinsichtlich seines Grundes und seines Umfangs in abstracto, welche nicht vor das Austrägalgericht, sondern lediglich vor die Landesgerichte gehöre. Von austrägalgerichtlicher, auch bloß provisorischer Entscheidung zwischen den betheiligten Privatpersonen und Bundesgliedern, sage der Artikel XXX kein Wort; es solle nur der zwischen mehreren Bundesgliedern bestehende Streit über ihre Verpflichtung, den Forderungen zu genügen, unter diesen mehreren Bundesgliedern durch das Austrägalgericht als Vorfrage entschieden werden.

Gutachten.

§. 1.

Die Unterzeichneten haben diese vollständige Darstellung der Anträge vorauszuschicken für angemessen geglaubt, und gehen nun zur Begutachtung über, bei welcher sie sich jedoch aller solcher Erörterungen enthalten werden, zu welchen sich zwar Stoff darbieten würde, die ihnen aber ausser den Grenzen ihres Auftrags und dessen Endzwecks zu liegen scheinen.

Zuvörderst bot sich die präjudicielle Frage dar: ob überhaupt der Antrag einzelner Bundesglieder auf Abänderung eines von der Bundesversammlung nach ihrer Competenz in einer Particularsache zwischen zweien Bundesgliedern gefaßten Beschlusses, bei ermangelndem Einverständnisse des andern, an sich zulässig, und ob die Bundesversammlung zu einer abermaligen Erörterung einer bereits von ihr mehrmals erwogenen und zum Beschlusse gediehenen Sache unbedingt verpflichtet sey?

Allerdings kann hier von einer solchen Gesetzeskraft, die man bei Richtersprüchen in privatrechtlichen Verhältnissen Rechtskraft nennt, und durch welche das geltende Recht der Parteien gegründet wird, nicht die Rede seyn. Allein zu berücksichtigen ist wohl, daß Beschlüsse, wie der hier in Frage stehende, nach der Bundesgesetzgebung durch Stimmenmehrheit gefaßt

Digitized by Google

werden können, und daß mithin, schon aus diesem Grunde, das andere betheiligte Bundesglied aus gedachtem Beschlusse, oder durch denselben, ein Recht erlangt habe. Nur dann dürfte daher der Beschluß eine Abänderung zu erleiden haben, wenn solche neuen Thatumstände angeführt werden, welche die bei dem Beschlusse vorausgesetzten Verhältnisse von den wirklichen als wesentlich verschieden darstellen.

In dem vorliegenden Falle wurden die beiden oben angezogenen Beschlüsse nicht allein ohne Widerspruch der Großherzoglich-Badischen Gesandtschaft zum Protokolle gefaßt, und, vor Fassung des letztern, von derselben nur vorbehalten, daß die freie Uebereinkunft wegen der Wahl eines obersten Gerichtshofs als Austrägal-Instanz auf die etwaige Bestimmung, wie die Rolle des Klägers und des Beklagten zu vertheilen sey, durchaus keinen Einfluß haben könne, sondern man sucht auch, ohne Anführung neuer factischer Verhältnisse, die jetzigen neuen Anträge bloß durch eine Ausführung aus der bestehenden Bundesgesetzgebung zu begründen, deren Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit jedoch in Beziehung auf den vorliegenden Fall Einer hohen Bundesversammlung bekannt gewesen zu seyn, ohne Zweifel angenommen werden muß.

Wie dieses aber auch seyn mag, so glauben die Unterzeichneten, voraussetzen zu können, daß die Bundesversammlung stets gerne geneigt seyn werde, den Anträgen eines Bundesgliedes alle Aufmerksamkeit zu widmen, und solche einer reifen Prüfung zu unterwerfen, besonders dann, wenn sie Entwickelung der Bundesgesetzgebung zum Endzwecke haben.

§. 2.

Die Auflösung der deutschen Reichsverfassung mußte die Auflösung der Reichsgerichte, vor welchen der Privatmann in der vorgeschriebenen Ordnung und Beschränkung gegen Regenten oder deren Regierungen Recht suchen konnte, zur Folge haben. Die Bundesgesetzgebung hat mittelbar Ersatz zu gewähren gesucht durch die jetzt ausdrücklichen, früher in der Bundesacte selbst schon gegründeten Dispositionen der Art. XXIX und XXX der zum Bundesgesetz erhobenen Wiener Schlußacte.

Von dem letztgedachten Artikel, dem XXX., ist hier zunächst die Rede.

§. 3.

Der Sinn dieses Artikels scheint aus dem Inhalt desselben eben so wohl, als aus den ihm vorhergegangenen Verhandlungen, klar hervorzugehen: und wenn, wie oben angeführt worden, unter der darin enthaltenen Bezeichnung der Betheiligten in der Erklärung des Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten nur die bei einer solchen Angelegenheit concurrirenden Privatpersonen verstanden werden wollen; so kann man dagegen nicht unbemerkt lassen

Digitized by Google

daß die mit der Redaction der Schlußacte zu Wien beauftragte Commission, in ihrem über die Redaction und die zu derselben gemachten Bemerkungen an die Cabinetsversammlung erstatteten Vortrage, diese ihre Fassung erläuterungsweise wörtlich so auslegte: «unter dem Ausdruck: Betheiligte, seyen beide (sowohl die Bundesglieder als die Privatperso«nen) begriffen, da in dem hier vorausgesetzten Falle sowohl die Bundesregierungen, als die «Privatpersonen veranlaßt werden könnten, sich an die Bundesversammlung zu wenden».

§. 4.

Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, die kein gemeinschaftliches oberstes Gericht über sich erkennen, so lange sie sich einem solchen vertragsweise freiwillig zu unterwerfen nicht für gut befinden. Der Private, der sich auf den Art. 11 der Bundesacte nicht beziehen kann, hätte also dann sein Recht nicht verfolgen können, wenn ihm bei den einzelnen Landesgerichten die Einrede des unrecht gewählten Beklagten entgegen gesetzt und darauf erkannt worden wäre, während die Forderung, oder das Recht selbst, nicht anzufechten seyn würde.

Die Dispositionen des Reichsdeputations-Schlusses von 1803, und die weiteren Territorial-Veränderungen führten Fälle herbei, die früher nicht gedacht werden konnten. Das, was im §. 85 des ersteren festgesetzt war, konnte nachher auch keine Hülfe mehr gewähren. Lag es nun auch gleich schon in dem Geiste der Bundesacte, daß die Bundesversammlung das Recht und die Pflicht habe, in Fällen verweigerter oder verzögerter Justiz einzuschreiten, wie dieß bei der provisorischen Competenzbestimmung (24. Sitzung v. J. 1817, §. 223) angenommen worden ist; hätte also auch in Fällen jener Art, aus gleichem Grunde, die Bundesversammlung einwirken können, besonders dann, wenn die im Art. 15 der Bundesacte von dem Bunde übernommene Garantie angerufen werden konnte: so gebrach es doch deßfalls bis zur Wiener Schlußacte an einer zur Beseitigung jeden Anstandes genauen ausdrücklichen Bestimmung.

§. 5.

Wenn — lautet der Art. XXX — Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuerst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Falle aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Wollte man diese Disposition, die in neuen eigenthümlichen Verhältnissen ihren Grund hat, und nur auf diese berechnet ist, einer ältern, unter Privaten geltenden Verfahrungs-

Digitized by Google

weiſe ganz anzupaſſen ſuchen, und hieraus Folgerungen ziehen, ſo würde man in eben den Fehler verfallen, der ſchon manchen Nachtheil gebracht hat, und oft genug gerügt worden iſt, nämlich den, daß man deutſche Inſtitute nach fremden Geſetzen beurtheilt. Alles kommt auf den Grund und den Zweck des Geſetzes an, die Art und die Grenze der Anwendung beſtimmen ſich dann von ſelbſt.

§. 6.

Der Grund des Geſetzes iſt, daß die Bundesſtaaten keinen gemeinſchaftlichen Oberrichter haben; der Zweck iſt, daß Privatperſonen, wegen deren Befriedigung mehrere Bundesglieder in Betreff der Verpflichtung verſchiedener Meinung ſind, nicht rechtlos gelaſſen werden ſollen.

Das letztere wird dadurch bewirkt, wenn entſchieden wird, wer unter zweien oder mehreren Bundesgliedern proviſoriſch oder endlich zu Recht zu ſtehen ſchuldig, oder, mit andern Worten, wer auf eine oder die andere Weiſe der rechte Beklagte ſey.

Dieſes begreift die rechtliche Entſcheidung der Vorfrage, über welche ein gemeinſchaftlicher Oberrichter in gleicher Maße vor allem weitern Verfahren erkennen würde.

Iſt dieſe Entſcheidung erfolgt, und die Sache erfordert in Betreff der Forderung an ſich, und abgeſehen davon, wer ſolcher Genüge zu leiſten hat, welches nun beſtimmt iſt, weitere Erörterung, dann gehört freilich dieſe nach der Bundesverfaſſung vor die Landesgerichte; allein eines Theils werden dieſe Fälle ſehr ſelten ſeyn, und andern Theils iſt auch dann durch den Artikel XXIX der Schlußacte für die Privaten geſorgt.

§. 7.

In dem Falle des Artikels XXX, oder wenn die Verpflichtung, den Forderungen von Privatperſonen Genüge zu leiſten, zwiſchen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder beſtritten iſt, ſoll entſchieden werden, auf weſſen Seite das geltend zu machende Recht in der verneinenden Behauptung ſey: dieß bildet ohne Zweifel einen Rechtsſtreit, die Verhandlung hierüber einen Proceß; die Entſcheidung iſt ein Erkenntniß, ein Urtheil. Daß der eine Bundesſtaat von dem andern für ſich ſelbſt nichts fordert, ändert nichts, da es ſich von Befreiung oder von Sicherſtellung gegen Anſprüche Dritter handelt, wovon ſelbſt das Verhältniß unter Privaten eine Menge von Beiſpielen darbietet.

Wenn z. B. zwiſchen zwei Perſonen ein Streit darüber entſteht, wer von ihnen einen Dritten zu alimentiren ſchuldig ſey; ſo fordert keine von jenen beiden etwas von der andern für ſich, wohl aber fordert eine jede, Freiſprechung von einer, in Rückſicht jenes Dritten, unbeſtrittenen Verbindlichkeit zur Belaſtung der andern.

Digitized by Google

Dieſes wird auch durch die oben (§. 3) angezogene Bemerkung aus den Wiener Verhandlungen, nach welcher das Wort «Betheiligten» keineswegs ausſchließlich von den Privaten, ſondern auch von Bundesgliedern zu verſtehen iſt, beſtärkt. Auch der in dem Artikel gebrauchte Ausdruck: rechtliche Entſcheidung, ſetzt einen Rechtsſtreit voraus; die Erledigung deſſelben erfordert eine Verhandlung, die man Proceß nennt, und endlich darüber einen Ausſpruch, auf weſſen Seite das Recht wegen der behaupteten Nichtverpflichtung ſey.

§. 8.

Die Aufgabe, welche die Austrägal-Inſtanz zu löſen hat, iſt dieſe: wem liegt die in Betreff der Verpflichtung beſtrittene Befriedigung ob? in Betreff der Verpflichtung — oder mit andern Worten, vorausgeſetzt, daß die Forderung ſelbſt gegründet iſt. Betrachtet man den oben bemerkten Zweck des Geſetzes, ſo iſt kein befriedigender Grund denkbar, warum das Austrägalgericht nicht befugt ſeyn ſollte, nach den vorwaltenden Umſtänden auch eine Verpflichtung zur proviſoriſchen Befriedigung auszuſprechen, Forderungen und Gegenforderungen aber zum weitern Verfahren zu verweiſen. Dieſes kann keine Entſcheidung im Verhältniſſe eines Privaten zu einem Bundesgliede genannt werden — ſie läßt ſich, ohne alle Concurrenz des Privaten, als ſtreitenden Theils, gerade ſo denken, wie in dem oben angenommenen Falle, Ein Theil proviſoriſch zur Alimentation eines Dritten verpflichtet, oder (wenn man wegen der Form will) deßfalls zu Recht zu ſtehen ſchuldig erkannt werden kann, ohne daß dieſer Dritte als klagender Theil direct an jenem Rechtsſtreite Theil genommen hat. Das andere Bundesglied hat hierbei zwar kein unmittelbares Intereſſe, wohl aber mittelbar das, daß ihm nicht gleichgültig ſeyn kann, wenn unſchuldige Privatperſonen, die in gutem Glauben das Ihrige hingegeben haben, wegen Differenzen hülflos gelaſſen würden, die ihnen durchaus fremd ſind, alſo auf ihre wohlerworbenen Rechte auf irgend eine Weiſe keinen nachtheiligen Einfluß haben dürfen.

Eine proviſoriſche Entſcheidung dieſer Art ſoll unter den Bundesgliedern kein förmliches Recht unbedingt wirken; ſie ſoll nur — hier, wie immer, die Richtigkeit der Forderung ſelbſt vorausgeſetzt — den Zuſtand der Rechtloſigkeit des Dritten abkürzen, dem Zwecke des Geſetzes, ſo weit es geſchehen kann, einſtweilen entgegen kommen, ohne daß dadurch, wenn dieſelbe nachher wieder rechtlich aufgehoben werden ſollte, einem oder dem andern der Bundesglieder ein unerſetzlicher Schade zugefügt werden kann. Der Artikel gedenkt im Allgemeinen der rechtlichen Entſcheidung der ſtreitigen Vorfrage, beſtimmt aber nicht, und konnte nach ſeinem Zwecke nicht wollen, daß dieſe Entſcheidung ſofort, und nur endlich oder definitiv ſeyn müſſe, da überhaupt unbefangene Ge-

Digitized by Google

rechtigkeitspflege Entscheidungen, die ein Provisorium begreifen, gebieten kann. Der richterlichen Beurtheilung muß dieses, nach dem, was die Acten ergeben, lediglich überlassen werden; Eine hohe Bundesversammlung kann und wird dieser Beurtheilung auf einige Weise durch irgend eine Bestimmung nicht vorgreifen wollen, da sie nicht gemeint seyn kann, in das einzuwirken, was nur zum Amte des Richters gehört und gehören kann, und das zu hindern, was das gewählte Gericht als Mittel zu dem Zwecke, zu dem Rechte zu verhelfen, nach seiner rechtlichen Ueberzeugung für nöthig erachtet.

§. 9.

Allerdings kann es der Privatperson an sich gleichgültig seyn, von wem sie ihre Befriedigung erhält, und in diesem Betrachte scheint kein Grund zu irgend einer Theilnahme von ihrer Seite an den Verhandlungen zwischen den Bundesgliedern vorzuwalten. Wenn aber eine Privatperson Ursache zu haben glaubt, daß ihr dieser oder jener Bundesstaat besonders verpflichtet sey, oder wenn dieselbe glaubt, dem Austrägalgerichte über das eigentliche Schuldverhältniß Aufklärung geben, überhaupt ihre Rechte, um derentwillen doch das ganze Verfahren eingeleitet wird, wahren zu müssen, oder wenn das Gericht selbst Aufklärung zu erfordern nöthig erachtet — was könnte im Wege stehen, eins und das andere zuzulassen; würde eine Verweigerung nicht den Vorwurf einer Justizverweigerung verdienen? Als eigentlicher streitender Theil soll und kann diese dritte Privatperson hier nicht betrachtet werden; das Erkenntniß soll und kann unmittelbar nicht für oder gegen sie ergehen; es soll ihr nur verstattet seyn, ihre wahren oder vermeinten Rechte, in so weit dieses ohne Veränderung der Verhandlungsweise geschehen kann, zu wahren. — Bei Seite gesetzt, daß schwerlich rechtlich behauptet werden kann, ein Gläubiger sey unbedingt verpflichtet, sich wider Willen an einen andern Schuldner verweisen zu lassen; und welcher Nachtheil könnte hieraus einem Bundesgliede erwachsen, das mit allen andern an Sicherung des Rechtszustandes in dem deutschen Bunde gleiches Interesse hat?

§. 10.

Wer die Stelle des Klägers oder des Beklagten bei einem als Austrägal-Instanz schon bestimmten Gerichtshofe zu übernehmen habe, oder, wie sich ein römisches Gesetz ausdrückt: quis actor intelligatur, quia par causa omnium videtur — scheint, bei Differenzen dieser Art, eben so gleichgültig, als das römische Recht in Fällen jenes Gesetzes auch das Loos hierüber entscheiden läßt. Daß ein Gericht keine zureichende Aufklärung erhalten würde, wenn beide Theile zugleich ihre Darstellungen übergeben wollten, leuchtet wohl für sich ein; es wird daher, als Mittel zum Zwecke, noch zur Zeit, im Mangel einer deßfallsigen gütlichen Uebereinkunft unter den Bundesgliedern, oder wenn nicht eins derselben zuerst nach dem Art. XXX

Digitized by Google

angerufen hat, dem Gerichte zu überlaſſen ſeyn, denjenigen der Bundesſtaaten zur erſten Handlung, ohne alles Präjudiz für ſeine ſonſtigen Rechte, aufzufordern, welchen es nach den eingeſehenen Acten hierzu am geeigneteſten hält. Wenn im Uebrigen der Art. XXX bloß, und ohne alle Einſchränkung, von einer rechtlichen Entſcheidung durch eine Austrägal-Inſtanz redet; ſo wäre nicht abzuſehen, warum die allgemeinen, für das Austrägalverfahren beſtehenden Normen nicht ſollten zur Anwendung kommen können, da hier ebenfalls, wie oben bemerkt worden iſt, von ſtreitigen Rechten und Obliegenheiten allerdings Frage, und für die auf den Grund des XXX. Art. vorkommenden Fälle ein anderes Verfahren nicht vorgeſchrieben iſt.

§. 11.

Wenn, zum Zweck einer definitiven Entſcheidung über die im Art. XXX gedachte Vorfrage, eine paſſive Communion (wenn man ſich dieſes Ausdrucks bedienen darf) aufgelöſt werden muß, ſo muß wohl auch alles das gegenſeitig in Auf- und Gegenrechnung gebracht werden dürfen, was auf dieſe Gemeinſchaft Bezug hat.

Die Beſtimmung des Maßes oder der Grenze aber gehört nur zum Amte deſſen, der Recht zu ſprechen berufen iſt, der aus den Acten erſehen muß, worauf es ankommt, und der überhaupt in ſeiner eigenen Beurtheilung keinen Obern zu deren Beſchränkung über ſich erkennen darf, wenn Rechtspflege im wahren Sinne ſtatt haben ſoll; Pflicht deſſelben iſt dann aber auch hierbei, die Rechte Dritter, die auſſer dem Streite ſind, ſorgſam zu beachten, damit dieſelben nicht das Opfer fremder Differenzen werden.

* * *

Die Referenten finden ſich endlich noch veranlaßt, folgende allgemeine Betrachtung, und zwar mit der Ueberzeugung hier auszuſprechen, daß ſie gewiß von allen, denen die Conſiſtenz und das Anſehen des Bundes am Herzen liegt, aufrichtig getheilt werden wird.

Da nämlich diejenigen Befugniſſe und Verpflichtungen, welche der Bundesverſammlung in Beziehung auf Sicherung des Rechtszuſtandes in Deutſchland und auf die dahin einſchlagenden Verhältniſſe durch die früheren und neueſten Grundgeſetze des Bundes beigelegt ſind, ohne allen Zweifel zu denjenigen gehören, von deren unangetaſteter Aufrechthaltung das Anſehen deſſelben im Allgemeinen und das demſelben zu gewährende öffentliche Vertrauen ganz vorzüglich abhängen; ſo dürfte, nach der Anſicht der Commiſſion, auch noch hierin ein ſehr wichtiger Grund liegen, in die, über jene Rechtsverhältniſſe beſtehenden, grundgeſetzlichen Beſtimmungen nicht Ungewißheiten und Zweifel zu legen, welche jene wichtigen Befugniſſe und Verpflichtungen ſelbſt, und die, durch ungehinderte Ausübung derſelben zu erwartende, kräftige Sicherung jenes

Digitized by Google

Rechtszustandes, irgend als problematisch erscheinen lassen müßten, oder könnten. Dieß würde gleichwohl ganz unzweifelhaft der Fall seyn, wenn die Bundesversammlung, in einer dem Austrägalgerichte zur Entscheidung bereits vorliegenden Rechtssache, von den vorhandenen bundesgesetzlichen Bestimmungen abweichende Normen dem sprechenden Gerichte zur Nachachtung zugehen zu lassen, beschliessen wollte.

Auf die vorstehend entwickelten Ansichten und Betrachtungen glaubt nun die Commission die

Anträge

gründen zu müssen:

1) daß es bei den in der vorliegenden Sache in der 2. und 6. Sitzung vom 18. Januar und 15. Februar d. J. von der Bundesversammlung gefaßten Beschlüssen bewende; daß es hiernächst

2) weder einer andern und nähern Bezeichnung der zu entscheidenden Vorfrage, als dieß in den gedachten Beschlüssen geschehen, noch

3) der Aufstellung neuer, dem gewählten Austrägalgerichte vorzuschreibender Verfahrungs-Normen für die vorliegende, von ihm zu entscheidende Angelegenheit bedürfe; daß übrigens

4) die von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten in der 12. dießjährigen Sitzung vom 26. März abgegebene Erklärung der mit Revision des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817, in Betreff der Vermittlung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz u. s. w., bestellten Commission zu dem Endzwecke zugestellt werde, um weiter zu prüfen, in wie fern bei den, über den ihr aufgetragenen Gegenstand für künftige Fälle zu treffenden, endlichen Bestimmungen die eine oder andere der in gedachter Erklärung enthaltenen Bemerkungen zu berücksichtigen seyn möchte, und daß auch, nach dem Badischen Antrage, auf baldige Beendigung des eben erwähnten Gegenstandes allerdings der Bedacht zu nehmen seyn werde.

Sollte hierbei noch in Frage kommen, und eine Bestimmung darüber zu treffen seyn, ob es nicht angemessen sey, das als Austrägal-Instanz ernannte Gericht von dem Großherzoglich-Badischen Antrage und dem hierauf gefaßten Beschlusse durch Mittheilung in Kenntniß zu setzen; so glauben die Unterzeichneten, diese Frage verneinen zu müssen. Denn alles, was, nach der bestehenden Ordnung, von Seiten der Bundesversammlung dem Gerichtshofe mitzutheilen war, ist demselben mitgetheilt worden (12. Sitz. §. 73), und die

Digitized by Google

Wirksamkeit der hohen Versammlung ist so weit erledigt. Der Gerichtshof wird und muß die Normen kennen, nach welchen er zu verfahren und nach welchen er zu entscheiden hat; die einseitige Mittheilung einer Ausführung, wie sie dem Antrage vorausgeschickt ist, würde, des darüber gefaßten Beschlusses ungeachtet, der Mittheilung einer so genannten präoccupatorischen Vorstellung gleichkommen, zu welcher die Bundesversammlung, selbst in dem Falle nicht berufen seyn kann, wenn sich auch die Königlich-Baierische Regierung dadurch nicht beschwert erachten sollte.

Frankfurt, den 5. April 1821.

v. Globig. Danz.

Digitized by Google

Funfzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 9. April 1820.

In Gegenwart

aller in der vorigen Sitzung Anwesenden.

§. 97.

Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(12. Sitz. §. 74 d. J.)

Königreich Sachsen. In Beziehung auf den geschehenen Antrag, daß von den sämmtlichen Bundesstaaten Exemplare der daselbst geltenden Gesetzbücher, Gesetzsammlungen u. dgl. der Bundesversammlung mitgetheilt werden möchten, ist der Königlich-Sächsische Bundestagsgesandte angewiesen worden, dermalen

1) den Königlich-Sächsischen Codicem Augusteum, nebst dessen beiden Fortsetzungen, welche eine vollständige Sammlung aller im Königreiche Sachsen bis mit dem Jahre 1800 erschienenen Gesetzverordnungen enthalten;
2) die Gesetzsammlung von den Jahren 1818 (wo selbige ihren Anfang genommen), 1819 und 1820; ingleichen
3) das neueste, von dem Oberhofgerichtsrath und Professor zu Leipzig, Dr. Haubold, im vorigen Jahre herausgegebene Lehrbuch des Königlich-Sächsischen Privatrechts — zu überreichen; womit
4) die Bemerkung verbunden wird, daß die zwischen dem Jahre 1800, mit welchem die, unter 1 erwähnten, zwei Fortsetzungen des Codicis Augustei schliessen, und dem Jahre 1818, in welchem die Gesetzsammlung ihren Anfang genommen hat, dermalen noch verbleibende Lücke nachträglich ergänzt werden soll, sobald die bereits angeordnete, die während jenes Zeitraums erschienenen Gesetze enthaltende, dritte Fortsetzung des gedachten Codicis Augustei erschienen seyn wird.

§. 98.

Pensionsgesuch des ehemaligen Kammergerichts-Pedellen Aßmann zu Wetzlar.

(10. Sitz. §. 68 d. J.)

Der Königlich-Würtembergische und Kurhessische Herr Gesandte zeigen an: ihre allerhöchsten Höfe hätten genehmigt, daß dem ehemaligen Kammergerichts-Pe-

Digitized by Google

dellen Aßmann zu Wetzlar abermals 150 fl. aus den Kammergerichts-Sustentationsgeldern bewilligt worden seyen. —

§. 99.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes, insbesondere die Annahme der XXIV Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen betr.

(12. Sitz. §. 71 d. J.)

Präsidium eröffnet: Der Herzoglich-Oldenburgische Herr Gesandte habe angezeigt, die Instructionen Seiner Herzoglichen Durchlaucht über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen erhalten zu haben, — man wolle also demselben Gelegenheit geben, sich in deren Gemäßheit in der heutigen Sitzung zu äussern.

Der Herzoglich-Oldenburgische Herr Gesandte: Ich bin ermächtigt worden, den XXIV Artikeln dieser Kriegsverfassung alsdann beizustimmen, wenn jeder Zweifel wegen einer Dauer der gegenwärtigen Bundesmatrikel auf unbestimmte Zeit, (wozu die allgemeine Fassung des ersten jener Artikel Veranlassung giebt) und die darauf beruhende Besorgniß einer fortwährenden Ueberbürdung der Herzoglichen Lande gehoben wird, in welcher Hinsicht ich auf eine befriedigende Redaction des Plenarbeschlusses antrage. Seine Herzogliche Durchlaucht würden eine vorläufige Bestimmung selbst sehr lästiger Militärleistungen auf drei Jahre (nämlich zwei für die annoch nicht abgeflossene Dauer der jetzigen Matrikel, und ein Jahr bis zur Aufstellung einer neuen) Sich haben gefallen lassen, und ich bin von Höchstdemselben zur Zustimmung autorisirt, wenn hiernach die Dauer jener Ueberbürdung auf drei Jahre in der Redaction des Beschlusses eingeschränkt wird.

Präsidium. Wenn ich die so eben abgegebene Erklärung des Herrn Gesandten der funfzehnten Stimme recht verstehe, so gehen alle Zweifel und Bedenklichkeiten Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg aus der Besorgniß hervor, daß Seine Zustimmung zu der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen eine Uebernahme derjenigen Lasten, für welche die Bundesmatrikel, wie sie jetzt in gesetzlicher Kraft vorliegt, die Norm gilt, auf unbestimmte Zeit involvire.

Diese Besorgniß ist aber ganz ungegründet. Der erste Artikel des organischen Gesetzes sagt nichts, als daß das Bundesheer aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt sey, welche nach der Bundesmatrikel gestellt werden sollen; keineswegs aber sagt er, daß

Digitized by Google

die jetzt provisorisch geltende Matrikel der unveränderliche Maasstab für Geldleistungen und Mannschaftsstellung seyn und bleiben müsse.

Dieser Sinn kann in den genannten ersten Artikel nicht hineingetragen werden, weil die jetzt geltende Matrikel nur provisorisch auf eine bestimmte Reihe von Jahren angenommen ist, und jedes einzelne Bundesglied verlangen kann, daß in Zeiten Vorkehrungen getroffen werden, welche geeignet sind, zu bewirken, daß an die Stelle der provisorischen Matrikel, zu der Zeit, wo ihre Gültigkeit aufhört, eine andere eintrete.

Um jedoch jeden möglichen Zweifel zu heben, schlage ich vor, in den ersten Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes statt: «der Bundesmatrikel», zu setzen: «der jedesmaligen Bundesmatrikel», und folglich den Artikel also zu fassen:

> «Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden».

Wird nun hiermit noch der erste Artikel der Grundzüge verbunden, in welchem es also heißt:

> «Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaates beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung, nach der unter Ziffer 1 beigefügten, durch den Beschluß vom 20. August 1818 vorläufig auf fünf Jahre angenommenen und am 4. Februar 1819 berichtigten Bundesmatrikel.»

so zweifle ich nicht, daß der Herzoglich-Oldenburgische Herr Gesandte durch den gemachten Vorschlag den Zweck seiner Instructionen vollkommen erreicht finden, und weiter kein Bedenken tragen wird, die Zustimmung Seiner Herzoglichen Durchlaucht zum Plenar-Protokolle zu erklären.

Sämmtliche Herren Gesandten waren mit dem Präsidio einverstanden, worauf der Herzoglich-Oldenburgische Herr Gesandte äusserte:

Da durch die einstimmig genehmigte Erklärung des verehrten Präsidii und die vorgeschlagene nähere Bestimmung des ersten Artikels der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, verbunden mit der Fassung des ersten Artikels der Grundzüge, der Zweck der mir zugegangenen Instructionen erreicht wird; so sehe ich mich nunmehr im Stande, Seiner Herzoglichen Durchlaucht Zustimmung im Pleno erklären zu können.

Hierauf gieng die Versammlung zur Abstimmung über die hiernach abgeänderten XXIV Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen ins Plenum über.

Folgen die Unterschriften.

Digitized by Google

Protokoll
der
Plenar-Versammlung.
Geschehen, Frankfurt den 9. April 1821.

In Gegenwart
der, Seite 196 unterzeichneten Herren Gesandten.

1.
Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß in der heutigen Plenar-Sitzung der Königlich-Hannöverische, Herzoglich-Braunschweigische Herr Gesandte von Hammerstein, für Nassau, und der Herr Gesandte der freien Stadt Bremen, Senator Smidt, für die freien Städte Lübeck und Hamburg, zur Stimmführung substituirt seyen.

2.
Militärverhältnisse des deutschen Bundes.

Präsidium. Unter die ersten, das Wesen des Bundes begründenden Anstalten gehört die Herstellung einer angemessenen Kriegsverfassung.

Die Bundesversammlung hat seit ihrem Entstehen, dieser wichtigen Angelegenheit ihre vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet, und, gestützt auf die Vorarbeiten des hierzu bestimmten Bundestags-Ausschusses und der Militärcommission, sich fortwährend bemüht, den Gegenstand seiner Erledigung entgegen zu führen.

Nachdem endlich der XIII. und XIV. Artikel der Wiener Schlußacte den Weg näher vorgezeichnet hatten, auf welchem organische Bundeseinrichtungen, mit Ausscheidung der allgemeinen Umrisse und wesentlichen Bestimmungen von den weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen, getroffen werden sollen: so hat der Bundestags-Ausschuß, unter Anknüpfung an dasjenige, was hierüber in der dreissigsten vorjährigen Sitzung verhandelt worden, sich veranlaßt gefunden, der hohen Versammlung den Entwurf einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen vorzulegen.

Von welchem Gesichtspuncte man hierbei ausgegangen, ist in dem am 15. Februar dieses Jahres erstatteten Vortrage näher entwickelt.

Seither hat die hohe Versammlung theils in förmlichen, theils in vertraulichen Sitzungen den ihr vorgelegten Entwurf einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und dem

Digitized by Google

Bundestags-Ausschusse die sowohl über die Sache, als über die Fassung gemachten Bemerkungen zu dem Ende mitgetheilt, um dieselben vergleichend zusammen zu stellen, die Erinnerungen gehörig zu würdigen, und das Ganze mit weiterem Antrage vorzulegen.

Nunmehr ist nicht nur von dem Bundestags-Ausschusse die Aufgabe gelöset, sondern auch von der Bundesversammlung die weitere Berathung darüber gepflogen und der Gegenstand zu der Reife gebracht worden, daß die grundgesetzlichen Bestimmungen verfassungsmäßig getroffen werden können.

Präsidium sieht sich daher in den Stand gesetzt, den auf solche Art berichtigten

«Entwurf einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen»

hiermit der hohen Plenarversammlung mit dem Antrage vorzulegen, daß derselbe sofort

1) zur Abstimmung gebracht und

2) wenn derselbe durch Stimmeneinhelligkeit angenommen wird, zum Bundesgesetze erhoben werde.

3) Nach der Fassung dieses Beschlusses wird es der engern Versammlung zu überlassen seyn, auf den Grund der theils vorliegenden, theils von der Militärcommission noch zu erwartenden Vorarbeiten, zur weitern Ausführung im Einzelnen zu schreiten.

Umfrage.

Oesterreich: stimmt auf Annahme des vorgelegten Entwurfs der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, und trägt dahin an, daß derselbe zum organischen Bundesgesetze erhoben werde.

Sämmtliche Stimmen nahmen die vorgeschlagenen XXIV Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes einhellig an; daher

Beschluß:

Daß die nachfolgenden XXIV Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen zum organischen Bundesgesetze erhoben werden.

Artikel I.

Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden.

Artikel II.

Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neueren Kriegsführung festgesetzt.

Artikel III.

Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung, durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Digitized by Google

Artikel IV.

Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben.

Artikel V.

Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen.

Artikel VI.

Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen, und deren vollständige Organisation, unter einander vereinigen.

Wenn dieß nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden.

Artikel VII.

Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

Artikel VIII.

Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden.

Artikel IX.

In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit, nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken könne.

Artikel X.

Die Stärke und die Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Artikel XI.

Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen seyn, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne.

Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

Artikel XII.

Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt.

Digitized by Google

Artikel XIII.

Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt.

Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

Artikel XIV.

Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

Artikel XV.

Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplanes wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen.

Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

Artikel XVI.

Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln.

Er darf die festgesetzte Heeres-Eintheilung nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

Artikel XVII.

Die Befehlshaber der einzelnen Truppen-Abtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt.

Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der betheiligten Regierungen überlassen.

Artikel XVIII.

Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten.

Artikel XIX.

Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeres-Abtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Grenzen.

Artikel XX.

Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landes-Commissarien besorgt.

Artikel XXI.

Auf besondern Bundesbeschluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegscasse errichtet.

Digitized by Google

Artikel XXII.

Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungs-Kosten, so wie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden.

Artikel XXIII.

Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeres-Abtheilungen, als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen.

Artikel XXIV.

Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartel bestehen.

Graf von Buol-Schauenstein.
Goltz.
Globig.
Aretin.
Hammerstein.
Wangenheim.
Blittersdorff.
Lepel.
Harnier.
Eyben.
Grünne.
Hammerstein, für Braunschweig.
Pentz, für Mecklenburg-Schwerin.
Hammerstein, ex substit. für Nassau.
Beust, für Sachsen-Weimar, Gotha, Coburg, Meiningen und Hildburghausen.
Pentz, für Mecklenburg-Strelitz.
Berg, für Holstein-Oldenburg, Anhalt-Dessau, Bernburg u. Cöthen; deßgleichen für Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt.
Leonhardi, für Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringrn, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe.
Smidt, ex substit. für Lübeck.
Danz.
Smidt, für Bremen, und ex substit. für Hamburg.

Digitized by Google

Protokolle

der

deutschen Bundesversammlung.

Eilfter Band. Drittes Heft.

Mit hoher Bewilligung.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1821.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sechzehnte Sitzung,

am 11. April 1821.

War eine vertrauliche Sitzung.

Siebenzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 12. April 1821.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;

Von Seiten Preussens: des Königlichen wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-ministers, Herrn Grafen von der Goltz;

Von Seiten Baierns: des Königlichen wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn v. Aretin;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Consistorial-Präsidenten, Herrn von Globig;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Geheimen Raths, Herrn Hanns Detlef von Hammerstein;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Bundestagsgesandten und Kammerherrn, Freiherrn von Blittersdorff;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;

Digitized by Google

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Königlich-Hannöverischen Geheimen Raths, Herrn Hanns Detlef von Hammerstein;

Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Staatsministers, Herrn von Pentz;

Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Oberappellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Senators Smidt;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 100.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes, den Vertrag zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Gotha und Altenburg, die Vertretung des Sachsen-Gothaischen Cavallerie- und Artillerie-Contingents durch das Königreich Sachsen betreffend.

(7. Sitz. §. 39 d, Z.)

Der Bundestags-Ausschuß in Militär-Sachen erstattet Bericht über den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Gotha, wegen Vertretung des Sachsen-Gothaischen Cavallerie- und Artillerie-Contingents durch das Königreich Sachsen, unterm 17. Januar dieses Jahres abgeschlossenen Vertrag, welchen der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte, unter Beitritt des Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Herrn Gesandten, der hohen Bundesversammlung in der siebenten dießjährigen Sitzung mit dem Antrage

Digitized by Google

vorgelegt hat, daß von Seiten der Bundesverſammlung die Garantie beſagten Vertrags übernommen, auch die, dieſer Uebereinkunft zum Grunde liegende, mit dem Gutachten der Militärcommiſſion vom 4. October 1820 im Weſentlichen übereinſtimmende Erleichterung in der Contingentſtellung angenommen werden möchte.

In dem Berichte des Ausſchuſſes wird zuerſt der Inhalt des Gutachtens mitgetheilt, welchen die Militärcommiſſion über die beiden ihr ausgeſetzten Fragen im Weſentlichen dahin erſtattet hat, daß ſie

1) zur Annahme der dem Artikel II des Vertrags zum Grunde liegenden Erleichterungs-Modalität einrathen zu müſſen glaube, und

2) nicht für gerathen halte, die ad 1 angetragene Erleichterung ohne alle Ausnahme auf alle diejenigen Bundesſtaaten auszudehnen, deren Contingent weniger als eine Brigade betrage, vielmehr der Meinung ſey, daß nur denjenigen Staaten Erleichterungen geſtattet werden ſollten, die deren wirklich bei der Bundesverſammlung in Anſpruch nähmen, und daß man ſich über die Modalitäten dieſer Erleichterungen am beſten bei jedem ſpeciellen Falle beſonders zu beſtimmen haben dürfte.

Der Bundestags-Ausſchuß trägt hierauf die Bemerkungen vor, welche ſich bei näherer Erwägung des Gutachtens der Militärcommiſſion ergeben haben, und gründet hierauf den Antrag, daß in dem vorliegenden Falle dem Herzogthume Sachſen-Gotha die dem II. Artikel des Vertrags zum Grunde gelegten Erleichterungen von der hohen Bundesverſammlung zugeſtanden werden möchten, ohne übrigens dieſe Erleichterungsart unbedingt als Norm für die von andern mindermächtigen Bundesſtaaten in Anſpruch genommene Erleichterung anzunehmen, indem der Bundestags-Ausſchuß für zweckmäßiger halte, daß die Bundesverſammlung bei jedem ſpeciellen Falle beſonders die obwaltenden Verhältniſſe in Erwägung ziehe, und das Weitere ermeſſe.

Die förmliche Genehmigung der angeführten Erleichterung und die Garantie des Vertrags könnte füglich nach geſchehener Annahme der fünf erſten Abſchnitte der Grundzüge erfolgen; die übrigen Artikel des Vertrags, als die contrahirenden Theile allein betreffend, umgieng der Ausſchuß mit Stillſchweigen.

Der Vortrag, welcher loco dictaturae gedruckt werden ſoll, wurde dem Protokoll unter Zahl 11 angefügt.

Bei der hierauf gehaltenen Umfrage ergab ſich, daß ſämmtliche Geſandtſchaften für die Annahme der dem II. Artikel des Vertrags zum Grunde gelegten Erleichterungsart ſtimmten, und nur allein hinſichtlich der durch die nachfolgende Annahme der näheren Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung (Grundzüge ꝛc.) ſich etwa ergebenden Modificationen einen angemeſſenen Vorbehalt auszudrücken für nöthig erachteten.

Digitized by Google

Wegen der Garantie erklärten mehrere Gesandtschaften, noch den Instructionen ihrer Regierungen entgegen zu sehen; es wurde daher

beschlossen:

1) die Bundesversammlung genehmigt für diesen Fall die dem II. Artikel des Vertrags zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Gotha vom 17. Jänner 1821 zum Grunde gelegte Erleichterungsart in der Gothaischen Contingentstellung, unter Vorbehalt der nach der veränderten Bestimmung in den Grundzügen der Militärverfassung etwa nothwendig werdenden Modificationen;

2) wegen der Garantie dieses Vertrags wird der weitere Beschluß vorbehalten, wenn die zum Theil noch fehlenden Instructionen eingegangen seyn werden.

§. 101.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes, die Erleichterungen der mindermächtigen Bundesstaaten in der Contingentstellung betreffend.

(23. Sitzung §. 129. v. J. 1820.)

Ferner erstattet derselbe Ausschuß Bericht in Betreff der Erleichterungen der mindermächtigen Bundesstaaten in der Contingentstellung, worin er, unter Bezug auf die im vorhergehenden §. vorgetragene Ansicht über die Gothaische Erleichterung, seine Meinung dahin ausspricht, daß einer über Erleichterungen zu treffenden Bestimmung nicht nur ein näheres Benehmen mit den Herren Bundestagsgesandten der betheiligten Bundesstaaten vorhergehen müßte, sondern daß auch, zur genügenden Vorbereitung, eine geeignete Verhandlung zwischen den Betheiligten unter sich nothwendig sey.

Der Bundestags-Ausschuß äusserte sich zu dem Ende näher über den Gang, der zu nehmen seyn möchte, um die Frage über die von einzelnen Gliedern in Anspruch genommenen Ausnahmen von der Regel der Contingentstellung mit einiger Sicherheit lösen zu können.

Jede Ausnahme müsse aus einem doppelten Gesichtspuncte, nämlich aus dem des Bundes und jenem der einzelnen bei der Ausnahme interessirten Bundesglieder, geprüft werden.

Wenn der Bund eine Ausnahme, in so weit sie das Interesse des Ganzen berühre, für zulässig erkläre, diese Ausnahme aber die Interessen anderer Bundesglieder so verletze, daß sie, obwohl dem Ganzen unnachtheilig, dennoch in Beziehung auf die Rechte Dritter für unausführbar gehalten werde: so erscheine in solchen Fällen die Vermittlung zunächst des Bundestags-Ausschusses, dann der Bundesversammlung selbst, als erwünscht und nothwendig.

Digitized by Google

Die vermittelnde Behörde müsse aber nicht nur die Ansprüche auf Ausnahmen, sondern auch die etwaigen Einwendungen anderer dabei interessirten Staaten, dann die Gründe beider, in Erfahrung bringen, um die letzteren gegen einander abwägen und ausgleichen zu können.

Der Bundestags-Ausschuß bezeichnete hiernächst auch den Weg, auf welchem diese Mittheilung geschehen könne, und gieng sodann in die Prüfung der hierüber vernommenen Einwendungen über, indem er die Ausnahmen selbst, welche von Seiten einiger Bundesglieder in Anspruch genommen werden könnten, in drei Classen abtheilte, und zwar:

1) gänzliche Befreiung von der Stellung der Reiterei und des Geschützes, ohne allen Ersatz;

eine Ausnahme, die der Bund für zulässig nicht erklären könne.

2) Herabsetzung des Verhältnisses, in welchem Cavallerie und Artillerie zur Infanterie stehen solle, bei denjenigen Staaten, welche sich von andern, zu demselben Armeecorps gehörigen, größeren Staaten in der Stellung dieser beiden Waffengattungen vertreten lassen;

eine solche Uebereinkunft dürfte bei den Staaten, welche keine 300 Mann Cavallerie und keine halbe Batterie Artillerie zu stellen hätten, dem eigenen Vortheile des Bundes und den Forderungen hoher Billigkeit entsprechen.

3) Befreiung von der Stellung des Cavallerie-Contingents, in dem Falle, wo sich ein Bundesglied, um seine geschlossenen Einheiten in der Infanterie nicht zerreissen zu müssen, lieber zu einer erhöhten Infanterie-Stellung entschliessen möchte;

wenn sich ein Bundesglied über solchen Austausch mit sich selber und mit den andern in dem nämlichen gemischten Corps befindlichen Bundesgliedern einverständigen könne, so werde eine solche Einrichtung von Bundeswegen genehmigt, und auf jede Weise begünstigt werden können;

4) da bei allen diesen Ausgleichungen die übrigen Theilhaber der gemischten Corps Opfer brächten, so dürfte von Seiten der Bundesglieder, welche ungemischte Corps stellten, auf eine mit jenen Opfern im Verhältniß stehende Entschädigung gerechte und billige Rücksicht zu nehmen seyn.

Würden endlich

5) noch andere Erleichterungen in Anspruch genommen, so werde sich die Bundesversammlung der unbefangenen Prüfung und Berücksichtigung derselben nicht entziehen.

Mit den hier entwickelten Ansichten erklärte sich die Mehrheit der Versammlung einverstanden.

Der Vortrag wurde dem Protokolle unter Zahl 12 angefügt und dessen Druck loco dictaturae beschlossen.

Digitized by Google

§. 102.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes, die Annahme der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung betr.

(30. Sitz. §. 166 v. J. 1820.)

Ferner wurde ein von dem Ausschusse in Militär-Sachen erstatteter Bericht über die fünf ersten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes, mit der Zusammenstellung der von den verschiedenen Bundestagsgesandtschaften zu den fünf ersten Abschnitten der Grundzüge der Militärverfassung gemachten Bemerkungen verlesen. Ersterer enthält die Resultate der Prüfung jener Bemerkungen und die hierauf gegründeten Anträge in einem hiernach abgeänderten Entwurfe der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

Der Bericht des Ausschusses, die Zusammenstellung der Bemerkungen und der neue Entwurf der fünf ersten Abschnitte wurden diesem Protokolle unter den Zahlen 13, 14 u. 15 angefügt, auch der Druck derselben loco dictaturae verabredet.

Nachdem in mehreren vertraulichen Sitzungen die fünf ersten Abschnitte der Grundzüge ausführlich erörtert, die darüber gemachten Bemerkungen und Einwendungen sorgfältig geprüft, die verschiedenen Ansichten nach Möglichkeit ausgeglichen, und in der heutigen Versammlung darüber abgestimmt worden; so sind die in nachfolgenden 44 Paragraphen enthaltenen

Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes

theils einhellig, theils durch Stimmenmehrheit definitiv angenommen, und ist demnach beschlossen worden:

I. Abschnitt.

Stärke des Bundesheeres.

§. 1.

Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt.

Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaates beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung, nach der unter Ziffer 1 beigefügten, durch den Beschluß von 20. August 1818 vorläufig auf fünf Jahre angenommenen, und am 4. Februar 1819 berichtigten Bundesmatrikel.

Digitized by Google

§. 2.

Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen.

Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet, die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmer-Leute, dann die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, soweit sie nach §. 15 zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden können.

Jene Mannschaft, welche für das übrige Armeefuhrwesen, für die Bäckerei und die Sanitätsanstalten dem Heere zugetheilt wird, muß über den hundertsten Theil gestellt werden.

§. 3.

Das Bundesheer muß, sobald es vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden.

§. 4.

Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muß, sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden.

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte, nämlich der zwölfhundertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heere nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maasgabe des Bedarfs von zwei zu zwei Monaten fortgefahren.

§. 5.

Damit bei größeren Verlusten einzelner Contingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz für das Heer in einem Kriegsjahre den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen.

§. 6.

Der bei jedem Contingent sich ergebende Abgang wird monatlich durch gleichförmig zu verfassende Abgangsberichte angezeigt.

§. 7.

Unter dem Abgange werden verstanden, alle Todten, Gefangenen und Deserteurs gleich nach ihrem Abgange, dann alle Vermißten nach einem Zeitraume von vier Wochen, und alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden.

Digitized by Google

Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgange gerechnet; sollten sie jedoch den zehnten Theil des Contingents übersteigen, so müßte dieser Ueberschuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach dem im §. 5 angenommenen Maximum ersetzt werden.

§. 8.

Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden.

§. 9.

Dieselben können in keinem Falle von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden.

§. 10.

Für die Reserven, welche bei solchen aussergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind.

Sie werden mit dem betreffenden Armeecorps, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in selbstständige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zusammenzusetzen, zu befehligen, zu organisiren und zu behandeln sind.

II. Abschnitt.

Verhältniß der Waffengattungen.

§. 11.

Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentheil der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen.

§. 12.

Für die Artillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei Stücke Geschütz für jedes Tausend Mann des Contingents gerechnet werden.

Jeder Bundesstaat wird nächstdem noch wenigstens ein Geschütz nebst Ausrüstung auf jedes Tausend Mann des ganzen Contingents in seinen Zeughäusern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können.

§. 13.

Die Feldartillerie des Bundes soll in der Regel bestehen aus

einem Viertheil Haubitzen,
einem Viertheil Zwölfpfünder,
zwei Viertheilen Sechspfünder.

Digitized by Google

Ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Cavallerie-Geschütz seyn.

Die Stellung schwererer Feldgeschütze als Zwölfpfünder wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der auf dieselben fallenden zwölfpfündigen und sechspfündigen Batterien abgerechnet.

§. 14.

Ausser den Feldgeschützen für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus

100 schweren Canonen,
30 Belagerungs-Haubitzen und
70 Mörsern

bestehen soll, nach den unter Ziffer 2 bis 7 beiliegenden Ausweisen, corpsweise gestellt, und im Fall eines Krieges nach der Bestimmung des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Puncten vereinigt.

Ueber die Stellung dieser Geschütze werden sich die Glieder der gemischten Corps unter sich vereinigen, und das Resultat ihrer Uebereinkunft, drei Monate nach der Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen.

§. 15.

Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitte 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten mit begriffen sind, in so fern solche die festgesetzte Zahl nicht überschreiten.

Diejenige Artilleriemannschaft, welche zur Bedienung des Belagerungsparks gehört, wird von den Staaten, welche diese Geschütze geben, und zwar nach der dem §. 14 unter Ziffer 7 beiliegenden Tabelle gestellt und vom Stande der Infanterie abgezogen.

§. 16.

Für Pionniers und Pontoniers wird das Verhältniß des hundertsten Theils der Armee festgesetzt.

§. 17.

Ein jedes Contingent, dessen Stärke mehr als ein Armeecorps beträgt, stellt einen Brückentrain für große Flüsse, nach Maasgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen Armeecorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flußbreite von 400 Schuhen.

Digitized by Google

§. 18.

Sappeurs und Mineurs werden, als zum Belagerungspark gehörig, auſſer dem für Pionniers und Pontoniers beſtimmten Hunderttheil der Armee, von denjenigen Bundesſtaaten, bei welchen ſich dieſe Corps bereits im Frieden organiſirt befinden, geſtellt.

§. 19.

Das numeriſche Verhältniß des Fußvolkes ergiebt ſich von ſelbſt, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeſchütze und des Belagerungsparks, die Pionniers und Pontoniers, dann die Sappeurs und Mineurs, von der Geſammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

§. 20.

Ungefähr der zwanzigſte Theil des Fußvolkes ſoll aus Jägern, Büchſen- oder Scharfſchützen beſtehen.

Die unter Ziffer 8 angefügte Tabelle enthält eine Ueberſicht aller Waffengattungen für das Bundesheer, ſo wie ſolche nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Beſtimmungen über das numeriſche Verhältniß derſelben im completen Kriegsſtande von ſämmtlichen Bundesſtaaten zu ſtellen ſind.

§. 21.

Es bleibt den Bundesſtaaten überlaſſen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieſelbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüſtet, ſchlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren beſetzt ſeyn.

Als Grundſatz wird auch hierbei angenommen, daß kein Contingent zum größeren Theile aus Landwehr beſtehen könne.

§. 22.

Der Landſturm gehört nicht in das geregelte Syſtem des Krieges, ſondern iſt zu den Anſtalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Beſtimmung erhalten, und dem eigenen Ermeſſen der einzelnen Bundesſtaaten überlaſſen bleiben.

III. Abſchnitt.

Eintheilung des Bundesheeres.

§. 23.

Das Bundesheer beſteht (nach der Beilage Ziff. 9) aus ſieben ungemiſchten und drei combinirten Armeecorps, welche, ohne weitere Benennung, nach Nummern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Diviſionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt.

Digitized by Google

§. 24.

Ein Armeecorps enthält mindestens zwei Divisionen,
eine Division mindestens zwei Brigaden,
eine Brigade mindestens zwei Regimenter,
ein Cavallerie-Regiment wenigstens vier Schwadronen,
ein Infanterie-Regiment wenigstens zwei Bataillons,
ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann,
eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchschnitte 150 Mann,
eine Batterie sechs oder acht Stücke Geschütz.

§. 25.

Das Minimum eines zu stellenden Cavallerie-Contingents ist 300 Pferde, oder eine Division,

das eines selbstständigen Infanterie-Körpers 400 Mann,

das der Geschütze eine Batterie von sechs oder acht Stücken.

Die Stellung dieser Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesstaaten, mit der unerläßlichen Bedingniß überlassen, daß sie ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt seyn müsse.

Als Grundsatz wird jedoch festgesetzt, daß, im Falle der Vertretung, solche nur im Corps statt finden kann.

In Ansehung der Geschützeinheit wird angenommen, daß dort, wo das zu stellende Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen sollte, die betreffenden Staaten sich unter einander wegen des Mehrstellens von einem oder zwei Stücken Geschützes vereinigen werden.

§. 26.

Die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut finden, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entscheiden.

§. 27.

In jedem Armeecorps muß auf die Bildung einer starken Cavallerie- und Geschütz-Reserve Rücksicht genommen werden.

Digitized by Google

IV. Abſchnitt.

Bereithaltung im Frieden.

§. 28.

In jedem Bundesſtaate muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung ſo marſch- und ſchlagfertig erhalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen ſeinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeecorps zu beſtimmenden Sammelplätze, geſtellt werden könne.

§. 29.

Um dieſen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundſätze angenommen:

1) Das Material der Rüſtung für alle Waffengattungen muß ſtets in gehöriger Anzahl und Eigenſchaft vorhanden ſeyn. Auch müſſen in den Zeughäuſern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang ſchnell erſetzen zu können.

§. 30.

2) Die Contingente des Bundesheeres müſſen auch im Frieden vollſtändig erhalten werden. Zur Erſparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung ſtatt finden; ein Theil der Mannſchaft, ſo wie der Dienſtpferde, muß jedoch ſtets bei den Fahnen und im Dienſte bleiben.

§. 31.

3) Hierzu wird folgender Maasſtab aufgeſtellt:

a) Bei dem Fußvolke muß der ſechſte Theil der eingeübten Mannſchaft und wenigſtens zwei Drittheile der Unterofficiere im Dienſte beibehalten werden.

b) Bei der Reiterei wird der dienſtthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannſchaft und der Dienſtpferde feſtgeſetzt, falls nicht die beſonderen Landeseinrichtungen eine Beſchränkung auf ein Drittel, unbeſchadet des Zweckes, zulaſſen.

Den Bundesſtaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienſtpferde ſtatt findet und welche keine Landwehr-Cavallerie ſtellen, iſt eine Vacanthaltung von Dienſtpferden in Friedenszeiten geſtattet; es darf dieſe jedoch nicht ein Fünftheil des präſenten Standes überſteigen, und es müſſen Vorkehrungen getroffen ſeyn, daß die Mobilmachung der Cavallerie demungeachtet in der beſtimmten Friſt geſchehen könne.

c) Bei der reitenden Artillerie wird das Minimum des dienſtthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittheile, unter denſelben Modificationen, wie bei der Caval-

Digitized by Google

lerie, — bei der Fußartillerie aber und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen auf ein Drittel des vollen Standes festgesetzt.

§. 32.

Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung, muß alle Jahre vom Urlaube einberufen, und wenigstens durch vier Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden.

Die kleineren Contingente werden sich unter einander vereinigen, die jährlichen Uebungen, in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen.

§. 33.

Damit für den Fall, wo durch besonderen Bundesbeschluß (§. 8) eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaate, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddienstlichen Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material, vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen seyn, daß, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können.

§. 34.

Der Bundesversammlung wird am 1. Jänner jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt.

Den Bundesstaaten, deren Contingente ein oder mehrere Armeecorps in sich begreifen, bleibt es überlassen, die dießfallsigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufassen.

Die unter Zahl 10 beigelegte Tabelle zeigt die Form der Standes-Ausweise, über welche sich die Theilhaber der gemischten Armeecorps vereinigt haben. Sie werden solche corps- oder wenigstens divisionsweise einsenden.

Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen eine Division bilden, werden sich unter einander über die Art der Musterung einverstehen, und, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, ihre Anzeige hierüber an die Bundesversammlung machen.

V. Abschnitt.

Mobilmachung des Bundesheeres.

§. 35.

Der Bund wird beschliessen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sey.

Digitized by Google

§. 36.

Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.

§. 37.

In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Calibers der Gewehre und des Geschützes, soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung statt finden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne.

§. 38.

Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze erforderlich ist, zeigt die Beilage 11.

Von diesem Munitionsbedarf werden zwei Drittheile dem Heere mit eigener Bespannung nachgeführt, das letzte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung.

Diese Depots dürfen nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt seyn.

Der Munitionsbedarf für den Belagerungspark ist aus der Tabelle 2 ersichtlich.

§. 39.

Das ärztliche Personale für die Linie muß bei allen Contingenten unausgesetzt complet erhalten, nächstdem aber, im Falle des Krieges, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres ein hinlängliches ärztliches und Hospital-Personale aufgenommen werden.

§. 40.

Die Vorräthe an Arzneien, Verband-Requisiten und Spital-Bedürfnissen sind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es muß hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden.

Ein eigenes Sanitäts-Reglement enthält übrigens auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen.

§. 41.

Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann.

Das Bäckerpersonale, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes Tausend Mann vier Bäcker, mit Einschluß der Oberbäcker, kommen.

Digitized by Google

§. 42.

Die Transportmittel müssen bei jedem Armeecorps dergestalt eingerichtet seyn, daß die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden könne.

§. 43.

In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden.

§. 44.

Unter den Officieren der verschiedenen Bundesstaaten bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienste entscheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter.

Um jedoch in dieser Beziehung allen Inconvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt: daß nur

für eine Division ein General- oder Feldmarschall-Lieutenant;

für eine Brigade ein Generalmajor oder General-Feldwachtmeister;

für ein Infanterie-Regiment von 2 bis 3 Bataillons,

für ein Cavallerie-Regiment von 4 bis 8 Escadrons, dann

für 6 Batterien, ein Oberst;

für ein Infanterie-Bataillon von 4 bis 6 Compagnien,

für eine Cavallerie-Division von 2 Escadrons, dann

für 2 Batterien ein Oberstlieutenant oder Major;

für eine Compagnie oder Schwadron, und

für eine Batterie von 6 bis 8 Geschützen ein Hauptmann oder Oberlieutenant,

als Commandant zu ernennen ist.

Uebrigens bleibt es den Staaten unbenommen, ihren Officieren im eigenen Contingent einen beliebigen Dienstgrad zu ertheilen; bei Zusammenstossung verschiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf diesen, sondern nur auf jenen Rücksicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Bestimmungen, nach der Abtheilung, welcher sie vorstehen, zukommt.

Die zu diesen näheren Bestimmungen gehörigen Tabellen von Ziffer 1 bis 11 wurden diesem Protokolle unter Zahl 16 beigefügt.

Digitized by Google

§. 103.

Militärverhältnisse des deutschen Bundes, Gutachten der Militärcommission über die 5 letzten Abschn. der Grundzüge.

Der Bundestags-Ausschuß in Militär-Sachen legt eine Note der Militärcommission vom 3., empfangen den 5. dieses Monats vor, womit dieselbe ihr Gutachten über die fünf letzten Abschnitte der Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes übergeben hat.

Diese Note sammt Anlagen, welche loco dictaturae zu drucken sind, wurden dem Protokolle unter Zahl 17 angefügt, und hierauf einhellig

beschlossen:

den Bundestags-Ausschuß um gutachtlichen Vortrag über die Ausarbeitung der Militärcommission zu ersuchen, zugleich aber den Regierungen anheim zu geben, ihre Ansichten darüber, besonders auch über diejenigen Puncte, wegen welcher die Mitglieder der Militär-Commission selbst nicht einverstanden seyen, vorläufig mitzutheilen, damit der Ausschuß davon Gebrauch machen und nach Erstattung seines Gutachtens, zu Erlangung definitiver Instructionen, ausführlich berichten könne.

§. 104.

Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse.

(35. Sitz. §. 198 v. J. 1820.)

Der Herzoglich-Oldenburgische, Anhalt- und Fürstlich-Schwarzburgische Gesandte, Herr von Berg, verliest einen Vortrag der in der 17. Sitzung vom Jahre 1818 (§. 88) gewählten Commission, über die Befriedigung der Privatgläubiger der ehemaligen Reichs-Operationscasse.

Dieser Vortrag wurde dem Protokolle unter Zahl 18 beigefügt, sein Druck loco dictaturae beliebt und hiernächst

beschlossen:

denselben an die Regierungen einzusenden, um sich ihre Instructionen hierauf zu erbitten.

§. 105.

Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königliche Preussische Regierung, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer.

(8. Sitz. §. 44 d. J.)

Der Königlich-Preussische Bundestagsgesandte, Herr Graf von der Goltz, giebt nachfolgende Bemerkungen zu der Klagschrift, welche, deren Ueberschrift zu-

Digitized by Google

folge, der Herzoglich-Anhaltische Bevollmächtigte von Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Anhalt-Köthen beauftragt gewesen ist, ungesäumt an die hohe Bundesversammlung zu bringen, zu Protokoll:

Es ist ganz unerweislich, daß Seiner Durchlaucht, dem Herrn Herzoge zu Anhalt-Köthen, jemals ein Recht hat eingeräumt werden wollen, gegen die Abtretung eines Theils der Königlich-Sächsischen Lande an des Königs von Preussen Majestät einen Widerspruch zu erheben, oder Bedingungen aufzustellen, unter welchen Se. Durchlaucht Ihre Genehmigung zu dieser Territorial-Veränderung geben wollten. Ihre Majestäten, der König von Preussen und der König von Sachsen, haben niemals der Genehmigung des Herrn Herzogs zu Anhalt-Köthen bedurft, um über Theile Ihres Gebiets durch Verträge zu verfügen.

Es ist ganz unerweislich, daß die Artikel 108 bis 117 der Wiener Congreßacte vom 9. Junius 1815, und das gedachter Acte angehängte Reglement wegen freier Schifffahrt auf den Flüssen deßhalb von den höchsten Verbündeten wären beschlossen und angenommen worden, um den Herrn Herzog zu Anhalt-Köthen für Nachtheile zu entschädigen, welche nach der Ansicht Sr. Durchlaucht aus der Abtretung eines Theils der Königlich-Sächsischen Lande an die Krone Preussen für Dero Besitzungen entstanden seyn sollen.

Geschichtlich sind vielmehr diese Bestimmungen über die Flußschifffahrt durch folgende Thatsachen begründet.

Es ist bei bestehendem Reichsverbande schon seit Jahrhunderten Klage geführt worden, die deutschen Ströme wären mit so vielen Zöllen belastet, daß sie aufhörten, vortheilhafte Handelswege zu seyn, und die Kaufmannschaft es oftmals vorziehen müßte, sich der Landfrachten zu bedienen. Nicht allein über den Betrag der Zölle klagte man, sondern vornämlich über die große Anzahl der Zollstätten, vermöge welcher sehr viel mehr Zeit auf das Anlegen bei denselben und das Abwarten der Abfertigungen, als auf die Fahrt selbst verwandt werden müßte. Auch klagte man besonders über die großen Mannichfaltigkeiten, Unbestimmtheit und Dunkelheit der großentheils veralteten, auf den Zustand des Handels nicht mehr anwendbaren Zolltarife, in deren Folge die Kaufmannschaft nicht klar übersehen und vorausberechnen konnte, wie viel sie zu entrichten hätte, sondern willkührlichen Forderungen der Zollbedienten und unbescheinigten Angaben der Schiffer preisgegeben war. Ungeachtet der allgemeinen Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Klagen, kam es doch zu keiner Abhülfe, bis das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, auf dem rechten Rheinufer aber alle Zollberechtigung einzelner deutscher Staaten, gegen diejenigen Entschädigungen, welche der Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803 bestimmte, aufgehoben wurde. Nachdem man solchergestalt freie Hand bekommen hatte, wurde, in Uebereinkunft zwischen dem

Digitized by Google

deutschen Reiche und Frankreich, ein ganz neues gemeinschaftliches Zollsystem angeordnet, in dessen Folge ein mäßiger Zoll, nach einem sehr einfachen und klaren Tarife, auf wenigen Zollstätten, für gemeinschaftliche Rechnung beider Reiche, durch eine einzige Direction auf dem Rheine, so weit er die Grenze beider Staaten machte, erhoben ward.

Die Erfahrung bewährte die große Wohlthätigkeit dieser Anordnung, und sie erhielt sich daher selbst in dem Kriege von 1813, welcher die unter Französischem Einflusse in Deutschland entstandenen Anstalten sonst großentheils vernichtete. Auch ward eben deßwegen auf dem Congresse zu Wien nicht nur ihre Erhaltung, sondern auch die Anwendung möglichst ähnlicher Grundsätze, überhaupt auf diejenigen Ströme, welche mehrerer Staaten Gebiet schiffbar durchschneiden oder berühren, beschlossen. Es war aber dabei so wenig die Absicht, eine beliebige Freiheit der Schifffahrt, ohne Rücksicht auf die Hoheitsrechte eines jeden Staates über die in seinem Gebiete fliessenden Ströme und die Selbstständigkeit seiner innern Verfassung aufzustellen, daß vielmehr die Vollziehung dieses Beschlusses durchaus auf eine besondere Uebereinkunft ausgesetzt wurde, welche für jeden einzelnen Fluß, nach vorgängiger Erwägung der besondern, bei der Schifffahrt auf demselben statt findenden Verhältnisse, zwischen den betheiligten Staaten abgeschlossen werden sollte.

Auch für die Elbe ist eine Commission der Staaten, unter welchen die Landeshoheit über diesen Strom vertheilt ist, in Dresden zusammengetreten. Die Ermittelungen, zu welchen die Verhandlungen derselben bisher Veranlassung gegeben haben, führen auf das Resultat, daß Preussen, im Verhältnisse der Uferlänge, die es besitzt, überhaupt nicht einen höhern Satz vom Centner durchgehender Waaren nimmt, als andere Theilnehmer an der Hoheit über den Elbstrom, und daß es insbesondere verhältnißmäßig sehr viel weniger Zollämter hat, und sehr viel geringere Zollsätze erhebt, als namentlich das Herzogliche Haus Anhalt.

Demungeachtet ist die Preussische Regierung mit dem Anerbieten einer sehr großen Verminderung der Zahl ihrer Zollämter, und einer sehr bedeutenden Herabsetzung ihrer Zollsätze, in der Voraussetzung vorgegangen, daß die andern Theilnehmer sich zu gleichen Verwilligungen bereit finden lassen würden, worüber noch gegenwärtig in Dresden verhandelt wird.

Diejenige Verschiedenheit der Ansichten, welche zu der vorliegenden Klageschrift Veranlassung giebt, beruht auf der Deutung, welche dem 115. Artikel der Wiener Congreßacte zu geben ist, welcher wörtlich folgendermaßen lautet:

« Les douanes des états riverains n'auront rien de commun avec les droits de la « navigation. On empêchera, par des dispositions réglémentaires, que l'exer- « cice des fonctions des douaniers ne mette pas d'entraves à la navigation; mais

« on surveillera par une police exacte sur le rive, toute tentative des habitans « de faire la contrebande à l'aide des bateliers».

Auf den Grund dieſer Beſtimmungen hat die Preuſſiſche Regierung ſich vollkommen bereit erklärt, auch von der Elbe ſelbſt diejenigen Veranſtaltungen zu entfernen, welche ſie daſelbſt zur Sicherung der Abgaben unterhält, die ſie von ihren Unterthanen für den Verbrauch fremder Waaren erhebt; ſo bald nur in gemeinſamer Uebereinkunft dagegen vollkommen hinreichende Anſtalten auf dem Ufer errichtet ſind, um den Schleichhandel abzuhalten. So lange aber dergleichen Anſtalten noch nicht beſtehen, kann und wird die Preuſſiſche Regierung die Veranſtaltungen nicht aufheben, welche ſie zur Sicherung ihrer Einkünfte und des rechtlichen Gewerbes ihrer Unterthanen auf dem Strome ſelbſt getroffen hat.

Die Congreßacte hat nirgends angeordnet, daß die Ströme der Durchfuhr rückſichtlos und unbedingt geöffnet werden ſollen: ſondern ſie hat nur beſtimmt, daß an die Stelle der Aufſicht gegen den Schleichhandel auf den Strömen eine dieſelbe erſetzende Aufſicht auf den Ufern treten ſolle; und es iſt den ſtrengſten Grundſätzen der Gerechtigkeit gemäß, daß die erſtere Art der Aufſicht nicht aufgegeben werde, bevor deren Surrogat gewährt iſt.

Seine Durchlaucht, der Herr Herzog zu Anhalt-Köthen, nehmen dagegen an, daß Preuſſen, vermöge einer angeblich übernommenen Servitus juris publicis, verpflichtet ſey, Ihren Unterthanen die freie Durchfuhr auf dem Elbſtrome ſchon jetzt zu gewähren, und ſich aller derjenigen Aufſicht, welche auf Verhütung des Schleichhandels gerichtet iſt, gegen ſie zu enthalten; und Se. Durchlaucht klagen darüber, daß die Preuſſiſche Regierung eine Verpflichtung hierzu in der Congreßacte nicht enthalten finden will.

Die beſondere Veranlaſſung, bei welcher dieſe Verſchiedenheit der Anſichten jetzt zur Sprache kommt, iſt folgende:

In der Preuſſiſchen Zollverfaſſung iſt, wie in der Zollverfaſſung aller größeren Staaten ohne Ausnahme, der Grundſatz aufgenommen, und hat nothwendig aufgenommen werden müſſen, daß alle über die äuſſere Grenze des Staates eingehende fremde Waaren entweder ſofort zum innern Verbrauche verſteuert, oder doch Sicherheiten, daß ſie nicht unverſteuert in den innern Verbrauch kommen, geleiſtet werden. Dieſe billige Alternative iſt auch dem Kaufmann Friedheim zu Köthen vorgelegt worden, als ein Fahrzeug, worauf ſich auch für ihn beſtimmte Colonialwaaren befanden, auf der Elbe aus dem Königreiche Sachſen zu Mühlberg im Preuſſiſchen Gebiete ankam. Er hat ſich indeſſen derſelben nicht gefügt; und es hat daher dieſen Waaren der Eingang in die Preuſſiſchen Staaten verſagt werden müſſen.

Digitized by Google

Se. Durchlaucht, der Herr Herzog zu Anhalt-Köthen, scheinen anzunehmen, daß eine Sicherstellung gegen den unversteuerten Gebrauch innerhalb des Preussischen Gebiets für diejenigen Waaren nicht geleistet werden dürfe, welche über die äussere Preussische Grenze mit der Declaration eingehen, daß sie bestimmt sind, in die im Preussischen Gebiete eingeschlossenen Besitzungen Sr. Durchlaucht eingeführt zu werden. Allein die Preussische Regierung kann dieser Meinung nicht beitreten, indem dadurch, daß diese Waaren in einem Sr. Durchlaucht Landeshoheit untergebenen Orte niedergelegt werden, noch keine Sicherheit dagegen gegeben ist, daß sie nicht von dort aus in die Preussischen Lande eingeführt werden, welche gegen das Anhaltische Gebiet von allen Seiten offen sind, und, ihrer Lage nach, auch nicht mit Erfolg gegen dieselben geschlossen werden können.

Die Preussische Regierung hat daher auch diejenigen Waaren, welche zum Eingange in das Gebiet Sr. Durchlaucht, des Herzogs zu Anhalt-Köthen, declarirt werden, bisher nicht anders, als wie solche behandeln können, von denen die Wiederausfuhr aus den Preussischen Staaten nicht nachgewiesen werden kann; und es werden daher von solchen Waaren bis jetzt bei ihrem Eingange über die äussere Grenze des Preussischen Staates eben die Abgaben erhoben, welche auf Waaren ruhen, die im Preussischen Gebiete verbleiben.

Einen unumstößlichen Beweis, daß hierdurch nichts anders, als eine Sicherstellung der Abgaben von dem Verbrauche der eigenen Preussischen Unterthanen beabsichtigt werde, hat die Preussische Regierung dadurch gegeben, daß sie Sr. Durchlaucht, dem Herrn Herzoge zu Anhalt-Köthen, die vollständige Erstattung dessen angeboten hat, was bis jetzt von dem Verbrauche Ihrer Unterthanen deßhalb in die Preussischen Cassen fließt, weil er von dem Verbrauche der Preussischen Unterthanen nicht mit Sicherheit zu unterscheiden ist. Zugleich sind Se. Durchlaucht ersucht worden, selbst annehmliche Vorschläge zu machen, wie, wenn Ihnen dieß dargebotene Auskunftsmittel nicht genehm seyn sollte, auf eine andere Weise die Sicherung des Preussischen Gebiets gegen Schleichhandel aus dem Anhaltischen erlangt werden könne.

Es ist aber jenes Anerbieten unter Aeusserungen zurückgewiesen worden, welche mit den Gesinnungen und Ausdrücken, womit es dargeboten wurde, im strengsten Gegensatze stehen: und auf das Ersuchen, andere Vorschläge zu einer gütlichen Vereinigung zu machen, ist nur der Antrag erfolgt, die Preussische Zollinie so weit zurück zu ziehen, daß die Lande Sr. Durchlaucht, des Herrn Herzogs zu Anhalt-Köthen, davon nicht weiter eingeschlossen würden. Für diesen Fall würde man nicht eher eine haltbare Linie als auf dem rechten Ufer der Elbe finden, und Preussen würde sich des wesentlichen Hoheitsrechts, die Steuern in seinen Landen nach seiner Ueberzeugung und seinen Bedürfnissen anzuordnen, über eine Million seiner Unterthanen entäussern, und diese Million in Rücksicht ihres Verkehrs

Digitized by Google

als Fremde behandeln müssen, damit den Unterthanen des Herrn Herzogs zu Anhalt-Köthen Durchlaucht die Collision mit der Preussischen Zollinie erspart würde. Die Unverhältnißmäßigkeit dieser Forderung gegen den Zweck, welcher dadurch erreicht werden soll, ist zu einleuchtend, um dieselbe durch Zahlen zu erörtern.

Wenn es für die Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Lande Unannehmlichkeiten haben kann, in Preussischem Gebiete eingeschlossen zu seyn, so hat es gar nicht mindere Unannehmlichkeiten für die Preussische Regierung, daß sich unter fremder Hoheit stehende Landestheile in ihrem Gebiete eingeschlossen befinden. Diesen gegenseitigen Unannehmlichkeiten kann nur durch eine freie und freundschaftliche Vereinigung beider Regierungen zu denjenigen Zwecken, welche jede für sich in Folge der geographischen Lage beider Länder nicht ohne Nachtheil der andern verfolgen kann, abgeholfen werden. Zu solchen Vereinigungen ist die Preussische Regierung stets bereit. Es kann aber dieselben nicht fördern, wenn nicht eine vollkommene Gegenseitigkeit eben sowohl der Pflichten als der Rechte angenommen, und dann mit Unbefangenheit untersucht wird, auf welcher Seite die Nachgiebigkeit am leichtesten durch angemessene Entschädigungen vergütet werden kann. Indem dagegen aber des Herrn Herzogs zu Anhalt-Köthen Durchlaucht für Sich eine solche Selbstständigkeit und Unbeschränkbarkeit Ihrer souverainen Verwaltung in Anspruch nehmen, welcher keine Rücksicht auf nachbarliche Regierungszwecke mittelst gegenseitiger Uebereinkunft angemuthet werden darf, wird hierdurch auch für die Preussische Regierung der Standpunct bezeichnet, von welchem sie in vollkommener Gegenseitigkeit auszugehen hat, bis eine veränderte Ansicht Sr. Durchlaucht ihr auch gestatten wird, zu den, ihren Wünschen angemessenern Versuchen einer gegenseitigen Beachtung des nachbarlichen Regierungs-Interesse zurück zu kehren.

Man will ein Verkennen der Selbstständigkeit, welche alle Bundesstaaten sich gegenseitig garantirt haben, darin finden, daß Preussen unterlassen hat, vor Einführung seines Steuersystems auch im Herzogthume Sachsen mit Anhalt-Köthen in Unterhandlung zu treten, oder dieser Regierung auch nur Nachricht davon zu geben. Wohl wäre eine Unterhandlung nöthig gewesen, wenn Preussen etwas hätte thun wollen, wozu es erst das Recht von Anhalt-Köthen erwerben mußte. Es übte aber die Preussische Regierung nur ihr Recht, wenn sie, Kraft der Hoheit über ihr Gebiet, die Bedingungen bestimmte, unter welchen künftig fremde Waaren ihre Grenzen passiren dürften. Weit entfernt, diese Bestimmung, mit Abänderung der bisherigen Verfassung, aus einer Ansicht zu treffen, welche nur darauf ausgegangen wäre, mit dem Schaden der Nachbarn sich willkührlich einen Vortheil zu verschaffen, war es vielmehr nur ein dringendes Bedürfniß der innern Ver-

Digitized by Google

waltung, nämlich die Nothwendigkeit, den innern Verkehr zwischen seinen alten und neuen Unterthanen von aller Zollkontrolle zu befreien, welches Preussen veranlaßte, seine Zolllinie an die äusseren Grenzen seines Gebiets zu verlegen. Unmöglich konnte eine innere Verwaltungsmaasregel dieser Art, wozu unter gleichen Umständen keine Regierung sich das Recht streitig machen lassen wird, von einer Unterhandlung abhängig gemacht werden, als könnte und müßte bis zum Ausgange derselben ungewiß bleiben, ob Preussen das Recht habe, auf seinem Gebiete Anordnungen zu machen, wodurch bei bestehender Besteuerung fremder Waaren die Freiheit des innern Verkehrs zwischen seinen Unterthanen aufrecht erhalten würde.

Es ist durchaus nicht gebräuchlich, daß Staaten, welche in Handelsverkehr mit einander stehen, sich gegenseitig amtlich die neuen Zolltarife mittheilen, welche sie einzuführen gedenken. Insbesondere kann eine solche Anzeige nirgend als ein Zeichen der Anerkennung gegenseitiger Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gefordert werden.

Anhalt-Köthen konnte daher eine Mittheilung der neuen Preussischen Zollgesetze nur wünschen, um sich über Maasregeln zu verständigen, wie — unbeschadet des Rechts, welches Preussen hat, und des Zwecks, welchen es aus einem Bedürfnisse seiner innern Verwaltung erreichen muß — die Convenienz des Anhalt-Köthenschen Landes und seiner Regierung bei der neuen Einrichtung am besten berücksichtigt werden könne. Zu solchen Rücksichten aber war Preussen von Anfang an geneigt, und seine deßfallsigen Erklärungen sind nur unmittelbar hinter der Ausführung seines neuen Steuersystems, die Beschwerden von Anhalt-Köthen gegen letzteres überhaupt zuvorgekommen. Statt einer bloßen Anzeige, die für sich mindestens eine leere Ceremonie gewesen wäre, konnte nur von Vorschlägen die Rede seyn, wie der aus der Einführung des Preussischen Steuersystems für das Anhalt-Köthensche Land entspringende Nachtheil auszugleichen sey, und damit ist, wie eben bemerkt worden, Preussen, selbst ohne eine Verpflichtung des strengen Rechts, so bald nur die Sache zur Sprache kam, der Anhalt-Köthenschen Regierung entgegen gegangen.

Ueberdieß hat Preussen bei der Einrichtung seines jetzigen Zollsystems mit großer Offenheit verfahren. Schon seit mehreren Jahren war es allgemein bekannt, daß über die Anordnung eines Zollsystems, welches auch die neuen Erwerbungen des Preussischen Staates umfassen sollte, berathen würde; und es ist selbst in amtlichen Verhandlungen mit den Herzoglich-Anhaltischen Regierungen davon unumwunden Erwähnung geschehen. Das neue Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetz, welches am 1. Januar 1819 im Herzogthume Sachsen eingeführt wurde, ward schon am 5. September 1818 zu Berlin publicirt, und kam sofort zur allgemeinen Kenntniß des Handelsstandes der ganzen Nachbarschaft. Die

Digitized by Google

Herzogliche Regierung zu Köthen that indessen keinen Schritt, um eine Unterhandlung in Bezug auf die Verhältnisse anzuknüpfen, in welche ihr Gebiet seiner geographischen Lage nach gegen die Preussische Zollinie nothwendig gerathen mußte. Sie begnügte sich, die Einführung desselben abzuwarten, und erhob dann erst, als diese geschehen war, Beschwerden und Protestationen, welche Preussen sofort mit den vorgedachten Vergleichsvorschlägen beantwortete.

Man versucht, der Sache das Ansehen zu geben, als verletze Preussen durch sein Verfahren auf der Elbe den ausdrücklichen Buchstaben der Wiener Congreßacte und insbesondere, als sey von ihm in dem Falle mit dem Kaufmann Friedheim eine Gewalt geübt, welche mit der Bundespflicht im Widerspruch stehe. Man bezieht sich dabei von Seiten der Anhalt-Köthenschen Regierung auf die Artikel 111 und 115 der Wiener Congreßacte. Wiewohl die Unanwendbarkeit dieser Artikel vorhin schon im Allgemeinen gezeigt ist, und dieß für ein unbefangenes Urtheil schon hinreichen möchte, so soll dieser Punct doch noch näher beleuchtet werden.

Der Artikel 111 redet, wie gleich der Anfang zeigt (Les droits sur la navigation etc.), allein von Schifffahrtsgebühren, in welcher Art nämlich die Bestimmung derselben künftig (seront fixés) geschehen soll: und dabei wird festgesetzt, daß sie in keinem Falle die gegenwärtig bestehenden sollten übersteigen können, (en aucun cas ne pourront excéder ceux existans actuellement). Mit keinem Worte ist darin bestimmt, daß die Ausübung aller Hoheitsrechte über und bei den Flüssen in der Art, wie sie gerade bei Unterzeichnung der Congreßacte statt fand, nicht verändert werden dürfe. Preussen ist aber so weit entfernt, die Schifffahrtsgebühren auf der Elbe allein oder auch in Gemeinschaft mit andern Staaten, welche an der Hoheit über den Strom Theil nehmen, zu erhöhen, daß es vielmehr mit dem Erbieten zu einer bedeutenden Verminderung freiwillig vorausgegangen ist. Nicht unter Umständen und mit Anmuthungen, welche als Vorwand zu einer Erhöhung der Schifffahrtsgebühren gedeutet werden könnten, verlangt es von Waaren, die nach dem Anhaltischen verladen sind, die Erlegung der Verbrauchssteuer, sondern als Sicherheitsmaasregel, Kraft der Hoheit, die es über den Strom in seinem Gebiete ausübt, damit nicht von dem Anhaltischen Gebiete aus, sowohl zum Nachtheil seiner Unterthanen als der Einnahme seiner Staatscassen von dem innern Verbrauche, mit jenen Waaren Schleichhandel getrieben werde. Nur dieses Verlangen stellten die Preussischen Behörden an den Kaufmann Friedheim. In allen Staaten, worin Verbrauchsabgaben auf fremden Waaren haften, muß, wie bereits oben erwähnt worden, bei Einbringung derselben entweder die Verbrauchsabgabe sogleich bezahlt, oder Sicherheit dafür geleistet werden, daß sie nicht unversteuert in den innern Verkehr gebracht werden. Diese, in ganz Europa, in allen größern Staaten eingeführte Bedingung,

Digitized by Google

unter welcher allein fremde Waaren in ihr Gebiet eingelassen werden können, ist aus vollem landesherrlichen Rechte auch dem Kaufmann Friedheim aufgelegt worden; und als er sich weigerte, den Landesgesetzen hierin Genüge zu leisten, mußte ihm die Erlaubniß, seine Waaren in das Preussische Gebiet zu bringen, versagt werden. In keiner Art ist daher eine Gewalt gegen den Kaufmann Friedheim geübt worden, um Verbrauchssteuer von ihm zu erheben, sondern die Preussischen Behörden haben nur das Hoheitsrecht ihrer Regierung über den Strom zur Sicherstellung des Steuerinteresse geltend gemacht. So bald der Kaufmann Friedheim durch Deponirung des Betrags der Verbrauchssteuer oder auf jede andere annehmliche Weise Sicherheit dafür bestellt, daß seine Waaren nicht unversteuert in das innere Verkehr des Preussischen Staates gebracht werden, wird deren Einfuhr kein Hinderniß entgegen stehen. Unter Erfüllung dieser Bedingung kann derselbe über seine Waaren in jedem Augenblicke auch innerhalb der Preussischen Grenzen frei verfügen. Nur das kann und darf der Preussischen Regierung nicht angemuthet werden, daß sie auf die bloße unverbürgte Versicherung des Kaufmanns Friedheim, seine Waare sey bloß zum Verbrauche in den Herzoglich-Anhaltischen Landen bestimmt, ihm den Eingang damit in die Preussischen Staaten öffne, und sich seiner Discretion preisgebe.

Daß die Ausübung dieses Rechts, Sicherstellung gegen Schleichhandel zu fordern, schon vorläufig durch die Wiener Congreßacte beschränkt worden sey, noch ehe die Verhandlungen über die Regulirung der Elbschifffahrt ein Resultat haben würden, darüber enthält der Artikel 115 jener Acte, welcher dafür in Bezug genommen zu seyn scheint, nicht ein Wort.

Im Gegentheil spricht derselbe in Verbindung mit dem Artikel 116 von einer erst zu treffenden Vereinbarung, wozu die Wiener Congreßacte nur die allgemeinen Principien enthält, unter welche, eben so, wie man den Satz:

« Les douanes des états riverains n'auront rien de commun avec les droits de « navigation » —

dahin rechnet, man auch den damit verbundenen aufnehmen muß:

« mais on surveillera par une police exacte sur la rive etc. »—

Zur Zeit sind daher die Hoheitsrechte der Staaten, welche sich in das Stromgebiet der Elbe theilen, auch in Rücksicht der Maasregeln zur Sicherstellung gegen Schleichhandel durch keinen Staatsvertrag beschränkt. Sie bestehen, bis zur weitern Vereinbarung über die Elbschifffahrt, noch unverändert in ihrer frühern unbestrittenen Natur; wie denn diese Natur, abgesehen von der Wiener Congreßacte selbst, von der Anhalt-Köthenschen Regierung in dem mit ihr statt gefundenen Notenwechsel selbst im Allgemeinen nicht verkannt worden ist.

Digitized by Google

Es braucht keiner weitern Ausführung, um zu zeigen, daß Preussen kein neues Recht sich angemaßt oder zu dessen Ausübung Gewalt angewendet, sondern daß es nur auf seinem Gebiete von einem, ihm zustehenden, unbestreitbaren Hoheitsrechte Gebrauch gemacht habe. Wenn aus der Preussischen Steuerverfassung und aus den zu ihrer Handhabung von der Preussischen Regierung auf Preussischem Gebiete ergriffenen Maasregeln Nachtheil für die Unterthanen des Anhalt-Köthenschen Landes entsteht; so liegt in der Thatsache, daß ein solcher Nachtheil existirt, nicht auch die Eigenschaft, daß er die Wirkung eines von der Preussischen Regierung gegen die Anhalt-Köthensche begangenen Unrechts sey. Gleichwohl hat die Preussische Regierung sich stets bereit bezeigt, zur Hebung eines Nachtheils, der, ohne Verletzung eines Rechts, aus ihren Einrichtungen für die Anhaltischen Lande entsteht, so viel beizutragen, als sie nur irgend mit den Pflichten gegen ihre eigenen Unterthanen vereinigen kann. In dieser Absicht hat sie schon längst der Anhalt-Köthenschen Regierung Vorschläge, die sonst aus einem Titel des strengen Rechts von ihr überhaupt nicht gefordert werden konnten, zu einer freundlichen Vereinigung gemacht, und die Versicherung ihrer Bereitwilligkeit dazu bis auf die neueste Zeit wiederholt. Es bedarf nur, daß die Anhalt-Köthensche Regierung, wenn sie das Ende der Verhandlungen über die Regulirung der Elbschifffahrt nicht abwarten will, hierauf eingehe, und eine gütliche Vergleichsverhandlung beginne, von der in ihrer Beschwerde gesagt wird, daß sie diesen Weg bereits erschöpft habe.

Für letzteres wird wohl Niemand gelten lassen, daß dieselbe, was allerdings der Fall war, von Anfang an bis auf die neueste Zeit von Preussen verlangt hat, es möge sein Steuer-System gegen ihr Gebiet ganz ausser Wirkung setzen, und daß dieser Antrag, als unbedingt unverträglich mit seiner Finanzeinrichtung, von Preussen eben so oft abgelehnt worden ist. Denn sonst müßte eine Erklärung, man wolle sich nicht vergleichen, so viel seyn, als eine wirkliche Vergleichsverhandlung.

Die Bundesversammlung wird sich aus dieser einfachen Auseinandersetzung überzeugen, daß von Preussen keine Veranlassung zu einer gegründeten Beschwerde gegeben sey, und daß keiner der Fälle bestehe, in welchen nach der Bundesacte oder nach der Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen irgend eine Rechtshülfe des Bundes anzurufen sey, oder ein Vergleichsversuch, noch weniger aber das Austrägalverfahren von derselben eingeleitet werden dürfe; im Gegentheil, daß Dieselbe sich nur auf den Rath an die Anhalt-Köthensche Regierung beschränken, und dieser anheimstellen könne, den Weg freundlicher Vereinigung, wozu Preussen freiwillig sich erboten, anzunehmen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Köthen. Der Herzoglich-Anhaltische Gesandte muß die nähere Beleuchtung der Erklärung des Königlich-

Digitized by Google

Preuſſiſchen Herrn Geſandten ſeinem höchſten Hofe vorbehalten, da er ſich nicht im Stande befindet, ſofort den angebrachten Gründen alle die Gegengründe entgegen zu ſetzen, welche aus dem von Anhalt getreu dargeſtellten Sachverhältniſſe hervorgehen.

Nur zu dem Schluſſe hält er ſich für verpflichtet, zu bemerken: daß, nach der demſelben zu Grunde liegenden Anſicht, der 11. Artikel der Bundesacte vergeblich geſchrieben, der innere Friede des Bundes ohne Bürgſchaft, die Rechtspflege unter den Bundesgliedern ungewiß und unſicher, alſo ein Hauptzweck des Bundes nur allzuleicht vereitelt ſcheinen könnte. Dieß iſt gewiß nicht die Abſicht des Königlich-Preuſſiſchen Hofes, der für die Stiftung und Ausbildung des Bundes, für die Gründung eines feſten Rechtszuſtandes in demſelben, mit ſo ruhmwürdiger Thätigkeit gewirkt hat.

Wohl kann ſeine Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ſeiner Sache Ihm die von Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Köthen bei dieſer hohen Verſammlung angebrachte Klage als grundlos oder überflüſſig darſtellen. Allein der Ueberzeugung des einen Theils ſteht immer die Ueberzeugung des andern Theils entgegen, und in allen Rechtsſtreitigkeiten kommt nur dem Richter ein Urtheil über das Gewicht der Gründe, über die Kraft der Beweiſe zu.

Daß aber in dem vorliegenden Falle eine Streitigkeit zwiſchen zwei Bundesgliedern obwaltet; daß das eine über gewiſſe Verfügungen Beſchwerde führt, welche das andere abzuſtellen ſich weigert, iſt Thatſache. Ob die Beſchwerde-Grund habe oder nicht? darüber kann keine der Parteien, darüber kann auch dieſe hohe Verſammlung nicht entſcheiden. Denn ſie iſt keine richterliche Behörde und ihr weiſen die Grundgeſetze des Bundes in allen und jeden Streitigkeiten aller und jeder Bundesglieder ihren beſtimmten Wirkungskreis an: vor allen Dingen — Verhütung der Selbſthülfe und Aufrechthaltung des Beſitzſtandes; ſodann — gütliche Vermittlung, endlich, wenn dieſe ohne Erfolg iſt, Bewirkung richterlicher Entſcheidung durch die Austrägal-Inſtanz.

Die Klage des Herzogs, die Erklärung Preuſſens, beweiſt das Daſeyn einer Streitigkeit unter Bundesgliedern zur Genüge. Die Streitigkeit iſt angebracht; der Schutz des Bundes iſt nachgeſucht; was nun zu thun iſt, ſprechen die Grundgeſetze klar und deutlich, ohne Ausnahme und Einſchränkung, aus. Unparteiiſcher Erwägung kann es daher mit vollem Vertrauen anheim geſtellt werden, ob die Bundespflicht erfüllt würde, durch die Ertheilung eines Rathes, der wohl einer richterlichen Entſcheidung gleich geachtet werden könnte, wenn die verfaſſungsmäſige Rechtshülfe durch eine bloße Verweiſung an die Billigkeit des Gegners erſetzt werden ſollte?

Digitized by Google

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte äusserte hierauf: Er entnehme aus den Königlich-Preussischen Bemerkungen, daß von Seiten der Königlich-Preussischen Regierung der Herzoglich-Anhaltischen zu Köthen wirklich Vergleichs-Vorschläge gemacht und Entschädigung angeboten, dieses Anerbieten von letzterer jedoch zurückgewiesen worden sey, worauf Se. Herzogl. Durchl. zu Anhalt ersucht worden wären, selbst annehmliche Vorschläge zu machen, wie — wenn das angebotene Auskunftsmittel nicht genehm gehalten würde — auf eine andere Weise die Sicherung des Preussischen Gebietes gegen Schleichhandel aus dem Anhaltischen erlangt werden könnte?

Es ergebe sich dagegen aus den bisherigen Erklärungen noch nicht, daß Anhalt-Köthen Vergleichsvorschläge gemacht, oder sich in das eben erwähnte Anerbieten oder Ersuchen eingelassen habe; der Gesandte glaube daher, daß es in dieser Lage der Sache für's erste an dem wohlmeinenden und dringenden Rathe an des Herzogs von Anhalt-Köthen Durchlaucht vollkommen genügen werde, den Weg freundschaftlicher Vereinigung, wozu Preussen sich freiwillig erboten habe, zu betreten.

Baiern. Ohne es zu wagen, sich über die Sache selbst jetzt schon auszusprechen, halte die Gesandtschaft dafür, daß es angemessen sey, einen Referenten und Correferenten zu wählen, welche der hohen Bundesversammlung hierüber Vortrag erstatteten.

Sachsen: stimmte gleichfalls für die Wahl eines Referenten und Correferenten, wie solches schon mehrmals in ähnlichen wichtigeren Fällen auf zweckmäsige Weise geschehen sey.

Hannover: nicht minder für Erstattung eines Vortrags durch zwei erst zu wählende Herren Bundestagsgesandten.

Würtemberg. Die Königliche Gesandtschaft würde keinen Anstand genommen haben, in voller Anerkennung dessen, was der Herr Gesandte der 15. Stimme auf den Schluß der Königlich-Preussischen Erklärung erwiedert, auf die Ernennung einer Vermittlungs-Commission anzutragen, wenn dieser Herr Gesandte nicht ausdrücklich seinem höchsten Hofe die nähere Beleuchtung jener Erklärung vorbehalten hätte; in dieser Hinsicht aber trete sie nicht nur dem Antrage der Vorstimmenden auf Bestellung zweier Referenten, sondern auch dem von dem Präsidio geäusserten Wunsche, daß in der Zwischenzeit kein Mittel einer unmittelbar zu bewirkenden freundlichen Auskunft unversucht gelassen werden möge, sehr gerne bei.

Baden: stimmt für den Vortrag durch zwei noch zu wählende Herren Bundestagsgesandten.

Digitized by Google

Kurhessen: wie die vorhergehenden Stimmen, und wünscht, daß der Vortrag über die von Preussen nicht zugestandene Competenz der Bundesversammlung ausgedehnt werde.

Großherzogthum Hessen: findet in der vorliegenden Verschiedenheit der Ansichten über diesen Gegenstand einen Grund mehr, für Ernennung eines Referenten und Correferenten zum Vortrage über diese Angelegenheit zu stimmen.

Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg: stimmt für Aufstellung eines Referenten und Correferenten; inzwischen könnte, bis der Vortrag erstattet sey, der Herzoglich-Anhaltischen Regierung zu erkennen gegeben werden, wie sehr die hohe Bundesversammlung wünsche, daß sich dieselbe freundschaftlich mit Preussen ausgleichen möge.

Luxemburg: stimmt ebenfalls für Aufstellung eines Referenten und Correferenten, um über die angebrachte Köthensche Beschwerde und Gegenbemerkungen Vortrag an die hohe Bundesversammlung zu erstatten.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser. Der Gesandte stimme um so mehr für die bereits von der Mehrheit beliebte Ernennung eines Referenten und Correferenten, als ihm die Zuständigkeit der hohen Bundesversammlung in dieser Angelegenheit nicht zweifelhaft zu seyn scheine.

Braunschweig und Nassau: wie Hannover.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: für die Ernennung zweier Herren Gesandten, um über diese Angelegenheit zu referiren.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: wie Mecklenburg.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: wie Holstein und Lauenburg.

Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: wie Mecklenburg.

Da sich die Mehrheit für die Wahl zweier Herren Bundestagsgesandten zur Erstattung des Vortrags in dieser Angelegenheit ausgesprochen hatte, so wurde diese Wahl sogleich vorgenommen, und es fiel dieselbe auf die Herren Gesandten,

Freiherrn von Aretin und

Herrn von Lepel.

Beschluß:

Daß die Herren Bundestagsgesandten, Freiherr von Aretin und von Lepel, ersucht werden, über die Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung gegen die Kö-

Digitized by Google

niglich-Preussische, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer, dann über die darauf von Seiten Preussens übergebenen Bemerkungen, zu referiren.

§. 106.

Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D, die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Capitalien betreffend.

(14. Sitz. §. 93 d. J.)

Die Herren Bundestagsgesandten von Globig und Danz machen folgende Bemerkung zu der von der Großherzoglich-Badischen Gesandtschaft in der oben bezeichneten Beschwerdesache in der 14. dießjährigen Sitzung abgegebenen Erklärung:

Die in der vorliegenden Sache von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten in der 14. Sitzung dieses Jahres abgegebene, eine Widerlegung des in der 12. Sitzung erstatteten gutachtlichen Vortrags bezweckende Erklärung, ist den mit diesem Vortrage beauftragt gewesenen Gesandten zugestellt, und von diesen bei sorgfältiger Prüfung und Erwägung derselben zwar dafür gehalten worden, es sey der größere Theil des Inhalts dieser Erklärung von der Art, daß die darin enthaltenen Einwendungen, so weit sie sich auf den gedachten Vortrag beziehen, in letztern theils keineswegs begründet, theils bereits widerlegt sich befinden, theils aber, in so fern Ansichten in dem Vortrage haben gefunden werden wollen, welche die Referenten in demselben nicht aufgestellt zu haben der Meinung sind, schon durch ein nochmaliges gefälliges aufmerksames Durchlesen und Erwägen des Inhalts unseres mehrerwähnten Vortrags sich beseitigen dürften. Allein es scheint den Referenten der Achtung für eine von einem Bundestagsgesandten gemachte Erklärung gemäß, und auch sonst angemessen, nachfolgende specielle Bemerkung in Erwiederung auf einige in der Badischen Erklärung enthaltenen Sätze hier zu machen.

Wenn a) bei dem im Vortrage erwähnten factischen Umstande, daß von der Badischen Gesandtschaft kein Widerspruch gegen die in der befraglichen Sache gefaßten Beschlüsse gemacht worden, erinnert wird: «daß ein ausdrücklicher Widerspruch gegen einen, ohne «ihr Mitwirken durch die Majorität gefaßten Beschluß zum mindesten nicht als nothwen«dig zu betrachten, und daß demnach aus ihrem Stillschweigen keine weiteren Folge«rungen zu ziehen seyn dürften»; so glauben die Referenten einerseits, daß jener Umstand allerdings nicht ohne Wichtigkeit ist, um so mehr, als die Badische Regierung, der die Absicht

Digitized by Google

der Bundesversammlung, die vorliegende Streitsache, für den Fall der unterbleibenden gütlichen Beseitigung derselben, in Folge des erklärten Antrags und Einverständnisses gedachter Regierung, zur Austrägal-Entscheidung zu befördern, vorlängst bekannt war, und daher die Vorbringung der jetzt gemachten Einwendungen wegen Unzulänglichkeit der hierher gehörigen Bundesgesetzgebung, und dießfalls vor allen Dingen erforderlicher neuer Normen, früher und vor Fassung der dießfallsigen Beschlüsse wohl zu erwarten gewesen wäre, — andererseits aber ist jedoch auch auf den Umstand des nicht erfolgten Widerspruchs das hauptsächliche Gewicht in den Vortrag nicht gelegt worden.

b) Wenn gerügt wird, daß durch die Art, wie die präjudicielle Frage von den Referenten gestellt und beantwortet worden, zum voraus schon über die von Baden gemachten Anträge abgesprochen worden sey; so vermögen die Referenten diese Ansicht nicht zu theilen.

c) Wenn die Badische Bundestagsgesandtschaft, wie sie ferner bemerkt, nicht zu ermessen vermag, weßhalb Bundesbeschlüsse nicht auch wegen anderer Verhältnisse als wegen Auffindung neuer Thatumstände eine Aenderung sollten erleiden können; so dürfte, nach der Ueberzeugung der Referenten, für ein solches Verhältniß wenigstens, der Fall schwerlich anzusehen seyn, wenn in einer mehrfach erwogenen Sache, nachdem in derselben von der Bundesversammlung Beschlüsse nicht allein gefaßt, sondern zum Theil sogar bereits vollzogen worden sind, späterhin von einem einzelnen Bundestagsgesandten eine abweichende Ansicht aufgestellt wird; ohne hier die Frage zu berühren, in wie fern es mit den Rechtsprincipien völlig übereinstimmen dürfte, wenn bei der Beschlußfassung in einer Justizsache der von einem der Betheiligten selbst aufgestellten Meinung überhaupt eine vorzügliche Wirkung beigelegt werden möge.

Wenn hiernächst

d) der Badische Herr Bundestagsgesandte die Behauptung wörtlich aufstellt, «daß «die Bundesversammlung in der vorliegenden Sache von ihrer Competenz nicht denjenigen «Gebrauch zu machen für gut befunden habe, auf welche Baden einen durch die Grund«gesetze begründeten Anspruch zu machen gehabt hätte»; so glauben die Referenten, in Beziehung auf diesen, nicht sie insbesondere, vielmehr die gesammte hohe Bundesversammlung treffenden, nicht unbedeutenden Vorwurf, sich lediglich auf ihren früheren Vortrag beziehen zu dürfen.

In dem Fortgange der Badischen Erklärung werden endlich noch unter Num. 1 — 5 einige Sätze aufgestellt und entwickelt, in Ansehung deren die Referenten nur annoch wenige Worte anzuhängen sich bewogen finden.

Digitized by Google

ad 1) Schon geraume Zeit vor Abfassung der Wiener Schlußacte, nämlich in der 55. Sitzung vom Jahre 1817 (§. 411 S. 813), ward bekanntlich in der hier in Frage seyenden Angelegenheit die richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz, für den Fall, daß die damals zugleich beschlossene Vermittlung fehlschlagen sollte, von der Bundesversammlung beschlossen.

ad 2) Damit ist man völlig einverstanden; es ist auch dieß in dem gutachtlichen Vortrage nirgends bestritten worden.

ad 3) Die endlichen Bestimmungen über die Anträge der mit Revision des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817, das Austrägalverfahren und w. dgl. betreffend, beauftragten Commission, beruhen auf der weitern Verhandlung und Beschlußfassung; und die Referenten haben sich bewogen gefunden, unter ihren in der Rheinpfälzischen Schuldensache der Versammlung vorgelegten Anträgen unter Num. 4 auch darauf anzutragen, daß die in der 12. dießjährigen Sitzung von dem Badischen Herrn Gesandten abgegebene Erklärung dieser Commission zu dem Endzwecke zugestellt werde, um weiter zu prüfen, in wie fern bei den, über den ihr aufgetragenen Gegenstand für künftige Fälle zu treffenden, endlichen Bestimmungen die eine oder die andere der in gedachter Erklärung enthaltenen Bemerkungen zu berücksichtigen seyn möchte. Allein so wenig die Referenten hierbei, wie der Badische Herr Gesandte annimmt, die Nothwendigkeit einer Ergänzung des Austrägalverfahrens in Beziehung auf den Artikel XXX für künftige Fälle zur Zeit ausgesprochen oder zugegeben haben; so vermögen sie am wenigsten, die damit verbundene, auf den vorliegenden schon anhängigen Fall ausgedehnte, rückwirkende Folgerung als mit den Grundsätzen des Rechts für vereinbar anzusehen, wie dieß bereits in dem Vortrage angedeutet worden ist.

ad 4) Der hier erwähnte Zweifel ist allerdings von Seiten des Badischen Herrn Gesandten erhoben worden; — die in dem 17. Artikel der Bundesacte beigelegte Befugniß, wegen Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, kann nicht in Zweifel gezogen werden, und ist es von den Referenten nie geworden; allein daß die Anwendung dieser Bestimmung auf den vorliegenden Fall statt zu finden und jetzt vorauszugehen habe, kann von den Referenten nie zugestanden werden, und sie haben sich dießfalls, so wie

ad 5) auf den ausführlichen Inhalt ihres öfter angezogenen Vortrags zu beziehen.

Präsidium: wolle noch die in der 14. Sitzung vorbehaltenen Abstimmungen über jene Großherzoglich-Badische Erklärung vernehmen.

Baiern: glaubt nunmehr, da auch Baden sich über die Commissionsanträge geäussert hat, seine Stimme ebenfalls abgeben zu dürfen, und kann sich nicht anders, als den Herren Referenten beifällig erklären.

Digitized by Google

Würtemberg. Die Königliche Gesandtschaft stimmt den sämmtlichen Anträgen der beiden Herren Referenten im Wesentlichen bei.

Sie kann eine nähere Bezeichnung der zu entscheidenden Vorfrage um so weniger für zulässig halten, da es ihr noch sehr zweifelhaft scheint, ob der vorliegende Fall überhaupt nach den Bestimmungen des Art. XXX zu entscheiden seyn möchte, und da, wenn er darnach zu entscheiden ist, der Sinn dieses Gesetzes vollkommen klar vorliegt. Die Aufstellung neuer Verfahrungs-Normen hält sie weder jetzt, noch auch für die Zukunft für nothwendig.

In Beziehung auf den 4. Antrag bemerkt sie, daß, da die zur Revision des Bundesschlusses vom 16. Juni 1817 niedergesetzte Commission ihren Bericht schon erstattet habe, und darauf Instructions-Einholung beschlossen worden sey, jener Antrag dahin beschränkt werden dürfte, daß es den Regierungen gefällig seyn möge, die möglichst zu beschleunigende Instructions-Ertheilung auch auf die, in der 12. Sitzung d. J. abgegebene, Großherzoglich-Badische Erklärung mit zuerstrecken.

Kurhessen: tritt den Anträgen der Herren Referenten bei und schließt sich dem Würtembergischen Voto an.

Großherzogthum Hessen: deßgleichen.

Holstein und Lauenburg: stimmt den Anträgen der Herren Referenten bei.

Großherzoglich und Herzoglich-Sächsische Häuser. Ich trete nach Durchlesung des gründlichen und dankenswerthen Vortrags der Herren Bundestagsgesandten v. Globig und Dr. Danz in der 14. Sitzung den darin enthaltenen Anträgen vorzüglich auch darum bei, weil die Krone Baiern mir ein Recht erlangt zu haben scheint, daß der in der 6. Sitzung gefaßte Beschluß nicht abgeändert werde. Wenn jedoch der Königlich-Baierische Herr Gesandte nichts dagegen hat, daß die Erklärung des Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten nebst dem Vortrage und den Abstimmungen darüber dem Austrägalgerichte mitgetheilt werde, so dürfte hohe Bundesversammlung auch kein Bedenken dabei tragen, daß solches «zur Nachricht» geschehen. Uebrigens bin ich um so mehr mit den Herren Referenten einverstanden, daß die Erklärung des Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten, die verschiedene erhebliche und scharfsinnige Bemerkungen enthält, der Commission zur Revision des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817 mitgetheilt werde, je wünschenswerther es mir scheint, daß der XXX. Art. der Wiener Schlußacte und dessen Anwendung auf geeignetem Wege für die Zukunft einige nähere Bestimmungen erhalte.

Digitized by Google

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Gesandtschaft schließt sich den Anträgen der Herren Referenten an.

Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg deßgleichen.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: ebenfalls.

Die freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: treten nicht minder den Anträgen der Herren Referenten bei.

Der Königlich-Baierische und mehrere andere Herren Gesandten machten sich den Königlich-Würtembergischen Antrag ad 4 des commissarischen Vortrags eigen.

Aus den so eben vernommenen und den in der 14. Sitzung abgegebenen Abstimmungen wurde der

Beschluß

gezogen:

1) daß es bei den in der vorliegenden Sache in der 2. und 6. dießjährigen Sitzung vom 18. Jänner und 15. Februar d. J. gefaßten Beschlüssen in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger lit. D ꝛc. sein Verbleiben habe; daß es hiernächst

2) weder einer anderen und näheren Bezeichnung der zu entscheidenden Vorfrage, als dieß in den erwähnten Beschlüssen geschehen, noch

3) der Aufstellung neuer, dem gewählten Austrägalgerichte vorzuschreibender Verfahrungs-Normen für die vorliegende von ihm zu entscheidende Angelegenheit bedürfe; daß übrigens

4) bei den Regierungen dahin anzutragen sey, die möglichst zu beschleunigende Instructions-Ertheilung über die Revision des Beschlusses von 16. Juni 1817, das Austrägalverfahren betreffend, auch auf die, in der 12. dießjährigen Sitzung abgegebene, Großherzoglich-Badische Erklärung mit zuerstrecken.

Baden. Die Großherzoglich-Badische Gesandtschaft äusserte hierauf, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog, ungeachtet Höchstsie das Recht zu haben glaubten, vor allen Dingen auf Instructions-Einholung über die gegen den Beschluß vom 15. Februar dieses Jahres gemachten Ausstellungen zu bestehen, dennoch, da die hohe Bundesversammlung eine andere Ansicht hegt, der Fortsetzung des Austrägalverfahrens nicht weiter

Digitized by Google

entgegen seyn wollen, übrigens aber, rücksichtlich der in dem jüngsten Commissionsberichte entwickelten Sätze, Sich fernere Erklärung vorbehalten müssen.

§. 107.

Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte.

(8. Sitz. §. 45 d. J.)

Auf Antrag des Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen präsidirenden Herrn Gesandten, Namens der betreffenden Commission, wurden die Herren Gesandten von Würtemberg und Baden ersucht, die wegen Vollziehung des 14. Artikels der deutschen Bundesacte noch ausstehenden Erklärungen ihrer Höfe in Erinnerung zu bringen.

§. 108.

Die Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, auch das Austrägalverfahren betreffend.

(37. Sitz. §. 214 v. J. 1820. — 12. Sitz. §. 73 d. J.)

Deßgleichen kam man überein, die betreffenden Regierungen dringend zu ersuchen, daß die zum Theil noch ausstehenden Instructionen auf den in der 37. Sitzung vom 21. December vorigen Jahres (§. 214) vorgelegten Entwurf eines Bundestagsbeschlusses über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, baldigst eingesendet werden möchten; — auch wurde verabredet, die Königlich-Preussische, Königlich-Sächsische, Großherzoglich-Luxemburgische und andere bereits eingegangenen und noch ferner eingehenden Erklärungen und Bemerkungen für's erste der betreffenden Commission unmittelbar zuzustellen.

§. 109.

Gesuche mehrerer bei der Regulirung der Angelegenheiten des aufgelösten Königreichs Westphalen betheiligten Personen.

(29. Sitz. §. 176 v. J. 1819.)

Präsidium: bemerkte ferner, daß die über verschiedene Reclamationen mehrerer bei der Auflösung des vormaligen Königreichs Westphalen betheiligten Individuen von den Regierungen erbetenen Instructionen noch nicht alle eingegangen seyen, es werde daher an-

Digitized by Google

gemessen befunden werden, sich um ihre Beschleunigung zu verwenden, damit längstens nach zwei Monaten darüber abgestimmt werden könnte.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit diesem Antrage einverstanden.

§. 110.

Legitimation der zu der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

(13. Sitz. §. 89 d. J.)

Der Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Bundestagsgesandte, Herr Graf von Grünne, zeigt an, daß Seine Majestät der König der Niederlande dem Königlich-Sächsischen Herrn Generalmajor von Zezschwitz den Auftrag ertheilt hätten, Ihr Interesse bei der Militärcommission der Bundesversammlung zu vertreten.

Beschluß:

Die Militärcommission der Bundesversammlung hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 111.

Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze.

(15 Sitz. §. 97 d. J.)

Der Herr Bundestagsgesandte, Graf von Beust, erklärt die Zustimmung des Herzoglich-Sachsen-Hildburghausenschen Hofes zu der von dem Königlich-Baierischen Herrn Bundestagsgesandten in Antrag gebrachten Sammlung der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Gesetze, und übergiebt in dessen Gemäßheit:

a) den ersten Band der seit dem Jahre 1810 durch das Hildburghausensche Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebrachten und gleichzeitig in eine besondere Sammlung zusammengedruckten Edicte und allgemeinen Verordnungen, nebst den bereits fertigen fünf ersten Bogen des zweiten Bandes, und

b) den von den Ständen veranlaßten Abdruck der im Jahre 1819 begonnenen landschaftlichen Verhandlungen, so weit derselbe bis jetzt vorgerückt ist.

Zugleich bemerkt derselbe, daß in den Sachsen-Hildburghausenschen Landen, neben den in Civil- und Criminal-Sachen gültigen gemeinen Rechten, auch die Gothaische Landesordnung von 1666, nebst den den dritten Theil derselben bildenden Beifugen, und die alte Gothaische Proceß-Ordnung von 1670 Anwendung finde; das Verfahren bei Berufun-

Digitized by Google

gen an das Oberappellationsgericht aber hauptsächlich durch die, beim Bundestage bereits übergebene, provisorische Ordnung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena normirt werde. Ausserdem seyen seit der Stiftung der Herzoglich-Hildburghausenschen Special-Linie bis zu der im Jahre 1810 erfolgten neuen Organisation der obern Staatsbehörden mehrere einzelne Verordnungen erschienen, welche, sobald die bereits begonnene Sammlung derselben vervollständigt seyn werde, an die Bundescanzlei ebenfalls eingesendet werden sollten.

Deßgleichen zeigt der Herr Gesandte der freien Städte an, daß auch die Senate von Lübeck, Bremen und Hamburg dem Antrage des Königlich-Baierischen Herrn Gesandten beigestimmt hätten, in dessen Folge derselbe übergebe:

1) für Lübeck:
   a) das Lübeckische Stadtrecht,
   b) die Lübeckischen Verordnungen von 1800 bis 1810 einschließlich,
   c) ein Verzeichniß der Lübeckischen Verordnungen von 1655 bis 1816 einschließlich.

2) für Bremen:
   a) Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der freien Stadt Bremen, nach Originalhandschriften herausgegeben von Gerhard Oelrichs. Bremen 1771.
   b) Stadt Bremische Grundgesetze, aus der Niedersächsischen Urschrift, übersetzt von Christian Nicolaus Roller. Bremen 1798.
   c) Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen von 1715 bis 1810.
   d) Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen, von 1813 bis 1820 einschließlich, in zwei Bänden.
   e) Die neueste Gerichtsordnung und Notariatsordnung der freien Hansestadt Bremen von 1820.

3) für Hamburg:
   a) die Hamburgischen Statuten,
   b) die Fallit-Ordnung nebst deren Additament, und
   c) die Sammlung der Hamburgischen Verordnungen, vom Jahre 1800 anfangend.

In den Jahren 1811, 1812 und 1813, eine kurze Frist des letztgedachten Jahres ausgenommen, hätten sich die Hansestädte bekanntlich unter Französischer Gewaltherrschaft befunden, daher es für jene Periode keine Acten der eigenen Gesetzgebung derselben gebe. — Die Sammlung der Lübeckischen Verordnungen von 1813 an würde nachgeliefert werden.

Digitized by Google

§. 112.

Einreichungs-Protokoll.

Die neueste Eingabe, Num. 43, wurde der Reclamations-Commission zugestellt.

§. 113.

Auf Antrag der Präsidii wurde beliebt, die gewöhnlichen Osterferien mit dem 18. dieses zu beginnen und am 14. Mai die Sitzungen wieder fortzusetzen.

Folgen die Unterschriften.

Verzeichniß der Eingaben.

Fortsetzung des Einreichungs-Protokolls, Num. 31.

Num. 43. Eingereicht den 9. April.

v. Reißwitz, Königlich-Preussischer Regierungsrath in Marienwerder: übersendet zur hohen Einsicht und nähern Prüfung den von ihm seit dem Jahre 1817 herausgegebenen

Allgemeinen Anzeiger der Sicherheits-Fürsorge 1820 und 1821,

dann ein Exemplar des Jahrgangs 1818 seines Allgemeinen Polizei-Archivs in 4 Heften. und bittet, im Falle dieselben würdig befunden würden, dem Bundes-Archiv einverleibt zu werden, seiner Redaction in Berlin zu befehlen, die weitere Einsendung zu verfügen.

Digitized by Google

16.

Tabellen

zu den fünf ersten Abschnitten der näheren Bestimmungen über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes, von Ziffer 1 bis 11.

Ziffer 1.

Matrikel

des Deutschen Bundes,

nach den Beschlüssen der hohen Bundesversammlung in der 43. Sitzung vom Jahre 1818 und 3. Sitzung vom Jahre 1819.

(Beilage Zahl 1, zu den näheren Bestimmungen, §. 1.)

Bundesstaaten	Seelenzahl	Bundesstaaten	Seelenzahl
		Transport .	29,162,413
Oesterreich	9,482,227	Oldenburg	217,769
Preussen	7,923,439	Anhalt-Dessau	52,947
Sachsen	1,200,000	» Bernburg	37,046
Baiern	3,560,000	» Cöthen	32,454
Hannover	1,305,351	Schwarzburg-Sondershausen .	45,117
Würtemberg	1,395,462	» » Rudolstadt . .	53,937
Baden	1,000,000	Hohenzollern-Hechingen . .	14,500
Kurhessen	567,868	Liechtenstein	5,546
Großherzogthum Hessen . . .	619,500	Hohenzollern-Sigmaringen . .	35,560
Holstein	360,000	Waldeck	51,877
Luxemburg	255,628	Reuß, ältere Linie . . .	22,255
Braunschweig	209,600	» jüngere Linie . . .	52,205
Mecklenburg-Schwerin . . .	358,000	Schaumburg-Lippe . . .	24,000
Nassau	302,769	Lippe-Detmold	69,062
Sachsen-Weimar	201,000	Hessen-Homburg	20,000
» Gotha	185,682	Lübeck	40,650
» Coburg	80,012	Frankfurt	47,850
» Meiningen . . .	54,400	Bremen	48,500
» Hildburghausen . .	29,706	Hamburg	129,800
Mecklenburg-Strelitz . . .	71,769		
Latus	29,162,413	Summe	30,163,488

Digitized by Google

gehörigen Munition.

zwar an

Geschützga	Granaten: andröhren 3	Granaten: andröhren 6	Granaten: andröhren 10	elaborirten Schlagröhren	Lichtern	ordinären Lunten	Signalraketen	Infanterie: Patronen	Infanterie: Feuersteinen	Minen-Pulver
	dise									
	Stücke.					Pfund				Centner
Canon										
12pfündige	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»
18pfündige	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»
24pfündige	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»
Summe										
Haubi										
10pfündige	»	»	1,000	»	»	»	»	»	»	»
Summe de										
Mör										
10pfündige	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»
30pfündige	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»
60pfündige	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»
Steinb										

Digitized by Google

Bundesheer in die 10 Armeecorps.

)

e r l i ch u n d z w a r a n ..

e i n s				Bomben	Granaten	elaborirten Schlagröhren	Lichtern	ordinären Lunten	Signalraketen	Infanterie		Minen Pulver
Steinmörbe	Hebespiegel zu 400	Granaten	Patronen sammt Reserve	Reserve-Brandröhren		für sämmtliche Geschütze		Pfund		Patronen	Feuersteinen	Centner
				10	30 / 60 / 3 / 6 / 10 pfündige Stücke							
,200	1,200	9	13,800		1,830	72,000	3,000	3,000	9	300,000	45,800	300
,200	1,200	9	13,800		1,830	72,000	3,000	3,000	9	300,000	45,000	300
400	400	3	4,600		610	24,000	1,000	1,000	3	100,000	15,000	100
400	400	3	4,600		610	24,000	1,000	1,000	3	100,000	15,000	100

Digitized by Google

Ziffer 4.

Ausweis

Erfahrung gegründeten Minimum angetragen.

| Geschützgattung | an | | |

eschütz auf die 10 Armeecorps des Bundesheeres.

erlich an																							
zeug								Hebzeug und Windewerk							sonstigen Geräthschaften								
				Bettungs-				Hebzeug			Winden								Laternen				
Geslatten	Tracirschuren zu 50 Klafter	Wurstsägen	Wurstzwänger	Bolz mit Schrauben und Muttern	Schlüssel	Demolirhacken	Eiserne Meßketten	Eiserne	Gabeln	Transportirprotzen	Last-	Protzen-	Wägen-	Vierstutzige Seilhebzeuge mit Zubehör	Rohrdecken	Handhacken	Wasserkannen	Spritzkannen	große mit Glas	große mit Hornfenstern	Schleif-	Wetz-	Pfund Wachskerzen
12	12	75	60	480	6	9	3	6	12	3	6	6	6	3	90	30	36	9	6	30	6	12	75
12	12	75	60	480	6	9	3	6	12	3	6	6	6	3	90	30	36	9	6	30	6	12	75
4	4	25	20	160	2	3	1	2	4	1	2	2	2	1	30	10	12	3	2	10	2	4	25
4	4	25	20	160	2	3	1	2	4	1	2	2	2	1	30	10	12	3	2	10	2	4	25

Digitized by Google

Uet Belagerungspark von 200 Geschütz.

Geschützgattu	r a n e s p a n n u n g e n til- päh- ela- Ar- den ve	Die Fortbringung des übrigen Fuhrwerks geschieht entweder mit gedungenen oder Landes-Pferden. Nach Abschlag der eigenen Bespannungen sind noch erforderlich				Summe der		Anmerkungen
	nn- aft	für das Geschütz		für die ausgewiesenen Fuhrwägen mit				
		gedungene	Landes-	gedungenen	Landes-	gedungenen	Landes-	
		Pferde		Pferden zu 30 Centner 4spann.	30 Centner 6spann	Pferde		
Canone								1) Die Geschützbedienung ist nach ihrem Minimum, und zwar die Bombardiere für die ganze Anzahl der Wurf-, die Canoniere und Handlanger hingegen für 2/3 sämmtlicher angetragenen Geschütz-Gattungen berechnet und festgesetzt. Nicht mit einverechnet sind die Officiere, von welchen auf a Geschütz 1, folglich auf 200 Geschütz 100 anzunehmen sind.
12pfündige 18pfündige 24pfündige } Batter								
Haubitz								
10pfündige . .								2) Die in der Tabelle ausgewiesenen 160 Fuhrwagen dienen nicht allein zur Ladung der Lafetten, sondern auch zu sämmtlichen Schleifen, Protzen, Tranchée-, Bomben- und Probe-Wagen. Das Gewicht sämmtlicher Munition, Geräthschaften u. der verhältnißmäßi-
Mörse								

Digitized by Google

für einen Belagerungspark von 200 Geschütz auf die

§. 14.)

…derlich und zwar an													
…hrwerk						Bespannungen							
zum …ütztransport für			Summe	zum Transport der		für den Artilleriedienst während der Belagerung an Artilleriepferden und Reserve		Die Fortbringung des übrigen Fuhrwerks geschieht entweder mit gedungenen oder Landespferden. Nach Abschlag der eigenen Bespannungen sind noch erforderlich				Summe der	
								für das Geschütz		für die ausgewiesenen Fuhrwägen mit			
50 8pfdige	30 24pfdige	70 10-, 30-, 60pfdige		Laffettirungen	Munition und übrigen Vorräthe	Pferde	Mannschaft	gedungene	Landes-	gedungenen	Landes-	gedungenen	Landes-
…onen		Mörser								Pferden zu			
8		6											
…ge Sattelwägen				Fuhrwägen zu 30 Cntnr. Ladung				Pferde		30 Centner 4spänn.	30 Centner 6spänn.	Pferde	
15	9	6	33	48	648	288	144	96	144	2,784	4,176	2,880	4,320
15	9	6	33	48	648	288	144	96	144	2,784	4,176	2,880	4,320
5	3	2	11	16	216	96	48	32	48	928	1,392	960	1,440
5	3	2	11	16	216	96	48	32	48	928	1,392	960	1,440

Digitized by Google

Ueberren Bestimmungen gegebenen Vorschriften.

Armeecorps	Pionniers und Pontoniers, =1/100 des Contingents	Bemerkungen
1 . . .	948	
2 . . .		
3 . . .		
4 . . .		
5 . . .	792	
6 . . .		
7 . . .	356	
	140	
	100	
	62	
	1	
8 . . .	1	
	4	
	2	
	5	
	315	
	120	
	57	
	26	
	30	
	20	
	19	

1) Diese Tabelle giebt eine genaue Zerlegung jedes Contingents in die verschiedenen Waffengattungen, nach den in den näheren Bestimmungen (§. 20) gegebenen Vorschriften. Daß mit dieser Zerlegung nicht bei jedem Contingente die wirkliche militärische Formation gemeint sey, ist aus der Tabelle selbst offenbar. Sie soll vielmehr nur einen Maasstab an die Hand geben, um das ermessen zu können, was jeder Bundesstaat im Verhältniß zu allen übrigen und wegen des qualitativen Unterschiedes der Waffengattungen eigentlich zu leisten habe, in so weit nämlich die Leistung in Mannschaft besteht.

2) Die bei der Berechnung vorkommenden Brüche sind dadurch

Bundesheeres.

3.)

n Vorschriften über das Ver-
ttungen zählt

Armeecorps						Bemerkungen
	Artillerie- und streitbare Train-Mannschaft	Pionniers und Pontoniers	Geschütz: Haubitzen 7pfündige	Geschütz: Canonen 6pfündige	Geschütz: Canonen 12pfündige	
	6,827	948	48	96	48	1) Da die innere Eintheilung der ungemischten Armeecorps noch nicht zur Kenntniß gelangt ist, so wurde hier die Eintheilung derselben in 2 Divisionen nur in so fern aufgeführt, als nach den näheren Bestimmungen (§. 24) jedes Corps wenigstens in so viel Divisionen abzutheilen ist.
	5,705	792	40	80	40	2) Aus ähnlichem Grunde ist von den gemischten Armeecorps nur die Eintheilung in Divisionen, und nicht auch die fernere in Brigaden, Regimenter ꝛc. aufgeführt.
	2,563	356	18	36	18	3) Eben so konnten, weil die Uebereinkünfte der minder-mächtigen Staaten wegen Stellung der Geschütze noch nicht vorliegen, diese nur der Anzahl nach, nicht nach den formirten Batterien, aufgeführt werden.
	2,259	315	16	32	16	4) Auch sind zur Bildung vollständiger Batterien von 6 oder 8 Geschützen, die nach §. 24 der näheren Bestimmungen als Einheiten dieser Waffengattung gelten, zum Vortheil der Streitmacht bei dem Contingente von Oesterreich 3 / » » » » Preussen 2 / » » » » Baiern 1 / bei den Contingenten vom 8. Armeecorps 2 / » » » » 9. » 1 / » » » » 10. » 3 } Geschütze mehr angenommen, als das ausgesprochene Verhältniß von 2 Stücke auf je 1000 Mann beträgt.
	2,285	317	16	32	16	

Digitized by Google

ten Armeecorps.

Stärke	Contingente des Bundesheeres	Pontoniers: Unterofficiere	Pontoniers: Spielleute	Pontoniers: Pontoniere	Pontoniers: Zusammen	Pionniers: Oberofficiere	Pionniers: Unterofficiere	Pionniers: Spielleute	Pionniers: Pionniere	Pionniers: Zusammen	Sappeurs u. Mineurs: Oberofficiere	Sappeurs u. Mineurs: Unterofficiere	Sappeurs u. Mineurs: Spielleute	Sappeurs u. Mineurs: Sappeurs und Mineurs	Sappeurs u. Mineurs: Zusammen	Gesammtzahl der wirklichen Stärke: Mann	Gesammtzahl der wirklichen Stärke: Pferde	Nichtstreitbare	Gesammtzahl

mehr angenommen, als das ausgesprochene Verhältniß von 2 Stück auf

2) Auch sind zur Bildung vollständiger Batterien von 6 oder 8 Geschützen, bei

wieder aus den Innern ergänzt werden mußen.

bei dem Contingente von Artillerie 3
» » » Preußen 2
» » » Bayern 1
bei den Contingenten vom 8. Armeecorps 2
» » » 9. » 1
» » » 10. » 3

Geschütze

Digitized by Google

ente des Bundesheeres.

rzu erfordert und zwar

ägen in den beweglichen Depots, auf 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Heeres entfernt

Lunten	Scharfschützen-	Linien-Infanterie-	Carabiner-	Pistolen-	Flinten-	Pistolen-	Haubitzen		Canonen				Schlagröhren	Lichter	Lunten
									6pfündige		12pfündige				
					1 auf 15 Schuß	1 auf 10 Schuß	Kartätschen-Büchsen	Granaten	Kugel-	Kartätschen-	Kugel-	Kartätschen-			
	zu 70		zu 15	zu 25			zu 50	zu 90	zu 131	zu 43	zu 112	zu 38			
Pfund	Patronen				Feuersteine		Patronen						Stück		Pfund
3,519	257,250	4,887,820	203,190	338,650	356,551	33,865	1,440	4,320	12,576	4,128	5,376	1,824	44,496	9,888	1,780
2,932	214,970	4,084,290	169,785	282,975	297,936	28,298	1,200	3,600	10,480	3,440	4,480	1,520	37,080	8,240	1,488
1,320	96,600	1,835,060	76,290	127,150	133,863	12,715	540	1,620	4,716	1,548	2,016	684	16,686	3,708	667
1,173	85,260	1,617,560	67,275	112,125	118,006	11,212	480	1,440	4,192	1,376	1,792	608	14,832	3,296	593
1,173	86,170	1,635,550	67,980	113,300	119,313	11,330	480	1,440	4,192	1,376	1,792	608	14,832	3,296	593
1,099	78,330	1,488,060	61,830	103,050	108,548	10,305	450	1,350	3,930	1,290	1,680	570	13,905	3,090	556
11,216	818,580	15,546,330	646,350	1,077,250	1,134,217	107,725	4,590	13,770	40,086	13,158	17,136	5,814	141,831	31,518	5,672

stiger Corpseinrichtungen nicht bekannt sind, so konnte gegenwärtiger Munitionsausweis
en Geschützen und bespannten Munitionswägen aus den Depots geschieht, diese aber sofort

Digitized by Google

Inhalt

des

eilften Bandes.

Anmerk. Die in den §§. 4, 7, 39, 94, 100, 101, 102 und 104 angeführten Beilagen 1, 2, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 18 konnten in diesem Bande deßhalb nicht mit aufgenommen werden, weil sie dem Original-Folio-Abdruck als geheime (loco dictaturae) Beilagen beigefügt sind.

Seite

Erste Sitzung vom 11. Januar.

§. 1. Substitution des Freiherrn v. Marschall für den Grafen von Eyben 6

§. 2. Erklärung von Oesterreich, die Vertheilung einer Schuld des deutschen Großpriorats des Johanniterordens an das Haus Lindenkampf und Olfers zu Münster betreffend (§. 115) . . 6

§. 3. Abstimmung von Preussen auf den Commissionsvortrag wegen der Pensionsangelegenheit der Mitglieder und Diener des Deutschen Ordens (§. 171) 8

§. 4. Commissionsvortrag über die Rechnungen der Bundescasse vom 1. Nov. 1818 bis dahin 1820 (§ 19) 10

§. 5. Gesuch des Registrators, der Canzlisten und Pedellen der Bundescanzlei um Besoldungsvermehrung (§. 18) 12

§. 6. Commissionsvortrag über die Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den vormal. Kurstaat Mainz; und Wahl eines neuen Mitgliedes zur deßfalls bestehenden Commission (§. 94) 14

§. 7. Commissionsvortrag, das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts und die Ausscheidung desselben betreffend (§. 8) 16

§. 8. Abstimmung von Braunschweig und Nassau in Betreff der Depositen des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts (§. 15) 16

§. 9. Neue Eingaben 16

Verzeichniß der Eingaben von Num. 109 bis 113 v. J. 1820, und von Num 1 bis 3 vom Jahr 1821 17

Zweite Sitzung vom 18. Januar.

§. 10. Antrag des Königlich-Baierischen Herrn Gesandten wegen einer bei der Bundescanzlei zu machenden Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze (§. 31) . . 19

Digitized by Google

Seite

§. 11. Commissionsvortrag, die Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit D betr. (§. 33) 20

§. 12. Reclamation des ehemaligen Kreis-Postdirectors Pierre zu Lingen gegen die Königlich-Preussische Regierung, Dienstentlassung betreffend 26

§. 13. Erstreckung des Auftrags der bestehenden Reclamations-Commission bis Ostern 1821 29

§. 14. Neue Eingaben 29

Verzeichniß der Eingaben von Num. 4 bis 7 30

Dritte Sitzung vom 25. Januar.

§. 15. Beschluß in Betreff des Archivs des ehemal. Kaiserl. und Reichskammergerichts; und Wahl zwei weiterer Mitglieder zu der, zur Erstattung des Vortrags über das Reichskammergerichts-Archiv ernannten Commission (§. 32) 31

§. 16. Commissionsvortrag über die Vorstellungen der Fürstl. Häuser Löwenstein und Leiningen, wegen Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte (§. 34) 35

§. 17. Beschwerde der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen gegen die Königlich-Preussische Regierung, wegen widerrechtlicher Erhebung der Königlich-Preussischen Transito- und Verbrauch-Steuer auf der Elbe, auch Freigebung eines angehaltenen Schiffes, ohne Entrichtung der abgeforderten Steuer; vorläufige Erwiederung des Königlich-Preussischen Herrn Gesandten hierauf (§. 44) . . 38

§. 18. Genehmigung der Höfe von Oesterreich, Baiern, Königreich Sachsen und Baden zur Besoldungsvermehrung des Bundescanzlei-Personals (§. 22) 45

§. 19. Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse (§. 23) 45

§. 20. Neue Eingaben 45

Verzeichniß der Eingaben von Num 8 bis 11 46

Beilage 3. Denkschrift über die den Anhaltischen Ländern, durch Ausdehnung des neusten Königlich-Preussischen Zoll- und Verbrauchsteuer-Gesetzes auf dieselben, zugefügten Belästigungen. 47

Vierte Sitzung vom 1. Februar.

§. 21. Erklärung von Preussen in Betreff der Pensionsangelegenheit der Mitglieder des deutschen Großpriorats des Johanniterordens 55

§. 22. Genehmigung der Höfe von Hannover und Würtemberg zur Besoldungsvermehrung des Bundescanzlei-Personals (§. 29) 56

§. 23. Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse (§. 28) 57

§. 24. Schließliche Bemerkungen Holstein-Oldenburgs in Beziehung der Streitigkeit mit Bremen, wegen Auslegung eines Wachtschiffes auf der Weser; Erwiederung der Gesandtschaften von Bremen und Hannover hierauf 57

§. 25. J. W. Sieber's Schrift: Ueber die Begründung der Radicalkur ausgebrochener Wasserscheu . 66

§. 26. Neue Eingabe 69

Verzeichniß der Eingaben, Num. 12 70

Fünfte Sitzung am 8. Februar, war vertraulich.

Digitized by Google

Seite

Sechste Sitzung vom 15. Februar.

§. 27. Erklärung von Preussen über die Beschwerde der Erben des Simon Moriz Küppel zu Frankfurt, wegen verweigerter Justiz des Königlich-Preussischen Tribunals zu Düsseldorf (§. 95) . 71

§. 28. Vorlage der Rechnungen über die gemeinschaftlichen Auslagen der Militärcommission, dann der Generalrechnung über alle Bundes-Matrikularbeiträge vom 30. Juli 1819 bis 1. Nov. 1820 (§. 30) 72

§. 29. Genehmigung der Höfe von Preussen, Kurhessen, Großh. und Herzogthümern Sachsen, dann der freien Städte zur Besoldungsvermehrung für das Bundescanzlei-Personale . . 73

§. 30. Beiträge zu Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse (§. 49) 73

§. 31. Zustimmung von Preussen, Hannover, Kurhessen und Sachsen-Gotha zu dem Antrage wegen einer am Sitze des Bundestags anzulegenden Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze (§. 46) 73

§. 32. Abstimmung von Preussen über den Commissionsvortrag vom 20. September 1819 wegen der Reichskammergerichts-Depositen (§. 7) 75

§. 33. Anzeige von Baiern, daß das oberste Justiztribunal zu Celle als Austrägal-Instanz in Sachen der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen lit. D gewählt worden seye; Badens Bestätigung dieser Angabe und Beschluß (§. 54) . . . 75

§. 34. Erklärung von Baden wegen Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte (§. 45) . . . 76

§. 35. Denkschrift des Dr. Euler, als Bevollmächtigten des Grafen von Hallberg, den Genuß einer reichsschlußmäßig angewiesenen, auf die vormalige Abtei Schussenried radicirten, ewigen jährlichen Rente von 6,880 fl. betreffend 78

§. 36. Neue Eingaben 79

Verzeichniß der Eingaben von Num. 13 bis 22 79

Siebente Sitzung vom 22. Februar.

§. 37. Todesfall des Königlich-Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten von Martens, und Bemerkung wegen der dabei stattgehabten Obsignation (§. 42) 81

§. 38. Erörterung des in der vertraulichen Sitzung vom 15. d. M. vorgelegten Entwurfs einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen (§. 43) 83

§. 39. Vertrag zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Gotha und Altenburg, die Vertretung des Sachsen-Gothaischen Cavallerie- und Artillerie-Contingents durch das Königreich Sachsen betreffend, und Antrag wegen Uebernahme der Garantie desselben (§. 100) 83

§. 40. Anzeige wegen Führung der 17. Stimme von der freien Stadt Bremen 85

§. 41. Neue Eingaben 85

Verzeichniß der Eingaben von Num. 23 bis 25 85

Achte Sitzung vom 1. März.

§. 42. Verfügung über die mit dem Nachlasse des verstorbenen Bundestagsgesandten, Herrn von Martens, versiegelten Königlich-Hannöverischen gesandtschaftlichen Registratur- und Officialschriften, auch Bundesregistratur-Gegenstände (§. 60) 86

Digitized by Google

Seite

§. 43. Anzeige des Präsidii, daß der Bericht des Bundestags-Ausschusses über den oben §. 38 bemerkten Entwurf der Kriegsverfassung ꝛc. in einer der nächsten Sitzungen erstattet werde (§. 55) . . 87

§. 44. Weitere Beschwerde der Anhalt-Köthenschen Regierung gegen die Königlich-Preussische in der oben §. 17 erwähnten Angelegenheit (§. 105) 87

§. 45. Reclamation des Grafen von Bassenheim, die dermaligen Verhältnisse der Mediatisirten im Königreiche Würtemberg betreffend; vorläufige Aeusserung der Königlich-Würtembergischen Gesandtschaft hierauf (§. 107) 90

§. 46. Zustimmung von Sachsen-Gotha und Altenburg, dann der freien Stadt Frankfurt zu dem Antrage einer Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze (§. 57) . . . 93

§. 47. Genehmigung vom Großherzogthume Hessen und der 15. Stimme zu der angetragenen Besoldungsvermehrung für das Bundescanzlei-Personale (§. 62) 94

§. 48. Erklärung von Sachsen-Weimar, in Betreff des Fuldaischen Hofjaquais Peter Blatscheck Pensionsgesuchs 95

§. 49. Beiträge zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse (§. 119) 96

§. 50. Neue Eingaben 96

Verzeichniß der Eingaben Num. 26 und 27 96

Beilage 5. Erlaß des Königlich-Preussischen Zollamts zu Mühlberg vom Februar d. J. an den Kaufmann Friedheim zu Köthen 97

Neunte Sitzung vom 8. März.

§. 51. Neue Vollmacht des Kurfürstlich-Hessischen Herrn Bundestagsgesandten von Lepel . . 98

§. 52. Erneuerte Vollmacht für den Kurhessischen Herrn Generalmajor von Ochs, als Stimmführer des 9. Armeecorps bei der Militärcommission (§ 61) 98

§. 53. Einstweilige Vertretung der Königlich-Hannöverischen Stimme durch den Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten von Globig 99

§. 54. Anzeige des Herrn Gesandten v. Globig wegen Uebernahme der Acten in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger ꝛc. lit. D, und deren Weiterbeförderung an die Königlich-Hannöverische Regierung (§ 73) 99

§. 55. Abstimmung über den Entwurf der Kriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen (§. 65) 99

§. 56. Wahl des Herrn Gesandten von Globig zu der Reclamations-Commission, an die Stelle des mit Tode abgegangenen Herrn Gesandten von Martens 104

§. 57. Zustimmung von Nassau und Braunschweig, dann Schwarzburg-Sondershausen, zu dem Antrage wegen Veranstaltung einer Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze (§. 67) 104

§. 58. Erklärung von Kurhessen, in Betreff der Bitte des vormal. Centchirurgs Lucas zu Hünfeld 104

§. 59. Neue Eingaben 105

Verzeichniß der Eingaben von Num. 28 bis 30 105

Zehnte Sitzung vom 15. März.

§. 60. Entsiegelung des Nachlasses des Hannöverischen Herrn Gesandten v. Martens (§. 37, 42) . . 106

§. 61. Legitimation der zur Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Bevollmächtigten für das 8. 9. und 10. Armeecorps (§. 89) 106

Digitized by Google

Seite

§. 62 Genehmigung von Holstein und Lauenburg, Luxemburg und Mecklenburg zu der Besoldungsvermehrung für das Bundescanzlei-Personale (§. 5) 107

§. 63. Erklärung Preussens auf das Pensionsgesuch des Malteserordensritter, Grafen v. Coudenhove 107

§. 64. Berichtigung des von Sachsen-Hildburghausen in Rückstand gebliebenen Betrags an die Bundescasse (§. 4) 108

§. 65. Bericht des Bundestags-Ausschusses in Betreff der ihm mitgetheilten verschiedenen Bemerkungen über den in XXIV Art. abgefaßten Entwurf einer Kriegsverfassung ꝛc., und dessen vorläufige Ansicht über die von einigen Bundesstaaten gewünschte Erleichterung in der Cavallerie- u. Artillerie-Stellung; Antrag des Präsidii, und Abstimmung der (nach §. 55) noch übrigen Gesandtschaften (Oldenburg ausgenommen) über gedachten Entwurf (§. 99, 101) 108

§. 66. Denkschrift der Israelitischen Gemeinde zu Lübeck, nachgesuchte Vollziehung des 16. Art. der Bundesacte betr.; vorläufige Aeusserung des Gesandten der freien Städte hierauf (§. 156) 111

§. 67. Ueberreichung der in dem Herzogthume Anhalt-Dessau geltenden Gesetze und Verordnungen zur Bibliothek der Bundesversammlung (§. 74) 115

§. 68. Pensionsgesuch des ehemaligen Kammergerichts-Pedellen Aßmann zu Wetzlar (§. 98) . . 115

§. 69. Neue Eingabe 116

Verzeichniß der Eingaben Num. 31 116

Eilfte Sitzung am 23. März, war vertraulich.

Zwölfte Sitzung vom 26. März.

§. 70. Substitution des Herrn Grafen v. Eyben zur Stimmführung für Braunschweig u. Nassau 120

§. 71. Präsidialantrag, wegen Vornahme der weitern Verhandlungen über die Grundzüge der Militärverfassung des deutschen Bundes; Mittheilung der Bemerkungen hierüber an den Bundestags-Ausschuß (§. 102) 120

§. 72. Abstimmung von Baiern über den Commissionsvortrag wegen des freien Handels und Verkehrs ꝛc. (§. 76) 123

§. 73. Anzeige der K. Hannöverischen Regierung, wegen Empfangnahme und Weiterbeförderung der Acten in der Beschwerdesache der Rheinpfälz. Staatsgläubiger lit. D an das O. A. Gericht nach Celle; Anträge von Baden in dieser Angelegenheit, und Wahl einer Commission zur Erstattung eines gutachtlichen Vortrags hierüber (§. 93) 125

§. 74. Zustimmung von Würtemberg zu dem Antrage wegen einer Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze (§. 97) 136

§. 75. Neue Eingaben 137

Verzeichniß der Eingaben von Num. 32 bis 35 137

Dreizehnte Sitzung vom 29. März.

§. 76. Abstimmung von K. Sachsen und Würtemberg über den Commissionsvortrag wegen des freien Handels und Verkehrs ꝛc. (§. 168) 138

§. 77. Wahl eines neuen Mitgliedes zur Commission wegen gütlicher Ausgleichung der Streitigkeit zwischen S. Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, S. Coburg, Hildburghausen u. Schwarzburg-Sondershausen, über die aus dem Thüringischen Rayonverband v. J. 1814 herrührenden Forderungen (§. 149) 140

Digitized by Google

Seite

§. 78. Eingabe des L. Seipel, wegen Forderungen an das Großherzogthum Hessen, für Brodlieferungen an die Invaliden zu Pirmasens 141

§. 79. Gesuch des Canonicus Reuter in Aschaffenburg, um Verwendung bei der Großh. Hessischen Regierung, wegen Wiedererlangung der ihm verliehenen Präbende im ehemal. St. Peterstifte zu Mainz 142

§. 80. Forderung des Stadtvogts Harich an das ehemal. St. Victorstift in Mainz, u. Wahl eines neuen Mitgliedes zu der in der 44. Sitzung v. 1817 gewählten Commission 143

§. 81. Gesuch der Pensionäre mehrerer ehemal. Stifter zu Mainz 144

§. 82. Reclamation der Erben des Carl Molinari in Mainz, der Walburga Hallmeyer in Bamberg, und des Joh. Lieberknecht in Mainz, dann des Ph. Trautwein und Bernh. Menger in Worms, Schuldforderungen an ehemal. Stifter am linken Rheinufer betr. 144

§. 83. Pensionsgesuch des C. L. Hagemann, als vormal. rheingräfl. Grumbachischen Amtsschreibers . 146

§. 84. v. Drais Schriften: Geschichte der Badischen Gerichtshöfe neuerer Zeit, und Geschichte der Regierung und Bildung v. Baden unter Carl Friedrich, vor der Revolution 146

§. 85. Bitte der Testaments-Executoren des letztverstorbenen Kurfürsten von Trier, um Erledigung der zwischen den souverainen Besitzern der Bestandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt über die Auszahlung des liquid anerkannten Pensionsrückstandes von 25,804 fl. 19 kr. an die Erben des Kurfürsten von Trier bestehenden Differenzen 147

§. 86. Beschwerde des vormal. Kurhessischen Amtmanns und Rentmeisters Embach zu Neustadt gegen Kurhessen, wegen Dienstentlassung und Pensionsverweigerung; u. Erklärung von Kurhessen hierauf 149

§. 87. Reclamation des Handelsmanns Bomeisler zu München, angebliche Differenzen zwischen Oesterreich und Baiern, hinsichtlich einer Entschädigungsforderung des Imploranten aus abgeschlossenen und nicht erfüllten Verträgen, betr. 154

§. 88. Vorstellung des K. Preuß. Regierungsraths Grävell zu Merseburg, Rechtsbeeinträchtigungen von Seiten der K. Preuß. Administrativ-Behörden und Justizverweigerung betr. 155

§. 89. Legitimation des Königlich-Sächsischen Generalmajors von Zezschwitz, zur Stimmführung für Sachsen-Weimar bei der Militärcommission (§. 110) 158

§. 90. Neue Eingaben 158

Verzeichniß der Eingaben von Num. 36 bis 40 159

Vierzehnte Sitzung vom 5. April.

§. 91. Legitimation des Herrn Geh. Raths von Hammerstein, als Königlich-Hannöverischen u. Herzogl. Braunschweigischen Bundestagsgesandten 160

§. 92. Uebergang der Stimme von Braunschweig und Nassau auf Braunschweig 161

§. 93. Gutachtlicher Vortrag über die neuesten Anträge der Großh. Badischen Regierung in der Beschwerdesache der Rheinpfälz. Staatsgläubiger lit. D. ꝛc. Abstimmung, und widerlegende Erklärung Badens hierüber (§. 106) 161

§. 94. Commissionsvorträge, die Forderungen verschiedener Staatsgläubiger an den ehemaligen Kurstaat Mainz und die jetzigen Besitzer ehemal. Kurmainz. Landestheile betr. (§. 6, 153) . 166

§. 95. Vortrag in der Beschwerdesache der Erben des S. M. Küppel zu Frankfurt, wegen verweigerter Justiz des K. Preuß. Tribunals zu Düsseldorf (§. 27.) 170

§. 96. Neue Eingaben 172

Digitized by Google

Seite

Verzeichniß der Eingaben, Num. 41 u. 42 172

Beilage 6. Gutachtlicher Vortrag der Herren Gesandten v. Globig und Danz, über die oben §. 73 von der Großh. Badischen Gesandtschaft gemachten Anträge in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgl. u. Besitzer der Partial-Obligationen lit. D 173

Funfzehnte Sitzung vom 9. April.

§. 97. Zustimmung vom K. Sachsen zu dem Antrage wegen einer Sammlung der in den Bundesstaaten geltenden Gesetze (§. 111.) 189

§. 98. Zustimmung v. Würtemberg u. Kurhessen zu der dem Kammergerichts-Pedellen Aßmann abermals bewilligten Unterstützung von 150 fl. (§. 68) 189

§. 99. Abstimmung Oldenburgs über die XXIV Art. der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, und Aeusserung des Präsidirenden hierauf (§. 38) 190

Protokoll der Plenarversammlung vom 9. April 192

1. Substitutionen.

2. Präsidialvortrag, und Annahme der XXIV Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen zum organischen Bundesgesetze 192

Sechzehnte Sitzung am 11. April, war vertraulich.

Siebenzehnte Sitzung vom 12. April.

§. 100. Bericht des Bundestags-Ausschusses über den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Gotha u. Altenburg unter dem 17. Jan. d. J. abgeschlossenen Vertrag (§. 137) 200

§. 101. Bericht desselben Ausschusses, in Betreff der Erleichterungen der mindermächtigen Bundesstaaten in der Contingentstellung (§. 65) 202

§. 102. Weiterer Bericht desselben über die fünf ersten Abschnitte der Grundzüge ꝛc., Abstimmung hierüber und definitive Annahme derselben als nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes (§. 103) 204

§. 103. Gutachten der Militärcommission, nebst Entwurf der fünf letzten Abschnitte der Grundzüge (§. 71. 102) 214

§. 104. Commissionsvortrag über die Befriedigung der Privatgläubiger der ehemaligen Reichsoperationscasse (§. 154) 214

§. 105. Bemerkungen der Königlich-Preussischen Gesandtschaft zu der, oben §. 44 zu Protokoll gegebenen, Herzoglich-Anhaltischen Klagschrift; Erwiederung des Herrn Gesandten von Berg, und Wahl einer Commission zur Erstattung eines Vortrags in dieser Angelegenheit (§. 17) 214

§. 106. Bemerkungen der Herren Gesandten von Globig und Danz zu der, oben §. 93 in der Beschwerdesache der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger ꝛc. zu Protokoll gegebenen, widerlegenden Erklärung Badens; weitere Abstimmung über die Anträge der beiden Referenten in dieser Angelegenheit, und definitiver Beschluß (§. 124) 227

§. 107. Erinnerung der noch ausstehenden Erklärungen der Höfe von Würtemberg und Baden, wegen Vollziehung des 14. Artikels der Bundesacte (§. 16) 232

§. 108. Beschleunigung der Instructionen auf den in der 37. Sitzung vom 21. December v. J. vorgelegten Entwurf eines Bundestagsbeschlusses über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander 232

Digitized by Google

Seite

§. 109. Beschleunigung der Instructionen über die verschiedenen Reclamationen mehrerer, bei der Auflösung des Königreichs Westphalen betheiligten Individuen 232

§. 110. Legitimation des Königlich-Sächsischen Generalmajors von Zezschwitz zur Stimmführung bei der Militärcommission für das Großherzogthum Luxemburg (§. 170) 233

§. 111. Zustimmung von Sachsen-Hildburghausen und den freien Städten Lübeck, Bremen u. Hamburg zu dem Antrage wegen einer Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze (§. 10) 233

§. 112. Neue Eingabe 235

§. 113. Osterferien 235

Verzeichniß der Eingaben, Num 43 235

Beilage 16, zu §. 102. Tabellen zu den fünf ersten Abschnitten der näheren Bestimmungen über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes, als:

Ziffer 1 zu §. 1 Matrikel des deutschen Bundes 236

— 2 zu §. 14. Uebersicht eines Belagerungsparks von 200 Geschütz nebst der dazu gehörigen Munition 238

— 3 — Eintheilung eines Belagerungsparks von 200 Geschütz für das Bundesheer in 10 Armeecorps 240

— 4 — Ausweis über die erforderlichen Ausrüstungen für einen Belagerungspark von 200 Geschütz, nach dem auf Erfahrung gegründeten Minimum angetragen 242

— 5 — Vertheilung der verschiedenen Ausrüstungen für einen Belagerungspark von 200 Geschütz auf die 10 Armeecorps des Bundesheeres 244

— 6 — Uebersicht der verschiedenen Geschützbedienung, des Fuhrwerks und der Bespannungen für einen Belagerungspark von 200 Geschütz 246

— 7 — Vertheilung der erforderlichen Geschützbedienung, des Fuhrwerks und Bespannung für einen Belagerungspark von 200 Geschütz auf die 10 Armeecorps des Bundesheeres . 248

— 8 zu §. 20. Uebersicht zur Zusammenstellung der streitbaren Mannschaft des Bundesheeres, nach den in den näheren Bestimmungen gegebenen Vorschriften 250

— 9 zu §. 23. Eintheilung des deutschen Bundesheeres 252

— 10 zu §. 34. Formular für die Standesausweise der gemischten Armeecorps 254

— 11 zu §. 38. Ausweis der Munition zur ersten Ausrüstung der Contingente des Bundesheeres . 256

Anmerk. Die vorstehenden elf Tabellen, welche der Bundestags-Ausschuß in Militärsachen schon in der 30. Sitzung der Bundesversammlung am 12. Oct. vorigen Jahres mit einem neuen Entwurfe der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge ꝛc. vorlegte, finden sich Bd. X, S. 105 unter Num. 4 a bis f und 5 bis 8 verzeichnet; da solche damals bloß loco dictaturae gedruckt, in dieser Sammlung daher nicht aufgenommen werden konnten, so folgen sie nunmehr, als mit den näheren Bestimmungen förmlich angenommen, mit den darin getroffenen Abänderungen.

Druckfehler. S. 69, zwischen der 3. u. 4. Zeile v. u. ist einzuschalten: §. 26. Einreichungs-Protokoll. — S. 88, Z. 6 v. u. st. Art. 21 lies 31. — S. 141, z. §. 75 lies 78.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seite

§. 109. Beschleunigung der Instructionen über die verschiedenen Reclamationen mehrerer, bei der Auflösung des Königreichs Westphalen betheiligten Individuen 232

§. 110. Legitimation des Königlich-Sächsischen Generalmajors von Zezschwitz zur Stimmführung bei der Militärcommission für das Großherzogthum Luxemburg (§. 170) 233

§. 111. Zustimmung von Sachsen-Hildburghausen und den freien Städten Lübeck, Bremen u. Hamburg zu dem Antrage wegen einer Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze (§. 10) 233

§. 112. Neue Eingabe 235

§. 113. Osterferien 235

Verzeichniß der Eingaben, Num 43 235

Beilage 16, zu §. 102. Tabellen zu den fünf ersten Abschnitten der näheren Bestimmungen über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes, als:

Ziffer 1 zu §. 1 Matrikel des deutschen Bundes 236

— 2 zu §. 14. Uebersicht eines Belagerungsparks von 200 Geschütz nebst des dazu gehörigen Munition 238

— 3 — Eintheilung eines Belagerungsparks von 200 Geschütz für das Bundesheer in 10 Armeecorps 240

— 4 — Ausweis über die erforderlichen Ausrüstungen für einen Belagerungspark von 200 Geschütz, nach dem auf Erfahrung gegründeten Minimum angetragen 242

— 5 — Vertheilung der verschiedenen Ausrüstungen für einen Belagerungspark von 200 Geschütz auf die 10 Armeecorps des Bundesheeres 244

— 6 — Uebersicht der verschiedenen Geschützbedienung, des Fuhrwerks und der Bespannungen für einen Belagerungspark von 200 Geschütz 246

— 7 — Vertheilung der erforderlichen Geschützbedienung, des Fuhrwerks und Bespannung für einen Belagerungspark von 200 Geschütz auf die 10 Armeecorps des Bundesheeres . 248

— 8 zu §. 20. Uebersicht zur Zusammenstellung der streitbaren Mannschaft des Bundesheeres, nach den in den näheren Bestimmungen gegebenen Vorschriften 250

— 9 zu §. 23. Eintheilung des deutschen Bundesheeres 252

— 10 zu §. 34. Formular für die Standesausweise der gemischten Armeecorps 254

— 11 zu §. 38. Ausweis der Munition zur ersten Ausrüstung der Contingente des Bundesheeres . 256

Anmerk. Die vorstehenden elf Tabellen, welche der Bundestags-Ausschuß in Militärsachen schon in der 30. Sitzung der Bundesversammlung am 12. Oct. vorigen Jahres mit einem neuen Entwurfe der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge ꝛc. vorlegte, finden sich Bd. X, S. 105 unter Num. 4 a bis f und 5 bis 8 verzeichnet; da solche damals bloß loco dictaturae gedruckt, in dieser Sammlung daher nicht aufgenommen werden konnten, so folgen sie nunmehr, als mit den näheren Bestimmungen förmlich angenommen, mit den darin getroffenen Abänderungen.

Druckfehler. S. 69, zwischen der 3. u. 4. Zeile v. u. ist einzuschalten: §. 26. Einreichungs-Protokoll. — S. 88, 3. 6 v. u. st. Art. 21 lies 31. — S. 141. §. §. 75 lies 78.

Digitized by Google

Seite

§. 109. Beschleunigung der Instructionen über die verschiedenen Reclamationen mehrerer, bei der Auflösung des Königreichs Westphalen betheiligten Individuen 232

§. 110. Legitimation des Königlich-Sächsischen Generalmajors von Zeschwitz zur Stimmführung bei der Militärcommission für das Großherzogthum Luxemburg (§. 170) 233

§. 111. Zustimmung von Sachsen-Hildburghausen und den freien Städten Lübeck, Bremen u. Hamburg zu dem Antrage wegen einer Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze (§. 10) 233

§. 112. Neue Eingabe 235

§. 113. Osterferien 235

Verzeichniß der Eingaben, Num 43 235

Beilage 16, zu §. 102. Tabellen zu den fünf ersten Abschnitten der näheren Bestimmungen über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes, als:

Ziffer 1 zu §. 1 Matrikel des deutschen Bundes 236

— 2 zu §. 14. Uebersicht eines Belagerungsparks von 200 Geschütz nebst der dazu gehörigen Munition 238

— 3 — Eintheilung eines Belagerungsparks von 200 Geschütz für das Bundesheer in 10 Armeecorps 240

— 4 — Ausweis über die erforderlichen Ausrüstungen für einen Belagerungspark von 200 Geschütz, nach dem auf Erfahrung gegründeten Minimum angetragen 242

— 5 — Vertheilung der verschiedenen Ausrüstungen für einen Belagerungspark von 200 Geschütz auf die 10 Armeecorps des Bundesheeres 244

— 6 — Uebersicht der verschiedenen Geschützbedienung, des Fuhrwerks und der Bespannungen für einen Belagerungspark von 200 Geschütz 246

— 7 — Vertheilung der erforderlichen Geschützbedienung, des Fuhrwerks und Bespannung für einen Belagerungspark von 200 Geschütz auf die 10 Armeecorps des Bundesheeres . 248

— 8 zu §. 20. Uebersicht zur Zusammenstellung der streitbaren Mannschaft des Bundesheeres, nach den in den näheren Bestimmungen gegebenen Vorschriften 250

— 9 zu §. 23. Eintheilung des deutschen Bundesheeres 252

— 10 zu §. 34. Formular für die Standesausweise der gemischten Armeecorps 254

— 11 zu §. 38. Ausweis der Munition zur ersten Ausrüstung der Contingente des Bundesheeres . 256

Anmerk. Die vorstehenden elf Tabellen, welche der Bundestags-Ausschuß in Militärsachen schon in der 30. Sitzung der Bundesversammlung am 12. Oct. vorigen Jahres mit einem neuen Entwurfe der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge ꝛc. vorlegte, finden sich Bd. X, S. 105 unter Num. 4 a bis f und 5 bis 8 verzeichnet; da solche damals bloß loco dictaturae gedruckt, in dieser Sammlung daher nicht aufgenommen werden konnten, so folgen sie nunmehr, als mit den näheren Bestimmungen förmlich angenommen, mit den darin getroffenen Abänderungen.

Druckfehler. S. 69, zwischen der 3. u. 4. Zeile v. o. ist einzuschalten: §. 26. Einreichungs-Protokoll. — S. 88, 3. 6 v. u. st. Art. 21 lies 31. — S. 141, z. §. 75 lies 78.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seite

§. 109. Beschleunigung der Instructionen über die verschiedenen Reclamationen mehrerer, bei der Auflösung des Königreichs Westphalen betheiligten Individuen 232

§. 110. Legitimation des Königlich-Sächsischen Generalmajors von Zezschwitz zur Stimmführung bei der Militärcommission für das Großherzogthum Luxemburg (§. 170) 233

§. 111. Zustimmung von Sachsen-Hildburghausen und den freien Städten Lübeck, Bremen u. Hamburg zu dem Antrage wegen einer Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze (§. 10) 233

§. 112. Neue Eingabe 235

§. 113. Osterferien 235

Verzeichniß der Eingaben, Num 43 235

Beilage 16, zu §. 102. Tabellen zu den fünf ersten Abschnitten der näheren Bestimmungen über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes, als:

Ziffer 1 zu §. 1 Matrikel des deutschen Bundes 236

— 2 zu §. 14. Uebersicht eines Belagerungsparks von 200 Geschütz nebst den dazu gehörigen Munition 238

— 3 — Eintheilung eines Belagerungsparks von 200 Geschütz für das Bundesheer in 10 Armeecorps 240

— 4 — Ausweis über die erforderlichen Ausrüstungen für einen Belagerungspark von 200 Geschütz, nach dem auf Erfahrung gegründeten Minimum angetragen 242

— 5 — Vertheilung der verschiedenen Ausrüstungen für einen Belagerungspark von 200 Geschütz auf die 10 Armeecorps des Bundesheeres 244

— 6 — Uebersicht der verschiedenen Geschützbedienung, des Fuhrwerks und der Bespannungen für einen Belagerungspark von 200 Geschütz 246

— 7 — Vertheilung der erforderlichen Geschützbedienung, des Fuhrwerks und Bespannung für einen Belagerungspark von 200 Geschütz auf die 10 Armeecorps des Bundesheeres . 248

— 8 zu §. 20. Uebersicht zur Zusammenstellung der streitbaren Mannschaft des Bundesheeres, nach den in den näheren Bestimmungen gegebenen Vorschriften 250

— 9 zu §. 23. Eintheilung des deutschen Bundesheeres 252

— 10 zu §. 34. Formular für die Standesausweise der gemischten Armeecorps 254

— 11 zu §. 38. Ausweis der Munition zur ersten Ausrüstung der Contingente des Bundesheeres . 256

Anmerk. Die vorstehenden elf Tabellen, welche der Bundestags-Ausschuß in Militärsachen schon in der 30. Sitzung der Bundesversammlung am 12. Oct. vorigen Jahres mit einem neuen Entwurfe der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge ꝛc. vorlegte, finden sich Bd. X, S. 105 unter Num. 4 a bis f und 5 bis 8 verzeichnet; da solche damals bloß loco dictaturae gedruckt, in dieser Sammlung daher nicht aufgenommen werden konnten, so folgen sie nunmehr, als mit den näheren Bestimmungen förmlich angenommen, mit den darin getroffenen Abänderungen.

Druckfehler. S. 69, zwischen der 3. u. 4. Zeile v. u. ist einzuschalten: §. 26. Eintheilungs-Protokoll. — S. 88, 3. 6 v. u. st. Art. 21 lies 31. — S. 141, st. §. 75 lies 78.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seite

§. 109. Beschleunigung der Instructionen über die verschiedenen Reclamationen mehrerer, bei der Auflösung des Königreichs Westphalen betheiligten Individuen 232

§. 110. Legitimation des Königlich-Sächsischen Generalmajors von Zezschwitz zur Stimmführung bei der Militärcommission für das Großherzogthum Luxemburg (§. 170) 233

§. 111. Zustimmung von Sachsen-Hildburghausen und den freien Städten Lübeck, Bremen u. Hamburg zu dem Antrage wegen einer Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze (§. 10) 233

§. 112. Neue Eingabe 235

§. 113. Osterferien 235

Verzeichniß der Eingaben, Num 43 235

Beilage 16, zu §. 102. Tabellen zu den fünf ersten Abschnitten der näheren Bestimmungen über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes, als:

Ziffer 1 zu §. 1 Matrikel des deutschen Bundes 236

— 2 zu §. 14. Uebersicht eines Belagerungsparks von 200 Geschütz nebst der dazu gehörigen Munition 238

— 3 — Eintheilung eines Belagerungsparks von 200 Geschütz für das Bundesheer in 10 Armeecorps 240

— 4 — Ausweis über die erforderlichen Ausrüstungen für einen Belagerungspark von 200 Geschütz, nach dem auf Erfahrung gegründeten Minimum angetragen 242

— 5 — Vertheilung der verschiedenen Ausrüstungen für einen Belagerungspark von 200 Geschütz auf die 10 Armeecorps des Bundesheeres 244

— 6 — Uebersicht der verschiedenen Geschützbedienung, des Fuhrwerks und der Bespannungen für einen Belagerungspark von 200 Geschütz 246

— 7 — Vertheilung der erforderlichen Geschützbedienung, des Fuhrwerks und Bespannung für einen Belagerungspark von 200 Geschütz auf die 10 Armeecorps des Bundesheeres . 248

— 8 zu §. 20. Uebersicht zur Zusammenstellung der streitbaren Mannschaft des Bundesheeres, nach den in den näheren Bestimmungen gegebenen Vorschriften 250

— 9 zu §. 23. Eintheilung des deutschen Bundesheeres 252

— 10 zu §. 34. Formular für die Standesausweise der deutschen Armeecorps 254

— 11 zu §. 38. Ausweis der Munition zur ersten Ausrüstung der Contingente des Bundesheeres . 256

Anmerk. Die vorstehenden elf Tabellen, welche der Bundestags-Ausschuß in Militärsachen schon in der 30. Sitzung der Bundesversammlung am 12. Oct. vorigen Jahres mit einem neuen Entwurfe der fünf ersten Abschnitte der Grundzüge ꝛc. vorlegte, finden sich Bd. X, S. 105 unter Num. 4 a bis f und 5 bis 8 verzeichnet; da solche damals bloß loco dictaturae gedruckt, in dieser Sammlung daher nicht aufgenommen werden konnten, so folgen sie nunmehr, als mit den näheren Bestimmungen förmlich angenommen, mit den darin getroffenen Abänderungen.

Druckfehler. S. 69, zwischen der 3. u. 4. Zeile v. u. ist einzuschalten: §. 26. Einreichungs-Protokoll. — S. 88, Z. 6 v. u. st. Art. 21 lies 31. — S. 141, P. §. 75 lies 78.

Digitized by Google